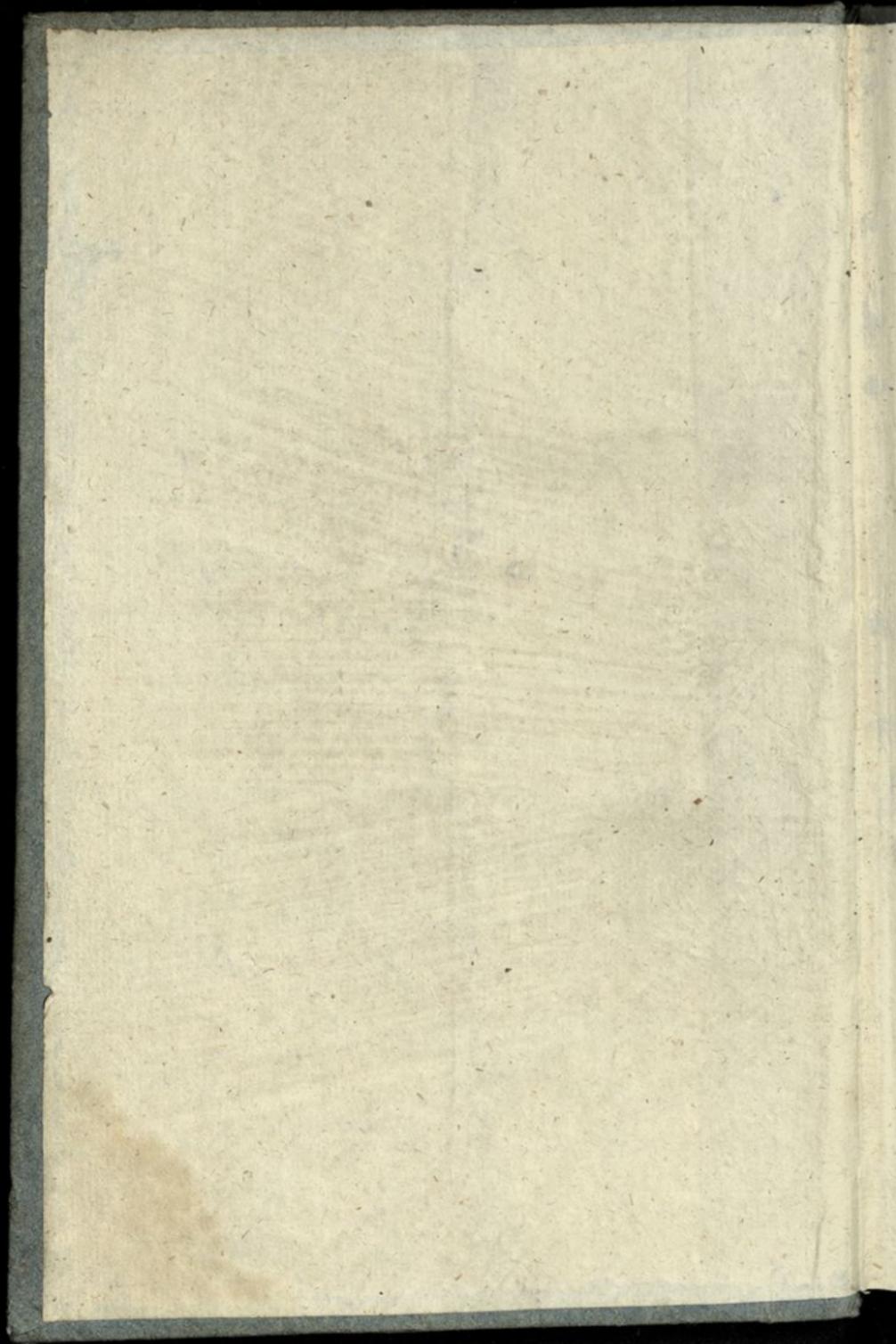


Narodna in univerzitetna knjižnica  
v Ljubljani

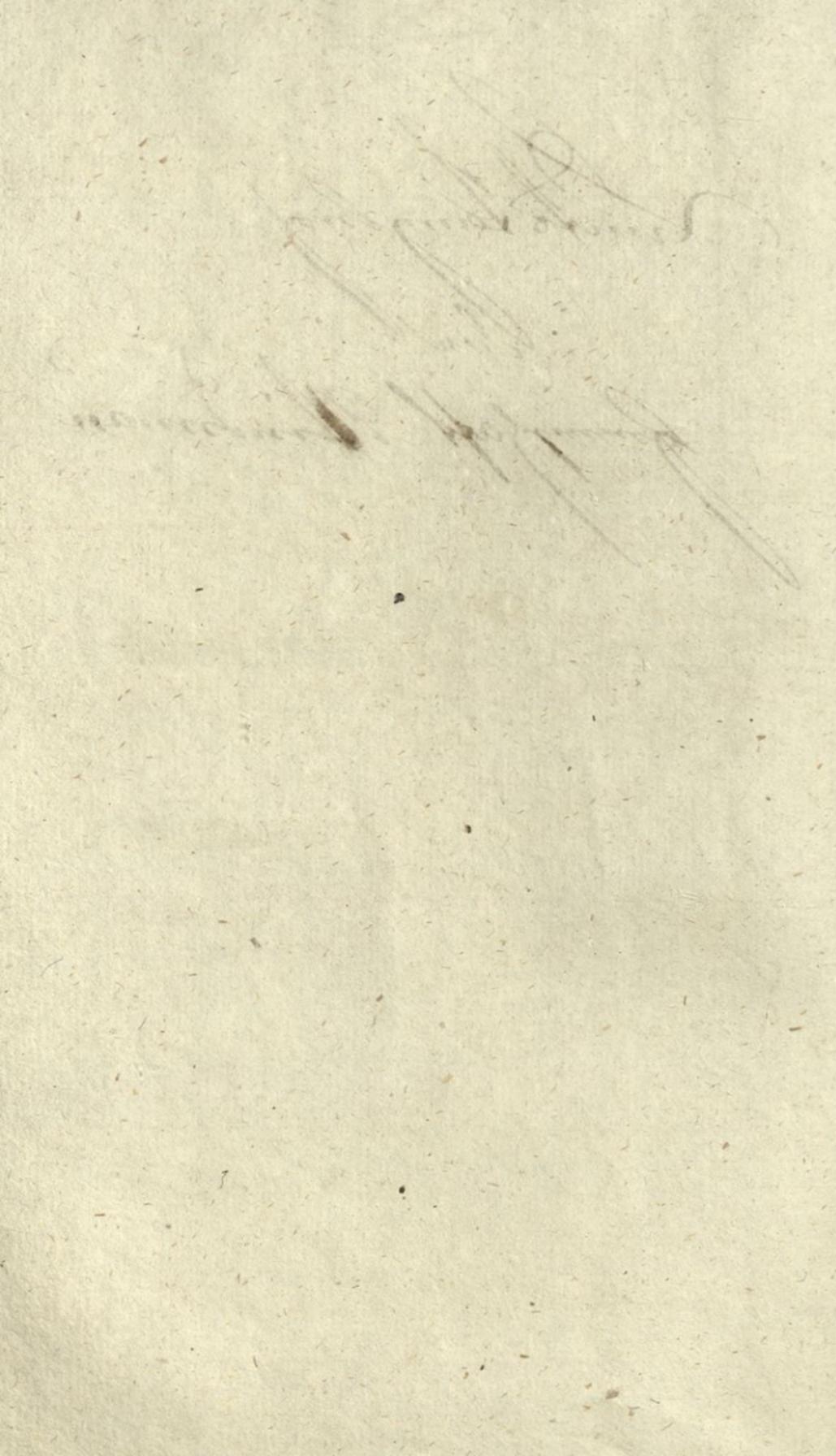
63681



Miss Langley

Dear

George & W. J. Windman



# Supplement-Band

3 u

Johann Tschinkowitz's

Darstellung

des

politischen Verhältnisses

der verschiedenen

Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung,  
zu ihren Beamten und Unterthanen in den Provinzen  
Steiermark und Kärnten,

bearbeitet von

Felix Joseph Kaiser von Traunkirchen,

k. k. Kreisamts-Secretär u. s. w.

---

Erster Theil.

---

Grätz, 1839.

Verlag des Christoph Penz, Firma: Miller'sche Buchhandlung.

463681

Supplement

John G. ...

...

63681

...



F2C 3607/1952

030038263

Druck und Papier  
von den Andreas Leykam'schen Erben.

## Drännumeranten - Verzeichniß.

---

Admont, das löbl. Hofgericht.

Admontbühel, die löbl. Herrschaft.

Arnfels, die löbl. Herrschaft.

Außsee, der löbl. Magistrat.

Herr Bayerhuber, Joh., Verwalter in Basoldsberg.

» Bernardi, Jos., Bezirkscommissär der Herrschaft Greiffenegg.

» Berze, Dr. Ignaz.

» Bouvier, Heribert, Oberamtman und Bezirkscommissär der Herrschaft Eggenberg.

» Brus, Anton, in Haasberg.

» Christian, Johann, Verwalter der Herrschaft Altenmarkt.

» Egger, Ad., Steuereinnehmer zu Spital.

» Ferlinz, Anton, Commissions-Buchhändler in Marburg.

» Feß, Oberamtman der Herrschaft Pfannberg.

» Fraidenegg, Jos. Ritter v., zweiter k. k. Kreiscommissär in Marburg.

» Geiger, Joseph, Commissions-Buchhändler in Cilli. — 16 Exemplare.

Gmunden, das löbl. Oberamt.

Gmunden, das löbl. Pflegergericht.

Herr Gößing, Vinc. F., Verwalter und Bezirkscommissär in Oberkindberg.

» Goll, Ladislaus, Verwalter und Bezirkscommissär in Freiberg.

» Graßl, Joseph, k. k. Tribunal-Provinzialrath in Klagenfurt.

» Greisdorfer, Oberamtman in Gonobitz.

» Gründorf, Johann, Bezirkscommissär zu Nieggersburg.

» Hagenau, Nicol. v., Verwalter und Bezirkscommissär in Gösting.

- Herr Hammer, Johann, Bezirkscommissär u. Ortsrichter der Herrschaft Massenberg.
- » Haslinger, Carl, Steuereinnehmer der Herrschaft Hohenwang.
  - » Hohenburger, Johann, Bezirkscommissär in Schwanberg.
  - » Holler, Anton, Steuereinnehmer in Seckau.
  - » Holzer, Rentmeister in Seckau, Obersteiermark.
  - » Huber's Witwe, Buchbinderin in Judenburg. — 2 Exemplare.
  - » Husack, Joh., Verwalter der Stiftsh. Rohr.
  - » Jberer, Bezirkscommissär in St. Georgen.
  - » Jesser, Franz, Bezirkscommissär in Kirchberg an der Raab.
  - » Kada, Alois, in Kleinstätten.
  - » Kaplenigg, Jos., Pfleger in Afritz.
  - » Karner, Güter-Director des Herrn Grafen von Brandis.
  - » Klar, Franz, Verwalter d. Herrschaft Obwildon.
  - » Kniely, Franz, Bezirkscommissär, dann Orts- und Criminal-Richter der vereinten Herrschaften zu Waldstein.
  - » Koch, Grundbuchsführer in Stainz.
  - » Kosjek, Valent., Bezirkscom. zu Weissenberg.
  - » Kosmuth, in Grätz.
  - » Krattky, Verwalter in Hohenbrugg.
  - » Lackner, Martin, Verzehrungssteuer-Beamter in Straß.
  - » Lesiak, Clemens, Pfarrer in der Kappe.
  - » Leuzendorf, Carl Ritter von.
  - » Link, Leopold.
  - » Lippitsch, Ant., Verwlt. d. Herrsch. Gutenhaag.
  - » Manzini, Carl v., Verwlt. d. Herrsch. Oberthal.
  - » Marußig, Ludwig, Verwalter in Neudau.
  - » Nicola, Franz, Bezirkscomm. in Kapfenstein.
  - » Mihurko, Franz Xavier, Oberamtmann in Thannhausen.
  - » Mitterdorfer, Joseph, Anwalt und Bezirkscommissär in Gurf.
  - » Müllner, Andrá, Steuereinnehmer an der Herrschaft Pöllau.

Herr Nemanitsch, Eduard, Bezirkscommissär zu  
Neuweinsberg.

- » Novack, Franz, Controlor zu Hornegg.
- » Dypelt, Pfleger in Gradisch.
- » Drrasch, Carl, Bezirkscommissär, Orts- und  
Criminal-Richter, und k. k. Cameral-Beamter  
zu Lanfowitz.
- » Palles, Franz, Grundbuchsführer der Herr-  
schaft Obermureck.
- » Peinhold, Sigm., geprüfter Bezirkscommissär  
und Richter in schweren Polizeiübertretungen.
- » Perko, Verwalter der Herrschaft Windenau.
- » Pfisterer, J., Verwalter in Kornberg.
- » Pichler, Joh., Bezirkscomm. d. Herrsch. Spielfeld.
- » Pichs, Lucas, Oberamtmann in Wolfsberg in  
Kärnten.
- » Piebez, Wilh., Inhaber d. Herrsch. Kapfenstein.
- » Pöllinger, Jos., Grundbuchsf. in Feldkirchen.
- » Pötscher, Gregor, Pächter der Herrschaft Pi-  
chelschloß.
- » Posch, J., in Hermagor.
- » Preininger, Verwalter in Stadl.
- » Rechbauer, Alois, Bezirksactuar in Herberstein.
- » Rehbach, Baron von, k. k. Gubernialrath und  
Kreisauptmann in Neustadtl.
- » Remerle, Ferdinand, Verwalter und Bezirks-  
commissär in Poppendorf.
- » Reßnigg, Syndicus in Windischgrätz.

Rohr, die löbl. Herrschaft.

Herr Schitt, Paul, freiherrl. v. Gudenus'scher Se-  
cretär in Thannhausen.

- » Schlegel, Wilhelm, Verwalter und Bezirks-  
commissär in Halbenrain.
- » Schöfmann, Joseph, Amtschreiber zu Albeck.
- » Schoupe, Franz v., Bezirkscom. in Harachegg.
- » Schuster, Jos., Controlor zu Neuberg b. Hartberg.  
Sigmund'sche Buchhandlung in Klagenfurt. —  
3 Exemplare.
- » Sperl, Ant., Buchbinder in Leoben. 3 Exempl.
- » Spreng, Franz Sal., k. k. Cameralbeamter und  
Grundbuchsführer der vereinten Herrschaften  
Lanfowitz und Piber.

Herr Stahlberg, Ritter v., Güterbesitzer in Tarvis.  
Stein, die löbl. Herrschaft.

Herr Sterneck, Se. Excell. Freiherr v., Präsident  
des k. k. Appellationsgerichtes und Landeshaupt-  
mann in Klagenfurt.

» Stiger, Ignaz, Bezirkscommissär der Herr-  
schaft Wurmberg.

» Stuzin, Joseph, Pfarrer in Luttschnigg.

» Tschebul, Vinc., Verwalter und Bezirkscom-  
missär der Herrschaft Obermureck.

» Tschokel, Alexander von, in Herberstein.

» Turneretscher, J., Bürgermeister i. Wolfsberg.

» Turnes, Jacob, Syndicus u. Bezirkscommissär  
des landesfürstlichen Marktes Weißkirchen.

» Volleritsch, Inspector.

» Wabussegg, Joseph, Bezirksbeamter der Herr-  
schaft Gutenhaag.

» Walcher, Carl, Verwalter der Bisthums-  
herrschaft Seckau.

» Wellspacher, Ignaz, Verwalter und Be-  
zirkscommissär in Münchhofen.

» Welfersheimb, Leopold Graf von, k. k.  
Kämmerer und Subernalrath in Laibach.

» Benedicter, Peter, Verwalter d. GutesRezhof.

» Wiedenhuber, Verwalter in Thalberg.

» Wilfling, Joh., Steuereinnehmer der Be-  
zirksobrigkeit Feistritz bei Ilz.

» Winklern, Joh. B. Edler von, Hauptpfarrer  
und Dechant zu Pöls bei Judenburg.

» Wlattnigg, Jos., k. k. Cameral-Verwalter,  
Bezirkscommissär und Ortsrichter der verein-  
ten Staatsherrschaften Lankowitz und Piber.

» Zaunmayer, Franz, Grundbuchsführer der  
Herrschaft Herbersdorf.

» Zebacher, Franz, Verwalter der Herrschaft  
Herbersdorf.

» Zillich, Eduard, Amtschreiber der Herrschaft  
Deutschlandsberg.

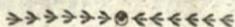
» Zuber, Johann, Kunsthändler in Marburg. —

3 Exemplare.

## Einleitung.

---

Dieser Ergänzungsband, der die bis zum 1. Jänner 1835 erlassenen Vorschriften enthält, welche auf die in den früheren Bänden vorkommenden Gegenstände Bezug haben, dürfte, da in demselben die Ordnung der Gegenstände, und die in den früheren Bänden vorkommenden Zahlen der betreffenden Paragraphen beibehalten worden sind, dem Zwecke entsprechen, und um so mehr den Anforderungen der Leser Genüge leisten, als derselbe von bewährten und geübten Geschäftsmännern, durchgelesen, vervollständigt und berichtigt worden ist.



# Einleitung

Der Gedankengang, der die hier  
im Jahre 1835 erschienenen Vorlesungen aus-  
macht, welche auf die in den letzten Jahren  
vorherrschenden Gegenstände Bezug haben,  
hatte, da in denselben die Erklärung der Ver-  
hältnisse, und die in demselben zu finden  
vorherrschenden Tugenden der betreffenden Pöbel-  
grade beschreiben worden sind, dem Zweck  
gedient, was nur den Zweck zu sein  
den der Verf. beabsichtigt, als Beweis von  
Wahrheit und ethischen Grundsätzen,  
auszuweisen, und die Wichtigkeit und  
Nothwendigkeit derselben zu zeigen.



Wirksamkeit gesetzt. Die an diesen Abgaben bestandenen Rückstände waren ohne Verzug einzuzahlen.

Allerhöchste Entschliessung vom 15. Mai 1829;

Gubernial-Currende vom 15. October 1829, Zahl 2781.

## Von der Erwerbsteuer.

Zu §. 57.

In der Behandlung der Erwerbsteuer, vom Jahre 1832 angefangen, ist durch folgende von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar 1832 ausgesprochene Bestimmungen eine wesentliche Aenderung eingetreten:

1. Von der in dem Erwerbsteuer-Patente begründeten Triennial-Bemessung hat es in so lange sein Abkommen zu erhalten, bis Se. Majestät es an der Zeit finden, das Erwerbsteuergesetz in seinen Grundlagen einer Revision zu unterziehen, und darin Abänderungen zu beschliessen.
2. So ferne einzelne, zu dieser Abgabe Verpflichtete in der vermahligen Bemessung gesetzwidrig überhalten sind, oder durch Aenderung ihrer Verhältnisse durch dieselbe gesetzwidrig überhalten werden, bleibt ihnen der Weg der Beschwerde offen, und es sind daher diese Beschwerden gehörig zu untersuchen, und wo sich selbe gegründet darstellen, die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäszigungen zu veranlassen.
3. Das Befugniß, derlei Herabsetzungen und Mäszigungen zu bewilligen, steht der Landesstelle in so weit zu, als der mit Rücksicht auf die von der Provinz im Ganzen zu entrichtende Steuersumme bestimmte, der Landesstelle nachzusehen gestattete Betrag nicht überschritten ist.

4. Im Falle eines erwiesenen größeren Bedarfes sind derlei Mäßigungsgesuche höheren Orts zur Entscheidung vorzulegen.

5. In Fällen, wo bei der dermaligen Bemessung einzelne, zur Erwerbsteuer Verpflichtete, gesetzwidrig begünstigt sind, oder von dieser Abgabe ganz losgezählt blieben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, so wie in jenen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt, oder zur höheren Bemessung derselben nach dem bestehenden Gesetze neu begründet werden, sind die zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organe verpflichtet, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen, und wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugehet, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit zu haften.

Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832, Zahl 460;

Gubernial-Berordnung vom 28. Februar 1832, Z. 941/St.

#### Zu §. 59.

In den von den Steuerbezirksobrigkeiten zur Bemessung der Erwerbsteuer vorzulegenden Erwerbsteuer-Consignationen muß, da die Erklärungen der Partelen oft sehr unbestimmt sind, jederzeit der Zeitpunkt, von welchem der Betrieb des zu besteuernenden Gewerbes begonnen wurde, bestimmt angegeben werden.

Gubernial-Decret vom 19. April 1832.

#### Zu §. 60.

Den Bezirksobrigkeiten ist für die Mühe und Auslage, der sie sich bei dem Erwerbsteuergeschäfte unter-

ziehen müssen, ein halbes Percent der abgeführten Steuer als Belohnung und Entschädigung bewilliget, wodurch für dieselben jeder weitere Anspruch, den sie in dieser Beziehung an die erwerbsteuerepflichtigen Insassen stellen könnten, an und für sich behoben ist.

Die Bezirksobrigkeiten sind daher nicht berechtigt, in Ansehung der Besorgung des Erwerbsteuergeschäftes irgend eine Gebühr von ihren Insassen zu fordern oder anzunehmen, und dieß am allerwenigsten für die Verfassung der Erwerbsteuer-Erklärungen, da diese schriftlich oder mündlich geschehen können, in welchem letzteren Falle die Obrigkeit an und für sich zur ordentlichen Aufnahme der angegebenen Erklärungen verpflichtet ist.

Hofkanzlei-Verordnung vom 21. August 1827, Z. 9933;  
Gubernial-Verordnung vom 30. August 1827, Z. 13455.

### Zu §. 62.

Zur Aufnahme in die Erwerbs-Tabellen gehören:

- a) die Eigenschaft eines jeden Gewerbes: ob es nämlich ein reales, persönliches, oder eine freie Beschäftigung ist, mit Beifügung der Nummer des alten Erwerbsteuerbuches;
- b) Parteien, welche im Laufe des Trienniums ihre Realgewerbe über geschene grund- oder vormerkbüchelige Löschung, oder ihre Personalgewerbe anheim gesagt haben, in der fortlaufenden Reihe, jedoch ohne einer Erwerbsteuerbuches-Nummer mit Beifügung der Gubernial- und kreisämtlichen Intimations-Verordnung; und
- c) Parteien, welchen im Laufe des Trienniums eine Nachsicht oder Herabsetzung bewilliget worden ist,

mit Beifügung der Hof-, Gubernial- und kaiserlichen Intimations-Verordnung.

Hofkanzlei-Verordnung vom 20. August 1824, B. 25449;  
Gubernial-Currende vom 1. September 1824, B. 21742.

Zu §. 65.

Die Salpeter- und Schießpulver-Erzeugung ist zu Folge der Central-Finanz-Hofcommissions-Verordnungen vom 1. Mai 1813 und 4. November 1814 erwerbsteuerfrei, und der von der Staatsverwaltung neu angenommene Grundsatz, auch die industriellen Merarial-Unternehmungen mit Erwerbsteuer zu belegen, hat auf die erwähnten Beschäftigungen keine Anwendung.

Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1830, Zahl 773;  
Gubernial-Decret vom 17. März 1830, Zahl 4973.

Den industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten gerichtet sind, ist auf zehn Jahre die Erwerbsteuerfreiheit zugestanden. Wenn mit diesen Unternehmungen aber zugleich die Raffinerie des Zuckers oder eine Branntweimbrennerei aus den Abfällen in Verbindung gesetzt wird, so hat, jedoch nur in Ansehung dieser Nebenfabrikation und des aus solcher hervorgehenden Gewinnes die ordnungsmäßige Einbeziehung zur Erwerbsteuer einzutreten. Damit jede einzelne Unternehmung dieser Art nach Ablauf der steuerfreien Jahre der gesetzlichen Steuerbehandlung unterzogen werden könne, sind die Bezirksobrigkeiten verpflichtet, Sorge zu tragen, daß diese Unternehmungen, wo sie entstehen, gehörig angemeldet, in dem Erwerbsteuer-Cataster aufgenommen, und in Evidenz gehalten werden.

Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1831, Zahl 147;  
Gubernial-Currende vom 28. Februar 1831, Zahl 910.

Die Apotheken der barmherzigen Brüder sind keiner Erwerbsteuer zu unterziehen.

Allerhöchste Entschliessung vom 2. Februar 1823;  
Hofkanzlei-Berordnung vom 6. Februar 1823, Zahl 4307;  
Gubernial-Intimat vom 26. Februar 1823, Z. 5508.

Den Ausländern, und sohin auch den Ungarn, steht der Besuch der ordentlichen Märkte mit Feilschafften, ohne die Verbindlichkeit, deswegen einen eigenen Erwerbsteuerschein zu lösen, zu.

Hofkanzlei-Berordnung vom 19. Februar 1828, Zahl 657;  
Gubernial-Berordnung vom 10. März 1828, Z. 1523.

Die Vorschrift: daß alle mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Gewerbe, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer frei zu halten sind, hat auch auf die ärarischen Gewerbe Anwendung.

Hofkanzlei-Berordnung vom 16. März 1830, Zahl 440/St.;  
Gubernial-Berordnung vom 28. März 1830, Z. 1551/St.

#### Zu §. 66.

Das Habernsammeln, wenn es auf eigene, und nicht auf Rechnung des Papierfabrikanten, folglich als selbstständiger Erwerb betrieben wird, unterliegt der Erwerbsteuer. Bei der Bemessung wird der Habernsammler gleich den Hausirern der geringsten Gattung behandelt.

Hofkanzlei-Berordnung vom 3. April 1815, Zahl 5783;  
Gubernial-Berordnung vom 26. April 1815, Zahl 8332.

Justiziiäre haben für die für Fremde, außer ihrer gewöhnlichen Amtspflicht, mit der sie an ihre Localanstellung gebunden sind, übernommenen Curatelen und Vertretungen, die Erwerbsteuer zu bezahlen.

Gubernial-Berordnung vom 28. April 1819, Zahl 9565.

Bei Pachtungen herrschaftlicher Fischereirechte, wodurch diese Gegenstände eigene Erwerbsumternehmungen werden, sind die Vorschriften über die Erwerbsteuer in Anwendung zu bringen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 31. Jänner 1823, Zahl 3734; Gubernial-Circulare vom 2. April 1823, Zahl 8242.

Keine Fischereipachtung, wenn mit selber eine eigene Gewerbsunternehmung verbunden ist, ist hiervon ausgenommen.

Gubernial-Verordnung vom 20. März 1824, Z. 7029.

Für den Besitzer eines Privilegiums, in so ferne er es nicht verpachtet, oder an einen andern überträgt, er mag es ausüben oder nicht, tritt die Erwerbsteuerverpflichtung von der Zeit der ihm bekannt gegebenen Privilegiums-Verleihung ein, indem von diesem Zeitpunkte an, für ihn auch die Ausübungsberechtigung beginnt, wie solches in den §§. 9. und 13. der Erwerbsteuer-Instruction vom 24. Februar 1813, und in dem §. 8. der Instruction vom 17. April 1813 vorgeschrieben ist.

Die Privilegien-Inhaber sind nach Maß des Umfanges des Privilegiumsbetriebes der Erwerbsteuer zu unterziehen, und daher nach Maßgabe des Objectes des Privilegiums, des Umfanges und des Erfolges entweder in die Classe der Fabriken, oder der Künste und Gewerbe zu setzen.

Wenn ein Privilegien-Inhaber seine privilegirte Erfindung ganz verpachtet, so ist der Pächter der Erwerbsteuer zu unterziehen; wenn aber die Verpachtung oder der Verkauf des Privilegiums an einen Andern nur theilweise geschieht, so ist immer jener, der das Privilegium auf eigene Rechnung ausübet, daher in

diesem Falle sowohl der Privilegirte, als auch der theilweise Pächter oder Käufer mit Rücksicht auf den getheilten Erwerb zu besteuern.

Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Jänner 1825, Z. 1065;

Gubernial-Intimation vom 3. Februar 1825, Z. 2517.

Die Pächter der Marquetendereien in den Casernen unterliegen hinsichtlich dieser Unternehmungen der Erwerbsteuer; jedoch hat die ihnen ertheilte Ausschank- und Ausspeis-Concession mit Beendigung der Pachtzeit zu erlöschen, und kann nicht als eine förmliche persönliche Schank- oder Gasthausgerechtsame angesehen werden, indem selbe nicht als ein öffentliches, von der betreffenden politischen Behörde verliehenes Personal-Gewerbsbefugniß, sondern als eine von der k. k. Militärbehörde nur zum Vortheile einer Militäranstalt eingeleitete Privatunternehmung erscheint.

Gubernial-Verordnung vom 30. März 1825, Z. 7761.

Individuen, welche sich mit dem freigegebenen Salzhandel im Großen oder Kleinen beschäftigen, unterliegen der Erwerbsteuer.

Hofkanzlei-Verordnung vom 14. Juni 1824, Z. 17692;

Gubernial-Currende vom 30. Juni 1824, Z. 15944.

Wenn ein Großhändler mit Salz im Großen handelt, so kann zwar dieser einzelne Zweig seines Großhandlungsrechtes nicht insbesondere mit der Erwerbsteuer belegt werden, wohl aber ist bei der Besteuerung der Großhandlung überhaupt auf die Ausdehnung, welche die ganze Unternehmung durch diesen neu hierzu gekommenen Handelszweig gewinnt, Rücksicht zu nehmen. Dieses bezieht sich jedoch nicht auf den Salzverschleiß im Kleinen, der nach Beschaffen-

heit der Umstände auch abgesondert mit der Erwerbsteuer belegt werden kann.

Hofkanzlei-Berordnung vom 24. Mai 1825, Z. 15434;  
Gubernial-Intimation vom 15. Juni 1825, Z. 14774.

Ueber eine Anfrage: ob ungarische Unterthanen, welche nur wenige Meilen an der Gränze Steiermarks oder Oesterreichs hausiren, mit dem Erwerbsteuerscheine versehen seyn müssen, da sie wegen der Entlegenheit der nächsten Kreisämter bei ihrem unbedeutenden Handel einen unverhältnißmäßigen Aufwand machen müßten, erfolgte die Entscheidung, daß die ungarischen Unterthanen von der Lösung eines Erwerbsteuerscheines, und von der patentmäßigen Erwerbsteuer nicht enthoben werden dürfen, weil auch bei den übrigen österreichischen Unterthanen eine weitere Entfernung des Kreisamtes, und ein noch so geringer Hausirhandel keine Ausnahme macht, und daß eine solche Befreiung nur zu nachtheiligen Exemplificationen Anlaß geben würde.

Gubernial-Berordnung vom 6. December 1815, Z. 27292.

Da Musikanten nicht zu den Künstlern gehören, andererseits aber sich einen oft bedeutenden Erwerb verschaffen, so sind sie erwerbsteuerpflichtig; und da ihr Erwerb in jeder Beziehung dem Hausirhandel gleich kommt, so sind sie in Ansehung der Erwerbsteuer mit den Hausirern gleich zu behandeln. Es ist daher einem jeden solchen Musikanten alle Jahre ein neuer Erwerbsteuerschein als herumwandernden Musikanten nach der geringsten Steuerklasse seines Wohnortes auszufertigen. Dieser Steuerschein hat die Stelle der Lizenz zu vertreten; und wenn sie in eine Provinz ziehen, wo die geringste Steuerklasse einen höhern Betrag er-

reicht, als in jener ihres Wohnortes, so sind sie auf dieselbe Art, wie es bei den Hausirern geschieht, bei ihrem Eintritte in eine solche Provinz zum Erlage des abgängigen Mehrbetrages zu verhalten.

Ein ohne einen solchen Schein herumziehender Musikant ist nicht zu dulden, wie es bei Hausirern bereits vorgeschrieben ist.

Hofkanzlei = Verordnung vom 24. November 1825, Z. 35369;  
Gubernial = Currende vom 14. December 1825, Z. 30340.

Mit Bezug auf diese Gubernial = Currende wurden folgende Grundsätze vorgeschrieben:

Reisende Musikanten sind mit der Erwerbsteuer gleich den Hausirern nach den in den verschiedenen Provinzen bestehenden Gebühren von 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 5 fl. zu belegen, und bei ihrem Uebertritte in eine Provinz, in welcher für die Hausirer ein höherer Steuerbetrag festgesetzt ist, ist die nähmliche Darauflzahlung zu leisten, welche unter denselben Verhältnissen einen Hausirer treffen würde.

Wenn mehrere Musiker Eine Gesellschaft bilden, oder zu Einer Familie gehören, so genügt es an der Ausfertigung Eines Passes von Seite der betreffenden Polizeiobrigkeit, und somit auch nur Einer, und zwar auf das Haupt der Gesellschaft lautenden Erwerbsteuer = Karte für Alle; der Paß muß jedoch die Namens = und Personbeschreibung jedes einzelnen Mitgliedes enthalten, und bei dem betreffenden Kreisamte zur Visa gebracht werden. Diese Pässe dürfen nur Personen von tadelloser Aufführung ertheilt werden, und so wie die Erwerbsteuerscheine, welche bei dem Kreisamte dem Passe beizuhessen sind, immer nur auf die Dauer eines Jahres lauten. Wenn

der Berechtigte den Aufenthalt wechselt, so müssen die Pässe von den Ortsobrigkeiten und Kreisämtern jedesmahl vidirt werden.

Bei der Belegung der Inhaber von Tanzmusik-Lizenzen ist folgender Unterschied zu berücksichtigen: Entweder sind es Wirthe, Kaffehaus-Inhaber u. s. w., die nebstbei auch berechtiget sind, Tanzmusiken zu halten, oder diese Berechtigung bildet einen selbstständigen Erwerb.

Im ersten Falle ist das ganze Gewerbe überhaupt mit Beobachtung der Vortheile dieser einzelnen Ertragsquelle allenfalls nach einer höhern Classe, im zweiten als eine selbstständige Beschäftigung nach dem Grade der höheren oder niederen Erwerbsfähigkeit besonders zu besteuern.

Reisende Komödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler u. s. w. bedürfen ohnedieß jederzeit einer besonderen Berechtigung zu ihren Productionen, die ihnen, wenn sie auch höheren Orts erwirkt werden müßte, durch die Kreisämter, oder in den Hauptstädten durch die Polizeidirectionen intimiret wird; sie müssen aber auch mit den vorgeschriebenen Pässen versehen seyn; und da ihre Beschäftigung, ihr Erwerb, mit jener der Hausirer verglichen werden kann, so haben sie ihren Paß bei dem ersten Kreisamte, dessen Kreis sie betreten, vidiren zu lassen; zugleich mit dem Intimationsdecrete oder bei Gelegenheit der Einholung der ersten Visa eines Kreisamtes ist ihnen auch von dem Kreisamte der Erwerbsteuerschein auszufertigen, der auf die Dauer eines Jahres zu lauten hat.

Dieses hat jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur auf herumziehende Truppen dieser Art die Anwendung; denn bei solchen Schauspieler-Gesellschaft-

ten, welche z. B. im Winter einen stabilen Standpunct haben, und nur im Sommer andere Orte beziehen, findet die Besteuerung sowohl des Unternehmers als der einzelnen Glieder der Gesellschaft nach den sonst bestehenden Directiven Statt.

Hofkanzlei-Verordnung vom 22. März 1827, Z. 7487;  
Gubernial-Currende vom 4. April 1827, Z. 7264.

Theater-Unternehmungen unterliegen an und für sich als gewinnbringende Beschäftigungen, wozu die Berechtigung von einem Befugnisse oder Privilegium abhängig ist, schon nach dem allerhöchsten Patente vom 31. December 1812 der Erwerbsteuer. Sie sind der dritten Beschäftigungs-Abtheilung, welche das Erwerbsteuerpatent, unter der Aufschrift: »Künste und Gewerbe,« bezeichnet, einzureihen, und die Verpflichtung zur Entrichtung der Erwerbsteuer ist dem Unternehmer oder dem Haupte der Gesellschaft aufzulegen.

Die einzelnen Mitglieder einer Schauspieler-Gesellschaft können als Hülfсарbeiter im Geiste des §. 2, litt. b. des Erwerbsteuer-Patentes nicht für erwerbsteuерpflichtig angesehen werden.

Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1827, Z. 1602;  
Gubernial-Currende vom 28. Juli 1827, Z. 16594.

Mehrere Gesuche: landschaftliche Mühlen, welche mit Dominical-Contribution oder der ständischen Ad-minicularsteuer belegt sind, von der Entrichtung der Erwerbsteuer zu befreien, wurden zurückgewiesen, weil die Hofdecrete vom 22. October 1821 und 30. November 1822 wegen Erscindirung der fremdartigen, im Cataster verwebten Objecte nur auf die landesfürstliche Besteuerung Beziehung haben, die Mühlen aber

zu Gunsten des ständischen Domesticalfondes besteuert werden.

Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1824, Z. 23072;  
Gubernial-Verordnung vom 21. August 1824; und  
Gubernial-Verordnung vom 23. Juli 1827, Z. 16595.

Der §. 9. des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß ohne einen Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerypflichtige mag schon hierzu berechtigt seyn, oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen dürfe.

Von dieser gesetzlichen Bedingung sind Ausländer keineswegs ausgenommen; sie treten gleich dem Staatsbürger, sobald sie sich in denjenigen Provinzen des österreichischen Staates, wo die Erwerbsteuer eingeführt ist, einem Gewerbe, einer Fabriks- oder Handlungsunternehmung, oder andern gewinnbringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, ihre Berechtigung mag den bestehenden Handels- oder Gewerbe-gesetzen gemäß auf einem Pässe, einem Befugnisse oder Privilegium beruhen, in die Wirksamkeit des Gesetzes; sie müssen daher in diesem Falle nach denselben Grundsätzen, welche für Staatsbürger festgesetzt sind, der Erwerbsteuer unterzogen, und nach Beschaffenheit ihres Erwerbzweiges der betreffenden Beschäftigungseinteilung eingereiht werden.

Hofkanzlei-Verordnung vom 13. November 1827, Z. 1970;  
Gubernial-Verordnung vom 11. December 1827, Z. 27305.

Alle industriellen Unternehmungen des Staates, sie mögen ausschliessend auf Rechnung des Staates, oder

im Antheilsbesitze mit Privaten betrieben werden, sind der Erwerbsteuer einzubeziehen; nur die Erwerbsteuerabfuhr geschieht nicht in Baren, sondern durch Quittungsverwechslung an die Perceptionsämter.

Die Erwerbsteuer=Erklärung für solche Unternehmungen hat die ausdrückliche Bezeichnung zu enthalten, ob die Unternehmung ausschließlich auf Rechnung des Aerariums, oder ob, und in welchem Antheile sie im Mitbesitze mit Privaten betrieben wird. Die Erwerbsteuer=Aufnahme und der Bemessungsvorschlag hat für jede einzelne Unternehmung, so wie sie als eigenes Object der Erwerbsteuer in dem obrigkeitlichen Bezirke vorkömmt, durch die Bezirksobrigkeit in der gesetzlichen Art und Weise zu geschehen.

Die Bemessung der Steuerschuldigkeit erfolgt nach den gesetzlichen Classenabstufungen für jede einzelne Unternehmung in einem Steuersatze; bei der Steuervorschreibung aber ist der Umstand, daß die Berichtigung des Betrages in Anweisungen an die provisorische Einnahmescasse zu geschehen hat, ausdrücklich zu bemerken, und es ist, wenn die Unternehmung im Antheilsbesitze von Privaten steht, der Steuerbetrag nach diesem Antheile abgesondert vorzuschreiben, so zwar, daß der Steuerbetrag der an der ganzen Schuldigkeit den Aerarialantheil trifft, in Cassenanweisungen, derjenige aber, der auf den Privatantheil entfällt, im Baren ausgedrückt wird.

Die Berichtigung des Steuerbetrages, sie mag in Anweisungen, oder rücksichtlich der Privatantheile im Baren angeordnet seyn, ist von den Verwaltungsämtern an diejenige Perceptions=Obrigkeit zu leisten, in deren Bezirke die Unternehmung liegt, und in welchem sie zur Erwerbsteuer aufgenommen wurde.

Den Perceptionen = Obergkeiten liegt es ob, die erhaltenen baren Beträge, so wie die Cassenanweisungen an die Sammlungscasse auf die eingeführte Weise abzuführen, wo sodann die weitere Berechnung nach den Anordnungen der k. k. allgemeinen Hofkammer eintritt.

Diese Vorschrift hat nicht nur für die vorhandenen, sondern auch für die künftig entstehenden industriellen Avarial = Unternehmungen, nicht aber für jene Avarial = Unternehmungen, die als landesfürstliche Regalien, wie z. B. Tabakfabrication, Salzkofuren u. dgl. betrieben werden, zu gelten.

Die Fassionen für Unternehmungen dieser Art sind für jedes Triennium mit den Erwerbsteuerbüchern vorzulegen, welche vom Kreisamte der Provinzial = Staatsbuchhaltung zugestellt werden; diese berechnet die Gebühr, und legt einen doppelten Ausweis an die Landesstelle vor, wovon einer dem Provinzial = Zahlamte, der andere dem ständischen Obereinnehmeramte zugestellt wird, nach welchen diese beiden Aemter die Vorschreibung pflegen.

Um unnöthige Umtriebe und Documentensendungen zu beseitigen, werden von dem Provinzial = Zahlamte die Abfuhr = Quittungen gleich unmittelbar dem ständischen Obereinnehmeramte übergeben, und statt derselben den Berwesämtern die landschaftlichen Erwerbsteuerscheine gegen Einziehung der Verlagsquittungen zugesendet.

Gubernial = Verordnung vom 22. September 1829, Z. 5058.

Zur Ausführung dieser Vorschrift über die Belegung der industriellen Unternehmungen des Staates erließ die k. k. allgemeine Hofkammer an die ärarischen Unternehmungen folgende Verordnung:

Alle Industrial-Unternehmungen, welche auf Mercantile-Rechnung betrieben werden, unterliegen gleich den Privat-Unternehmungen der Erwerbsteuer, werden nach denselben Gesetzen behandelt, und der ganzen Erwerbsteuer-Manipulation unterzogen.

Die einzelnen Etablissements, so wie sie in den Districten vorkommen, werden als eigene Objecte der Erwerbsteuer behandelt, und die Erwerbsteuer, welche entfällt, ist von diesen einzelnen Etablissements bei den betreffenden Perceptions-Obrikeiten dieser Abgabe einzuzahlen.

Die Verwaltungsämter der Etablissements, welche im Allgemeinen der Erwerbsteuer unterliegen, haben bei der Verfassung ihrer Fassionen so vorzugehen, daß sie die einzelnen Werke aufführen, die zur Bemessung dienenden Daten bei jedem Einzelnen beifügen, und einen Steuerbetrag in Anschlag bringen, der jenen Daten am meisten entspricht. Produciren übrigens Etablissements Fabrikate oder Manufacte, die erst der weiteren Fabrikation oder Manufactur bedürfen, um kaufrechte Waaren zu werden, so ist dieser Umstand in der einschlägigen Fassion genau anzugeben, damit das unvollendete industrielle Product, mit dem sich das Etablissement beschäftigt, bei dem Ausmaße der Erwerbsteuer berücksichtigt werden könne.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat sich im Falle, als bei dem Ausmaße der Erwerbsteuer im Einzelnen eine Ueberspannung wahrgenommen werden sollte, die Mäßigung des überspannten Ausmaßes vorbehalten. Damit aber bei der Entrichtung der Erwerbsteuer für Mercantile-Unternehmungen Geldsummen nicht der Circulation und der Cassemanipulation unnütz entzogen werden, so ist von diesen Unternehmungen der bemessene

und anstandslos befundene Steuerbetrag nicht im Baren, sondern durch Quittungsverwechslung an die Perceptionssänter zu berichtigen.

Diese Durchführungsart besteht darin, daß die Staatseinnahmescasse jener Provinz, wo sich die Fabrik oder das Etablissement befindet, von Jahr zu Jahr demselben eine über den bemessenen Erwerbsteuerbetrag auf die Provinzial-Erwerbsteuercasse lautende Erwerbsteuer-Abfuhrs-Quittung auszufertigen, die Abfuhrs-Quittung statt Barem als Verlag dem Etablissement gegen eine Verlagsquittung zu übergeben haben wird.

Die Fabrik oder das Etablissement hingegen hat bei Ueberkommung der Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung über den dießfälligen Betrag der einschlägigen Provinzial-Einnahmescasse eine Verlagsquittung dafür zu übergeben, die besagte Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung aber statt Barem der Erwerbsteuercasse gegen Uebernahme eines bestätigten Erwerbsteuer-Cassscheines abzuführen.

Die Erwerbsteuercasse hat die ihr von dem Etablissement zukommende, von der Provinzial-Einnahmescasse ausgefertigte Erwerbsteuer-Abfuhrsquittung statt Barem anzunehmen und demselben dafür den von ihr bestätigten Erwerbsteuerschein zu übergeben.

Die Verrechnung des Erwerbsteuerbetrages, wofür die Abfuhrsquittung ausgestellt wird, ergibt sich nämlich:

1. Die Einnahmescasse hat solche einerseits als Erwerbsteuerabfuhr von der Erwerbsteuercasse, die es betrifft, in Empfang, und als Verlag auf das betreffende Etablissement in Ausgabe zu stellen.
2. Das Etablissement hingegen nimmt den dießfälligen Betrag als Verlag von der Provinzial-Ein-

nahmscaffe in Empfang, und verrechnet denselben als abgeführte Erwerbsteuer auf die Erwerbsteuer-Casse in Ausgabe.

3. Die Erwerbsteuercasse aber hat diesen Betrag als abgeführte Erwerbsteuer von dem Etablissement, das es betrifft, für das bezeichnete Jahr in Empfang, und als Erwerbsteuerabfuhr auf die Provinzial-Einnahmscaffe in Ausgabe zu verrechnen.

Zum Behufe der erforderlichen Einleitung hinsichtlich dieser Casse-Durchführung ist von Jahr zu Jahr gleich nach dem Empfange der betreffenden Erwerbsteuerscheine die Schuldigkeit mittels Vorlegung eines nach dem unten beigedruckten Formulare zu verfassen den Ausweises der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen, und zugleich die Bemerkung beizufügen, welcher Steuerbetrag in Anschlag gebracht worden ist, und ob der bemessene nicht überspannt sey.

Verordnung der k. k. allgem. Hofkammer vom 7. Juli 1829.

## A u s w e i s

der Erwerbsteuer-Beträge, welche von den Aerarial-Fabriken oder Aerarial-Antheilen der montanistischen Unternehmungen in dem N. N. Bezirke für das Jahr 18.. zu entrichten sind.

**Anmerkung.** Dieser Ausweis enthält folgende Rubriken:

1. Post-Nummer; 2. Benennung der Fabrik oder des Werkes; 3. Aerarial-Antheil (numerische Angabe desselben); 4. ausgemittelter Erwerbsteuerbetrag nach Gulden, Kreuzern, Pfennigen; 5. Bedarf einer Erwerbsteuer-Abfuhrquittung der Provinzial-Einnahmscaffe in; 6. über den Betrag von Gulden, Kreuzern, Pfennigen; 7. Anmerkung.

Die in Folge dieser Bestimmungen für industrielle Aerarial-Unternehmungen auszufertigenden Erwerb-

steuerscheine unterliegen gleichfalls der Stämpeltare, indem diese der Erwerbsteuer unterliegenden industriellen Ararial-Unternehmungen nach denselben Gesetzen und Manipulations-Vorschriften, wie jene der Privaten, zu behandeln sind, die Erwerbsteuerscheine aber überhaupt nach dem Hofdecrete vom 10. August 1814 mit dem gesetzlichen Stämpel nach jener Classe versehen seyn müssen, in welche dieselben nach dem einjährigen, in diesem Scheine ausgedrückten Steuerbetrage gehören.

Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1830, Z. 932/St.;

Gubernial-Verordnung vom 7. April 1830, Z. 1745/St.

Diese Vorschrift über die Durchführung der den ararialen Industrial-Unternehmungen zu berichtenden Erwerbsteuer hat jedoch rücksichtlich der von montanistischen Industrialwerken zu entrichtenden Erwerbsteuer keine Anwendung, weil in Ansehung derselben der besondere Umstand eintritt, daß sie mit den Provinzial-Einnahmescassen in keiner directen Rechnungs-Verbindung stehen, und ihre Geldverläge nicht von ihnen, sondern von der Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction zu Wien empfangen.

Die Ausgleichung hinsichtlich der von diesen Industrial-Unternehmungen zu zahlenden Erwerbsteuerbeträge wird deswegen von Jahr zu Jahr unmittelbar von der k. k. Hofkammer mit Intervenirung der Staatscentralcasse und der Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction angeordnet, und in der Art ausgeführt, daß den betroffenen montanistischen Aemtern über die jährliche Erwerbsteuerschuldigkeit eine auf die Provinzial-Einnahmescasse lautende Abfuhrsquittung der Staatscentralcasse von der Bergwerkspro-

ducten=Verschleiß=Direction übermacht wird, um damit die Erwerbsteuerschuldigkeit berichtigen zu können.

Diese Abfuhrsquittungen sind daher als Erwerbsteuerabfuhr statt Barem gegen Aushändigung des ordnungsmäßig bestätigten Erwerbsteuerscheines anzunehmen.

Hofkammer=Decret vom 14. Juni 1831 und 5. Mai 1832;

Gubernial=Decret vom 30. Juni 1831, Zahl 2760.

Da die Wirkung der Erwerbsteuerbemessung nicht bloß auf ein Jahr beschränkt ist, und da es durch die allerhöchste Entschliessung vom 4. Februar 1832 von der Triennial=Erneuerung der Erwerbsteuerbemessungen einstweilen das Abkommen erhalten hat, so sind die jährlichen Ausweise, welche die montanistischen Industrial=Anstalten über die bemessene Erwerbsteuer zum Behufe der Cassenausgleichung bisher zu überreichen hatten, über einen Antrag der hohen k. k. Hofkanzlei abgestellt, und es ist die Einleitung getroffen worden, daß längstens bis zum Ausgange des zweiten Quartals eines jeden Verwaltungsjahres nur jene Fälle angezeigt werden, wo in der Folge durch eine allgemeine Maßregel oder durch specielle Verfügungen eine Aenderung in der Erwerbsteuer=Vorschreibung eintreten sollte.

Hofkanzlei=Decret vom 27. Februar 1833, Z. 644;

Gubernial=Verordnung vom 30. März 1833, Z. 1111.

Da den montanistischen Aemtern nach den eben angeführten Bestimmungen die Bezahlung der jährlichen Erwerbsteuerschuldigkeit erst dann möglich wird, wenn dieselbe im Wege der Bergwerksproducten=Verschleiß=Direction die Abfuhrsquittungen erhalten haben, so darf gegen dieselben im Falle einer Verspätung der

Erwerbsteuer-Absuhr keine Zwangsmaßregel in Anwendung gebracht werden.

Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1832, Z. 1514.

### Zu §. 69.

Die Befreiung der Landwehrmänner von der Zahlung der Erwerbsteuer für die Zeit der activen Kriegs- und Militär-Dienstleistung tritt nur für den Fall ein, wenn das Gewerbe des Landwehrmannes nicht in seinem Rahmen fortbetrieben wird.

Verordnung der Central-Finanz-Hofcommission vom 23. Juli 1813, Zahl 825;

Gubernial-Verordnung vom 11. August 1813, Zahl 18058.

### Zu §. 72.

Unternehmungen, Geschäfte und Gewerbe, welche der freien Beschäftigung zugehören, worunter auch der Handel mit erkauften Victualien gehört, sind hinsichtlich der Erwerbsteuer Denjenigen, deren Ausübungsrecht durch ein besonderes Befugniß erworben wird, ganz gleich; es treten daher auch für Erstere wie für Letztere die wegen Steuerübertretungen bestimmten Strafen ein. Insbesondere ist gegen Jene, welche den freien Handel mit erkauften Victualien ohne Lösung eines Steuerscheines treiben, nach §. 16 der Gubernial-Currende vom 17. April 1813, Zahl 7976, mit den Strafen wegen unbefugtem Gewerbsbetriebe vorzugehen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 24. Juli 1815;

Gubernial-Verordnung vom 29. August 1815, Z. 18059.

Übertretungen des §. 9. des Erwerbsteuerpatentes und der §§. 3. und 4. der Gubernial-Currende vom 16. Februar 1813, nach welchen keine der Erwerbsteuer

unterliegende Beschäftigung ohne Erwerbsteuerschein ausgeübt werden darf, sind nach §. 8 der erwähnten Gubernial-Errunde mit dem Ertrage des 4ten Theils der bemessenen ganzjährigen Steuer zu bestrafen.

Gubernial-Berordnung vom 7. November 1823, Z. 29370.

Zu §. 73.

Die Bezirksobrigkeiten haben bei Vorlegung der Erwerbsteuer-Recurse die Bevölkerung der Ortschaft, wo das Gewerbe ausgeübt wird, numerice anzusetzen, weil bei Entscheidung dergleichen Recurse sehr viel darauf ankommt, in welchem Maße die Bevölkerung das im Patente festgesetzte Maximum der Bevölkerungscasse erreicht, oder das Maximum übersteigt.

Hofkanzlei-Berordnung vom 13. December 1820, Z. 20694;  
Gubernial-Intimation vom 27. December 1820, Z. 27404.

In Berichten über Erwerbsteuer-Recurse sind die Nahmen der Beschwerdeführer, Erwerb, Ort, Obrigkeit und der Standpunct, wo das Gewerbe betrieben wird, ferner die Ortsbevölkerungs-Anzahl nach Seelen, das Betriebscapital, und endlich die Zahl der Gehülfen genau anzugeben.

Den Erwerbsteuer-Rekursen sind die Erwerbsteuerscheine in Abschrift beizulegen, damit alle Rubriken der vorgeschriebenen Erwerbsteuer-Rekurs-Tabelle gehörig ausgefüllt werden können.

Gubernial-Berordnung vom 6. October 1824, Z. 24782.

Erwerbsteuerrecurse haben in Ansehung der Entrichtung der bemessenen Steuer keine aufhaltende Wirkung.

Hofkanzlei-Berordnung vom 21. August 1827, Z. 2635;

Gubernial-Berordnung vom 6. September 1827, Z. 19792.

Als ein Grund zur Herabsetzung der Erwerbsteuer kann weder eine allgemeine Berufung auf die Besteuerung der Gewerbsgenossen, ohne irgend eine Nachweisung oder Zusammenstellung, noch weniger aber der Umstand, daß in dem verflossenen Triennium über ein gleichartiges Gesuch derselben Partei eine Steuerverminderung erfolgt ist, anerkannt werden, und dieß um so weniger, als einzelne Herabsetzungs-Bewilligungen, wenn sie keine andere Stütze als eine allgemeine Klage hätten, vorzüglich in jenen Fällen, wo sich keine absolute Ueberbürdung ausspricht, die im Zusammenhange und in der Uebersicht der ganzen vorgenommenen Bemessung dieselbe ganz verrückt, und eine Reihenfolge von neuen Reclamationen herbeiführen würde.

Hofkanzlei-Berordnung vom 25. April 1828.

Gubernial-Berordnung vom 15. Mai 1828, Z. 3090.

Bei Vorlage der Gesuche um Nachsicht, Herabsetzung und Abschreibungen an der Erwerbsteuerschuldigkeit, wobei im Gewährungsfall die Rückzahlung eines hieran von der Partei schon entrichteten Betrages einzutreten hat, haben die Bezirksobrigkeiten zugleich anzuzeigen, ob dieser Betrag noch in ihrem Versprechen, oder bereits an die Casse abgeführt sey, damit die Rückzahlung im Gewährungsfall entweder bei der Casse oder bei der Bezirksobrigkeit angewiesen werden kann.

Gubernial-Berordnung vom 12. April 1828, Z. 2299/St.

Nach dem ad §. 57 angeführten Hofdecrete vom 15. Februar 1832 gehört die Bewilligung der Herabsetzung der bemessenen Erwerbsteuer zum Wirkungskreise der Landesstelle.

Die Bezirksobrigkeiten haben daher derlei Herabsetzungsgesuche Fall für Fall, so wie sie einlangen, vorschriftmäßig belegt und gründlich begutachtet, im Wege des vorgesezten Kreisamtes der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Die gegen die Entscheidungen derselben ergriffenen Hofrecurse sind von den Bezirksobrigkeiten aber für jeden Monath zu sammeln, und mit Ablauf desselben zur Aufnahme in die Erwerbsteuer-Recurstabelle auf eben dem Wege der Landesstelle vorzulegen.

Gubernial-Decret vom 7. Mai 1832.

### Zu §. 76.

Die illirischen Hausirer haben die Erwerbsteuer mit 5 fl. zu entrichten.

Verordnung d. Central-Finanz-Hofcommission vom 8. Mai 1814; Gubernial-Verordnung vom 25. Mai 1814, Zahl 9941.

Nach den bestehenden Erwerbsteuer-Vorschriften bezahlen die Hausirer in der Provinz Niederösterreich 5 fl., in allen anderen Provinzen 3 fl., und nur in Tirol 1 fl. 30 kr. jährliche Erwerbsteuer.

Es ist jedoch billig und gerecht, daß die Hausirer, welche in einer und derselben Provinz ihre Gewerbe treiben, auch in der Besteuerung gleichgehalten werden.

Nach diesem allgemeinen Grundsatz haben daher jene Hausirer, welche in der Provinz Niederösterreich ihren Erwerb suchen, bei ihrem Eintritte auf die bereits bezahlte Erwerbsteuer noch jenen Betrag darauf zu entrichten, um welchen sie minder, als mit 5 fl. belegt sind.

Wird dieses Princip auf die Tiroler Hausirer angewendet, so müssen sie, da sie in Tirol nur mit

1 fl. 30 fr. belegt sind, und in einer Provinz, wo die Hausfirer 3 fl. bezahlen, ihr Gewerbe treiben wollen, bei ihrem Eintritte in dieselbe 1 fl. 30 fr. nachzahlen, wodurch sie in der Erwerbsteuer nur den Hausfirern der ganzen Provinz gleichgehalten werden. Kommen aber Tiroler Hausfirer nach Niederösterreich, um ihrem Gewerbe nachzugehen, so haben sie, wenn sie schon in einer andern Provinz 1 fl. 30 fr. darauf bezahlt haben, so wie alle Hausfirer aus andern Provinzen, wo ihre Erwerbsteuer zu 3 fl. bemessen ist, bei ihrem Eintritte nach Niederösterreich noch weitere 2 fl. zu entrichten, wodurch sie erst den Hausfirern von Niederösterreich, wo sie 5 fl. bezahlen müssen, gleichgestellt sind.

Hofkanzlei-Verordnung vom 11. October 1822, Z. 26317;  
Gubernial-Intimation vom 2. November 1822, Z. 24700.

## Ueber die Evidenzhaltung der directen Nebensteuern.

Um die Rückstände der directen Nebensteuern, dann die Termine der Vorschreibung und Löschung derselben in Evidenz zu halten, wurde den Bezirksobrigkeiten aufgetragen, in dem Termine von 7 Monaten von der Verfallszeit jeder Steuergattung den Totalbetrag an der vorgeschriebenen, und wirklich schon abgeführten Schuldigkeit auszuweisen, und zugleich alle jene Posten, deren Uneinbringlichkeit bereits vollständig erwiesen ist, die folglich abzuschreiben sind, in einen eigenen Ausweis nach dem Formulare A; alle jene Posten aber, die weder zur Einbringung noch zur Abschreibung geeignet sind, sondern einstweilen

in suspenso verbleiben müssen, in einen besondern Ausweis nach dem Formulare B. aufzunehmen, und im Wege der Kreisämter der Landesstelle vorzulegen.

Hofkanzlei = Verordnung vom 28. Juli 1825, B. 36741;

Gubernial = Currende vom 12. August 1825, B. 21063.

Magistrat  
Herrschaft

Kreis.

### Ausweis A.

über die mit Ende . . . . . 18 . . fälligen Erwerb = Classen-Personalsteuerbeträge, welche abzuschreiben angetragen werden.

**Anmerkung.** Dieser Ausweis enthält folgende Rubriken:

1. des Steuerpflichtigen. a) Assignations-Nr.; b) Vor- und Geschlechtsname; c) Charakter oder Beschäftigung; d) Wohnort; e) ausständiger Steuerbetrag nach Gulden und Kreuzern. — 2. Verfügungen, welche zur Einbringung dieses Rückstandes getroffen wurden, mit Beirückung des Datums der Verfügungen. — 3. Ursache der Uneinbringlichkeit. — 4. Nr. der Beilage zum Beweise der sub 2. und 3. angeführten Behauptungen. — 5. Abzuschreibender Steuerbetrag nach Gulden und Kreuzern. — 6. Anmerkung. — 7. Bestimmung der Landesstelle.

Magistrat  
Herrschaft

Kreis.

### Ausweis B.

über die mit Ende . . . . . 18 . . fälligen Erwerb = Classen-Personal = Steuerbeträge, deren Einhebung noch in suspenso bleiben muß.

**Anmerkung.** Dieser Ausweis enthält folgende Rubriken:

1. des Steuerpflichtigen. a) Assignations-Nr.; b) Vor- und Geschlechtsname; c) Charakter oder Beschäftigung; d) Wohnort; e) ausständiger Steuerbetrag nach Gulden und Kreuzern. — 2. Verfügungen, welche

zur Einbringung dieses Rückstandes getroffen wurden, mit Weirückung des Datums der Verfügungen. — 3. Ursache, warum die Einbringung derzeit noch nicht geschehen kann. — 4. Nr. der Beilage, zum Beweise der sub 2. und 3. angeführten Behauptungen. — 5. In suspenso verbleibender Steuerbetrag nach Gulden und Kreuzern. — 6. Anmerkung. — 7. Bestimmung der Landesstelle.

Da jedoch die fernere Ausführung dieser Bestimmungen einstweilen zu unterbleiben hat, so ist zur Evidenzhaltung der directen Nebensteuern folgende Vorschrift erlassen worden:

1. Die Parteien haben ihre Gesuche um gänzliche oder theilweise Nachsicht, oder um Abschreibung der Erwerb-, Classen- oder Personalsteuer zuerst bei der betreffenden Bezirksobrigkeit einzureichen. Die Bezirksobrigkeit hat über diese Gesuche besondere Ausweise nach den beigedruckten Formeln A. und B. zu verfassen, und dieselben mit den Gesuchen dem betreffenden Kreisamte vorzulegen, welches die Ausweise sammelt, und nach dem eingeschalteten eigenen Gutachten jene, welche die Erwerbsteuer betreffen, nach Verlauf eines jeden Monaths; jene aber, welche die Classen- oder Personalsteuer zum Gegenstande haben, vierteljährig an das Gubernium mit einem eigenen Verzeichnisse befördert.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Zug dieser Verhandlung in Rücksicht auf die Entrichtung der bemessenen Steuern keine einhaltende Wirkung habe, und diese letzteren demungeachtet in den bestimmten Terminen eingebracht, und an die betreffenden Cassen abgeführt werden müssen.

2. Bis 15. November eines jeden Jahres hat jede Bezirksobrigkeit einen Ausweis über die in suspenso bleibenden Steuerposten nach der Formel C. dem betreffenden k. k. Kreisamte zu überreichen, welches diese Ausweise sammelt, und nach Ausfüllung der vorletzten Rubrik gleichfalls mittels eines eigenen Verzeichnisses dem Gubernium zur Schlußfassung vorzulegen hat.
3. Die Provinzial- Staatsbuchhaltung hat die Rückstände und Abfuhr an den directen Nebensteuern nach der Form D. monatlich nachzuweisen; zeigt sich hieraus eine Pflichtvernachlässigung von Seite der die Steuer einhebenden Steuerbezirksobrigkeiten, so werden dieselben zur Verantwortung und Strafe gezogen, und nach Befund der Sache auch noch insbesondere zum Ersatz des Steuerrückstandes verhalten werden.

Hoffkanzlei-Berordnung vom 1. April 1828, Z. 2875/St.

Gubernial-Currende vom 30. April 1828, Z. 2620/St.

Kreis N.

Bezirk N.

### Ausweis A.

über die angeführte Herabsetzung, gänzliche Nachsicht oder Abschreibung der Erwerbsteuer für das Triennium . . . . .

Monath N. . . 18 . .

**Anmerkung.** Dieser Ausweis besteht aus folgenden Rubriken:

1. fortlaufende Zahl; 2. Name der Partei, Erwerbsgattung, Erwerbssort; 3. Bevölkerung des Gewerbsortes; 4. Betriebs-Capital in Conv. Münze; 5. Zahl der Gehülfen und der Vorrichtungen; 6. Zahl der Gewerbe oder Beschäftigungen dieser Gattung im Erwerbssorte; 7. Erwerbshauptabtheilung, Classe und Betrag der Steuer: a) auf welchen die Bezirksobrigkeit im Gewerbsbuche Post N. für das Triennium N.

antrag, b) welcher von dem Gubernium bemessen wurde; 8. Betrag der hieran von der Partei berichtigt wurde; 9. Steuerbetrag, welcher im vorigen Triennium bezahlt wurde; 10. Gesuchsgründe; 11. Gutachten der Bezirksobrigkeit; 12. an der abzuschreibenden Steuer sind bereits berichtigt: a) von der Partei an die Bezirksobrigkeit, b) von der Bezirksobrigkeit an die Erwerbsteuercasse; 13. Gutachten des k. k. Kreisamtes.

**Anmerkung.** In die Rubrik 7 ist zuerst zu setzen mit römischen Zahlen eine der Erwerbs-Hauptabtheilungen. I. Fabriken, II. Handel, III. Künste und Gewerbe, IV. Dienstleistungen; dann mit arabischen Zahlen die Steuerklasse bei den Abtheilungen I., II., III. nach der Gubernial-Currende vom 2. October 1822, und bei der Abtheilung IV. nach dem Patente vom 31. December 1812.

Kreis N.

Bezirk N.

### Ausweis B.

über die angesuchte Nachsicht oder Abschreibung der Classen- und Personalsteuer vom N. Militärquartal 18 . .

**Anmerkung.** Dieser Ausweis besteht aus folgenden Rubriken: 1. fortlaufende Zahl; 2. Name des Fatenten; 3. Bemessung a) von einem Einkommen oder von einer Personenzahl, b) für das Jahr; 4. Gesuchsgründe; 5. Gutachten der Bezirksobrigkeit; 6. an der abzuschreibenden Steuer sind bereits berichtigt: a) von der Partei an die Bezirksobrigkeit, b) von der Bezirksobrigkeit an die Classen- oder Personalsteuer-Casse; 7. Gutachten des Kreisamtes.

Bezirksobrigkeit N.

Kreis N.

**Ausweis C.**

über die mit Ende October 1828 fälligen Erwerb-, Classen- und Personalsteuerbeträge, deren Einhebung noch in suspenso bleiben muß.

**Anmerkung.** Dieser Ausweis hat folgende neun Rubriken:

1. Anweisungs-Nr.; 2. des Patentes a) Vor- und Geschlechtsnahme, b) Charakter oder Beschäftigung, c) Wohnort, d) Ausstand nach Gulden und Kreuzern;
3. Datum und Zahl der getroffenen Verfügung zur Einbringung dieses Ausstandes; 4. Ursache, warum die Einbringung noch nicht geschehen kann; 5. Nummer der Beilage zum Beweise der in der Rubrik 3. und 4. vorgebrachten Behauptungen; 6. in suspenso verbleibender Steuerbetrag nach Gulden und Kreuzern;
7. Datum und Zahl der Gubernial-Bewilligung zur Suspendirung oder Zufristung; 8. Gutachten des Kreisamtes; 9. Anmerkung.

**Ausweis D.**

über die im 2. Militär-Quartale 1828 an der Classen-, Erwerb- und Personalsteuer erfolgten Abfuhren und verbliebenen Rückstände.

**Anmerkung.** Dieser Ausweis besteht aus folgenden Rubriken:

1. Kreis; 2. Bezirk; 3. an der currenten Schuldigkeit des Jahres 1828; a) im II. Militär-Quartale an die ständische Cassé erfolgte Abfuhr nach Gulden und Kreuzern, b) mit Ende des II. Militär-Quartals verbleibender Ausstand nach Gulden und Kreuzern;
4. Anmerkung; 5. an den Rückständen früherer Jahre a) im II. Militär-Quartale an die ständische Cassé erfolgte Abfuhr nach Gulden und Kreuzern, b) mit Ende des II. Militär-Quartals verbleibende Rückstände nach Gulden und Kreuzern; 6. Anmerkung.

Um rücksichtlich der Behandlung der Erwerbsteuer-Nachschafts- und Herabsetzungs-Gesuche eine Gleichförmigkeit und Ordnung zu erzielen, fand sich die Landesstelle zur Feststellung nachstehender Normen bewogen:

1. Die Erwerbsteuer-Nachschafts-Gesuche sind von den Herabsetzungs-Gesuchen zu trennen, und absondert zu behandeln.
2. Die Nachschafts- und Herabsetzungs-Gesuche sind nicht monathweise, sondern Fall für Fall, wie sie eintreffen, vorschriftgemäß belegt und gründlich begutachtet, zur Entscheidung dem Gubernium vorzulegen.
3. Die Nachschafts-Gesuche müssen jederzeit mit einem Auszuge des Executions-Protokolles belegt seyn, da Nachsichten nur nach fruchtlos erfolgter Anwendung des ersten Executionsgrades bewilliget werden, und in Fällen, wo die Execution nicht in der vorgeschriebenen Zeit angewendet wurde, die schuldtragende Bezirksobrigkeit zur Verantwortung gezogen wird.
4. Wenn um die Nachsicht von Erwerbsteuerbeträgen früherer Jahre eingeschritten wird, ist zugleich anzumerken, ob die Steuer der folgenden Jahre berichtet oder abgeschrieben ist, oder noch im Rückstande haftet.
5. Die gegen die Entscheidungen der Landesstelle über derlei Nachschafts- und Herabsetzungs-Gesuche ergriffenen Hofrecurse sind für jeden Monath zu sammeln, und mit Ablauf desselben zur Aufnahme in die Recurstabelle der Landesstelle vorzulegen.

Gubernial-Decret vom 7. März 1832, Zahl 1077/St.

Erwerbsteuer-Fassionen, oder solche Abschreibungsfälle, bei denen es sich um keine Nachsicht oder Herabsetzung handelt, sind in eine gemeinschaftliche Consignation zu sammeln und vorzulegen.

Gubernial-Berordnung vom 18. September 1832, Z. 3868/St.

Zur erschöpfenden Würdigung von Gesuchen um Gleichstellung in der Erwerbsteuergebühr durch Herabsetzung, ist die Bemerkung nicht zureichend, daß der Gesuchsteller oder Recurrent diesem oder jenem seiner Gewerbsgenossen gleichzustellen sey, sondern es muß auch angegeben werden, mit welcher Quote das betreffende Gewerbe im Orte selbst unter den günstigsten, unter mittleren, und wenn es sich darum handelt, unter den mindest vortheilhaftesten Verhältnissen angemessen besteuert erscheint.

Gubernial-Berordnung vom 22. September 1832, Z. 3984/St.

Die Zu- und Abfalls-Consignationen über Vor- und Abschreibungen der Erwerbsteuer, die nicht aus dem Titel der Nachsicht, oder in Folge einer Herabsetzung entstehen, sind von den Bezirksobrigkeiten monatlich vorzulegen.

Gubernial-Berordnung vom 17. November 1832, Z. 4903/St.

## Vorspannsbeitrag.

Zu §. 83.

Ueber die Anfrage, ob der Landesvorspannsbeitrag aufgelassen oder beibehalten werden soll, wurde verordnet, daß es in Folge allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai 1831 bei der in Steiermark bestehenden Einrichtung in Beziehung auf die Bedeckung des Vor-

Spannsbedarfes bis zur allgemeinen Regulirung des Vorspanns-Systems zu verbleiben habe.

Hofkanzlei-Berordnung vom 14. Mai 1831;  
Gubernial-Berordnung vom 21. Mai 1831, Z. 8836.

### **Casernbeitrag.**

Zu S. 84.

Der Militär-Quartiersbeitrag wurde zur Erleichterung der Contribuenten gänzlich aufgehoben.

Allerhöchste Entschliessung vom 21. Jänner 1825;  
St. st. Currende vom 18. October 1826.

### **Mühllaufergeld.**

Zu S. 85.

Bei Gelegenheit, als das Mühllaufergeld mit Hofkanzlei-Berordnung vom 5. November 1808 auf den doppelten Betrag erhöht wurde, ist zwischen den Mühlen an den größern, und jenen an den minder größern, jedoch beständigen Wässern, ein Unterschied gemacht worden; daher von den Mühlen an der Mur, Enns, Pöls, Mürz, Sau, Raab, Sulm, Rainach, Lafnitz, Drau, Feistritz und Sann für einen Laufer der Betrag von 3 fl., für einen Laufer an einem niedern, jedoch beständigen Wasser 2 fl., für einen Laufer an einem unbeständigen Wasser 1 fl. 30 kr., für einen Stampf oder eine Säge 1 fl., und für eine Hausmühle 30 kr. W. W. zu bezahlen sind.

Ständisches Circular vom 10. April 1809.

Die Dominicalmühlen waren bis zum Jahre 1824 mit der ständischen Adminicularsteuer belegt; von diesem Jahre angefangen, hat diese Adminicularsteuer

aufgehört, und es ist hiervon, so wie für unterthänige Mühlen das Mühllaufergeld zu zahlen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 3. November 1822.

Gubernial-Intimation vom 24. December 1822.

## Musik-Imposto.

Zu S. 86.

Von dem Militärjahre 1824 angefangen, ist der Musik-Imposto nach dem ursprünglich eingeführten Betrage in Conventions-Münze zu zahlen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März 1824, Z. 26086;

Gubernial-Currende vom 21. April 1824, Z. 9623.

Vermöge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 14. October 1824, Zahl 30519, und Gubernial-Intimat vom 28. October 1824, Zahl 26418, wurde die Bewilligung ertheilt, den Musik-Imposto nach dem ursprünglich eingeführten Tariffe für jeden Musikanten in Städten und Märkten mit 15 fr., und für jeden Musikanten auf dem flachen Lande mit 7½ fr. MM. abzunehmen.

Die Beschreibung und Einhebung dieses Gefälles geschieht in der Hauptstadt Grätz durch die k. k. Polizei-Direction, in den übrigen Städten und Märkten, dann auf dem flachen Lande aber durch die Bezirkscommissariate.

Die Erlaubnißertheilung zur Musik und Tanzhaltung stehet nur den Werbbezirken zu, wie dann auch die Einhebung des Musik-Imposto nicht wie vorhin durch die Grundobrigkeiten, sondern durch die Werbbezirke zu geschehen hat.

## Zu §. 1.

Die Bezirksobrigkeiten haben für die genaue und ordentliche Einhebung des Musik = Imposto eine Belohnung von 10 Percent von der Gefälls = Einnahme in ihrem Bezirke zu genießen. Eod. §. 4.

Zur Verrechnung ist ein eigenes Muster vorgeschrieben, und der nach dem Militärjahre verfaßte, ämtlich gefertigte Verrechnungs = Ausweis ist bis längstens letzten December an die verordnete Stelle zu überreichen. Eod. litt. c. d.

Für den richtigen Erlag des gebührenden Betrages sind allein die Tanz haltenden Wirthe, und nicht die Musiker, der Bezirksobrigkeit Rede und Antwort zu geben unnachlässiglich gehalten.

Musik = Imposto = Patent vom 23. Juni 1780, §. 3.

Für den Fall aber, als bei Lösung der Lizenz ein oder mehrere Musiker verschwiegen würden, sind für jeden nicht angegebenen Musiker 6 Reichsthaler Strafe zu erlegen. Eod. §. 6.

Sollte aber Jemand ohne erhaltenen Lizenzzettel Tanz halten, oder solchen zu halten gestatten, so soll derselbe, so oft solches geschieht, 10 Reichsthaler Strafe zu erlegen executive angehalten, und hiervon dem Denuncianten, nebst Verschweigung des Namens, das Drittel verabsolgt werden. Eod. §. 6.

## Provisorische Grundsteuer = Regulirung.

### Von den Reclamationen.

#### §. 1.

Durch die in Absicht auf die Einführung des Grundsteuer = Provisoriums im Jahre 1819 und 1820

vorgenommenen Arbeiten ist zwar ein großer Theil der Mängel des Josephinischen Catasters beseitiget worden; um aber auch sowohl die noch gebliebenen Gebrechen desselben, als auch die bei der Zustandebringung des Provisoriums eingeschlichenen Fehler möglichst zu heben, dann um die am meisten störend werdende ungleiche Besteuerung in der nämlichen Gemeinde aus Anlaß eines unrichtigen Umlegungsmaßstabes hintanzuhalten, wurde im Jahre 1821 die Anbringung von Reclamationen gestattet.

Gegenstand der Reclamation war entweder das in dem Grundertragsbogen ange setzte Flächenmaß oder der angegebene Ertrag einer Parzelle.

Betra f die Beschwerde das Flächenmaß, so mußte vom Reclamanten bei Anbringung derselben das Flächenmaß angedeutet werden, welches das Grundstück nach seiner Meynung hat. War die Reclamation gegen das angesagte Erträgniß einer Parzelle gerichtet, so hatte der Beschwerdeführer darzuthun, daß ein in der nämlichen Steuergemeinde gelegenes Grundstück der gleichen Cultursgattung mit einem geringern Erträgniß angesetzt, und mithin auch niederer besteuert sey.

Beschwerden über die unrichtige Annahme des Grunderträgnisses einer Parzelle, in so ferne dieselbe durch Vergleich mit einem andern, aber nicht in der nämlichen Steuergemeinde gelegenen Grundstücke der gleichen Cultursgattung begründet werden wollte, so wie Reclamationen ganzer Gemeinden oder Bezirke wegen eines im Vergleiche mit andern Gemeinden oder Bezirken höhern Erträgnißansazes konnten und wurden auch nicht berücksichtigt, weil die Reclamationsgestattung in diesem Umfange die Herstellung eines neuen Catasters, woran bereits gearbeitet wurde, für

die Umlegung der Grundsteuer ungesäumt einen genügenden Maßstab zu erhalten, verfehlt worden wäre.

### §. 2.

Die Reclamationen mußten von dem in der Matrifel als Grundeigenthümer erscheinenden Besitzer bei der Bezirksobrigkeit innerhalb eines peremptorisch festgesetzten Termines von 3 Monathen angebracht werden; die Bezirksobrigkeiten sammelten die im Umfange ihres Bezirkes vorgekommenen Beschwerden, und legten sie dem Kreisamte vor, welches die Untersuchung derselben im Wege eigener Localerhebungen veranlaßte.

Nach der Natur der Reclamation wurde vom Kreisamte zur Erhebung der Haltbarkeit derselben entweder ein Geometer oder ein Wirthschaftsverständiger abgeordnet, nachdem sie vorher für dieses Geschäft vom Kreisamte eigens beeidet worden sind. Die Local-Untersuchung wurde sodann mit Intervenirung des Oberbeamten der betroffenen Bezirksobrigkeit, des Gemeindevorstandes, der Gemeinde, in welcher Grundstücke, rücksichtlich der die Beschwerden geführt werden, gelegen sind, dann des Beschwerdeführers und eines Beamten der benachbarten Steuerbezirksobrigkeit und des Gemeindevorstandes der benachbarten Gemeinde vorgenommen.

### §. 3.

Zur Beurtheilung der Haltbarkeit einer gegen das Flächenmaß gerichteten Beschwerde wurden die in Folge vorgenommener Vermessungen vorhandenen Pläne, wenn gegen deren Richtigkeit im Allgemeinen dem Geometer keine begründeten Bedenken vorkommen, oder wenn die Vermessung der Gemeinde zum Behufe des stabilen Catasters schon beendet war, die dießfällige

Mappe benützt; stand dem Geometer keines dieser Behelfe zu Gebote, so nahm er die Nachmessung der Parzellen, rücksichtlich welcher die Beschwerde geführt wurde, mit der Meßkette vor.

Die Resultate derselben wurden sodann vom Geometer in eine nach einer vorgeschriebenen Form eingerichtete Tabelle eingetragen, und diese Tabelle mit dem Vermessungs-Protokolle belegt, aus dem die Länge und Breite der Parzellen, und der berechnete Flächeninhalt, so wie die Eintheilung zur Berechnung ersichtlich waren.

#### §. 4.

Die Aufgabe des Deconomieverständigen war zu bestimmen, ob der Ertrag der Grundstücke verhältnißmäßig zu den übrigen Grundstücken der nämlichen Cultursgattung in der Steuergemeinde bei den Grundstücken des Beschwerdeführers angesetzt ist, mithin sich bloß auf den Vergleich des Grundstückes, worüber die Beschwerde geführt wurde, mit jenem, mit welchem es gleich zu halten war, und worüber keine Beschwerde vorlag, zu beschränken, keineswegs aber den Ertrag des Grundstückes absolut auszumitteln. Fand er, daß dasselbe seiner Beschaffenheit nach mit keinem höhern Geldertrage pr. Joch zur Besteuerung angesetzt war, als die übrigen von gleicher Güte in der nämlichen Gemeinde, so bemerkte er dieses; fand er aber das Gegentheil, so hat er die geringere Ertragsbestimmung der vorhandenen Grundstücke der gleichen Qualität auf das Grundstück, welches der Gegenstand der Reclamation war, angewendet. Die Resultate wurden von ihm dann gleichfalls in eine nach einer vorgeschriebenen Form eingerichtete Uebersicht gebracht,

worin nur der nach der Revision pr. Foch einer jeden Parzelle entfallende Ertrag nachgewiesen wurde, ohne ihn auf den Flächenraum der Parzelle anzuwenden.

#### §. 5.

Sobald der Geometer und der Deconomieverständige ihre Untersuchungen beendet, und die Ergebnisse derselben in den erwähnten Uebersichten dargestellt hatten, wurde von ihnen daraus ein Totale verfaßt, und in demselben dargestellt:

- a) des Grundstückes Flächenmaß und Ertrag, wie sie in der Matrikel zur Besteuerung angeführt waren;
- b) des Grundstückes Flächenmaß und Ertrag, wie sie nach den Resultaten der Untersuchung in die Matrikel aufgenommen werden sollen;
- c) die Steuer, welche vor erhobener Reclamation von demselben zu entrichten war;
- d) die Steuer, welche nach den Resultaten der Untersuchung vorzuschreiben kommt; und
- e) der von der vorgeschriebenen Steuer abfallende Betrag.

Diese Resultate der Untersuchung mußten dem Gemeindevorstande und dem Oberbeamten der Steuerbezirksobrigkeit, so wie der benachbarten Bezirksobrigkeit und der Gemeinde mitgetheilt, und von ihnen, so wie vom Geometer und Deconomieverständigen unterfertigt werden. Der Bezirksobrigkeit so wie dem Gemeindevorstande war es unbenommen, ihre Bemerkungen beizufügen.

#### §. 6.

Diese nach den angeführten Bestimmungen zu Stande gebrachten Operate wurden dem Kreisamte

vorgelegt, welches, nachdem es die Beseitigung der allenfalls vorgekommenen Gebrechen veranlaßt hatte, dieselben der damahls bestandenen Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commission zur definitiven Adjustirung überreichte.

Nach den Resultaten der final adjustirten Operate wurden sodann die Grundertragsmatrikeln nachgebessert, hiernach die Steuer bemessen, und die Herabsetzung im Flächenmaße und im Grundertrage, so wie in der Steuer auch in dem individuellen Grundeigenthümerbogen, und die Mäßigung in der ordinären Grundsteuer und dem Zuschusse, überdieß in dem Steuerbüchel des Reclamanten, und im Steuerbuche der Bezirksobrigkeit vorgemerkt.

Die aus Anlaß dieser Reclamationen erfolgten Steuermäßigungen werden als Steuerabfälle bleibend von den Finanzen getragen.

Uebrigens wurden die im Wege der Reclamationen zugestandenen Steuermäßigungen schon vom Zeitpunkte der Vollziehung des Grundsteuer-Providoriums, nämlich vom 1. November 1818 wirksam; dem einzelnen Contribuenten wurde daher das, was er vom 1. November 1818 bis zur Zeit der definitiven Erledigung seiner Reclamationsbeschwerde zu viel bezahlte, durch bare Hinauszahlung oder durch Abschreibung an seiner Steuerschuldigkeit vergütet. Die Kosten der Untersuchung der angebrachten Reclamationen wurden in der Regel vom Aerar bestritten, und waren nur in dem Falle von dem Reclamanten zu tragen, wenn seine Beschwerde grundlos befunden wurde.

## Von der Häusersteuer.

§. 1.

Die Hofräume als integrirende Theile der Gebäude, unterliegen, wenn dafür ein Zins entrichtet wird, in allen der Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften, der Gebäudezins-, nicht aber der Grundsteuer.

Dort, wo die Gebäude nach dem Zinserträgnisse versteuert werden, muß daher der Zins, welcher für die besondere Benützung des Hofraumes entrichtet wird, der Gebäudezinssteuer unterzogen werden, weil bei dieser Steuer die Summe aller Zinsungen das Steuerobject bildet. Die Hauseigenthümer sind daher auch verpflichtet, den allfälligen Zins, welcher für die Vermietung der Hofräume bezogen wird, eben so wie die Hauszinse vorschriftgemäß zu satiren.

Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1824, Zahl 1294;

Gubernial-Berordnung vom 6. August 1824, Z. 19482.

### §. 2.

Zu den in den §§. 164 bis 168 als ausgenommen von der Gebäudeclassen- und der Gebäudezinssteuer aufgeführten Gebäude gehören auch die Pfarrgebäude, welche derselben nur dann unterliegen, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermietung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinseß der Zinssteuer unterliegen.

Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1827, Z. 2942;

Gubernial-Intimation vom 17. October 1827, Z. 22609.

Diese den Pfarrgebäuden zugestandene Befreiung bezieht sich aber nur auf die Wohngebäude der Pfar-

rer, Localisten und Capläne, welchen die Seelsorge obliegt, weil nur bei diesen das Gebäude als Amts-Ubication, und die Wohnung in demselben als dem Seelsorger in partem salarii zugestanden angesehen werden kann, und in diesen Rücksichten der Grund der Befreiung liegt.

Hofkanzlei- Decret vom 31. März 1828, Z. 1226;

Gubernial-Intimation vom 12. April 1828, Z. 2410/St.

Die mit allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1827 allergnädigst ausgesprochene Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudeclassen- und Gebäudezinssteuer hat von dem Zeitpuncte an zu beginnen, von welchem die Gebäudesteuer nach den dermaligen Normen in Wirksamkeit trat; jedoch ist bei jenen Pfarren, welche hiernach eine Rückvergütung an bereits bezahlter Gebäudesteuer erhalten sollten, diese durch Abrechnung von ihren etwaigen Rückständen an der Grundsteuer oder an der currenten Steuerschuldigkeit zu leisten.

Die Bezirksobrigkeiten haben daher genaue Nachweisungen beizubringen, aus welchen zu entnehmen ist, welche Steuerzahlungen von jedem Pfarrgebäude seit Einführung der Gebäudesteuer an der Hauszins- oder an der Hausclassensteuer bis zum Verwaltungsjahre 1828 directivmäßig jährlich zu leisten waren, welche Beträge hieran wirklich geleistet wurden, und welche Summe daher noch zur Abschreibung oder zur Vergütung geeignet erscheint, dann, welche Grundsteuer-Rückstände von jeder einzelnen Pfarre bis inclusive 1833 bestehen, und welche Gebäudesteuerbeträge sonach durch Abrechnung an diesen Grundsteuer-Rückständen oder an der currenten Schuldigkeit, und





welche durch bare Hinauszahlung zu berichtigen seyn werden.

Damit aber dieses Geschäft in der ganzen Provinz auf eine gleichförmige, allen Irrungen und nachträglichen Erfordernissen zusagende Weise behandelt und durchgeführt werde, haben die Herren Stände über Auftrag von Seite der hohen Landesstelle durch ihre Buchhaltung das beigedruckte Formular abgefaßt, nach welchem diese Nachweisungen abzufassen sind.

Hofkanzlei = Verordnung vom 29. Mai 1833, Z. 1797;

Gubernial = Verordnung vom 12. Juni 1833, Z. 2438.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai 1833 wurde übrigens den Pastorswohnungen, dann den Beth- und Schulhäusern im Allgemeinen die Befreiung von der Entrichtung der Gebäudesteuer in der Art zugestanden, daß diese Befreiung nur bei solchen Pastorswohnungen eintrete, welche sich im Eigenthume der betreffenden Genossenschaft befinden, und nur in so ferne, als die Wohnbestandtheile ausschliessend nur für Unterkunft des Pastors, der Schule und des Bethhauses verwendet werden. Wogegen aber, da solche Gebäude gemiethet sind, oder wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiiethet, oder für andere Zwecke benützt werden, in Ansehung derselben die gänzliche oder theilweise Verpflichtung zur Gebäudesteuer fortan aufrecht zu bleiben hat.

Hofkanzlei = Verordnung vom 21. Mai 1833, Z. 1584;

Gubernial = Verordnung vom 10. Juni 1833, Z. 2367.

### §. 3.

Als Grundlage der Bemessung der Hauszinssteuer dienen die von den Hauseigenthümern oder den

permanenten Nutzniessern zu überreichenden Zinsertragsbekenntnisse. Es ist daher nothwendig, die Bestimmungen anzugeben, nach welchen dieselben verfaßt werden müssen.

Das Zinsertragsbekenntniß zerfällt in die detailirte Beschreibung aller einzelnen Bestandtheile des Hauses, und in die Angabe des Zinses, welcher für jede Wohnung in demselben, oder für einzelne Hausbestandtheile, und von dem Gebäude im Ganzen entweder directe durch wirkliche Vermiethung, oder indirecte durch den eigenen Genuß jährlich bezogen wird.

Belehrung der prov. Grundsteuer-Commission vom 29. Juli 1820, §. 1.

#### §. 4.

Die Beschreibung des Hauses und das Zinsbekenntniß sind nach den beigedruckten Formen zu entwerfen. Die hierzu erforderlichen Bögen erhalten die Hauseigenthümer von dem Kreisamte. Sie müssen in der Art zusammengeheftet werden, daß zuerst die Beschreibung des Hauses, dann das Zinsertragsbekenntniß erscheint, und ein Ueberschlag über beide hat die Aufschrift zu enthalten:

### Zinsertrags-Bekenntniß und Beschreibung

des Hauses Nr. . . . .

in der Stadt . . . . .

für das Jahr . . . . .

von N. N. Eod. §. 2.

#### §. 5.

Die Beschreibung des Hauses enthält:

- a) eine fortlaufende Nummer für jeden in demselben befindlichen Bestandtheil;

- b) die Nummer des Hofes, in dem derselbe liegt, wenn das Haus mehrere Höfe hat;
- c) die Nummer der Stiege, von welcher der Zugang ist, wenn das Haus mehrere Stiegen hat;
- d) die Lage;
- e) die Bestimmung des Bestandtheiles;
- f) die Nummer der Wohnung, zu welcher dieselbe vermiethet oder benützt wird. Eod. §. 3.

## §. 6.

Jeder Bestandtheil des Hauses, welcher durch eigene Wände von den übrigen abge sondert ist, oder einer bestimmten Wohnung angehört, oder einer bestimmten Partei vermiethet ist, muß eine eigene Nummer erhalten. Jedes Zimmer, jede Kammer, Küche ic. erhält daher eine besondere Nummer.

Ein Keller, der durch Wände abge sondert ist, muß dem zu Folge so viele Nummern erhalten, als derlei Absonderungen bestehen; wäre er aber durch Wände nicht abge sondert, aber an verschiedene Parteien nach einer bestimmten Ausmaß vermiethet, so hat er so viele Nummern zu bekommen, als sich Parteien in die Benützung theilen.

Dasselbe gilt von Bodenlage, Stallung, Schupfe u. dergl. In solchen Fällen ist aber in der Rubrik: »Bestimmung des Bestandtheiles« immer die Ausmaß zu bemerken, z. B. Keller auf 20 Eimer, Stallung auf 2 Pferde, ein Viertel des ganzen Bodens.

Die Nummerirung der Bestandtheile hat vom Untersten des Hauses anzufangen, und geht in dieser Ordnung an das Oberste, mithin zuerst die unterirdischen Bestandtheile: Keller, Holzlagen u. dergl., dann die zu ebener Erde, dann jene im ersten Stocke u. s. w.;

unter dem Dache. — Diese Ordnung ist in der Rubrik »Lage« durch die Angabe unter der Erde, zu ebener Erde, ersten Stock u. s. w. ersichtlich zu machen.

Eod. §. 4. u. 5.

§. 7.

In der Rubrik »Bestimmung des Bestandtheiles« ist seine Benützungsort anzuzeigen, ob derselbe als Keller, Holzlage, Gewölbe u. dergl. gebraucht wird.

Eod. §. 7.

Bei jedem Bestandtheile des Hauses muß außer der erwähnten fortlaufenden Nummer in der Hausbeschreibung auch noch jene Nummer angegeben werden, unter welcher die Wohnung in der Angabe des Zinsetrages erscheint, zu der sie vermiethet ist.

Eod. §. 8.

§. 8.

Die Zinsetrags-Tabelle enthält:

- a) Die fortlaufende Nummer der Wohnung, oder der besonders vermietheten Bestandtheile des Hauses;
- b) die Bestimmung der Lage der Wohnung;
- c) die Angabe der Bestandtheile, aus welchen sie zusammengesetzt ist;
- d) den jährlich im Ganzen, und in jeder Periode der gesetzlichen Vermietungszeit directe bezogenen, oder durch die eigene Benützung ersparten Zins;
- e) die Reduction desselben auf Metallmünze nach dem Course von 250;
- f) die Bestätigung der Richtigkeit der Angabe von Seite der Zinspartei. Eod. §. 9.

## §. 9.

Jede Wohnung des Hauses, so wie die von dem Hauseigenthümer besonders an eine bestimmte Partei vermietheten einzelnen Bestandtheile des Hauses, muß eine eigene Nummer erhalten. Diese Nummer ist der Eigenthümer verpflichtet, am Eingange zur Wohnung kennbar und leicht leserlich, zugleich aber haltbar heften oder zeichnen zu lassen. Diese Nummer ist in der hierzu bestimmten Rubrik der Zinsertrags-Tabelle und der Hausbeschreibung einzutragen.

Die Bestimmung der Lage der Wohnung hat nach den Hauptbestandtheilen zu erfolgen, aus welchen sie zusammengesetzt ist. Eine Wohnung z. B., deren Hauptbestandtheile im ersten Stocke sind, wird in Beziehung auf Lage als im ersten Stocke angesetzt, ungeachtet dazu Keller unter der Erde, ein Zimmer im zweiten Stocke und eine Bodenlage gehörte.

Die Angabe der Bestandtheile, aus welchen die Wohnung zusammengesetzt ist, geschieht durch den Ansatze der Nummer, unter welchen diese Bestandtheile in der Hausbeschreibung vorkommen. Eod. §. 10, 11 u. 12.

## §. 10.

Der Zinsertrag ist für jede Wohnung im Ganzen, und für jeden an eine bestimmte Partei vermietheten Hausbestandtheil im Ganzen so anzusetzen, wie er für ein Jahr in den einzelnen gesetzlichen, und wo diese nicht bestehen, üblichen Mietungs- und Vermiethungsperioden, und im Ganzen für das Jahr entfällt.

Für diese Vermiethungsperioden sind in der Zinsfassionstabelle vier Columnen eröffnet. In diese ist der vierteljährige Zins da einzutragen, wo die Vermiethungsperiode vierteljährig gesetzlich oder ortsüblich

ist. Wäre die Vermiethungsperiode aber halbjährig, so ist der halbjährige Zins in den Rubriken des zweiten und vierten Quartals anzusetzen.

In der Rubrik »Summe« muß dann der gesammte jährliche Ertrag ersichtlich gemacht werden.

Wo weder gesetzliche noch übliche regelmäßige Vermiethungsperioden bestehen, sondern die Vermiethungen nur in einem Theile des Jahres, und da nur nach Monathen, Wochen oder Tagen eintreten, muß der Eigenthümer des Hauses den Zins, den das Gebäude im ganzen Laufe des Jahres wirklich getragen hat, und den er bis zum Ausgang desselben noch erwartet, in der Rubrik der Summe angeben.

Als Zins selbst muß aber nicht nur die bare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethedeckung bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dergl. in Anschlag gebracht werden. Der Hauseigenthümer muß sich in solchen Fällen immer die Frage stellen: für welchen Zinsertrag er die Wohnung vermieten würde, wenn derlei Nebenbedingungen nicht beständen, und daher den Zins nach diesem Betrage gewissenhaft angeben.

Auch die eigene Wohnung ist vom Hauseigenthümer in Anschlag zu bringen, und zwar in dem Betrage, um welchen er sie vermieten würde, wenn er sie nicht selbst benützte. Dasselbe gilt von einzelnen, vom Hauseigenthümer selbst benützten Bestandtheilen des Hauses.

Wird die Wohnung mit einem Garten oder mit Meubeln vermietet, so darf für den Garten oder die Meubeln, wenn in dem Contracte schon eine Absonderung gemacht ist, von dem stipulirten Zinse, der Abzug gemacht werden; dieses Verhältniß muß aber in der Anmerkung ersichtlich gemacht werden:

Wenn eine Wohnung oder ein Wohnungsbestandtheil unvermietet ist, und auch vom Hauseigenthümer nicht benützt ist, so ist dieses Leerstehen in der Rubrik »Anmerkung« ersichtlich zu machen.

Endlich müssen die Zinserträgnisse aller Wohnungen und Hausbestandtheile am Schluß der Fassion summirt werden. Eod. §. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 26.

#### §. 11.

Die Zinsertragsangaben müssen von den Parteien in der dazu eigens eröffneten Rubrik durch ihre Namensunterfertigung bestätigt werden. Der Hauseigenthümer ist daher verbunden, jeder Partei zu diesem Behufe die Zinsfassung mitzutheilen, und Einsicht in die Angabe nehmen zu lassen. Auch ist der Hauseigenthümer verpflichtet, jeder Partei die Circular-Verordnung vom 1. März 1820 und insbesondere die Bestimmungen des §. 11. rücksichtlich der Zinsverheimlichungen gegenwärtig zu halten.

In dem Falle, wo eine Partei im Laufe des Jahres die Wohnung wechselt, dem Eigenthümer des Hauses aber ihr Aufenthalt bekannt, und es ihm möglich ist, binnen der zur Ueberreichung der Fassion bestimmten Frist die Bestätigung der Zinsangabe einzuholen, muß dieses geschehen. Wäre aber dem Hauseigenthümer der Aufenthalt einer solchen Partei unbekannt, oder wäre es ihm nicht möglich, ihre Bestätigung in der gehörigen Zeit einzuholen, so muß dieses in der Rubrik »Anmerkung« der Zinsertrags-Tablelle bemerkt werden. Eodem §. 21. u. 22.

#### §. 12.

Die nach den angeführten Vorschriften verfaßten Zinserträgniß-Bekanntnisse hat der Eigenthümer des

Hauses, oder der von demselben hierzu eigens Bevollmächtigte, unter Beilegung der Vollmacht, eigenhändig mit folgender Clausel zu unterfertigen:

»Ich Endesgefertigter erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Zinserträgnisse der Wahrheit getreu und gewissenhaft angesetzt, die Beschreibung des Hauses genau angegeben, und mir dabei die Bestimmungen des §. 11. der Circular-Verordnung vom 1. März d. J. gegenwärtig gehalten habe. — Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift.«

N. N. den . . . . .

Bei Fideicommissen ist die Zinsfassion von dem Fideicommiss-Nutzniesser, oder dessen Bevollmächtigten, wenn der Eigenthümer des Hauses unter der Vormundschaft oder Curatel stehet, von dem Vormund oder dem Curator zu unterfertigen und einzulegen.

Sind mehrere Eigenthümer eines Hauses, so müssen sie das Bekenntniß mit der oben bemerkten Clausel alle, oder der von ihnen dazu eigens Bevollmächtigte unterfertigen, und es sind für die Richtigkeit desselben auch alle in solidum verantwortlich.

Eodem §. 27 u. 28.

### §. 13.

Die Bekenntnisse sind von den Hausbesitzern längstens bis 15. Juni an die betreffenden Viertelmeister, und von diesen bis 17. Juni jeden Jahres an das Kreisamt zu überreichen; widrigenfalls sie bei längerer Verzögerung in eine Geldstrafe verfallen, und bei noch weiterer die Erhebung des Zinsertrages durch eine eigene Commission auf ihre Kosten eingeleitet wird.

## §. 14.

Der Grundsatz, die Hauszinssteuer nach der Summe der Zinsen zu bestimmen und abzunehmen, welche ein derselben unterliegendes Haus im Verlaufe eines Jahres abwirft, erforderte die Aufstellung von Normen für den Fall, wenn der fatirte Zinsertrag während des Jahres durch Verminderung oder Erhöhung eine Aenderung leidet.

Im ersteren Falle, wenn nämlich eine Verminderung des fatirten Hauszinses dadurch eintritt, daß eine Wohnung von einer Partei aufgegeben wird, ohne daß sie der Hauseigenthümer an eine andere vermiethet, oder selbst auf was immer für eine Art benützt, hat derselbe hiervon dem Kreisamte längstens binnen 14 Tagen vom Tage, von welchem die Wohnung leer stehet, und dafür kein Zins entrichtet wird, die Anzeige in dupplo zu erstatten, und in dieser Anzeige die leer stehende Wohnung, oder den leer stehenden Wohnungsbestandtheil durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung erscheinen, genau zu bezeichnen.

Hat sich das Kreisamt von der Richtigkeit der Angabe über das Leerstehen einer Wohnung oder eines Wohnungsbestandtheiles durch den Local-Augenschein überzeugt, so ist von dem Zeitpunkte, von welchem dieses eingetreten ist, bis zur neuerlichen Vermiethung oder eigenen Benützung keine Zinssteuer zu entrichten und es wird vom Kreisamte in dem Falle, wenn das Leerstehen der Wohnungsbestandtheile noch vor dem Zeitpunkte, in dem die Zinsertragsbekenntnisse zur Bemessung der Steuer für das nächstfolgende Jahr einlangen, der entfallende Steuerbetrag ausgeschrieben; wenn die Zinssteuer aber bereits bemessen und

berichtigt ist, die Rückvergütung des dießfalls pro rata entfallenden Betrages eingeleitet.

Hofkanzlei-Decret vom 18. Juni 1821, Zahl 1058;  
 Inneröstr. Prov. Commiss. Intim. vom 28. Juni 1821, Z. 2942.

§. 15.

Nach dem eben angeführten Hofdecrete müssen Gesuche und Abschreibung oder Rückvergütung der Zinssteuer aus dem Titel des Leerstehens vermiethet, oder vom Hauseigenthümer benützt gewesener Wohnungsbestandtheile binnen 14 Tagen, vom Tage des Leerstehens, bei dem Kreisamte überreicht werden. Werden solche Gesuche später vorgelegt, so werden sie nur von dem Tage, an welchem sie bei dem Kreisamte eingelangt sind, berücksichtigt, mithin für die frühere Zeit eine Vergütung der Steuer selbst dann nicht bewilliget, wenn das Leerstehen der Wohnung für die frühere Zeit wirklich nachgewiesen wäre.

Hof-Decret vom 14. Jänner 1823;  
 Inneröstr. Prov. Commiss. Intimat vom 8. Februar 1823.

§. 16.

Wird eine Verminderung des Hauszinsetrages dadurch herbeigeführt, daß der Eigenthümer des Hauses oder dessen Vertreter sich mit einer Miethpartei über einen geringeren Zins vergleicht, als jener ist, worüber sie bei der Vermietung der Wohnung oder der Wohnungsbestandtheile übereingekommen sind, und der in das Zinsetragsbekenntniß aufgenommen wurde, so hat nach der Ansicht des Verfassers der Hauseigenthümer ebenfalls einen Anspruch auf die Abschreibung oder Rückvergütung des auf die Differenz zwischen dem fatirten und neuerlich zugestandenen Zinse

entfallenden Steuerbetrages, weil das wirkliche Zinserträgniß des Hauses die Grundlage für die Bestimmung der Hauszinssteuer eines Jahres bildet, und eine Erhöhung des Zinsertrages während des Jahres für den Hauseigenthümer die Verpflichtung einer höhern Steuerzahlung nach sich zieht, es daher auch billig ist, daß im Falle einer Verminderung desselben ihm auch eine angemessene Erleichterung zu Theil werde. Um sich dieselbe aber zu verschaffen, müßte der Hauseigenthümer oder dessen Vertreter binnen 14 Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem der Bezug des geringeren Zinses beginnt, dem Kreisamte die Anzeige hiervon in dupplo machen, und in derselben die Wohnung oder Wohnungsbestandtheile, für welche der geringere, als der fatirte Miethzins gezahlt wird, durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung vorkommen, genau bezeichnen.

Wird diese perentorische Frist versäumt, so beginnt der Anspruch des Hauseigenthümers auf eine Steuerherabsetzung nur von dem Tage, an welchem die erwähnte Anzeige an das Kreisamt gelangt ist.

Hier ist auch der Ort, die Frage zu berühren, ob die nachzuweisende Uneinbringlichkeit eines bedungenen und fatirten Miethzinses für den Hauseigenthümer einen Anspruch auf eine angemessene Steuerherabsetzung begründe?

Wenn man erwägt, daß die Bemessung der Steuer nur auf der Grundlage des Zinses vorgenommen werden kann, welchen der Hauseigenthümer von den Miethparteien Kraft der mit ihnen geschlossenen Verträge zu beziehen berechtigt ist, und eine Herabsetzung einer bemessenen Steuer überhaupt nur aus einem Verhältnisse in Anspruch genommen werden kann, das

vom Gesetze ausdrücklich als Titel hierzu bezeichnet ist, die Uneinbringlichkeit des Zinses aber als ein solcher nicht anerkannt ist, und auch nicht wohl zugelassen werden kann, weil der Staatsverwaltung nicht zugemuthet werden kann, die Sicherheit des Einkommens aus dieser Ertragsquelle von der Umsicht der Hauseigenthümer in der Wahl ihrer Miethparteien abhängig zu machen, und derselbe endlich auch zu häufigen Bevortheilungen des Alerars Anlaß geben würde, so muß nach der Ansicht des Verfassers diese Frage verneinend beantwortet werden.

## S. 17.

Wird die durch einige Zeit leer gestandene Wohnung wieder vermiiethet, so ist der Hauseigenthümer verpflichtet, hiervon binnen 14 Tagen, vom Tage der Wiedervermiiethung an gerechnet, die Anzeige dem Kreisamte zu erstatten, in derselben die wieder vermiietheten Wohnungsbestandtheile durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung vorkommen, genau zu bezeichnen, und dieselbe auch mit dem Zinsbekenntnisse über den stipulirten Zins zu belegen. Unterläßt derselbe die Anzeige in dem angegebenen Termine zu machen, und kömmt die Wiedervermiiethung nicht aus seinem eigenen Antriebe, sondern durch Anzeige eines Dritten, oder durch ämtliche Untersuchung zur Kenntniß der Behörde, so wird diese Unterlassung als ein Versuch einer Zinsverheimlichung angesehen, und als solcher bestraft. Zeigt hingegen der Hauseigenthümer die Wiedervermiiethung nach Ablauf des gesetzlichen Termines aus eigenem Antriebe an, so wird diese Verspätung als keine Zinsverheimlichung angesehen, weil durch die selbst gemachte An-

zeige die Vermuthung begründet wird, daß er die Absicht nicht hatte, den öffentlichen Fond zu beeinträchtigen; immerhin fällt ihm aber eine Vernachlässigung der Zuhaltung des vorgeschriebenen Termines zur Last, die an ihm nach Umständen mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Hofdecret vom 10. Juni 1821 und 16. April 1826;  
 Inneröstr. Prov. Commiss. Intimat vom 28. Juni 1821 und  
 5. Mai 1826.

### §. 18.

Die von den Hauseigenthümern dem Kreisamte zu überreichenden Wiedervermietungs-Anzeigen sollen, wie im vorigen Paragraphen erwähnt wurde, mit dem Zinsbekenntnisse über den stipulirten Zins belegt seyn. Diese Zinsbekenntnisse müssen aber von den betroffenen Zinsparteien eigenhändig mitgefertigt seyn, indem nach den in Bezug auf die Hauszinsfatirung bestehenden allgemeinen Vorschriften die Zinsbekenntnisse der Hausbesitzer wegen der Bestätigung der richtig angegebenen Miethbeträge von allen Wohnparteien eigenhändig gefertigt seyn müssen, und die Wiedervermietungs-Anzeigen, worin auch der stipulirte Zins zur Besteuerung angegeben wird, nur als Ergänzungen der durch die Anmeldung des zeitlichen Leerstehens einer Wohnung mangelhaft gewordenen Zinsfatirung, welche das ganze Zinseinkommen eines Hausbesizers vollständig nachzuweisen haben, zu betrachten sind.

Hofdecret vom 22. März 1826;  
 Inneröstr. Prov. Commiss. Intimat vom 14. April 1826.

### §. 19.

Tritt während des Jahres eine Erhöhung des fatirten Zinses von einigen oder sämmtlichen Woh-

nungsbestandtheilen ein, so ist der Hauseigenthümer gleichfalls verpflichtet, binnen 14 Tagen, vom Tage des bedungenen höheren Zinses dem Kreisamte die mit dem gehörig gefertigten Zinsbekenntnisse belegte Anzeige zu erstatten, und in derselben die Wohnungsbestandtheile, auf welche die Zinserhöhung Bezug hat, durch Angabe der Nummern, unter welchen sie in der Hausbeschreibung vorkommen, genau zu bezeichnen.

Darücksichtlich der verspäteten Vorlage dieser Zinserhöhungsanzeigen, die inneröstr. Prov. Commissionsverordnung vom 11. August 1821 eben die Behandlung, wie in Betreff der nicht rechtzeitig überreichten Wiedervermiethungs-Anzeigen anordnet, so wird die verabsäumte Ueberreichung der Anzeige in dem erwähnten Termine von 14 Tagen, wenn die Behörde von der bedungenen Erhöhung des Zinses durch die Anzeige eines Dritten, oder durch ämtliche Untersuchung zur Kenntniß gelangt, als Zinsverheimlichung, wenn die Erhöhung aber aus eigenem Antriebe des Hauseigenthümers wie wohl später dem Kreisamte gemacht wird, nach Umständen an dem Hauseigenthümer mit einer Geldstrafe geahndet werden.

#### §. 20.

Der §. 13. der Circular-Verordnung vom 1. März 1820 sichert jenen, welche neue Wohngebäude bauen, oder bedeutende Verbesserungen der bestehenden Gebäude vornehmen, Steuerfrei Jahre zu. Um diese Begünstigung zu erlangen, hat die Partei, wenn es sich um die Befreiung von der Hauszinssteuer handelt, das Gesuch um die Zugestehung derselben unmittelbar bei dem Kreisamte zu überreichen, welches die Angabe der Bittsteller durch eine Localbesichtigung, wozu Bau-

verständige beigezogen werden, prüft; die Gesuche um die Befreiung von der Häuserclassificationsteuer hingegen sind von den Parteien bei der vorgesezten Steuerbezirksobrigkeit zu überreichen, welche die Ausgaben der Bittsteller gleichfalls durch Veranlassung von Localbesichtigungen zu prüfen, und sodann diese Gesuche mit ihren Nachsichts-anträgen dem vorgesezten Kreisamte zu überreichen hat.

Zeigt sich bei der Besichtigung, daß durch den vorgenommenen Bau der Capitalswerth des Hauses nicht wenigstens um den vierten Theil erhöht wurde, so wird keine Steuernachsicht zugestanden, weil bei der Hauszinssteuer für kleinere Reparationen ohnehin 15% des Hauszinsbetrages bei der Steuerbemessung außer Anschlag bleiben, die classifizierte Häusersteuer bei ihrem geringen Betrage aber ohnehin minder fühlbar ist. Wenn jedoch der gegenwärtige Capitalswerth des Hauses durch den neuen Bau um den vierten Theil des Capitalswerthes, um welchen der gegenwärtige Besitzer es übernommen hat, erhöht wurde, so wird die Nachsicht auf drei Jahre; wenn um die Hälfte, auf sechs Jahre, endlich wenn um Dreivierteltheile, auf neun Jahre zugestanden. Nur bei ganz neuen Bauführungen werden zwölf Steuerfrei-jahre bewilliget.

Bei den Localbesichtigungen muß insbesondere der Umstand erhoben werden, wann der neue Bau geführt wurde, indem die Steuerbefreiung nach den angegebenen Bestimmungen nur für solche Bauten gewährt wird, welche erst seit dem 1. November 1820, als dem Zeitpunkte, wo die neue Häusersteuer in Wirksamkeit getreten ist, unternommen worden sind. Für Bauführungen, die bereits vor dem 1. November 1820

begonnen, aber erst nach diesem Zeitpuncte vollendet wurden, wird keine Steuernachsicht bewilliget.

Die bewilligte Steuerbefreiung geht, da sie auf der Realität haftet, ihrer Natur nach auf den jeweiligen Besitzer des Gebäudes über, und bleibt für denselben auf die bestimmte Zeit wirksam, er mag den Bau selbst unternommen haben oder nicht.

Hofdecret vom 23. Juli, Prov. Commissions-Intimat vom 10. August 1821; dann Hofdecret vom 5. October; Gubernial-Intimat vom 17. December 1822.

### §. 21.

Die Gesuche um Erlangung der steuerfreien Jahre müssen binnen vier Wochen nach vollendetem und zur Benützung geeignetem Baue, für welchen eine zeitliche Steuerfreiheit angesucht wird, um so gewisser bei der betreffenden Behörde eingebracht werden; widrigenfalls Gesuche, welche nach Verlauf dieses Termines vorgebracht werden, nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Hofdecret vom 2. October 1827, Z. 2985;  
Gubernial-Intimat vom 12. October 1827, Z. 20772.

### §. 22.

Die Gesuche um die Bewilligung von Steuerfreien Jahren aus dem Titel einer neuen Bauführung müssen, da ein solches Einschreiten seiner Natur nach eine Parteisache ist, und die daraus entspringenden Amtshandlungen landesfürstlicher Behörden nur zum Vortheile der Partei gereichen, mit dem classenmäßigen Stempel versehen seyn; auch ist die Partei verpflichtet, für die Bewilligung dieser Jahre die nach der Rubrik III. §. 44. der allgemeinen Ländertarordnung

vom Jahre 1786 bemessene Taxe von 3 fl. M. M., dann den vorgeschriebenen Stempel und das entfallende Postporto zu berichtigen.

Die erwähnte Taxe von 3 fl. M. M. ist nur in jenem Falle nicht zu entrichten, wo kaufreie Jahre in Bezug auf solche Gebäude bewilliget werden, welche der Gebäudeclassensteuer der XI. und XII. Classe unterliegen.

Hofkanzlei-Decret vom 22. Nov. u. 23. Dec. 1828, Z. 5084;  
Gubernial-Intimat vom 2. Jänner 1829, Z. 7814.

### §. 23.

Die Befreiung von der Häusersteuer begreift die Befreiung von andern Gemeinde- und Bezirkslasten nicht in sich. Von den neuen Gebäuden ist demnach künftighin die normalmäßige Steuerquote auszumitteln, und selbe sind in den Repartitions-Maßstab für die Bezirksgemeinde- und andere Concurrenz-Beiträge einzubeziehen.

Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1829, Z. 27504;  
Gubernial-Berordnung vom 9. December 1829, Z. 22376.

### §. 24.

Miethparteien, welche unrichtige Hauszinsbekenntnisse als wahr bestätigen, in der Folge aber die Unrichtigkeit denunciren, haben auf die Denuntiationsgebühr keinen Anspruch, und es kann in Berücksichtigung der gemachten Angabe nur von der directen Bestrafung eines solchen Denuntianten abgegangen werden.

Ist der Denuntiant Miteigenthümer und als solcher Mitverfasser des falschen Bekenntnisses, so gebührt ihm nicht nur keine Denuntianten-Belohnung,

sondern bleibt auch straffällig, und die nachträgliche Anzeige kann lediglich bei einem Einschreiten im Wege der Gnade zu einer schonenden Behandlung unter Würdigung aller Verhältnisse berücksichtigt werden.

Hofkanzleidecret vom 3. März 1829, Z. 517;

Gubernial-Intimat vom 21. März 1829, Z. 1413.

#### §. 25.

Wenn auf den verfallenen verheimlichten Zins-ertrag kein Angeber einen Anspruch hat, so ist derselbe gleich dem für Zinsverheimlichungen gesetzlich verhängten doppelten Steuerbetrage, an die Staats-casse zu entrichten.

Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1829, Z. 517;

Gubernial-Intimat vom 21. März 1829, Z. 1413.

#### §. 26.

Für die auf die Verheimlichung der Hauszinse gesetzlich verhängte Strafe wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 28. April 1832 eine Verjährungsfrist von 5 Jahren mit dem Beisatze bestimmt, daß die Steuer des verheimlichten Hauszinsesz jederzeit nachträglich zu entrichten sey.

Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1832, Z. 1454;

Gubernial-Intimat vom 2. Juni 1832, Z. 2090.

In Beziehung auf die Besteuerung der Gebäude in dem einzuführenden allgemeinen Cataster haben Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 26. v. M. folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Die Gebäudesteuer hat nach den nämlichen Grundsätzen bei Einführung des allgemeinen Catasters fortzubestehen, nach welchen sie schon demahl nach

den bei der Einführung des Grundsteuer-*Provisoriums* erlassenen Bestimmungen in Wirksamkeit ist, und es sind in derselben bei Einführung des *Catasters* nur folgende weitere Einrichtungen zu treffen:

1. Die *Area* der Gebäude und des Hofraumes ist nach den Resultaten der im Wege der *Parification* vorgenommenen Schätzung der eigentlichen Grundsteuer in der Art einzubeziehen, daß die hiernach entfallende Grundsteuer ohne der besonderen Benennung einer Gebäude-*Arca*steuer für die Parzelle, für welche sie entfällt, in dem individuellen Bogen der Grundbesitzer in Vorschreibung gebracht, und sohin als ein integrierender Theil der eigentlichen Grundsteuer behandelt wird.
2. In den Orten, in welchen die Gebäude nach den Zinsungen, die sie einbringen, oder einbringen können, der Besteuerung einbezogen werden, ist die *Area* derselben und des Hofraumes bei der Besteuerung nicht in Anschlag zu bringen.
3. Der Hauszinssteuer sind auch bei der Einführung des allgemeinen *Catasters* in einer Provinz nur jene Orte einzubeziehen, welche ihr schon demahl zugewiesen wurden. Sollte außer diesen Orten einer oder der andere aufgefunden werden, in welchen die Verhältnisse erwiesener Maßen von der Art sind, daß sie die Ueberzeugung begründen, daß die Gebäude in demselben größtentheils wirklich vermiethet werden, oder vermiethet werden können, oder sollte sich dieses Verhältniß im Verlaufe der Zeit erst gestalten: so sind derlei Orte an der Stelle der in solchen angewandten Gebäude-*Classen*steuer der Hauszinssteuer zuzuwei-

sen. Zu einer solchen Aenderung ist aber der begründete Antrag von Fall zu Fall zur Einholung der allerhöchsten Schlußfassung hierher vorzulegen. Der Antrag dieser Aenderung ist jedoch nicht bloß auf das Verhältniß der Zahl der Gebäude und Wohnparteien, sondern auf die Darstellung aller Umstände, welche zur Ueberzeugung führen, daß die Gebäude des gegebenen Ortes größtentheils und bleibend vermiethbar sind, zu stützen.

4. Auch in solchen Orten, in welchen die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden, ist auf diejenigen, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach sich als bloße Unterkunft ihres ausschließend, und im landwirthschaftlichen Betriebe stehenden Eigenthümers darstellen, die gehörige Rücksicht dahin zu nehmen, daß derlei Gebäude bei dem parificirten Zinsanschlage in keine höhere Steuer kommen, als sie zu entrichten haben würden, wenn sie nach der Gebäude-Classensteuer zu behandeln wären.

5. Von der Gebäudesteuer sind mit der Einführung des allgemeinen Catasters nicht nur diejenigen Gebäude loszuzählen, welche in dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 zur Exemption bezeichnet sind, sondern auch jene, welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene, dem Gubernium von Fall zu Fall bekannt gemachte allerhöchste Entschliessungen davon ganz, oder in der darin bezeichneten Art losgezählt wurden.

6. Bei der Gebäude-Classensteuer hat in dem dermaligen Tariffe keine Aenderung einzutreten, nur ist mit der Einführung des allgemeinen Catasters der dermalige doppelte Satz des ursprünglichen Tariffes als der eigentliche und gesetzliche zu statuiren.

7. Die dermahligen Einlagen in der Gebäude = Classensteuer sind, bevor sie für das allgemeine Cataster angenommen werden, einer genauen Revision mit Intervenirung der Schätzungs = Commissäre zu unterziehen, nach den bestehenden Normen zu berichtigen, die berichtigte Eingabe den Interessenten zur Vorbringung ihrer etwaigen Einsprüche vorläufig bekannt zu geben, über die einkommenden Reclamationen die Entscheidung nach vorläufiger Untersuchung nach der strengsten Gerechtigkeit zu fällen, und sonach die stabile Einlage festzusetzen.

Nach diesen Anordnungen ist sich bei den im Zuge begriffenen Verhandlungen des allgemeinen Casterers zu benehmen. Das k. k. Gubernium hat zu diesem Ende in Befolgung der oben zu 2. enthaltenen Bestimmung angeordnet:

- a) den reinen Ertrag der Bau = Area und Hofräume in den gegenwärtig der Hauszinssteuer unterliegenden Orten aus den Schätzungs = Anschlägen auszuschneiden, und in den Bezirks-, Kreis- und Landessummarien von dem ausgemittelten steuerbaren Reinertrage in Anschlag zu bringen;
- b) die Bezirksobrigkeiten von diesen Anordnungen mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, die Häuserverzeichnisse, welche der Erhebung der Haus = Classensteuer gegenwärtig zum Grunde liegen, sammt den dazu gehörigen Summarien des Bezirkes für die nächst eintretende Revision in Bereitschaft zu halten;
- c) diese Revision ist bezirksweise von Gemeinde zu Gemeinde von den Schätzungs = Commissären in dem Zwischenraume, bis zur Untersuchung der ge-

meindeweisen Reclamationen geschritten werden kann, und während der Einsendung derselben an das k. k. Gubernium, in jedem Falle aber noch vor Eröffnung der individuellen Reclamationen vorzunehmen, und die gegenwärtige Classification nach den Bestimmungen der dießfälligen Instruction vom 1. März 1820 einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die nach derselben nothwendig erscheinenden Aenderungen vorzunehmen, und allenfällige Bedenken der Entscheidung des k. k. Guberniums zu unterziehen;

d) das Resultat dieser Revision ist in die individuellen Grundertragsbogen noch vor ihrer Hinausgabe einzutragen, und den Grundbesitzern bei dieser letzteren bedenken zu lassen, daß sie ihre begründeten Einsprüche gleichzeitig mit jenen gegen den Catastral-Anschlag der Grundparzellen anzumelden haben;

e) bei dieser Revision sind die in Händen der Steuerbezirksobrigkeiten befindlichen Bauparzellenprotokolle zu benützen, und bei jedem Wohngebäude die Classe, in welche es nach dem Revisionsbefunde gereiht wurde, in der zu keinem weiteren Gebrauche dienenden Rubrik-Parification der Area u. s. w. mit Buchstaben anzusetzen, am Schluß aber von dem Schätzungs-Commissär und dem eintretenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten zu unterfertigen, und an das Inspectorat einzusenden, welches nach Uebertragung der Classenansätze in die bei dem Schätzungs-Elaborate erliegenden Varien der Bauparzellen-Protokolle

dieselben ungesäumt der Bezirksobrigkeit zurückzuschließen hat.

Gubernial-Verordnung vom 6. September 1834, Z. 3679.

H) Die Inspectoren haben bei den Revisionsarbeiten die Amtshandlungen der Schätzungscommissäre fortgesetzt zu überwachen, und zugleich sich zu überzeugen, ob den oben zu 5. erwähnten Befreiungen von der Gebäudesteuer keine die dießfälligen Bestimmungen überschreitende Ausdehnung gegeben wurde.

G) Die nach dieser Revision berichtigten Gemeinde- und Bezirks-Summarien der Gebäude-Classensteuer sind von den Bezirksobrigkeiten an das k. k. Kreisamt einzusenden, und von demselben durch das Catastral-Schätzungs-personale in das nach der oben berührten Instruction angeordnete Summarium zu bringen, welches dem k. k. Gubernium vorzulegen ist. Nach beendigter Revision der Hausclassensteuer erwartet man das begründete Gutachten, ob in einigen, und in welchen Orten die Gebäude nach Einführung des allgemeinen Catasters statt der Hausclassen mit der Hauszinssteuer zu belegen wären.

Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März 1833, Z. 741;

Gubernial-Verordnung vom 16. Mai 1833, Z. 1622.

Um bei der durch das Catastral-Schätzungs-personale in der Vornahme begriffenen Gebäude-Revision die dormal bestehenden Directiven genau aufrecht zu erhalten, und bei diesem Geschäfte die Gleichförmigkeit in der ganzen Provinz zu beobachten, wurden dem Schätzungs-Personale folgende Belehrungen ertheilt:

1. In die neuen Gebäudeverzeichnisse, zu deren Aus-

- fällung die Bezirksobrigkeiten mit den Druckpapieren bereits versehen sind, müssen die Wohngebäude in der durch das Bauparzellenprotokoll bezeichneten Ordnung aufgenommen werden.
2. In der Rubrik »Alter Conscriptions-Nummer« ist der in dem bisherigen Gebäudesteuer-Verzeichnisse ersichtliche, in der Rubrik »Neuer Conscriptions-Nummer« aber derjenige Hausnummer einzutragen, welcher auf der Behausung gegenwärtig steht.
  3. Nachdem in den neuen Gebäude-Verzeichnissen alle nach der in dem Bauparzellen-Protokolle beobachteten Ordnung vorkommenden Wohngebäude übertragen erscheinen müssen, darunter aber mehrere sich befinden werden, welche auf kürzere oder längere Dauer die Steuerfreiheit genießen, so sind zwar diese Gebäude ordnungsmäßig zu classificiren, ihre Steuerfreiheit aber in der Rubrik »Anmerkung« mit Anführung der Dauer und der dafür sprechenden Befreiungs-Gründe ersichtlich zu machen, und darüber für jede Gemeinde ein eigenes Verzeichniß zu dem Acte beizulegen, damit die periodenweise eintretende Steuerfreiheit von der Vorschreibungssumme gehörig in Abzug gebracht werden könne.
  4. Die in dem Bauparzellen-Protokolle nicht vorkommenden Wohngebäude, welche entweder bei der Vermessung übersehen wurden, oder seit dieser Zeit neu entstanden sind, werden am Schluß der Verzeichnisse mit Anführung der Grundparzellen, worauf dieselben stehen, eingetragen.
  5. Die Gebäude, deren Wohnungsbestandtheile durch hölzerne Zwischenwände abge sondert erscheinen,

werden nach dem factischen Stande ihrer Benützungsweise beurtheilt und classificirt.

Gubernial-Verordnung vom 21. Juni 1834, Z. 2405.

## Von der Evidenzhaltung des provisorischen Steuer-Catasters.

### §. 1.

Unter der Evidenzhaltung des Catasters wird die Aufnahme und Berücksichtigung der im Laufe der Zeit sich ergebenden Veränderungen im Objecte der Besteuerung und in der Person des Besitzers verstanden.

Sie hat zum Zwecke, die Entrichtung der Grund- und Häusersteuer nach den von Zeit zu Zeit vorkommenden Aenderungen zu ordnen, und in einzelnen Fällen nach den vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen die Steuerabschreibung zu veranlassen.

Die Evidenzhaltung liegt den Steuerbezirksobrigkeiten für den Umfang ihres Steuerbezirkes ob, und zerfällt nach den Hauptabtheilungen der ihnen zur Einhebung zugewiesenen Grundsteuer im ausgedehnten Verstande: in die Evidenzhaltung der eigentlichen Grundsteuer und in die Evidenzhaltung der Gebäudesteuer. §. 1. 2. 3. der Belehrung vom 12. August 1824.

## Von der Evidenzhaltung der Grundsteuer.

### §. 2.

Bei der Grundsteuer kommen Aenderungen vor:

- I. im Objecte derselben, und
- II. in der Person des Besitzers. Eod. §. 4.

Die Aenderungen im Objecte treten ein:

- a) wenn dasselbe ganz zu Grunde geht, wenn es durch Erderschütterungen oder Wasserströme vernichtet wird, und aufhört nutzbringend zu seyn;
- b) wenn das Object außer culturfähigen Stand kömmt, nähmlich: Grundstücke versandet, verschlämmt, mit Steinen überzogen, sohin in diesem Zustande keines Ertrages fähig sind;
- c) wenn Grundstücke aus einer Culturgattung in eine andere gebracht werden;
- d) bei Aenderung der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke, bei der Umstaltung von Dominical- in Rustical-Grundstücke von Hausgründen in Ueberländgründe oder umgekehrt;
- e) wenn ganz neue Objecte entstehen. Durch den veränderten Lauf von Flüssen kommen productive Oberflächen zum Vorscheine, die als Flußbeete kein Object des Catasters waren.

In den unter a) und b) bemerkten Fällen wird die Steuer vom Verwaltungsjahre, welches auf jenes folgt, in welchem das Grundstück zu Grunde ging, gänzlich abgeschrieben. Werden aber außer Cultur gesetzte Grundstücke in der Folge wieder in die Cultur gebracht, so tritt mit diesem Zeitpuncte auch wieder die Steuerverbindlichkeit ein; die wirkliche Zahlung der Steuer wird aber erst dann gefordert, wenn die Reihe der Jahre um ist, die zur Aufmunterung der Cultur öder Gründe als steuerfreie Jahre nach den bestehenden positiven Anordnungen bestimmt sind.

Die erwähnten Aenderungen der Culturgattungen und der gesetzlichen Eigenschaft der Grundstücke werden bei der Besteuerung während der Dauer des pro-

visorischen Catasters nicht berücksichtigt, sind daher auch kein Gegenstand der Evidenzhaltung.

Entstehen ganz neue Objecte, so fragt es sich, ob dasselbe sogleich fruchtbringend ist, oder ob es nur durch einen besondern Culturaufwand fruchtbringend gemacht werden kann. Im ersteren Falle wird es sogleich in die Besteuerung gezogen, im zweiten aber die Steuerzahlung erst dann gefordert, wenn der gesetzliche Termin der Steuerfreiheit vorüber ist.

Eod. §. 5. 6. 7. u. 8.

§. 4.

Änderungen in der Person des Besitzers finden Statt:

- a) wenn ganze Besitzkörper, ganze Bauerngüter oder Höfe an einen andern übertragen werden;
- b) wenn eine oder mehrere ganze Parzellen von ihrem dermahligen Besitzer an einen andern gelangen, und
- c) wenn von einer Parzelle nur ein Theil an einen andern Besitzer übergeht.

Obwohl die Person des Besitzers auf die Steuerschuldigkeit keinen Einfluß hat, und diese Änderungen daher auf die Steuerbemessung ohne Wirkung bleiben, so sind sie doch für die Einhebung der Steuer von dem höchsten Interesse, und müssen deswegen nach den unten folgenden Bestimmungen in genauer Evidenz gehalten werden. Eod. §. 9. u. 10.

§. 5.

Jede Änderung in dem Objecte, oder in der Person des Besitzers, in so ferne sie nach den vorerwähnten Bestimmungen ein Gegenstand der Evidenz-

haltung ist, muß von dem Steuerpflichtigen bei der Steuerbezirksobrigkeit längstens bei dem Eintritte der auf die Aenderung zunächst folgenden Zahlungsrate angemeldet werden.

Gibt der Steuerpflichtige an, daß ein Grundstück ganz zu Grunde gegangen, oder außer culturfähigen Stand gekommen, oder eine neue productive Oberfläche entstanden sey, so hat die Steuerbezirksobrigkeit die Richtigkeit dieser Angaben auf nähmliche Art zu untersuchen und nachzuweisen, wie für Elementar-Unfälle vorgeschrieben ist.

In den Fällen der Aenderung in der Person des Besitzers muß die Angabe der Besitzveränderung durch den Besitzextract aus dem Grundbuche oder der Landtafel erwiesen werden; wo aber keine geordneten Grundbücher bestehen, ist dieselbe entweder durch ein hierüber bestehendes legales Document, oder durch das persönliche Erscheinen des aus- und eintretenden Besitzers und deren Bestätigung der vor sich gegangenen Aenderung zu erweisen.

Zur Controlle der Anmeldung der Aenderungen, und der Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben, hat sich die Bezirksobrigkeit mit allen Grundobrigkeiten, die in ihrem Bezirke Unterthanen haben, in das Einvernehmen zu setzen, und sich periodisch die Auszüge der vorgekommenen Besitzveränderungen zu verschaffen. Eod. §. 11. 12. u. 13

#### §. 6.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat für jede Steuer-gemeinde ein nach dem beigefügten Formular A. eingerichtetes Evidenzhaltungs-Register zu führen.

Formular A. zu §. 14.

Steuergemeinde Neudorf.

Kreis . . . . .

Steuerbezirk Grünau.



# Evidenzhaltungs-Register

d e r

**Grundertrags-Matrikel der Steuergemeinde Neudorf,**

w e l c h e

zusammengesetzt ist aus folgenden Ortschaften:

- I. Neudorf.
- II. Steinberg.
- III. Altheim.



Bisheriger Ansatz in der Ertrags-Matrikel.										Ansatz nach der eingetretenen Aenderung.										Daher										Anmerkung	
Des Grundeigenthümers					Jedes Grundstückes					Eingetretene Aenderungen und deren Veranlassung.	Des Grundeigenthümers					Jedes Grundstückes					Abfall.					Zuwachs.					
Pflanz-Jahrl.	Vergewaltigungs-Nr.	Gemeinschaftungs-Litt.	Guts-Nr.	Wohnort.	Lu- und Vornahme.	Cultur.	Flächenmaß.	Jährliche			Anderungen und deren Veranlassung.	Vergewaltigungs-Nr.	Guts-Nr.	Wohnort.	Lu- und Vornahme.	Cultur.	Flächenmaß.	Jährliche		Abfall.	Jährliche		Zuwachs.	Sanctische							
								Geld-ertrag.	Steuer-Gebr.	Geld-ertrag.								Steuer-Gebr.	Flächenmaß.		Geld-ertrag.	Steuer-Gebr.		Flächenmaß.	Geld-ertrag.	Steuer-Gebr.	Geld-ertrag.	Steuer-Gebr.			
						Joch Kütr.		fl.	kr.					Joch Kütr.		fl.	kr.	fl.	kr.					Joch Kütr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
1.	5	-	4	Alfheim Müller Josef	Altkorn	2 400	2 40	-	24	Beispiel zu S. 16. Abgang des Grundstückes am 10. Februar	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
2.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Beispiel zu S. 17. Allmähliche Cultivierung des Grundstückes	1118	-	10	Alfheim Winzer Johann	Wiese	1 200	1 48	-	27	-	-	-	-	-	1 200	1 48	-	27	-	-	
3.	-	-	18	Hannaf Abel Franz	Wingang	24, 33, 86, 104, 219, 338, 339, 619, 624, 974, 975, 976, 1001.	-	-	-	Beispiel zu S. 18. Ankauf des Grundstückes am 21. März 18	-	-	18	Hannaf Roger Martin	Mitunterbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.	718	-	21	Wimbung Diller Josef	Wingang	-	860	2 18	-	Beispiel zu S. 19. Verkauf am 4. Juli 18	718	-	28	Wimbung Diller Anton	Wingang	-	860	2 18	-	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Verkauf Pap. Nr. 6.
5.	1002	-	5	Wimbung Egger Josef	Altkorn	4 200	6 30	-	54	Beispiel zu S. 20. Einkauf des Grundstückes am 10. Juli 18	1002 a	5	Wimbung Egger Franz	Altkorn	2 100	3 15	-	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
											1002 b	19	Wimbung Egger Franz	Altkorn	2 100	3 15	-	27	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6.	718	-	28	Wimbung Diller Anton	Wingang	-	860	2 18	-	Beispiel zu S. 21. Ankauf am 10. August 18	718	-	21	Hannaf Vetter Sebastian	Wingang	-	860	2 18	-	22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Verkauf Pap. Nr. 4.	



Wird eine zur Berücksichtigung geeignete Aenderung angemeldet, und ist die Richtigkeit derselben nachgewiesen, so ist in den sub a) und b) des §. 2. bemerkten Fällen, dann jenen, wo eine im §. 4. angeführte Aenderung in der Person des Besitzers Statt findet, die topographische Zahl des betreffenden Grundstückes in der Grundertrags-Matrikel der Gemeinde nachzuschlagen, und dieselbe mit seinem bisherigen Ansätze in das Evidenzhaltungs-Register überzutragen, der Name des Eigenthümers in der Ertragsmatrikel mit rother Tinte zu unterzeichnen, und in der Anmerkung die Postenzahl, unter welcher diese Uebertragung in dem Register vorkommt, auf folgende Art anzusetzen. (S. Evid. Reg. Post-Nr.)

Betrifft die Aenderung einen der im §. 3. bemerkten Fälle der Steuerabschreibung, so muß die Aenderung in dem Evidenzhaltungs-Register mit Beifügung des Zeitpunctes, in welchem dieselbe Statt hatte, angedeutet, die darauf folgenden Rubriken »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« durchpunctirt, und endlich in der Rubrik »Abfall« dieser ausgewiesen, mit der Steuereinhebung und Löschung des Grundstückes in dem Grundertragsbogen des bisherigen Besitzers aber in so lange inne gehalten werden, bis die völlige Abschreibung nach den unten folgenden Bestimmungen geschehen kann.

Tritt dagegen ein Zuwachs ein, oder kommt ein durch längere Zeit außer culturfähigen Stand gekommenes Grundstück wieder in die Cultur, so sind die ersten Rubriken des Evidenzhaltungs-Registers »bisheriger Ansatz in der Ertrags-Matrikel,« da das Grundstück keinen solchen hatte, durchzupunctiren; die eingetretene Aenderung und ihr Zeitpunct an-

zudeuten, dem Grundstücke eine neue topographische Nummer zu geben, und sowohl die Rubriken »Ansaß nach der eingetretenen Aenderung« als »Zuwachs« mit Berücksichtigung der Cultursgattung auszuweisen.

Solche Grundstücke sind übrigens sogleich in die Grundertrags-Matrikel mit einer neuen, nach der letzten Nummer derselben fortlaufenden Zahl, und mit dieser auch in dem individuellen Grundertragsbogen ihres Besitzers einzutragen, und in der Rubrik »Anmerkung« der Grundertrags-Matrikel und des individuellen Bogens mit Berufung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers der Zeitpunkt anzusetzen, in welchem ein solches Grundstück nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in die Steuerzahlungsverpflichtung kömmt. Erscheint der Besitzer, dem ein solches Grundstück zugehört, noch nicht in der Grundertrags-Matrikel, so muß für denselben ein eigener individueller Bogen verlegt werden. Eod. S. 14. 15. 16. u. 17.

### §. 7.

Bei Veränderungen in der Person des Besitzers, bei welchem eine ganze Besitzung an einen andern Besitzer gelangt, müssen zwar alle zu derselben gehörigen topographischen Nummern, jedoch ohne die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Steuereinzahlung in das Evidenzhaltungs-Register übertragen werden; die ganze Aenderung hat nur eine Postenzahl zu erhalten, die topographischen Nummern, welche das ganze übertragene Besitzthum constituiren, sind nebeneinander aufzuführen, der neue Besitzer in die dazu in der »Ansaß nach der eingetretenen Aenderung« bestimmten Rubrik aufzuführen, die Beziehung auf die

vorstehenden topographischen Nummern anzusetzen, und die Rubrik »Abfall« und »Zuwachs« durchzupunctiren.

Zugleich ist dem neuen Besitzer ein neuer individueller Grundertragsbogen mit Beziehung auf die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers auszufertigen, und der des alten Besitzers zu vernichten. In der Grundertrags-Matrikel hingegen muß bei jeder einzelnen topographischen Nummer eines solchen Besitzthumes die Beziehung auf das Evidenzhaltungs-Register angefügt werden.

Bei Besitzveränderungen, wo nur einzelne Parzellen von einem Besitzer an einen andern gelangen, wird hinsichtlich der Uebertragung aus der Grundertragsmatrikel in das Evidenzhaltungs-Register nach den Bestimmungen des §. 6. vorgegangen, und das Grundstück, bei welchem die Aenderung eingetreten ist, durch alle Rubriken in das Register übertragen, zugleich aber die abgetretene Parzelle in dem Grundertragsbogen des alten Besitzers gelöscht, und die Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers beigefügt, dagegen dem Grundertragsbogen des neuen Besitzers unter gleicher Beifügung der Postenzahl eingeschaltet. Besitzt derselbe noch keinen Grundertragsbogen aus dieser Steuergemeinde, so ist ihm für diese Parzelle ein besonderer Bogen unter den gleichen Bestimmungen auszufertigen.

Endlich bei Theilungen von Parzellen hat die Untertheilung nach den für die factische Berichtigung bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgezeichneten Normen zu erfolgen, und ist gleichfalls durch den Buchstaben in der Rubrik »Grundzertheilungs-Litt.« ersichtlich zu machen. Die Uebertra-

gung aus der Grundertrags-Matrikel in das Evidenzhaltungs-Register und in die individuellen Grundertragsbögen der Theilnehmer aber hat nach den eben erwähnten Bestimmungen über die Behandlung jener Fälle zu geschehen, wo entweder ein ganzes Besizthum oder einzelne Parzellen an einen andern Besizer übergehen. Eod. §. 18. 19. u. 20.

§. 8.

Fällt mit einer bereits in das Evidenzhaltungs-Register übertragenen Besizung oder topographischen Nummer eine neue Aenderung vor, so ist sie in demselben, wie bei der ersten Aenderung, in eine neue Postenzahl zu übertragen, die alte mit rother Tinte zu unterstreichen, und in der Rubrik »Anmerkung« der gelöschten Post die neue Zahl, in der gleichen Rubrik der neuen Post aber die gelöschte Zahl einzutragen. Zugleich ist die neue Postenzahl in der Grundertrags-Matrikel, bei allen topographischen Nummern, auf welche sie Bezug hat, in der Anmerkung beizusetzen, und die dort von der frühern Uebertragung angelegte ältere Zahl mit rother Tinte zu unterstreichen. Eod. §. 21.

## Von der Evidenzhaltung der Häuser- Classensteuer.

§. 9.

Auch bei der Gebäudeclassensteuer fallen die Aenderungen entweder im Objecte, oder in der Person des Besizers vor.

Änderungen im Objecte, die ein Gegenstand der Evidenzhaltung sind:

- a) wenn das Gebäude ganz oder zum Theile zu Grunde geht;
- b) wenn neue Gebäude erbauet, oder
- c) schon bestehende erweitert werden. Eod. §. 22. 23.

#### §. 10.

In dem unter a) bemerkten Falle wird die auf dem zu Grunde gegangenen steuerbaren Objecte gelegene Steuer ganz oder zum Theile, und in so lange abgeschrieben, bis das Gebäude nach seiner allfälligen Wiedererbauung, und nach Ablauf der gesetzlich zugestandenenen Baufreijahre in die Steuerzahlungs = Verbindlichkeit wieder eintritt.

In den unter b) und c) angedeuteten Fällen vermehrt sich zwar das Object der Häuserclassensteuer, die entstandene Vermehrung wird aber erst nach Ablauf der gesetzlichen Baufreijahre in die Versteuerung gezogen. Eod. §. 24. 25.

#### §. 11.

Änderungen in der Person des Besitzers, welche in Evidenz gehalten werden müssen, sind:

- a) wenn ein Gebäude von einem Besitzer auf einen andern, oder
- b) wenn es von einem steuerpflichtigen Besitzer in das öffentliche Eigenthum zu öffentlichen Zwecken übergeht.

Die Evidenzhaltung der ersten dieser Änderungen ist für die Einbringlichkeit der Steuer vom höchsten Interesse; die der zweiten aber zur Veranlassung

der Abschreibung des Steuerbetrages, in so lange das Gebäude im Besitze des Staates bleibt, von Wichtigkeit. Eod. §. 26. 27.

§. 12.

Die Aenderungen in dem Objecte der Gebäudes-  
Classensteuer sind so wie jene in dem der eigentlichen  
Grundsteuer bei den Steuerbezirksobrigkeiten anzumel-  
den, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit, und zu  
ihrer Controle nach den im §. 5. angedeuteten Be-  
stimmungen zu verfahren haben.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat für diese Aende-  
rungen ein eigenes Evidenzhaltungs-Register des be-  
stehenden Verzeichnisses der Häuser jeder Gemeinde  
nach dem beigefügten Formulare B. zu führen.

Eod. §. 28. 29.

**Anmerkung.** Dieses Evidenzhaltungsregister B. enthält fol-  
gende Rubriken:

- A. Postenzahl.
- B. Der Ortschaften a) Posten-Nr., b) Name.
- C. Bisheriger Anfaß des Gebäudes in dem Verzeich-  
nisse der Häuser a) Haus-Nr.; b) Hauseigenthü-  
mer; c) Gattung; d) Wohnbestandtheile: 1. Zim-  
mer, 2. Kammern, 3. im Ganzen; e) Bauart:  
1. ohne, 2. mit Stockwerken; f) Classe; g) jähr-  
liche einfache Haussteuer nach Gulden u. Kreuzern.
- D. Eingetretene Aenderung.
- E. Anfaß des Gebäudes nach der eingetretenen Aende-  
rung a) Haus-Nr.; b) Hauseigenthümer; c) Gat-  
tung; d) Wohnbestandtheile: 1. Zimmer, 2.  
Kammern, 3. im Ganzen; e) Bauart: 1. ohne,  
2. mit Stockwerken; f) Classe; g) jährliche ein-  
fache Haussteuer nach Gulden und Kreuzern.

F. Daher I. Abfall a) an der jährlichen einfachen Haussteuer nach Gulden und Kreuzern; II. Zuwachs a) welcher eintritt 1. nach Anzahl der Baujahre, 2. im Jahre.

G. Anmerkung.

§. 13.

Die angemeldete und richtig befundene Aenderung ist in der Art aufzunehmen, daß das Gebäude aus dem Verzeichnisse der Häuser mit seinem bisherigen Ansätze in das Evidenzhaltungs-Register zu übertragen, der Name des Eigenthümers in dem Verzeichnisse mit rother Tinte zu unterstreichen, und in der Rubrik »Anmerkung« des Verzeichnisses die Postenzahl zu setzen, unter welcher es in dem Register erscheint. (S. E. H. R. Post-Nr. 1.)

Begründet die vorgefallene Aenderung eine gänzliche oder theilweise Nachsicht an der Gebäudesteuer, so muß die eingetretene Aenderung mit Beifügung des Zeitpunctes angedeutet, die darauf folgende Rubrik »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« aber in dem Falle, als die Steuer ganz abgeschrieben werden soll, durchpunctirt; wenn aber nur eine theilweise Abschreibung zu erfolgen hat, d. h. das Haus in Folge der Statt gehaltenen Aenderung nur in eine geringere Classe zu setzen kömmt, hiernach ausgefüllt, der Abfall ausgewiesen, die Löschung oder Verminderung der in dem Steuerbüchel des Besitzers eingetragenen Classensteuer oder Abschreibung des entfallenden Betrages, so wie die Einhebung desselben aber bis zur bewilligten endlichen Abschreibung von der hierzu berufenen Behörde einstweilen verschoben werden.

Eod. §. 30. 31.

## §. 14.

Tritt durch ein neu erbautes Haus ein Zuwachs ein, so sind in dem Evidenzhaltungs-Register die Rubriken »bisheriger Ansaß« durchzupunctiren, in der Rubrik »eingetretene Aenderung« der neue Bau und der Zeitpunkt seiner Vollendung anzudeuten, und hiernach die folgenden Rubriken nach dem Befunde auszufüllen; endlich den Zuwachs, die Anzahl der steuerfreien Jahre, und das Jahr, in welchem das Haus in die Besteuerung tritt, nachzuweisen. Zugleich ist ein solches Gebäude unter der fortlaufenden Nummer in das Häuser-Verzeichniß der betroffenen Steuergemeinde einzutragen.

Bei Vergrößerung der Gebäude muß der bisherige Ansaß aus dem Häuser-Verzeichnisse aufgenommen, die eingetretene Aenderung und der Zeitpunkt ihrer Vollendung angedeutet, im Uebrigen aber bei Ausfüllung der folgenden Rubriken nach den eben erwähnten Bestimmungen mit dem Unterschiede vorgegangen werden, daß in dem Falle, wo das Gebäude nur vergrößert wird, in dem Häuser-Verzeichnisse für die Vergrößerung nicht eine neue Nummer, sondern unter der alten ein Untertheilungsbuchstabe zu eröffnen ist, unter welchem die Vergrößerung erscheint. Nach eben diesen Nummern ist zu verfahren, wenn ein Gebäude, welches ganz oder theilweise aus der ursprünglichen Versteigerung gebracht worden ist, wieder aufgebauet, oder die vorige, oder eine größere Ausdehnung wieder erhält. Eod. §. 32. 33.

## §. 15.

Die Veränderungen in der Person des Besitzers, in so ferne sie zwischen Privatpersonen Statt finden,

Der Steuergemeinde		Des Grundstückes						Eingetretene Aenderung, und deren Veranlassung.	An der jährlichen Steuergebühr				Anmerkung
Kor. Ann No.	Nahme.	Posten Zahlens Gattung Litt.	Culturs Flächen. Maß.	jährliche					Abfall für das eintretende Jahr 18		Zuwachs für das eintretende Jahr 18		
				Joch	kl. <sup>q</sup> <sub>kl. r.</sub>	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Auf d. d. Langsam 1870

Formular C. zu §. 37.

Kreis \_\_\_\_\_

Steuerbezirk \_\_\_\_\_

# A u s w e i s

d e r

**Evidenzhaltungs-Resultate der Grundsteuer  
des Steuerbezirkes N. N.**

für das Jahr 18

---

haben lediglich die Folge, daß der neue Hausbesitzer in der Rubrik »Ansatz nach der eingetretenen Aenderung« ersichtlich zu machen ist.

Geht das Gebäude aber in das Eigenthum des Staates, oder zu solchem öffentlichen Zwecke über, durch welchen die Steuerfreiheit gesetzlich begründet wird, so ist dieses in der Rubrik »eingetretene Aenderung« anzudeuten, und der Abfall ersichtlich zu machen. Eod. §. 34.

#### §. 16.

Jede mit einem bereits in dem Evidenzhaltungsregister erscheinenden Gebäude vorkommende weitere Aenderung muß mit einer neuen Postenzahl ersichtlich gemacht, und dabei nach den im §. 8. angeführten Vorschriften vorgegangen werden. Eod. §. 35.

#### §. 17.

Die Aenderungen, welche nach den obigen Bestimmungen einen Abfall oder Zuwachs an der Grund- oder Gebäude-*Classensteuer* zur Folge haben, müssen sechs Wochen vor dem Ablaufe jedes Verwaltungsjahres aus dem Evidenzhaltungsregister der betreffenden Steuergemeinde ausgezogen, und von der Steuerbezirksobrigkeit, in eigenem, nach den beigefügten Formularen C. und D. verfaßten Ausweisen dem vorgesetzten Kreisamte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 fl. M. M. vorgelegt werden.

**Anmerkung.** Dieser Ausweis D. der Evidenzhaltungs-Resultate der Gebäudesteuer enthält folgende Rubriken:

- A. Der Steuergemeinde a) Posten-Nr.; b) *Nahme*.
- B. Der Ortschaft a) Posten-Nr.; b) *Nahme*.
- C. Postenzahl des Evidenzhaltungs-Registers.

- D. Des Gebäudes a) Haus-Nr.; b) Gattung; c) bisherige Classe.
- E. Eingetretene Veränderung.
- F. Hiernach entfallende Classe.
- G. An der jährlichen einfachen Haussteuer a) Abfall für das eintretende Jahr 18 . . nach Gulden und Kreuzern; b) Zuwachs für das eintretende Jahr 18 . . nach Gulden und Kreuzern.
- H. Anmerkung.

Die Steuerbezirksobrigkeiten, bei welchen keine Veränderungen, die einen Abfall oder Zuwachs an der Steuer zur Folge haben, vorgekommen, haben in dem angegebenen Termine die negative Anzeige zu erstatten. Eod. 36. 37. 39.

§. 18.

Aus den eingelangten Ausweisen der Steuerbezirksobrigkeiten werden sodann von den Kreisämtern die Hauptausweise über die Evidenzhaltungsergebnisse abgesondert für die Grund- und Gebäude-Classensteuer für den ganzen Kreis verfaßt, und belegt mit den einzelnen Eingaben der Steuerbezirksobrigkeiten der Landesstelle vorgelegt, welche dieselben richtig stellt, und hiernach die Steuerrepartition für das eintretende Verwaltungsjahr errichtet. Eod. §. 40.

§. 19.

Die nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des provisorischen Catasters abfallenden oder zuwachsenden Steuerbeträge haben nur individuellen Einfluß auf die einzelnen, im Falle der Veränderung befindlichen Contribuenten, keineswegs aber auf die Repartition der Postulat-Summe im Ganzen; es werden daher die Abfälle eben so wenig auf das Concretum repartirt,

als die Zuwüchse eine Veränderung im Concretum zur Folge haben, sondern die ersten werden von den Finanzen als Einbuße getragen, und die letztern kommen ihnen als Ueberschüsse der Postulat = Summe zu Guten.

Nachdem die Ausweise der Evidenzhaltung von der Landesstelle geprüft, und nach den eben erwähnten Bestimmungen bei der Steuerrepartition berücksichtigt worden sind, gelangen sie von derselben an die Behörde, welche die Ausschreibung der Steuer bekannt gibt, und durch diese mittels der Kreisämter an die Steuerbezirksobrigkeiten. Die letztere hat hiernach die individuellen Ab- und Zuschreibungen vorzunehmen, und die berechtigten Steuerbeträge sowohl in dem individuellen Grundertragsbogen, als auch in dem Steuerbüchel vorzumerken. Eodem §. 41. 42.

#### §. 20.

Die Aenderungen, welche nach den Grundsätzen der Evidenzhaltung des Catasters eine Aenderung in der Steuer zur Folge haben, werden immer erst im nächsten darauf folgenden Verwaltungsjahre bei der Ausmaß berücksichtigt; im Laufe des Jahres findet in dieser Beziehung, jedoch unbeschadet der Bestimmungen bei Elementar = Unfällen, keine Aenderung im Cataster Statt. Eod. §. 43.

#### §. 21.

Die Steuerbezirksobrigkeiten sind nicht berechtigt, für die Aufnahme einer Veränderung, für die dadurch nothwendig gewordene Ausfertigung eines neuen Grundertragsbogens, oder für die Abschreibung eines Steuerbetrages eine Gebühr von den Steuerpflichtigen zu

verlangen, sondern sie müssen sämtliche Kosten der Evidenzhaltung aus den ihnen für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer bewilligten 2 Procenten bestreiten. Eod. §. 44.

§. 22.

Die Controle der Evidenzhaltung liegt den Kreisämtern ob, welche sich bei Gelegenheit der Kreis- und anderer ämtlichen Bereisungen, oder in besonderen Fällen durch eine eigens abzuschickende Commission die Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob die Evidenzhaltungs-Register nach der angeführten, von der Hofkanzlei festgesetzten, und mit Decret der innerösterreichischen Prov. Grundsteuer-Commission vom 15. April 1825 kund gemachten Belehrung geführt werden.

Eod. §. 45.

Bei Entdeckung von Nachlässigkeit, Saumseligkeit im Eintragen der zur Kenntniß der Steuerbezirksobrigkeit gelangten Veränderungen oder absichtlichen Unrichtigkeiten, wird gegen den schuldtragenden Steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten nach dem §. 32 der Instruction für die Kreisämter zur Ausführung des Grundsteuer-Providoriums vorgegangen werden.

Eod. §. 46.

Wien, am 12. August 1824.

Da die Reclamationsgeschäfte erst im Jahre 1828 definitiv abgeschlossen wurden, so ist auch das Jahr 1828 dasjenige, wo die Evidenzhaltung des provis. Steuercatasters in volle Wirksamkeit tritt. Es haben demnach alle Bezirksobrigkeiten sich genau nach den Bestimmungen der Instruction vom 12. August 1824 zu benehmen.

Gubernial-Berordnung vom 4. September 1828, 3 5676.

Zugleich mit der anbefohlenen Auflösung der aufgestellten Provinzial-Commission zur Einführung des Grundsteuer-Propositoriums wurde angeordnet, daß in jeder Provinz eine Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission zum Behufe des stabilen Catasters mit folgender Bestimmung organisirt werde:

I. Die Aufgabe dieser Commission, die seit 1. November 1826 in Wirksamkeit trat, ist die Einführung des stabilen Catasters, und die Ausführung der darauf Bezug nehmenden Vorbereitungs-Maßregeln, so wie alle Systemal-Einrichtungen in Geschäften der Grundsteuer zu besorgen.

II. Die Commission steht in Beziehung auf die Erhebung der Catastral-Einlage, d. i. in Beziehung auf die Ausmittlung und Feststellung des Objectes der Grundsteuer im unmittelbaren Verhältnisse der Unterordnung zur Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission, in Beziehung auf die übrigen Agenten, in jenen zur vereinten Hofkanzlei.

III. Die Commission wird präsidirt und geleitet von dem Landes-Chef, in dessen Verhinderung von demjenigen, der ihn bei der Landesstelle vertritt.

IV. Die Geschäfte werden in gremio verhandelt.

V. Das Gremium, unter dem Vorsitze des Landes-Chefs, besteht aus den Referenten, welche bei der bestehenden Commission für das stabile Cataster von Sr. Majestät bereits benannt sind, oder für die Zukunft benannt werden, dann aus 3 Mittelrathen der Landesstelle und aus 3 Individuen des ständ. Collegiums, deren Benennung sich Se. Majestät vorbehalten, und dem Domainenadministrator.

Allerh. Entschliessung vom 29. Jän., Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 21. Februar, Gubernial-Intimat vom 27. April 1827.

## Stabile Grundsteuer-Regulirung.

Zu §. 248.

Bei der Verschiedenheit der Eintheilungen, welche in politischer Beziehung in Ansehung der Gemeinden bestehen, wurde beschlossen, zum Behufe der Catastral-Bermessung, jenen Territorial-Umfang als eine Gemeinde anzunehmen, und solchen in seinen Gränzen bestimmen zu lassen, welcher nach dem eingeführten Grundsteuer-Provisorium als eine Steuergemeinde dermaßen de facto besteht, ohne Rücksicht, ob dieser Bestand mit anderen politischen Eintheilungen übereinstimmt, oder nicht.

Steuerregulirungs-Hofcommissions-Berordnung vom 5. April 1823, Z. 21814; inneröstr. Prov. Commiss. Intim. vom 11. April 1823, Z. 3691; Gräzer Kreisamts-Currende vom 18. April 1823, Z. 1242.

Um den Entwurf zu einer zweckmäßigen Steuer-Bezirks-Eintheilung verfassen zu können, wurden die Bezirksobrigkeiten angewiesen, einen Ausweis über das Catastral-Flächenmaß, über die Anzahl aller im Bezirke befindlichen Gemeinden, Städte und Märkte, ferner über die Anzahl aller steuerbaren Häuser, Grundbesitzer und Erwerbsteuerepflichtigen nach dem unten folgenden Formulare vorzulegen, und in diesem Ausweise zugleich die Entfernung nach Stunden ersichtlich zu machen, in welcher jede mit Namen aufzuführende Steuergemeinde von dem Sitze ihrer Steuerbezirks-obrigkeit sich gegenwärtig befindet.

Gubernial-Berordnung vom 13. August 1829, Z. 4393.

**Anmerkung.** Der Ausweis über das Catastral-Flächenmaß u. s. w. enthält folgende Rubriken:

A. Name des gegenwärtig bestehenden Bezirkes.

B. In diesem Bezirke beträgt I. das Flächenmaß a) Joch, b) Klafter; II. die Anzahl der a) Steuergemeinden, 1. nach den Steuerregulirungs- = Provinzial-Acten vom Jahre 1820, 2. nach der neuen Catastral- = Vermessung; b) Städte, c) Märkte, d) steuerbare Häuser, e) Seelen, f) Grundbesitzer, g) Erwerbsteuerepflichtige.

C. Name der dem Bezirke zugetheilten Gemeinden.

D. Entfernung derselben vom Sitze der Bezirksobrigkeit nach Stunden.

E. Anmerkung.

Von den Catastral- = Mappen, welche von Zeit zu Zeit im Wege der Lithographie vervielfältiget werden, sobald die Aufnahme vollendet ist, sind jedem Dominium ein Exemplar in Ansehung des in das Gebieth desselben gehörigen Grundbesitzthums zur Aufbewahrung und zum eigenen Gebrauche zu erfolgen.

Hofkanzlei- = Verordnung vom 22. April 1823, Zahl 764;

Gubernial- = Intimation vom 9. Mai 1823, Z. 12060.

Sollten jedoch, bevor die wirkliche Bertheilung geschehen kann, Bitten von Dominien vorkommen, die Copien der Mappen und Protokolle, in so weit sie Gemeinden betreffen, in welchen sie einen Dominical- = besitz haben, gegen Bezahlung zu erhalten wünschen, so muß hierüber von Fall zu Fall die Entscheidung der Hofcommission eingeholt werden.

Grundst. Reg. Hofcomm. = Verordnung vom 22. März 1823;

Inneröstr. Prov. = Commiss. Intimation vom 12. März 1824.

Die Bestimmungen, unter welchen der Verkauf der Catastral- = Mappen, der dazu gehörigen Protokolle und Ausweise Statt finden darf, sind nach Inhalt der von der hohen Landesstelle am 10. November 1829

und am 22. April 1830, Z. 5946 und 2283, bekannt gegebenen Hofkanzlei-Decrete vom 27. October 1829 und 22. April 1830, Z. 3889/St. und 1235/St., folgende :

- 1) Dürfen Copien von Mappen, Protokollen und Ausweisen nur solchen Parteien erfolgt werden, welche Grundstücke oder Urbarial- und Zehentgerechtsame im Umfange der Gemeinde besitzen, von welcher sie diese Copien zu erhalten wünschen.
2. Die Gesuche um Ueberkommung der gedachten Copien sind bei der betreffenden Steuerbezirks-obrigkeit mündlich oder schriftlich zu stellen; die letztere wird diese Gesuche dem k. k. Kreisamte zur Einbeförderung an die hohe Landesstelle ungesäumt vorlegen.
3. Die Bezahlung für Copien der Mappen und der dazu gehörigen Protokolle und Ausweise ist nach den beigedruckten zwei Preis-Tariffen zu leisten, welchem noch beigefügt wird, daß, wenn nur Auszüge aus den Protokollen verlangt werden, für 4 Parzellen 1 fr. M. M. zu bezahlen kommt.
4. Nur die in den Tariffen enthaltenen Gegenstände nach den darin zugleich angezeigten verschiedenen Ausfertigungsarten, und immer nur alle Blätter der Gemeinde, somit keineswegs ein oder mehrere einzelne Blätter derselben dürfen verlangt werden. Auszüge aus den Protokollen und der Nummerirung der Parzellen in der Mappe hingegen können nach Bedarf ohne aller Beschränkung in Anspruch genommen werden.
5. In den Gesuchen um Copien von den lithographirten Mappen und den dazu gehörigen Proto-

folken und Ausweisen müssen die Catastral=Ge-  
meinden, von welchen diese Copien gewünscht  
werden, so wie auch die gewünschten, in den Ta-  
riffen angezeigten Ausfertigungsarten der Letzteren  
mit möglichster Klarheit ausgedrückt seyn; endlich  
6. wird die Anfertigung der angesuchten Copien erst  
dann eingeleitet werden, wenn die Zahlung des  
tariffmäßigen Betrages wenigstens zur Hälfte vor-  
hinein an die k. k. Provinzial=Catastral=caffe zu  
Grätz erfolgt; die Erfolgslaffung der angefertigten  
Copien an die betreffenden Gesuchsteller aber wird  
erst nach geschehener Berichtigung des ganzen ta-  
riffmäßig berechneten Vergütungsbetrages Statt  
finden.

Gubernial=Verordnung vom 1. Mai 1830, Z. 2283/St.;

» » » 31. Juli 1830, Z. 3898;

» » » 27. August 1830, Z. 3577.

## I. T a r i f f

zur Berechnung der Verkaufspreise für die lithographirten Catastralmappenabdrücke und deren Beilagen, und zur Vergütung der dabei vorkommenden Accord- Arbeiten.

B e n e n n u n g der einzelnen Gegenstände und Arbeiten, wofür der Verkaufspreis und die Accordzahlung zu berechnen kömmt.	Vergütungspreise für					
	die Mappen				die Mappen-Beilagen.	
	im ganzen		im halben			
	M a ß e.					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
<b>I. Lithographirte Mappenabdrücke mit der gewöhnlichen Adjustirung.</b>						
Für ein ganzes Blatt oder Section - -	1	—	1	30	—	—
„ „ halbes „ „ „ - -	—	30	—	45	—	—
<b>A. Vollständige Illuminirung.</b>						
Für jede 10 Foch - - - -	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	—
„ die Zeichn. Material. für ein ganzes Blatt - -	—	2	—	2	—	—
„ detto detto „ „ halbes do. - -	—	1	—	1	—	—
„ Revis. u. Regiekosten „ „ ganzes do. - -	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
„ detto detto „ „ halbes do. - -	—	$1\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	—
<b>B. Vollständige Nummerirung d. Parzell.</b>						
Für jede 40 Nummern - - - -	—	1	—	1	—	—
„ die Zeichn. Material. für ein ganzes Blatt - -	—	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$	—	—
„ detto detto „ „ halbes do. - -	—	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{1}{4}$	—	—
„ Revis. u. Regiekosten „ „ ganzes do. - -	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
„ detto detto „ „ halbes do. - -	—	$1\frac{1}{4}$	—	$1\frac{1}{4}$	—	—
<b>C. Illuminirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde.</b>						
Für die Illuminirung sammt Zeichnungsmaterialie für jede 4 Foch - - - -	—	1	—	$\frac{1}{2}$	—	—
„ Revisions- und Regiekosten für das Blatt - -	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
<b>D. Nummerirung eines bestimmten Besitzthums oder eines Theiles einer Gemeinde.</b>						
Für die Nummerirung sammt Zeichnungsmaterialien für jede 10 Porzellen - -	—	1	—	1	—	—
„ Revisions- und Regiekosten für das Blatt - -	—	$2\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{2}$	—	—
<b>II. Zeichen = Erklärung.</b>						
Für ein Exemplar, lithographirt - - - -	—	—	—	—	—	1
„ „ „ „ illuminirt - - - -	—	—	—	—	—	5
<b>III. Mappen = Umschläge.</b>						
Für einen Umschlagsbogen - - - -	—	—	—	—	—	$\frac{4}{10}$
„ das aufgeklebte Skelett - - - -	—	—	—	—	—	$\frac{1}{10}$
„ die Beschreibung und Anlegung mit Farben sammt Zeichnungsmaterialien - -	—	—	—	—	—	$\frac{2}{10}$

## II. T a r i f f

über die Verkaufs- oder Vergütungspreise für die Abschriften der  
Catastral-Protokolle und Ausweise.

Posten-Nr.	Benennung der Catastral-Protokolle und Ausweise.	Der Verkaufs- oder Vergütungspreis kommt zu berechnen für							
		das lithogra- phirte Druck- papier für 1 Bogen.	vollständige Abschriften		Auszüge aus den Vermessungsproto- koll. f. ein bestimm- tes Besizthum, oder für einen Theil des Territoriums einer Gemeinde				
			für 1 Bogen	für 10 Par- zellen	für 4 Parzellen.				
			Conventions-Münze.						
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	Grund- und Bauparzellen- Protokolle, auf lithogra- phirtem Kanzleipapier	—	1	—	—	—	1	—	1
2	Alphabetisches Verzeichniß der Grundeigenthümer, auf lithogr. Kanzleipapier	}	1	—	5	—	—	—	—
3	Ausweis gemeinschaftlicher Eigenthümer, auf litho- graphirtem Kanzleipapier								
4	Culturs-Ausweis, auf litho- graphirtem Kanzleipapier								
5	Für die übrigen tabellaris- chen Ausweise, auf litho- graphirtem Kanzleipapier	}	1	—	8	—	—	—	—
6	Gränz-Beschreibungen, auf nicht lithographirt. Kanz- leipapier								

Bei Gesuchen um lithographirte Mappenabdrücke, in welchen bloß die dem Gesuchsteller eigenthümlichen Parzellen nummerirt und illuminirt gewünscht werden, müssen zur Vermeidung jeder leicht möglichen Verirrung jederzeit die betreffenden Parzellen = Nummern, so wie sie in den bezirksämtlichen Catastral = Pflicht = Exemplarien erscheinen, angesucht werden.

Gubernial = Verordnung vom 5. October 1830, Z. 4976/St.

Die allerhöchst sanctionirte Vertheilung der lithographirten Exemplare der Catastral = Mappen aller Gemeinden eines Bezirkes an die Steuerbezirksobrigkeiten zieht für dieselben die Pflicht der sorgfältigen Aufbewahrung, und noch einer weiteren Verpflichtung nach sich. Dieser nämlich liegt es ob, den Grund- und Zehentobrigkeiten, welche im Umfange ihres Bezirkes entweder eigenthümliche Grundstücke besitzen, oder grund- und zehentherrliche Gerechtsamen auszuüben befugt sind, auf ihr Ansuchen aus den Vermessungs = Operaten die Auszüge über das betreffende Besitzthum zu erfolgen. Für diese Auszüge, für deren Uebereinstimmung mit dem Originale die Steuerbezirksobrigkeit verantwortlich ist, werden sie mit den erforderlichen lithographirten Druckpapieren durch die k. k. Kreiscommission auf ihr Einschreiten unentgeltlich versehen werden.

Ueberdieß haben sie dafür von der betreffenden Grund- und Zehentherrschaft als Schreibgebühr folgende Beträge zu erhalten:

Für jeden ganzen Bogen des Grund- und Bauparzellen = Protokolls . . . . .	5 fr. C.M.
Für jeden ganzen Bogen der sonstigen tabellarischen Belege . . . . .	6 » »

Für jeden ganzen Bogen der Gemeinde- und Gränzbeschreibung 10 fr. C.M.  
 Außer den Papieren sind die übrigen Schreibmaterialien von diesen Beträgen beizustellen.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung der Steuerbezirksobrigkeit tritt nur in jenen Fällen ein, wo eine Grund- oder Zehentobrigkeit in einer Gemeinde, für welche eine eigene Mappe besteht, und für welche sie nicht zugleich Steuerbezirksobrigkeit ist, so ausgedehnte Besitzungen hat, daß solche den größeren Theil des Protokolls ausmachen, und daher die zu bewirkenden Protokolls-Auszüge eine Arbeit veranlassen, wozu die gewöhnlichen Hülfsmittel der Steuerbezirksobrigkeiten ohne Abbruch der eigenen Geschäfte nicht zureichen. Solche Fälle haben die Steuerbezirksobrigkeiten immer mittels eigener, nach dem beige-druckten Formulare verfaßten Consignation anzuzeigen, und um die Betheilung solcher Grund- und Zehentobrigkeiten mit lithographirten Mappen-Abdrücken und den dazu gehörigen Protokolls-Abschriften einzuschreiten.

Diese ausnahmsweise Betheilung der Grund- und Zehentobrigkeiten mit adjustirten und nummerirten Mappenabdrücken, und mit vollständigen Protokolls-Abschriften wird jedoch nur gegen voraus erlegte Vergütung der Copirungs- und Adjustirungskosten Statt finden.

Diese Vergütung wird folgendermaßen berechnet:

- a) Für jede ganze Section eines lithographirten Mappenabdruckes im ganzen Maße 1 fl. — fr.  
 im halben Maße . . . . . 1 » 30 »

dann sind zuzuschlagen:

- b) die Nummerirungskosten;

- c) für den Umschlag mit aufgeklebtem Skelett 7 fr.  
 d) die Kosten der Protokolls- = Abschriften nebst dem Preise des hierzu verwendeten Schreib- und lithographirten Druckpapiers.

Grundst. Reg. Hofcommissions- = Decret vom 29. April;  
 Inneröstr. Prov. Commissions- = Intimat vom 19. Mai 1826.

### Zu §. 249.

Es wurde die für Niederösterreich unterm 12. August 1820 erlassene Anordnung, wonach die Bothen innerhalb der abzuschätzenden Gemeinden von diesen unentgeltlich zu stellen sind, und daher von den Schätzungscommissionen nicht aufgerechnet werden dürfen, auch auf Innerösterreich ausgedehnt.

Steuer-Reg. Hofcommissions- = Verordnung vom 11. Juli;  
 Inneröstr. Prov. Commiss. Int. vom 22. Juli 1825.

Die Catastral- = Schätzungs- = Commissionen und die auf Reisen befindlichen Schätzungs- = Individuen und Personen, wenn sie sich mit Catastral- = Schätzungsgegenständen zu befassen haben, werden mit der ausdrücklichen Bedingung bei ihren ämtlichen Brieffschaften und Packeten von Bezahlung der Briefporto befreit, wenn diese Brieffschaften mit dem Amtssiegel und der Bemerkung auf der Adresse: »Ämtliche Catastral- = Schätzungsgegenstände« versehen sind, und das vorschristmäßige Post- = Journal geführt wird.

Hofkammer- = Verordnung vom 31. August 1825, Z. 34906;  
 Gubernial- = Intimation vom 16. September 1825, Z. 22690.

### Zu §. 251.

Mit Bezug auf die §§. 4. 5. und 11. des allerhöchsten Patentens vom 23. December 1817, in welchem

die Bestimmung ausgesprochen wurde, daß die Grundsteuer nach dem reinen Ertrage bemessen, daher sowohl die Menge der erzeugten Producte und der bleibende mittlere Geldwerth derselben, als die Summe des nothwendigen Culturaufwandes und des hier nach erübrigenden Reinertrages, ausgemittelt werden soll, ward befohlen, daß zur Veranschlagung des Geldwerthes der Producte und des nothwendigen Culturaufwandes die wirklich bestandenen Preise jenes Jahres genommen werden sollen, welches in der letztverflossenen 50jährigen Periode, d. i. vom Jahre 1774 bis inclusive 1824, im Allgemeinen die niedrigsten Preise der landwirthschaftlichen Producte darstellt.

Nach den von Seite der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission gemachten Untersuchungen erscheint das Jahr 1824 als dasjenige, welches in Folge der angeführten allerhöchsten Entschliessung zum Normaljahre für die Productenpreise anzunehmen ist. Demnach werden jene Productenpreise, die in gedachtem Jahre wirklich bestanden haben, zur Grundlage der für den stabilen Cataster zu bildenden Preistariffe genommen.

Die Durchschnittspreise der Producte haben nach dem Solarjahre 1824 zu gelten.

Grundst. Prov. Commiss. Berord. vom 10. Februar 1826.

Die Art, wie die Vorarbeiten der Grundertrags-Schätzungen für den mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 angeordneten stabilen Cataster vorzunehmen sind, enthält die nachfolgende, mit der hohen Gubernial-Berordnung vom 7. Mai 1828, Zahl 3094/St., herabgelangte Belehrung vom 9. April 1828.

## I. Abschnitt.

Obliegenheiten der Steuerbezirksobrigkeiten und Vorbereitung zu den einzuleitenden Vorarbeiten.

### §. 1.

Bei der Ausführung der Grundertragschätzungen für den stabilen Cataster hat die Steuerbezirksobrigkeit in dem ganzen Umfange ihres Steuerbezirkes einzuwirken.

### §. 2.

Den Grundertragschätzungen haben einige Vorarbeiten voranzugehen, welche unter der Leitung der Steuerbezirksobrigkeit von den Gemeinden vorzunehmen sind.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat zu dem Ende in jeder Gemeinde ihres Steuerbezirkes die Fürsorge zu treffen, daß

1. diese Vorarbeiten in dem Geiste der vorliegenden Belehrung vorgenommen und geleitet werden.
2. daß in jeder Gemeinde für die Grundertragschätzungen ein Gemeinde-Ausschuß in der Art, wie derselbe in der Belehrung für die Steuerbezirksobrigkeiten bei Einführung des Grundsteuer-Propositoriums im §. 19. angeordnet wurde, aufgestellt werde.

### §. 3.

Die Grundertragschätzungen schliessen sich an die Operationen der Vermessung an; es müssen daher dieselben für jede Gemeinde, für welche bei der Catastral-Vermessung eine eigene Mappe und abgesonderte

Protokolle aufgenommen wurden, wovon die Steuerbezirksobrigkeit ein, ihren Bezirk betreffendes Verzeichniß erhält, besonders und für sich vorgenommen werden.

§. 4.

Es ist jedoch bei der Vermessung hier und da der Fall eingetreten, daß mehrere Gemeinden in Eine Mappe vereinigt wurden, und dadurch die neu gebildete Gemeinde eine, die Ausführung der vorzunehmenden Vorarbeiten erschwerende Ausdehnung erhalten könnte.

Wenn dieser Fall eingetreten ist, und die Gemeinde-Gränzen, nach dem dermaligen Bestehen derselben, auf der Mappe ersichtlich sind, hat die Steuerbezirksobrigkeit für jede einzelne dieser Gemeinden die Vorarbeiten abgesondert einzuleiten, den jede derselben betreffenden Theil des Aufnahm=Protokolls auszuscheiden, und die Anzeige an das betreffende Schätzungs=Inspectorat zu machen, damit sich dasselbe an die Landesstelle verwenden, und von dieser die Fürsorge wegen der Mappe für die ausgeschiedenen Gemeinden getroffen werden könne.

§. 5.

Die Steuerbezirksobrigkeit hat für die Leitung dieser Vorarbeiten in jeder Gemeinde Sorge zu tragen. Sie vertrauet diese Leitung entweder ihren eigenen Beamten, oder wenn die Zahl derselben für die Vornahme dieses Geschäftes in allen Gemeinden des Steuerbezirkes nicht ausreicht, sind die Grundherrschaften, welche sich in ihrem Bezirke befinden, verpflichtet, diese Leitung an ihrer Stelle zu übernehmen.

Im Falle auch die Zahl dieser Beamten nicht hinreichend sollte, steht es der Steuerbezirksobrigkeit frei auch andere Individuen, welche die erforderlichen Localkenntnisse und Fähigkeiten besitzen, zu dieser Geschäftsführung zu bestimmen.

Das Verzeichniß der, nach den Anordnungen dieses Paragraphes, in den verschiedenen Gemeinden des Steuerbezirkes zur Leitung der Vorarbeiten bestimmten Individuen ist ehemöglichst dem betreffenden Schätzung = Inspectorate zur Verständigung der demselben unterstehenden Schätzung = Commissariate einzusenden, welches erstere hiervon auch der Landesstelle eine Abschrift mit seinen allfälligen Bemerkungen vorzulegen hat.

#### §. 6.

Zugleich wird in jeder Gemeinde, so wie bei Einführung des Grundsteuer-Propositoriums, ein Gemeinde-Ausschuß, bestehend aus dem Gemeinde-Vorsteher und sechs Ausschusßmännern, aufgestellt. Bei der Ernennung derselben ist vorzugsweise darauf zu sehen, daß rechtliche Männer, welche das Vertrauen der Gemeindeglieder besitzen, mit den Localverhältnissen und der gemeindeüblichen Bewirthschaftungsart und mit den Grundbesitzungen der Einzelnen genau bekannt sind, gewählt werden.

Dieser Ausschuß ist fortwährend vollzählig zu erhalten, und seine Dienstleistung ist unentgeltlich.

#### §. 7.

Der Gemeindevorsteher und drei Ausschusßmänner haben bei allen Arbeiten, von welchen im Verfolge dieser Belehrung die Rede seyn wird, persönlich ge-

genwärtig zu seyn. Daher haben drei sogleich, die drei anderen aber nur nach Maßgabe der Verhinderung des einen oder anderen der ersten, in Wirksamkeit zu treten.

§. 8.

Derjenige, welcher nach dem §. 5. die Vorarbeiten in jeder Gemeinde leitet, nimmt dieselben nur mit Beziehung und Mitwirkung des Gemeinde-Ausschusses vor; welcher berechtigt ist, in allen Fällen, in welchen er das Interesse der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder verletzt glaubt, seine Vorstellung dagegen in der geziemenden Form vorzubringen.

§. 9.

Zur Bornahme der in Frage stehenden Arbeiten erhält die Steuerbezirksobrigkeit die Vermessungsoperare für alle Gemeinden ihres Bezirkes, bestehend aus den Skizzen und Mappen und den Duplicaten der Aufnahms-Protokolle der Grund- und Bauparzellen, nebst der erforderlichen Anzahl von Belehrungen. Die Steuerbezirksobrigkeit hat insbesondere die ersteren Behelfe wohl in Acht zu nehmen, und bei ihrer Hinausgabe an die Gemeinden die Bemerkung beizufügen, daß der Ersatz der durch Unachtsamkeit entstehenden Beschädigungen von dem Schuldtragenden hereingebracht werden würde.

§. 10.

Im Falle, daß im Laufe des Geschäftes während der Abwesenheit des Schätzungs-Commissärs in anderen Steuerbezirken Zweifel und Bedenken vorkommen sollten, welche inner den von der Belehrung vorgezeichneten Gränzen nicht behoben werden könnten, hat

die Steuerbezirksobrigkeit unverweilt mit dem Schätzungscommissäre schriftlich Rücksprache zu pflegen, und ihm den Fall des eingetretenen Hindernisses deutlich und bestimmt auseinander zu setzen.

---

## II. Abschnitt.

Zweck und Umfang der einzuleitenden Vorarbeiten.

### §. 11.

Um die Grundertrags-Schätzungen für den stabilen Cataster in jeder Gemeinde abge sondert vornehmen zu können, wurden die Vorarbeiten, welche den Gegenstand dieser Belehrung bilden, angeordnet, welche darin zu bestehen haben, daß festgesetzt wird:

- a) welche verschiedenen Benützungarten des Bodens, das ist, Culturgattungen in jeder Gemeinde bestehen;
- b) welche Verschiedenheiten und Abstufungen in der Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens in der Culturgattung vorkommen, und sich in der Verschiedenheit der Güte und Menge der Producte aussprechen. Diese Abstufungen heißen Classen, und die Operation der Bestimmung der Classen heißt Classification;
- c) welche einzelnen Grundstücke derselben Culturgattung in gleichen Verhältnissen stehen, daher unter dieselben Classen gereiht werden können. Diese Einreihung in die Classen führt die Benennung Classification.

## §. 12.

Den Gemeinden und den einzelnen Gliedern derselben sind alle Verhältnisse und Eigenschaften der Grundstücke ihrer Gemeinde am besten bekannt. Sie wissen, welche Grundstücke fortwährend oder abwechselnd in dieser oder jener Culturgattung stehen; sie wissen, ob alle Grundstücke derselben Culturgattung in der Gemeinde gleich viele und gleich gute Erzeugnisse geben, oder ob darin Verschiedenheiten bestehen, und worauf diese beruhen; sie wissen z. B., daß einige Ackergründe 10 bis 12, andere nur 4 bis 5 Körner geben; daß einige Weingärten vielen und besonders guten, andere, ihrer minder günstigen Lage wegen, wenigen und nur mittelmäßigen Wein tragen; sie wissen endlich von jedem einzelnen Grundstücke zu bestimmen, in welche Abstufung, Classe, es gehört, ob daher ein Acker mit den mehr oder minder ertragsfähigen, ein Weingarten mit den, besseren oder minderen Wein tragenden, gleichgestellt werden kann.

## §. 13.

Aus diesem Grunde wird die Vornahme der oben bezeichneten Vorarbeiten, welche vorzugsweise dieser Localkenntnisse bedürfen, den Gemeinden unter der Leitung der Steuerbezirksobrigkeit oder der Grundobrigkeit übertragen, die von ihnen in Antrag gebrachte Bestimmung der Culturgattung, Classification und Classirung aber vor dem Beginnen der Catastral-Grundertragschätzungen noch der Prüfung und Berichtigung des Schätzungs-Commissärs unterzogen.

## §. 14.

Insbesondere ist sich bei den einzelnen Ausprüchen über Classification und Classirung gegenwärtig zu

halten, daß dabei keine Rücksicht auf das Verhältniß der Nachbargemeinden zu nehmen ist, da diese Operationen ein ganz unabhängiges, für jede Gemeinde selbstständiges Ganzes zu bilden haben.

§. 15.

Bevor die Vorarbeiten beginnen, werden die Gemeinde-Ausschüsse und die zu ihrer Leitung bestimmten Steuerbezirksobrigkeiten oder Grundherrschaften noch einen ersten Besuch von dem für den Bezirk bestimmten Schätzungscommissär, entweder in der Gemeinde selbst, oder in der Nachbargemeinde, wozu sie berufen werden, erhalten, dessen Zweck es ist, Diejenigen, welche diese Vorarbeiten vornehmen sollen, über den Zweck derselben umständlicher zu belehren, ihre bei Durchlesung der Belehrung gefundenen Bedenken zu lösen, und ihnen durch einige practische Beispiele die Art der Ausführung der einzelnen Abtheilungen anschaulich zu machen.

---

### III. Abschnitt.

#### Bestimmung der Culturgattungen.

§. 16.

Die Früchte, welche ein Grundstück abwirft, vereinigt mit der gemeindeüblichen Bewirthschaftsart, bestimmen seine Culturgattung, und in diesem Sinne machen das Ackerland,

» Wiesland,

» Gartenland,

das Weinland,  
 die gemischten Culturen,  
 » Wäldungen u. s. w.  
 die verschiedenen Culturgattungen aus.

## §. 17.

Grundstücke, auf welchen Früchte, die zwei verschiedenen Culturgattungen angehören, gleichzeitig gebaut werden, stehen in gemischten Culturgattungen, z. B. Wiesen, die ganz mit Obstbäumen, Huthweiden, die mit Bäumen zur Gewinnung des KopsHolzes bepflanzt sind.

Grundstücke hingegen, auf welchen die, zwei verschiedenen Culturgattungen angehörigen, Früchte in regelmäßigen, gemeindeüblich bestimmten Folgen abwechselnd gebaut werden, stehen in abwechselnden Culturgattungen, z. B. Grundstücke, die durch eine bestimmte Reihe von Jahren als Aecker, dann durch eine weitere Reihe als Weingärten, und endlich wieder als Aecker regelmäßig benützt werden.

Bei den gleichzeitig gebauten oder gepflegten Früchten muß aber jede derselben von Erheblichkeit seyn, und auf den Ertrag merklich einwirken, sonst ist darauf keine Rücksicht zu nehmen; so wären Wiesen, auf welchen nur einige wenige Obstbäume zerstreut stünden, nicht zu den gemischten Culturgattungen zu rechnen, da diese einigen Obstbäume auf das Erträgniß der Wiesen keinen merklichen Einfluß haben, daher dasselbe weder erhöhen noch vermindern können.

## §. 18.

Aus dem angeboenen Verzeichnisse (Beilage A.) sind die Culturgattungen zu ersehen, welche von den

Geometern bei der Vermessung und bei den Probeschätzungen in der Provinz vorgefunden wurden, und in dem mitgetheilten Aufnahms-Protokolle erscheint die Angabe, welche Culturgattungen in jeder Gemeinde bei der Vermessung angesetzt wurden.

Bei der Bestimmung der in jeder Gemeinde vorkommenden Culturgattungen sind jedoch die Steuerbezirksobrigkeiten und der Gemeinde-Ausschuß an diese Ansätze nicht gebunden, sondern wenn sie bei genauer Besichtigung der Grundstücke der Gemeinde den von dem Geometer gemachten Ansatz der Culturgattungen unrichtig, oder, außer den angesetzten, noch andere bestehend fanden, sind sie verpflichtet, denselben zu berichtigen.

#### §. 19.

Wenn sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß sie alle Culturgattungen richtig aufgefaßt, und keine der bestehenden übergangen haben, dann wird der Ausspruch, welche Culturgattungen in der Gemeinde vorgefunden und betrieben werden, in ein Protokoll nach dem beiliegenden Muster (Beilage B.) aufgenommen, und von allen Anwesenden gefertigt.

### IV. Abschnitt.

#### Eintheilung der Culturgattungen in Classen (Classification.)

#### §. 20.

Nach Beendigung der Bestimmung der Culturgattungen muß sogleich zur Eintheilung in Classen für jede derselben geschritten werden.

## §. 21.

Wo in einer Culturgattung merkliche Verschiedenheiten in der Menge oder in der Güte des Productes, oder in beiden bestehen, oder wo außer den gemeindeüblichen Bewirthschaftungskosten bei einigen Grundstücken noch besondere Auslagen gemacht werden müssen, sind die Grundstücke dieser Culturgattung nach diesen Verschiedenheiten in Classen abzutheilen, und die Ursachen, welche diese Verschiedenheiten hervorbringen, anzugeben.

## §. 22.

Diese Ursachen liegen entweder in der Beschaffenheit des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit, in dem Mischungsverhältnisse der Bestandtheile, in der Lage und Richtung gegen die Weltgegenden, in den öfter Statt findenden Beschädigungen durch Naturereignisse, Ueberschwemmungen, Reife u. dgl., oder bei gleichen, den Grundstücken bleibend angehörigen Eigenschaften in dem Umstande, daß zur Benützung einiger derselben fortwährend Auslagen gemacht werden müssen, ohne welche dieselben gar nicht benüßbar wären. So z. B. werden die Weingärten in einer Gemeinde in drei Classen getheilt werden müssen, von denen einige in der günstigsten Lage gegen die Mittagssonne, und bei einem, der Erzeugung dieses Productes günstigen Mischungsverhältnisse des Bodens, an einem sanften Abhange liegen; andere in derselben Lage und Bodenbeschaffenheit nur durch Stützmauern erhalten werden können, wiewohl beide gleich vielen und gleich guten Wein ertragen; andere endlich wegen ihrer Lage gegen Abend gleichfalls vielen, jedoch minder guten Wein geben.

## §. 23.

Wenn dagegen die Grundstücke einer Culturgattung alle gleich fruchtbar sind, daher alle nach Verhältniß ihres Umfanges gleich viele und gleich gute Producte abwerfen, und auch keine besonderen Auslagen zur Erhaltung von einigen derselben erforderlich sind, so bilden sie sämmtlich nur Eine Classe, welche mit der Benennung »einzige Classe« bezeichnet wird.

## §. 24.

Die Verschiedenheit der Güte und Menge der Producte, welche vorzüglich ausgezeichnete Landwirthe zuweilen mit bedeutenden Vorauslagen erzeugen, können eben so wenig, als durch die Nachlässigkeit einiger Landwirthe herbeigeführte geringere Menge und Güte der Früchte, auf die Classenzahl einwirken, sondern die Grundstücke einer Culturgattung sind so zu classificiren, als ob sie alle auf die gemeindeübliche, d. i. auf die von der Mehrzahl der Gemeindeglieder, welche Grundstücke in dieser Culturgattung besitzen, befolgte Art bewirthschaftet würden.

## §. 25.

Die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältiget werden, und es ist sich dabei gegenwärtig zu halten, daß jede derselben von der vorhergehenden merklich verschieden seyn müsse; daher kleine Verschiedenheiten in der Fruchtbarkeit der Grundstücke nicht zu beachten sind.

## §. 26.

Die Zählung der Classen fängt von der besten mit Eins an, so daß die besten Grundstücke jeder Cultur

gattung in jeder Gemeinde die Benennung erste, die darauf folgende zweite Classe u. s. w. erhalten.

§. 27.

Bei dieser Zählung ist keine Rücksicht auf die Verhältnisse der Nachbargemeinden zu nehmen, denn, wenn auch z. B. die Grundstücke der ersten Ackerclasse in der Gemeinde minder fruchtbar, als die Grundstücke der zweiten Ackerclasse in der Nachbargemeinde wären, so kann dieses doch der Gemeinde nicht zum Nachtheile gereichen; denn da die Ertragschätzungen von Gemeinde zu Gemeinde für jede Culturgattung und Classe abgesondert vorgenommen werden, und nur das in jeder derselben wirklich vorkommende Erträgniß ausgemittelt und veranschlagt wird, so ist die Benennung der Classe von keiner weiteren Folge.

§. 28.

Wenn die Localkenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses und anderer bewährter Landwirthes der Gemeinde über die verschiedenen Grade der Fruchtbarkeit der Grundstücke in jeder Culturgattung zu Rathe gezogen, und alle sich in denselben zeigenden Verschiedenheiten nach den Bestimmungen der §§. 22. und 24. gehörig erwogen worden sind, dann wird der Ausspruch der Classeneintheilung für jede einzelne Culturgattung abgesondert, und in der Ordnung vorgenommen, wie dieselben in das Protokoll über die Bestimmung der Culturgattungen §. 19. eingetragen wurden.

§. 29.

Bei dem Ackerlande kann die Verschiedenheit der Güte derselben Körnergattung in derselben Gemeinde

nicht so bedeutend seyn, daß sie auf den Preis dieser Frucht merklich Einfluß hätte. Es ist daher, außer in besonderen Fällen, bei der Classification allein auf die Gattung und Menge der Früchte Rücksicht zu nehmen.

## §. 30.

Bei den Wiesen und den übrigen Culturgattungen wirkt aber die Verschiedenheit der Güte des Productes in derselben Gemeinde auch auf den Preis desselben ein; es muß daher darauf Rücksicht genommen, und z. B. zwischen Wiesen, die süßes, und jenen, die saures Heu erzeugen, wenn eine Preisverschiedenheit zwischen beiden besteht (wenn gleich die Menge des erzeugten Heues bei beiden dieselbe ist), eine Abstufung, und daher zwei oder mehrere Classen gemacht werden.

## §. 31.

Die größeren Gemüse- und Obstgärten müssen gleichfalls abge sondert classificirt werden.

Kleine Gärtchen hingegen, welche nicht über 400 □ Klafter Flächenmaß halten, und jene Fleckchen Grundes, in welchen die Landwirthe zunächst an ihren Häusern einige Gartenfrüchte zu ihrem eigenen Gebrauche erzeugen, werden nicht abge sondert classificirt, sondern sie werden den Grundstücken anderer Culturgattungen gleichgehalten, wovon bei der Classirung die Rede seyn wird.

Dasselbe gilt von den bloß zum Vergnügen erhaltenen Lustgärten und geschlossenen Parks, für welche gleichfalls keine abge sonderte Classification Statt findet. Die Grundstücke der verschiedenen Culturgattungen, welche sie enthalten, werden als solche behan-

delt, wovon gleichfalls bei der Classirung Erwähnung geschehen wird.

§. 32.

Bei der Classification der Weingärten ist die verschiedene Güte des Productes, nebst der Verschiedenheit der Auslagen zur Gewinnung der gleichen Menge und des gleich guten Productes, bei der Untertheilung in Classen zu berücksichtigen.

§. 33.

Bei den gemischten Culturgattungen tritt zuweilen der Fall ein, daß die Früchte der einen Culturgattung besser sind, jedoch hinsichtlich der Menge mehrere Abstufungen haben; die der anderen gleichzeitig betriebenen Culturgattung hingegen bei allen Grundstücken von gleicher Menge sind, dagegen aber in der Güte von einander abweichen. Treffen diese Abstufungen in denselben Grundstücken zusammen, so wird dadurch die Classeneintheilung nicht erschwert. Treffen sie jedoch nicht zusammen, dann muß zur Ausgleichung dieser Unterschiede, vorausgesetzt, daß sie erheblich sind, zur Vervielfältigung der Classen geschritten werden; z. B. auf den Grundstücken einer Gemeinde, auf welchen Ackerbau und Weinbau gleichzeitig und abwechselnd betrieben wird, wären drei Abstufungen in der Menge der erzeugten Kornfrüchte, und zwei Abstufungen in der Güte des erzeugten Weines wahrzunehmen, so kommen diese Grundstücke, im Falle die Grundstücke, welche viele oder mittelmäßig viele Kornfrüchte tragen, guten Wein abwerfen; diejenigen aber, welche wenige Kornfrüchte tragen, auch schlechteren Wein abwerfen, zusammentreffen, in drei Classen abzutheilen.

len; wenn dagegen diejenigen Grundstücke, welche viele, und nur ein Theil derselben, welche mittelmäßig viele Kornfrüchte abwerfen, guten Wein geben, der andere Theil hingegen, und jene, die wenige Kornfrüchte geben, schlechteren Wein ertragen, so kommen die Grundstücke in vier Classen unterzutheilen, und zwar:

1. Classe erträgt viele Kornfrucht und guten Wein;
2. Classe erträgt mittelmäßig viele Kornfrucht und guten Wein;
3. Classe erträgt mittelmäßig viele Kornfrucht und schlechteren Wein;
4. Classe erträgt wenige Kornfrucht u. schlechteren Wein.

§. 34.

Da bei den Culturzgattungen, die einen minder ergiebigen Ertrag abwerfen, auch die Verschiedenheit in demselben nicht von großer Bedeutung seyn kann, so ist bei der Classificirung derselben auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Classenzahl nicht ohne erhebliche Ursachen vervielfältiget werde.

§. 35.

Die Classification der Wälder wird unter der Leitung eines, besonders für die Ertragsserhebung dieser Culturzgattung bestimmten Schätzungscommissärs Statt haben; jedoch kann dieselbe, da die Grundsätze hierbei die nämlichen, wie bei den übrigen Culturzgattungen sind, mit Beziehung eines, mit den Localverhältnissen bekannten Forstverständigen vorgenommen werden, wenn gleich der Waldschätzungs-Commissär, durch anderweitige Geschäfte verhindert, noch nicht in die Gemeinde kommen konnte.

Nur die Lösung der vorkommenden Anstände ist von ihm nachzusehen, und von ihm wird die Classification und Classirung der Wälder geprüft.

Der mehrere oder mindere Ansatß des Holzes, so wie der Umstand, ob das Holz als Bau- oder Zeugholz, oder nur als Scheiterholz, oder auf dem Stamme verkauft wird, hat auf die Classification der Wälder keinen Einfluß, sondern dieselbe ist so, wie bei den übrigen Culturgattungen, allein nach Verschiedenheit der Gattung und Menge des gewonnenen Productes zu bestimmen, welche von der Güte des Waldbodens, von seiner Lage und dem Holzbestande abhängen.

In dem Falle jedoch, wo bei ausgedehnten Gemeinden, wegen Verschiedenheit der Lage des Waldlandes, für die nämliche Holzgattung im Umfange der Gemeinde selbst ein merklich abweichender Holzwerth bestände, ist auf den dadurch entstehenden Unterschied in dem Ertrage der Classen vorzudenken, und der differirende Holzwerth bei den Classen durch deren Untertheilung mit Buchstaben ersichtlich zu machen.

### §. 36.

Mit der Mappe und dem Aufnahms-Protokolle werden alle Grundstücke der einzelnen Culturgattungen in der vorgezeichneten Ordnung begangen, die Ursachen der Verschiedenheiten des Ertrages untersucht, und hiernach bestimmt, in wie viele Classen die Grundstücke jeder einzelnen Culturgattung nach den vorgefundenen, und nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe zu berücksichtigenden Verschiedenheiten unterzuthellen sind.

Zugleich werden an Ort und Stelle die Kennzeichen dieser Classenunterschiede ausgemittelt, und für jede Classe ein Grundstück gewählt, in welchem sich diese Kennzeichen und Unterscheidungsmerkmale deutlich und kennbar aussprechen. Dieses Grundstück wird

in der Mappe und in dem Ausnahmsprotokolle auf-  
gesucht, und in Vormerkung genommen.

§. 37.

Wenn die Classification für alle Culturgattungen,  
welche in der Gemeinde vorkommen, vorläufig ent-  
worfen ist, dann wird sie noch einmahl im Zusam-  
menhange geprüft, und endlich das Classifications-  
Protokoll nach dem beiliegenden Muster (Beilage C.)  
aufgenommen.

§. 38.

In demselben ist jede Culturgattung und jede  
Classe abge sondert vorzunehmen, bei jeder Classe sind die  
Grade der Verschiedenheit von der vorstehenden, und  
die Ursachen, welche derselben zum Grunde liegen,  
anzugeben; endlich ist der für dieselbe gewählte Muster-  
grund mit Auf führung der Parzellen-Nummer und  
des Besitzers anzusetzen.

Wenn die Classification aller Culturgattungen in  
das Protokoll aufgenommen ist, wird dasselbe geschlos-  
sen, und von demjenigen, welcher diese Arbeit leitete, den  
sä mmtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses,  
und wenn Waldungen in der Gemeinde vorkommen,  
dem beigezogenen Forstverständigen unterfertigt.

## V. Abschnitt.

Einreihung der Grundstücke in Classen (Classirung).

§. 39.

Unmittelbar nach vollendeter Classification ist zur  
Classirung der Grundstücke zu schreiten.

## §. 40.

Die Aufgabe der Classirung besteht in dem Ausspruche, zu welcher Classe der betreffenden Culturgattung jedes einzelne Grundstück zu zählen ist.

## §. 41.

Zu diesem Ende muß jedes einzelne Grundstück in Augenschein genommen, und auf demselben der Ausspruch gemacht werden, in welche Classe es nach seiner innern Beschaffenheit und Lage, dann nach den übrigen zu berücksichtigenden Verhältnissen zu setzen ist. Auch hier gilt die im §. 24. gemachte Bemerkung, daß die von der gemeindeüblichen abweichenden Pflege, welche einige Landwirthe ihren Grundstücken angedeihen lassen, so wie die Nachlässigkeit Anderer nicht zu berücksichtigen sind, sondern der Ausspruch der Classe auf die Voraussetzung zu gründen ist, daß das Grundstück so gepflegt und bearbeitet wird, wie es die meisten Landwirthe der Gemeinde mit den Grundstücken von gleicher Beschaffenheit des Bodens zu halten pflegen.

## §. 42.

Die Classirung ist in ein nach dem beiliegenden Muster (Beilage D.) vorbereitetes Classirungs-Protokoll, wozu die Steuerbezirksobrigkeit die erforderlichen Druckpapiere, nach Bedarf auf ihr Ansuchen im Wege des k. k. Kreisamtes erhalten wird, einzutragen.

## §. 43.

Die ersten Rubriken dieses Protokolles, nämlich der Section's-Nummer der Mappe und der Parzellen-Nummer des Grundstückes, dann die Culturgattung, mit welcher dasselbe in der Mappe erscheint, sind vor

dem Beginnen der Classirung aus dem Grundparzellen = Protokolle in arithmetischer Ordnung einzutragen.

§. 44.

In derselben Ordnung wird ein Grundstück nach dem andern besichtigt, und auf jedem derselben die entsprechende Classe der Culturgattung, in welcher es angetroffen wird, ausgemittelt.

§. 45.

Das Zusammentreffen aller oder der vorzüglichsten Merkmale, welche für die Classeneintheilung entschieden haben, in einem Grundstücke, entscheiden auch für dessen Zuweisung in diese Classe, und so wie dort kleine Verschiedenheiten keine Classen = Untertheilung rechtfertigen, so können auch bei der Classirung die kleinen Verschiedenheiten nicht berücksichtigt werden.

§. 46.

Erscheint das Grundstück bei der Localbesichtigung in derselben Culturgattung, in welcher es nach dem Ausnahms = Protokolle in die dritte Rubrik des Classirungs = Protokolles eingetragen wurde, so ist in die vierte Rubrik nur das Wort »unverändert,« in die fünfte Rubrik aber die ausgemittelte Classe mit deutlichen Buchstaben anzusetzen.

§. 47.

Wird jedoch das Grundstück ganz oder theilweise in einer andern Culturgattung angetroffen, als es in dem Classirungs = Protokolle in der dritten Rubrik angesetzt wurde, so rührt dieser Umstand entweder daher, daß der Geometer die Culturgattung unrichtig ange-

setzt hat, oder daß seit der Vermessung eine Veränderung mit demselben vorgegangen ist.

§. 48.

Diese Veränderung kann in der Art Statt gehabt haben, daß ein Grundstück

- a) ganz, oder
- b) zum Theile in eine andere Culturgattung bleibend übergegangen, oder
- c) ganz, oder
- d) theilweise der Cultur entzogen worden ist.

§. 49.

In dem Falle des ursprünglichen unrichtigen Ansatzes der Culturgattung, oder wenn ein Grundstück ganz oder theilweise in eine andere Culturgattung bleibend überging, ist in der vierten Rubrik die bei der Classirung vorgefundene Culturgattung anzusetzen, und darnach zu classiren.

Siehe Beispiel im Muster D. Nr. 1. 3. 4. 5.

§. 50.

Wenn ein Grundstück theilweise in eine andere Culturgattung überging, so sind diese Theile durch Untertheilungsbuchstaben a. b. c. u. s. w., und zwar mit beiläufiger Bestimmung des Flächenraumes nach Bruchtheilen ersichtlich zu machen, für jenen Theil, welcher in der früheren Culturgattung blieb, die betreffende Classe auszumitteln und anzusetzen, für den in der Culturgattung geänderten Theil aber die Culturgattung, in welche er überging, und die betreffende Classe in der vierten und fünften Rubrik aufzuführen, nach dem Beispiele Nr. 6.

## §. 51.

Ist ein Grundstück ganz außer Cultur gekommen, weil es z. B. durch Elementar-Ereignisse zerstört, oder zu einem Kirchhofe verwendet wurde, so ist dieser Umstand in der vierten Rubrik durch die Worte »außer Cultur« ersichtlich zu machen, die fünfte Rubrik zu durchstreichen, und endlich in der Rubrik »Anmerkung« die Veranlassung dieser Aenderung anzusetzen.

(Siehe Beispiel Nr. 8.)

## §. 52.

Ist ein Grundstück zum Theile in Cultur geblieben, zum Theile außer Cultur gekommen, so findet gleichfalls wie §. 50. die Untertheilung nach Buchstaben, und die Behandlung des außer Cultur gekommenen Theiles nach §. 51. Statt. (Siehe Beispiel Nr. 2.)

## §. 53.

Sind mehrere Parzellen von gleicher Culturgattung in Eine Parzelle zusammengezogen, die Culturgattungen jedoch nicht geändert worden, so wird darauf keine Rücksicht genommen, sondern für jede früher bestandene Parzelle die betreffende Classe festgesetzt.

## §. 54.

Wenn ein ausgedehntes Grundstück in seinen einzelnen Theilen so bedeutende Verschiedenheiten darbietet, daß die Einreihung des Grundstückes in Eine Classe nicht ohne Ungerechtigkeit gegen den Besitzer, oder ohne Nachtheil für den Steuerfond Statt finden könnte, so kann gleichfalls eine Untertheilung Statt finden; dann sind aber die Untertheilungs-Buchstaben gleichfalls mit beiläufiger Bestimmung des Flächen-

raumes nach Bruchtheilen in der Rubrik 5 anzusetzen, und bei jedem die betreffende Classe beizufügen.

(Siehe Beispiel Nr. 7.)

§. 55.

Die §. 31. bemerkten, zunächst der Häuser gelegenen kleinen Gemüse- und Obstgärten sind in die erste Classe der Aecker der Gemeinde zu reihen. Die in den größeren Parks vorkommenden Parzellen werden den Grundstücken der Culturgattung, welchen sie entsprechen, gleichgehalten, und mit ihnen classirt.

Bei der Einclassirung der einzelnen Waldparzellen in die betreffende Classe, ist in der eigens dazu bestimmten Rubrik anzumerken, ob die Waldparzellen dem Stocfrechte oder Raumrechte angehören, oder mit Servituten der Theilnützung belastet sind.

§. 56.

Die, wenn gleich benüzbaren, doch wegen einer anderweitigen Verwendung nicht in der Urproduction benützten Grundstücke, sind mit den daran stossenden Parzellen, zu welchen sie gehören, oder mit welchen sie Aehnlichkeit haben, zu classiren. So ist z. B. ein Ziegelofen und seine Werkstätten, welcher einen Theil eines daneben gelegenen Ackers bildete, so wie dieser Acker zu classiren, und mit ihm in dieselbe Classe einzureihen. In die Rubrik »Anmerkung« ist der Nummer der Parzelle anzusetzen, mit welchem er gleichgehalten wurde. (Beispiel Nr. 12.)

§. 57.

Die Parzellen=Nummern der Mappe, welche sich auf uncultivirte Grund=Parzellen, z. B. Wege, Flüsse,

Bäche u. s. w. beziehen, bedürfen zwar keiner eigenen Classirung, sie müssen aber demnach in der Classirungstabelle zur Controlle aufgeführt werden, und die fünfte Rubrik wird bei denselben durchstrichen.

§. 58.

Wenn bei der Classirung Grundstücke vorkommen, die ungeachtet des in den §§. 41. und 45. angeordneten Vorganges, in keine der festgestellten Classen der betreffenden Culturgattung eingereiht werden können, weil sie besondere, in keiner derselben berücksichtigte Eigenschaften haben, so ist dieses ein Beweis, daß bei der Classification ein Versehen unterlaufen sey. Es muß daher sogleich mit der Classirung inne gehalten, und die Classification der Culturgattung, in welcher sich dieser Zustand zeigte, nochmahls näher geprüft werden, und wenn sonach eine Abänderung nothwendig erkannt werden sollte, dieselbe als Nachtrag in das Classificationens-Protokoll aufgenommen, der bereits vollendete Theil der Classirung der Grundstücke dieser Culturgattung hiernach durchgesehen und berichtigt, und dann das unterbrochene Classirungsgeschäft wieder fortgesetzt werden.

§. 59.

Nach Beendigung der Classirung aller Grundstücke wird das Classirungs-Protokoll von allen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses und dem steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten gefertigt, und der Schätzungs-Commissär des Bezirkes durch die Steuerbezirksobrigkeit davon in die Kenntniß gesetzt.

## VI. Abschnitt.

Prüfung und Richtigstellung dieser Vorarbeiten.

§. 60.

Der Schätzungs-Commissär, welcher sich bereits durch wiederholte Besuche im Laufe der Arbeiten von dem Gange derselben überzeugt hat, ist angewiesen, dieselben inner den Gränzen der vorliegenden Bezeichnung zu erhalten, dort, wo er Abweichungen von den dießfälligen Vorschriften finden sollte, darauf aufmerksam zu machen, den Gang der Arbeiten möglichst zu beschleunigen, und bei wiederholt fruchtlos bleibenden Ermahnungen die Anzeige, mit einer erschöpfenden Darstellung des Thatbestandes, an den vorgesetzten Schätzungs-Inspector zu erstatten.

Findet der Inspector diese Anzeige gehörig begründet, so begleitet er dieselbe mit seinen allfälligen besonderen Bemerkungen an das betreffende Kreisamt ein, damit von diesem die rückständig verbliebenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden sogleich eingeleitet und vorgenommen werden.

Die vom Kreisamte in dieser Beziehung zu treffende Einleitung erfolgt im Wege eines förmlichen Erkenntnisses, gegen welches jedoch der betreffenden Partei der Recurs an die Landesstelle vorbehalten bleibt.

§. 61.

Sobald derselbe die Anzeige über die gänzliche Beendigung der Classirung in der Gemeinde erhält, und es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, verfügt

er sich in die Gemeinde, und unterzieht das zu Stande gebrachte Elaborat einer genauen Prüfung.

§. 62.

Findet er bei derselben, und bei Vergleichung des Ausspruches der Culturgattungen, oder der Classification, daß derselbe dem factischen Stande nicht entspricht, oder daß bei der Classirung, welche er ebenfalls näher prüft, Unrichtigkeiten unterlaufen sind, so theilt er seine Bedenken denjenigen, welchen diese Arbeiten oblagen, mit, setzt ihnen die Gründe, wegen welchen er eine Abänderung für nöthig hält, und die aus deren Unterlassung entspringenden Folgen auseinander, und nimmt, wenn es ihm gelungen ist, sie zu überzeugen, einen Nachtrag zu dem betreffenden Protokolle auf, der von allen Anwesenden zu fertigen ist.

§. 63.

Beharren sie dagegen auf ihrer Meinung, so nimmt er gleichfalls über die gemachten Bedenken, und die Gründe, welche ihm entgegen gesetzt wurden, ein Protokoll auf, und legt es dem Protokolle derjenigen Geschäftsabtheilung, in welcher eine Aenderung vorzunehmen ist, bei. Gleichzeitig nimmt er diese Aenderung selbst von Amtswegen vor, und übergibt sonach das ganze geprüfte und richtig befundene, oder berichtigte Elaborat der Steuerbezirksobrigkeit zur Verwahrung bis zu dem Zeitpuncte, wo die Grundertragschätzung in der betreffenden Gemeinde vorgenommen wird.

Gräß, am 9. April 1828.

Beilage A. zu S. 18.

V e r z e i c h n i s

der bei der Catastral-Vermessung und bei den Probe-  
schätzungen in der Provinz Steiermark vorgekom-  
menen Culturgattungen.

Acker.

Wiesen.

Obst-

Gemüse-

Weingärten.

Acker mit Obstbäumen.

Wiesen mit Obstbäumen.

Wiesen mit Laub- oder Nadelbäumen.

Huthweiden mit Obstbäumen.

Huthweiden mit Laub- oder Nadelbäumen.

Huthweiden mit Gestrippe.

Wechseläcker.

Erlenbrände.

Alpen.

Huthweiden.

Sümpfe oder Teiche mit Rohrwuchs.

Nieder-Waldungen.

Hoch-Waldungen.

Gestrippe.

Gärten.

Gemischte  
Cultur-  
gattun-  
gen.

Abwechselnde Culturgattungen.

Laubholz.

Nadelholz.

Gemischt.

Beilage B. zu §. 19.

---

Formular

eines Protokolles über d. Bestimmung d. Culturgattungen.

---

Kreis

---

St. B. D.

---

Gemeinde

---

P r o t o k o l l ,

welches am heutigen Tage über die Bestimmung, welche Culturgattungen in der Gemeinde . . . . . vorkommen, nach den Anordnungen des §. 19. der Belehrung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Grundertragschätzungen aufgenommen wurde.

G e g e n w ä r t i g e .

N. N. Oberbeamte der Steuerbezirksobrigkeit.

N. N. Forstmeister der Herrschaft.

N. N. Ortsrichter der Gemeinde.

N. N. Ausschusßmann.

N. N. Ausschusßmann.

N. N. Ausschusßmann.

Nach genauer Besichtigung der Grundstücke der Gemeinde . . . . . nach Vergleichung der dabei vorgefundenen Culturgattungen mit den Ansätzen im Vermessungs-Protokolle, und mit dem Ausweise der Culturgattungen, welche der oben bemerkten Belehrung, Beilage A. angebogen ist, sind die Anwesenden dahin

übereingekommen, daß in der Gemeinde folgende Culturgattungen als bestehend anzusehen, und in der Grundertragschätzung für den stabilen Cataster zu berücksichtigen sind.

1. Aecker,
2. Wiesen,
3. Obstgärten,
4. Weingärten,
5. Wiesen mit Obstbäumen,
6. Weiden mit Kopfholz,
7. Huthweiden,
8. Nieder-Waldungen,
9. Nadelholz mit hochstämmigem Bauholze gemischt.

Da die Anwesenden unter diesen neuen Culturgattungen alle Grundstücke der Gemeinden, mit Ausnahme der öden und unbenüzbaren, begriffen glauben, und ihnen keine außer diesen in der Gemeinde vorkommende Culturgattung bekannt ist, so wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt.

Dorf

am

N. N. Oberbeamte der St. B. D.

N. N. Ortsrichter.

N. N. Forstmeister d. Herrschaft.

N. N. Ausschußmann.

N. N. Ausschußmann.

N. N. Ausschußmann.

## Beilage C. zu §. 37.

## Formular

eines Protokolles über die Classification der Grundstücke.

KreisSt. B. D.Gemeinde

## P r o t o k o l l,

welches am heutigen Tage über die Classification der Grundstücke in der Gemeinde . . . . . nach den Anordnungen des §. 37 der Belehrung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Grundertragschätzungen aufgenommen wurde.

## G e g e n w ä r t i g e.

N. N. Oberbeamte der Steuerbezirksobrigkeit.

N. N. Forstmeister der Herrschaft.

N. N. Ortsrichter der Gemeinde.

N. N. Ausschußmann.

N. N. Ausschußmann.

N. N. Ausschußmann.

Nachdem die Anwesenden durch wiederholte reife Ueberlegung der Bestimmungen der oben bemerkten Belehrung durch die bei den Amtsbesuchen des Schätzungs-Commissärs N. N. am                      und d. J. erhaltenen Aufklärungen und durch Benützung

ihrer eigenen Localkenntnisse, und jener der erfahrensten Landwirths ihrer Gemeinde, endlich durch wiederholte Besichtigung der Grundstücke jeder einzelnen Culturgattung sich zu dem wohl erwogenen Ausspruche über die Anzahl der Classen, in welche die Grundstücke jeder einzelnen Culturgattung zerfallen, vorbereitet hatten, wurde zur Aufnahme des vorliegenden Protokolles in der Ordnung der Culturgattungen, wie sie in dem Protokolle über die Bestimmung der Culturgattungen vom ... erscheinen, geschritten.

### I. A c k e r.

Die Aecker der Gemeinde ..., welche in sämtlichen Rieden, welche die Gemeinde umgeben, gelegen sind, theilen sich in drei Classen.

#### Erste Classe.

Auf denselben werden alle vier Körnergattungen gebauet, und in fruchtbaren Jahren sehr ergiebige Ernten gewonnen. Die Bodenbeschaffenheit ist ein milder, lockerer, tiefgründiger Thonboden. Diese Aecker finden sich in dem Riede ... und theilweise in dem Riede ... als Mustergrund wurde der Acker, Parzellen-Nr. ... dem Haus-Nr. ... gehörig, gewählt.

#### Zweite Classe.

Auf den Grundstücken dieser Classe werden dieselben Früchte, wie auf der ersten Ackerklasse gebauet; jedoch sind die Ernten der theilweise Statt habenden Ueberschwemmungen und Reife wegen, im Durchschnitte nicht so ergiebig. Der Boden besteht aus einem tief-

gründigen, mit Wellsand gemengten Thonboden. Diese Aecker liegen längs des Flußes, in dem Riede und zum Mustergrunde wurde die Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr. gewählt.

### Dritte Classe.

Die Aecker dieser Classe werden nur mit Korn und Hafer gebauet, geben mittelmäßige Ernten, und bestehen aus einem lockeren, mageren Lehmboden, welcher bei einer Tiefe von 1  $\frac{1}{2}$  Fuß auf Schotter und Felsen ruhet. Auch sind die Grundstücke dieser Aecker-klasse in dem Riede den herrschenden Nordwestwinden ausgesetzt. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr.

## II. W i e s e n.

Die Wiesen theilen sich in zwei Classen, und zwar:

### Erste Classe.

Diese Wiesen, welche durchgängig süßes Heu erzeugen, liegen am westlichen Abhange des Berges bald mehr, bald weniger abgedacht, der Boden ist ein, viele Kraft enthaltender lehmiger Sandboden von ungleicher Tiefe, bald auf Felsen, bald auf Schotter ruhend. Mustergrund Parzellen-Nr. Besitzer Haus-Nr.

### Zweite Classe.

Das auf diesen Wiesen erzeugte Heu ist wegen der mehrfältigen sumpfigen Flecke mit saueren Gräsern gemischt, und steht im Preise unter jenem der

Wiesen der ersten Classe; sie liegen an dem jenseitigen Ufer des Flusses , und bestehen aus einem zähen, bindigen, an manchen Stellen versäuerten Thonboden, auf einem in der Tiefe von 1½ Fuß undurchlässigen Tegellager. Mustergrund Parzellen-Nr.      Besitzer      Haus-Nr.

### III. O b s t g ä r t e n .

Die Obstgärten dieser Gemeinden bilden eine einzige Classe.

Sie liegen an dem aus dem Flusse abgeleiteten Mühlbache, aus welchem sie den Sommer über regelmäßig, und nach einem bestehenden Uebereinkommen bewässert werden. Die Bodenbeschaffenheit ist ein kräftiger, dem Wuchse der Obstbäume zusagender Thonboden, auf einem durchlässigen, mit Steingerölle untermengten Thonlager. Mustergrund Parzellen-Nr.      Besitzer      Haus-Nr.

### IV. W e i n g ä r t e n .

Die Weingärten kommen in 3 Classen zu theilen:

#### Erste Classe.

Erträgt den Wein, welcher von dem Rahmen der Gemeinde seine Benennung erhält, und als einer der vorzüglichsten Gebirgsweine der Provinz bekannt ist. Diese Weingärten haben bei einer südlichen und südöstlichen mäßigen Abdachung einen sandigen, kräftigen, lockeren Lehmboden mit einer kalkhaltigen Lehmschichte zur Unterlage. Sie liegen in den Niedern und Mustergrund Parzellen-Nr.      Besitzer      Haus Nr.

**Zweite Classe.**

Von derselben Lage und Bodenbeschaffenheit, nur an den steileren Abhängen gelegen, daher diese Weingärten mit Stützmauern gehalten werden müssen.

Mustergrund Parzellen-Nr.

Besitzer

Haus-Nr.

**Dritte Classe.**

Die Bodenbeschaffenheit der Weingärten dieser Classe ist zwar von jener der vorhergehenden Classen nicht merklich verschieden; da sie jedoch mehr südwestlich und westlich gelegen, und den Einflüssen der Winde ausgesetzt sind, so gelangt das Product selten zu der vollständigen Reife.

Mustergrund Parzellen-Nr.

Hausbesitzer

Haus-Nr.

**V. Wiesen mit Obstbäumen.****Einzige Classe.**

Die Bodenbeschaffenheit, Lage und Tiefgründigkeit dieser ringsum mit Obstbäumen bepflanzten Wiesen ist ganz dieselbe, wie jene der Obstgärten, jedoch findet keine regelmäßige Bewässerung derselben Statt.

Mustergrund Parzellen-Nr.

Besitzer

Haus-Nr.

**VI. Huthweiden mit Kopfholz.****Einzige Classe.**

Diese Huthweiden liegen in der Ebene, am Flusse, zahlreiche Quellen versäuern den Boden, der aus einem tiefen saueren Moorboden besteht, auf welchem das Vieh nur in trockenen Jahren eine gesunde Nahrung findet.

Nr.

Besitzer

Haus-Nr.

## VII. H u t h w e i d e n .

Die Huthweiden zerfallen in zwei Classen.

### Erste Classe.

Die Huthweiden dieser Classe besitzen bei einer ebenen Lage einen ziemlich kräftigen Thonboden, jedoch von keiner bedeutenden Tiefe, mit einem sandigen, stark mit Schotter gemengten Untergrunde. Mustergrund Parzellen=Nr.      Besitzer      Haus=Nr.

### Zweite Classe.

Besteht aus mehreren steilen Hügelabhängen und mageren Gestätten; sie haben bei einer erhöhten, nordöstlich steil abdachenden Lage dieselbe Bodenbeschaffenheit, wie die vorstehende Classe, nur in den höheren Theilen einen minder tiefen Thonboden. Mustergrund Parzellen=Nr.      Besitzer      Haus=Nr.

## VIII. N i e d e r w a l d u n g e n .

Die Niederwaldungen sind gleichfalls in zwei Classen zu theilen.

### Erste Classe.

Die in diese Classe gehörigen Niederwaldungen, deren kalkhaltiger Lehmboden in einer Tiefe von ein bis anderthalb Schuh durchaus erdig, und an der Oberfläche mit einer Dammerden-Decke von zwei bis drei Zoll überzogen ist, liegen auf dem unteren Theile des aus Kalkfelsen bestehenden N. Berges. Mustergrund Parzellen=Nr.      Besitzer      Haus=Nr.

### Zweite Classe.

Die Waldungen dieser Classe liegen ober denen der vorhergehenden Classe; die Dammerde ist feichter, der Lehmboden mit Kalksteinen gemengt, und die ein-



Formular D. zu §. 42.

Kreis

---

St. B. D.

Gemeinde

---

Classirungs = Protokoll

oder Einreihung aller in der Gemeinde N. gelegenen Grundstücke, in die bei der Localbesichtigung vorgefundene Culturgattungen, und in die entsprechende Classe.

**Anmerkung.** Dieses Protokoll enthält folgende Rubriken:

A. Sections = Nr. der Mappe.

B. Parzellen = Nr.

C. Culturgattung: a) wie sie im Ausnahms = Protokolle der Vermessung erscheint; b) wie sie bei der Localbesichtigung angetroffen wurde.

D. Classe a) nach dem Antrage der ersten Classirung; b) nach der Prüfung durch den Schätzungscommissär; c) definitiv erkannte.

E. Eigenschaft und Belastung der Waldparzellen.

F. Anmerkung.

Die Nachweisung des Grundeigenthums der Dominical = Besitzer und des in Händen der Rusticalisten befindlichen Dominical = und freien Besitzthums, dann des auf diese Realitäten entfallenden Grund = oder eigentlich Reinertrages hat von den Bezirksobrigkeiten aus den in ihren Händen befindlichen individuellen Grundbesitzbögen mit Beobachtung nachstehender Anordnungen zu geschehen.

Die Reinerträgnisse für alle Parzellen sind in den individuellen Bögen der Dominical = Besitzer nach

dem bekannt gegebenen Schätzungs = Tariffe mit Zuhülfnahme des den Bezirksobrigkeiten mitgetheilten Berechnungsschlüssels zu berechnen, ferner sind diese Bögen sowohl im Flächenmaße, als im Reinertrage zu summiren, die Resultate hievon mit Rücksicht auf die gesetzlichen Eigenschaften der Gründe auszuscheiden, und in ein nach dem Muster A zu verfassendes Verzeichniß zu bringen.

In den Bögen der Rustical = Besitzer müssen alle unter der gesetzlichen Eigenschaft freie oder Dominical = Körper vorkommenden Parzellen auf die oben berührte Art im Reinertrage berechnet, und in einem Verzeichnisse nach dem Muster B ausgewiesen werden.

### Verzeichniß A.

über das im Steuerbezirke N. den Dominicalbesitzern gehörige Grundeigenthum nebst dessen Reinertrage.

**Anmerkung.** Dieses Verzeichniß enthält folgende Rubriken:

- A. Gemeinde = Nr.
- B. Nahmen der Gemeinden.
- C. Nr. der Bögen D. b.
- D. Anzahl der Besitzer.
- E. Grundbesitzthum. I. Herrschaftliches a) Flächenmaß im Ganzen, 1. Joch, 2. Klafter; b) Reinertrag hiervon nach 1. Gulden, 2. Kreuzern, und 3. Pfennigen; II. freies a) Flächenmaß im Ganzen nach 1. Jochen, 2. Klaftern; b) Reinertrag hiervon nach 1. Gulden, 2. Kreuzern, und 3. Pfennigen. III. unterthäniges a) Flächenmaß im Ganzen nach 1. Jochen, 2. Klaftern; b) Reinertrag hiervon nach 1. Gulden, 2. Kreuzern, und 3. Pfennigen.

Am Schluß des Ausweises wird die Wiederholung der obigen Hauptsummen von der ganzen Gemeinde oder allen Gemeinden zusammen angedeutet.

## Verzeichniß B.

über das im Steuerbezirke N. von den Rusticalisten besitzende  
Dominical- und freie Besitztum.

**Anmerkung.** Dieß Verzeichniß besteht aus folgenden Rubriken:

A. Nr. der Gemeinden.

B. Nahmen der Gemeinden.

C. Nr. der Bögen D. a.

D. Besitzer-Zahl.

E. Grundbesitztum: I. herrschaftliches a) Flächenmaß im Ganzen nach 1. Jochen, 2. Klaftern; b) Reinertrag hiervon nach 1. Gulden, 2. Kreuzern, und 3. Pfennigen. II. Freies a) Flächenmaß nach 1. Jochen, 2. Klaftern; b) Reinertrag hiervon nach 1. Gulden, 2. Kreuzern, und 3. Pfennigen.

Am Schluß dieses Ausweises wird die Wiederholung der Hauptsummen von der ganzen Gemeinde, oder allen Gemeinden zusammen angedeutet.

---

## Von den Reclamationen.

Zu den wesentlichsten Vorarbeiten des Reclamationsgeschäftes gehört die Richtigstellung der lithographirten Mappen, der Grund- und Bauparzellen-Protokolle, der Gränzbeschreibungen, dann der alphabetischen Verzeichnisse der Grundbesitzer.

Die Gegenstände, welche zuerst der Richtigstellung bedürfen, sind:

- a) Die Details-Aufnahme einer jeden Steuergermeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung,

- b) die Rahmen der Grundbesitzer,
- c) die gesetzliche Eigenschaft der einzelnen Grundstücke, und
- d) die Rahmen der Grundobrigkeiten, welchen die Grundstücke dienstbar sind.

Zu a) ergibt sich die Frage, ob die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit den ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibungen in voller Uebereinstimmung stehe.

In dieser Beziehung ist dem Gemeinde-Vorstande die Gränzbeschreibung bekannt zu geben, und ihr Einklang mit der Catastral-Mappe gemeinschaftlich mit diesem Vorstande zu prüfen.

Bei hierüber entstehendem Zweifel oder Bedenken ist eine Begehung der Gränze vorzunehmen, und sich auf diese Art örtlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob wirklich alle Grundstücke, welche nach der angenommenen Gränze in die Steuergemeinde fallen, auch wirklich in der Mappe derselben erscheinen, und daß somit die Gränzbeschreibung selbst richtig ist. Kömmt man bei dieser Würdigung auf Grundstücke, welche nach der in der Beschreibung angenommenen Gränze nicht dieser Gemeinde in der Mappe zugewiesen seyn sollten, oder auf andere, die sie enthalten müßte, die aber darin sich nicht vorfinden, oder zeigen sich in der Beschreibung selbst Mängel und Gebrechen, so sind diese Differenzen einstweilen mit möglichster Bestimmtheit vorzumerken, und es ist seiner Zeit im Wege der Reclamation die Berichtigung zu veranlassen.

Zu b) und c) ist genau zu erheben, ob in dem

Grundparzellen = Protokolle die gesetzliche Eigenschaft eines jeden einzelnen Grundstückes, nämlich:

- |                |   |              |
|----------------|---|--------------|
| 1. Dominical = | } | Grundstück.  |
| 2. Freies      |   |              |
| 3. Rustical =  | } | Grundstücke, |
| Haus           |   |              |
| Freie          |   |              |

so wie auch der Tauf, Schreib- und Bulgarnahme, dann der Stand, Wohnort und der Haus-Nummer eines jeden einzelnen Grundbesizers aufgeführt sind.

Sollte dieß nicht der Fall seyn, so ist die dießfällige Rectificirung in den betreffenden Parzellen-Protokollen mittels einer deutlichen Ueberschrift sogleich vorzunehmen.

Sollten die Steuerbezirksobrigkeiten in Beziehung auf die gesetzliche Eigenschaft eines oder des anderen Grundstückes in Zweifel seyn, so ist sich dießfalls mit der betreffenden Grundobrigkeit in das Einvernehmen zu setzen, da rücksichtlich des Ansatzes der erwähnten Grundeigenschaften durchaus keine Unrichtigkeit Statt finden darf.

Eben so sind zu d) die Grundobrigkeiten rücksichtlich aller in dem Parzellen-Protokolle vorkommenden Grundstücke mit Zuhülfnahme der Schirmbriefe, grundherrlichen Gabenbücheln und sonstigen Urkunden, genau zu erheben; auf der Grundlage des Resultates dieser Erhebung ist sohin für jede Steuergemeinde, mit Beziehung auf die in dem Parzellen-Protokolle vorkommenden Parzellen-Nummern, ein besonderes Verzeichniß zu verfassen, und dieses Verzeichniß dem betreffenden Parzellen-Protokolle anzuhessen.

Gubernial-Berordnung vom 1. Juni 1831, S. 2578;

» » » 16. October 1831, S. 4336.

Nach Beendigung der Vermessung und Ertrags-  
 tragschätzung zum Behufe des mit dem allerhöchsten  
 Patente vom 23. December 1817 angeordneten Systems  
 der künftigen Grundbesteuerung, wurden nach der Be-  
 stimmung des §. 16. dieses allerhöchsten Patentess die  
 Resultate dieser Vermessung und Schätzung zur Ken-  
 nniß der Interessenten gebracht, um die von ihnen  
 dagegen vorkommenden Einwendungen und Beschwer-  
 den hören, untersuchen, in so ferne sie gegründet sind,  
 ausgleichen, und zur definitiven Entscheidung bringen  
 zu können.

Die Fälle, in welchen Einsprüche gegen die Er-  
 gebnisse der Vermessung und der Ertragschätzung zum  
 Behufe des künftigen Grundbesteuersystems ge-  
 fesslich zugestanden werden, sind folgende:

- a) wenn die Detailsaufnahme der ganzen Gemeinde  
 mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven  
 Gränzbeschreibung nicht in voller Uebereinstim-  
 mung wäre;
- b) wenn einem einzelnen Grundbesitzer in einer  
 Gemeinde eine Grundparzelle oder Gebäude-  
 Area zur Versteuerung vorgeschrieben ist, die er  
 nicht besitzt;
- c) wenn die ihm angehörige und zur Versteuerung  
 vorgeschriebene Parzelle oder Area das Flächen-  
 maß nicht hält, welches als Ergebnis der Ver-  
 messung nachgewiesen wird;
- d) wenn in einer Gemeinde Culturgattungen als  
 bestehend angegeben erscheinen, die in derselben  
 nicht vorhanden sind, oder wenn solche vorkom-  
 men, die nicht ausgeschieden worden wären;
- e) wenn in einer Gemeinde von den wirklich vor-  
 kommenden und ausgeschiedenen Culturgattungen

eine oder die andere in zu viele oder zu wenige Classen unterschieden wäre, sohin deren Anzahl durch die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke, die ihr angehören, nicht gerechtfertiget erschiene;

f) wenn in einer Gemeinde einzelne Culturgattungen oder Classen derselben mit einem steuerbaren Reinertrage von dem niederösterreichischen Joche pr. 1600 □ Klaftern im Ansatze stünden, der sich entweder absolut als zu überspannt darstellt, oder mit dem Ansatze in derselben Gemeinde gegenüber angränzender Gemeinden, bei gleicher Culturgattung und gleicher Beschaffenheit der Grundstücke nicht im Verhältnisse stünde, es möge dieses Verhältniß durch einen zu hohen, oder zu geringen Ansatze verrückt seyn;

g) wenn dem einzelnen Grundbesitzer eine oder mehrere Parzellen seines Grundbesitzthumes in einer Culturgattung nachgewiesen und in Anschlag gebracht werden, in welcher sie zu der Zeit, wo die Classirung der Grundstücke erfolgte, nicht gestanden haben, und in der sie auch nach dem Thatbestande nicht stehen;

h) wenn die in der Culturgattung richtig bezeichnete Parzelle einer Classe zugewiesen ist, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit nicht angereicht seyn sollte.

Zur Vorbringung der Einsprüche in den so eben angegebenen für zulässig erklärten Fällen sind berufen:

a) jede Steuerbezirksobrigkeit, b) der Gemeindeauschuß; c) der einzelne Grundbesitzer, und zwar: die Steuerbezirksobrigkeit in dem zu f) bemerkten Falle, so ferne es sich dabei um die Beurtheilung des richti-

gen Verhältnisses im Ansatze des steuerbaren Grund-  
ertrages, der einzelnen Culturgattungen und Classen  
derselben jeder Gemeinde, gegenüber der anderen Ge-  
meinden des nämlichen Steuerbezirkes, und gegenüber  
der Gränzgemeinden anderer Steuerbezirke handelt.

Der Gemeindeauschuß, das sind die Mitglieder  
und Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nach der  
Belehrung vom 9. April 1828, §. 2. und 6., zur Mit-  
wirkung bei den Vorarbeiten berufen sind, in den zu  
a), d), e) und f) bezeichneten Fällen, so ferne es  
sich dabei um die Beurtheilung der Ergebnisse nach  
ihrer Uebereinstimmung mit dem Thatbestande in dem  
Innern der Gemeinden handelt.

Jeder einzelne Grundbesitzer in den zu b), c) g)  
und h) bestimmten Fällen, so ferne sie bei einem ihm  
in der Gemeinde angehörenden Grundbesitzthume ein-  
treten.

Die Einsprüche, zu welchen nach diesen Bestim-  
mungen die Gemeinden durch den Gemeindeauschuß  
berechtigt sind, müssen von denselben bei der vorge-  
setzten Steuerbezirksobrigkeit längstens binnen sechs  
Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem  
ihnen die Ergebnisse der Vermessung und der Schätzung  
mitgetheilt worden sind, mündlich oder schriftlich vor-  
gebracht, oder es muß von ihnen die Erklärung gege-  
ben werden, daß sie keine Einsprüche zu machen im  
Falle sind.

Die Einsprüche, zu welchen jeder einzelne Grund-  
besitzer in der Gemeinde, in Ansehung seines ihm in  
derselben angehörenden Grundbesitzthumes berechtigt  
ist, müssen von demselben bei der betreffenden Steuer-  
bezirksobrigkeit binnen sechs Wochen, von dem  
Tage an gerechnet, vorgebracht werden, an welchem

ihm der Auszugsbogen über sein Besitzthum in der Gemeinde, dessen Flächenmaß, Culturgattung, Classification und steuerbares Reinerträgniß mitgetheilt worden ist. Wird von dem einzelnen Besitzer in dem gesetzten Termine dagegen kein Einspruch vorgebracht, so wird auf der Grundlage desselben für ihn die Steuer bemessen.

Den Steuerbezirksobrigkeiten liegt es ob, die von den Gemeinden vorgebrachten, so wie die ihnen selbst zustehenden Einsprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ihnen mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung, für jede Gemeinde ihrer Bezirke dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, darüber sein Gutachten an das zur Einführung des künftigen Grundbesteuerungs-Systems berufene k. k. Landesgubernium zu erstatten, und von demselben die Entscheidung zur weiteren Bekanntgebung zu erwarten hat.

Bei den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer steht die Untersuchung der Steuerbezirksobrigkeit, mit Zuziehung des Gemeindeausschusses, unter Mitwirkung der erforderlichen Sachverständigen, und nach den besonderen Instructions-Bestimmungen zu, welche bei übereinstimmender Meynung aller Intervenirenden darüber, mit dem Vorbehalte der Berufung an das Kreisamt, an die Landesstelle und an die vereinte Hofkanzlei, auch inner der instructionsmäßigen Gränzen zu entscheiden hat.

Bei getheilten Meynungen, oder wenn der Gutsbesitzer, mit dessen Besitzthume die steuerbezirksämtliche Verwaltung verbunden ist, selbst im Falle des Einspruches wäre, wird das Resultat der Untersuchung

dem Kreisamte zur Entscheidung vorgelegt, welches dieselbe mit dem Vorbehalte der Berufung in dem eben bezeichneten Wege zu fällen hat.

Die Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der vorkommenden Einsprüche und Beschwerden erfolgt nach den Bestimmungen der nachstehenden Instruction vom 1. Februar 1832.

Gubernial-Currende vom 1. Februar 1832, Z. 359.

Die Absicht bei den Bestimmungen des §. 16. des allerhöchsten Patentens vom 23. December 1817, und der Circular-Verordnung vom 1. Februar 1832, ist dahin gerichtet, den Ergebnissen der Ausmittelung des steuerbaren Objectes, wie sie nach den Erhebungen der Agenten des Catasters durch die Vermessung und durch die Ertragschätzung der productiven Oberflächen hervorgegangen sind, die vorläufige Bekanntmachung und durch diese das Urtheil der Interessenten an die Seite zu stellen, im Wege derselben zur Kenntniß jener Unrichtigkeiten und Irrungen zu gelangen, die bei einem Unternehmen dieser Art in den ersten Erhebungen unvermeidlich sind, und deren Berichtigung sich als nothwendig darstellt, um die Grundlage des künftigen allgemeinen Catasters in dem Herzogthume Steiermark als definitiv zu erklären, und für die Zwecke, für welche sie gelegt wird, in Anwendung zu bringen.

Zu diesem Behufe werden die Ergebnisse der ersten Erhebung denjenigen mitgetheilt, deren Interessen bei der Anwendung derselben berührt sind; es wird ihnen gestattet, dagegen die Einsprüche und Beschwerden in den Fällen vorzubringen, und die Berichtigungen und Abhülfe in den Wegen nachzusuchen, welche das Ge-

setz bezeichnet; zugleich werden die Behörden, welche berufen sind, diese Einsprüche aufzunehmen, zu untersuchen, und zur endlichen Entscheidung zu bringen, insbesondere verpflichtet, dabei nach der gegenwärtigen besonderen Anleitung vorzugehen, und daraus auch den Beschwerdeführern dasjenige mitzutheilen, was ihnen zur ordnungsmäßigen Einbringung und Einrichtung ihrer Beschwerden zu wissen nothwendig ist.

## I. Abschnitt.

Von der Mittheilung der Ergebnisse der Vermessung und der Ertragsbestimmung an die zu Einsprüchen dagegen gesetzlich berufenen Interessenten.

### §. 1.

Sobald die Steuerbezirksobrigkeit die Ergebnisse der Vermessung und Ertragschätzung durch den Auszug aus dem Anschlag für jede Gemeinde des Steuerbezirkes in der Form A. erhalten hat, beruft sie den nach der Belehrung vom 9. April 1828, §§. 2. und 6. für die Vorarbeiten des allgemeinen Catasters bestimmten Gemeindeauschuß, und händigt demselben ein Exemplar dieses Auszuges für die betreffende Gemeinde ein.

### §. 2.

Gleichzeitig mit dieser Einhändigung belehrt der Steuerbezirksobrigkeitliche Oberbeamte den Gemeindeauschuß über den Zweck dieser Mittheilung, über die Befugnisse, die demselben dadurch gesetzlich zugestanden werden, über die Nothwendigkeit, davon Gebrauch

zu machen, und die mitgetheilten Ergebnisse, so weit demselben die Beurtheilung zugestanden ist, genau zu prüfen, und über die Folgen, wenn derselbe ohne weitere Untersuchung diese Mittheilung auf sich beruhen liesse.

### §. 3.

Daß diese Mittheilung dem Gemeinde-Ausschusse mit der eben bemerkten Belehrung gemacht worden ist, darüber muß für jede Gemeinde ein eigenes Protokoll in der Form B. aufgenommen, darin der Tag, an dem die Mittheilung erfolgte, und der Tag, an welchem sohin der Reclamations-Termin nach §. 3. der Circularverordnung abläuft, ausgedrückt, und es muß dieses Protokoll von dem Vorsteher und sämtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses, so wie von den Steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten eigenhändig gefertigt, oder von den Individuen, die des Schreibens unfundig sind, durch Handzeichen signirt werden.

### §. 4.

Von dem Tage, an welchem die Mittheilung an einen Gemeinde-Ausschuß im Steuerbezirke erfolgte, ist die Circularverordnung vom 1. Februar 1832 in der Amtskanzlei der Steuerbezirksobrigkeit anzuhängen, und bis zum Ablaufe des ganzen Reclamations-Termines angeheftet zu halten; es ist zugleich die Einleitung zu treffen, daß diese Circularverordnung in den ersten 14 Tagen des Reclamationstermines an einem Sonn- oder Feiertage, mit Ausnahme der Städte, in jeder Pfarre von der Kanzel bekannt gegeben werde.

Außerdem ist auch die Steuerbezirksobrigkeit verbunden, durch die ganze Zeit des offenen Reclama-

tionstermines, die Catastral = Mappen mit den dazu gehörigen Scripturen an jedem Vormittage, mit Ausnahme der Sonn = und Feiertage, zur Einsicht der Gemeinde = Ausschüsse und jedes Grundbesizers in der Gemeinde, im Amtsorte bereit zu halten, und diesen nicht nur die Einsicht in dieselben mit gehöriger Vorsicht gegen Beschädigungen zuzugestehen, sondern ihnen selbst zur Verständlichkeit derselben an die Hand zu gehen.

### §. 5.

Bemerkte die Steuerbezirksobrigkeit, daß von dem Befugnisse zu dieser Einsicht kein, oder nur wenig Gebrauch gemacht würde, so wird sie in der ersten Hälfte des für die Gemeinde = Reclamationen gesetzten sechs = wochentlichen Termines die Gemeinde = Ausschüsse verhalten, diese Einsicht wirklich zu nehmen, und sich insbesondere von der Richtigkeit der definitiven Gränz = beschreibung der Gemeinde, und der richtigen und deutlichen Darstellung derselben in der Mappe zu überzeugen.

### §. 6.

Mit der Mittheilung der Dupplicate der Auszüge an den Ausschuß der Gemeinden im Innern des Steuerbezirkes (§. 1.) verbindet die Steuerbezirks = obrigkeit auch die Mittheilung der Abschriften dieser Auszüge für jene Gemeinden ihres Bezirkes, welche an Gemeinden eines anderen Bezirkes gränzen, an die Steuerbezirksobrigkeit, welcher diese angränzenden Gemeinden zustehen.

Diese Abschriften müssen dem Original = Auszuge gleich, auf den dazu vorbereiteten Druckbögen verfaßt, von dem Oberbeamten der sie mittheilenden

Steuerbezirksobrigkeit rücksichtlich der vollen Uebereinstimmung mit dem Originale bestätigt seyn, und die Steuerbezirksobrigkeit, welche sie erhält, muß der mittheilenden darüber den Empfangsschein in der Form C. geben.

## §. 7.

Die Mittheilung der Ergebnisse der Vermessung und der Ertragsbestimmung an die einzelnen Grundbesitzer in jeder Gemeinde, über das ihnen im Umfange der Gemeinde zustehende Grundbesitzthum, hat erst dann einzutreten, wenn die Reclamationen, zu deren Vorbringung die Steuerbezirksobrigkeit und der Gemeinde-Ausschuß nach den gesetzlichen Bestimmungen berufen ist, eingebracht, untersucht und definitiv entschieden sind.

Der Grund davon liegt darin, weil erst durch die definitive Entscheidung jener Reclamationen, die endliche Bestimmung der Classen für jede Culturgattung und der endliche Tarif des Reinertrages für jede Classe in jeder Culturgattung hervorgehet, und diese Daten eben dem einzelnen Besitzer in Beziehung auf sein Besitzthum im Umfange der Gemeinde bekannt gegeben werden müssen.

## §. 8.

Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so fertigt die Steuerbezirksobrigkeit den Auszug für jeden Besitzer in der Gemeinde, mit Rücksicht auf die im Wege der Gemeinde-Reclamationen eingetretenen Aenderungen, in der Form D. aus.

## §. 9.

Da diese Form die nämliche ist, in welcher die Auszüge für die einzelnen Besitzer, im Grunde der

bereits getroffenen Verfügung bei der Steuerbezirks-  
 obrigkeit vorbereitet erliegen, so wird es sich nur  
 darum handeln, in diese Bögen die Ergänzungen auf-  
 zunehmen, und darin die Berichtigungen zu veranlas-  
 sen, welche durch die vorausgegangene definitive Ent-  
 scheidung der gemeindeweisen Reclamationen erforder-  
 lich werden. Es wird sohin der endliche Tarif des  
 Reinertrages eines niederösterreichischen Joches von 1600  
 □ Klaftern, wie er definitiv festgestellt ist, in den  
 dafür eröffneten Rubriken bei jeder Culturgattung und  
 bei jeder Classe derselben anzusetzen, und es werden  
 in dem Falle, wo die Classen erweitert oder eingeengt  
 worden wären, die Parzellen, die der neuen Classe  
 einzureihen, oder mit einer anderen zu verschmelzen  
 sind, mit der für die Gemeinde bestimmten Classe zu  
 bezeichnen seyn; z. B. aus der endlichen Entscheidung  
 der Gemeinde-Reclamationen geht hervor, daß in der  
 Gemeinde a) der Reinertrag der Aecker in der ersten  
 Classe mit 12 fl., in der zweiten mit 10 fl., in der  
 dritten mit 7 fl., in der vierten mit 5 fl. pr. Joch in  
 definitiven Ansatz kommt, und es hätte früher noch  
 eine fünfte Classe im Ansatz von 4 fl. bestanden, die  
 aber als nicht gerechtfertiget, im Wege der definitiven  
 Entscheidung aufgehoben, und mit der vierten Classe  
 verschmolzen wurde, so wird zuerst in dem Auszugs-  
 bogen der einzelnen Grundbesitzer dieser Gemeinde der  
 definitive Tarif ange setzt, dann aber bei jenen Par-  
 zellen, welche vorläufig der fünften Classe eingereicht  
 waren, die vierte in Ansatz gebracht.

#### §. 10.

Sind in dieser Art die vorbereiteten Auszugsbö-  
 gen der einzelnen Besitzer für eine Steuergemeinde

berichtigt und ergänzt, so wird auf den dazu bestimmten Druckbögen ein Pare dieses Bogens ausgefertigt, und dieses dem Besitzer, gegen eine in der Form E. vorzubereitende, von ihm zu fertigende Empfangsbestätigung ausgehändigt. Diese Empfangsbestätigung ist mit und bei dem Pare des Auszugsbogens, welchen die Steuerbezirksobrigkeit zurückbehält, wohl zu verwahren.

§. 11.

Mit der Aushändigung dieser Auszüge an die einzelnen Besitzer wird der steuerbezirksämtliche Oberbeamte bei jenen, wo es erforderlich ist, gleichfalls die nähere Belehrung über die Absicht dieser Mittheilung verbinden, und sie insbesondere aufmerksam machen, daß, wenn sie inner dem gesetzlichen Termine die Unrichtigkeiten nicht angeben, die sie darin wahrnehmen, und deren Berichtigung sie nach den Bestimmungen des Gesetzes nachsuchen können, diese Auszüge für sie als definitiv erkannt würden, und über die Ansätze im Flächenmaße, in der Culturgattung und in der Classe kein weiterer Einspruch angenommen und berücksichtigt, sondern für sie die Steuer auf der Grundlage derselben bemessen würde. (§. 3. der Circularverordnung.)

§. 12.

Auch während des Termines zur Einbringung der Reclamationen der einzelnen Grundbesitzer ist jedem derselben im Amtlocale die Einsicht in die Catastral-Mappe, und die dazu gehörigen Protokolle, nach den Bestimmungen des obigen §. 4. zu gestatten.

## II. Abschnitt.

Von der Würdigung der mitgetheilten Ergebnisse zur Begründung der Einsprüche und Beschwerden gegen dieselben.

### §. 13.

Diejenigen, welchen diese Ergebnisse des Anschlages für den allgemeinen Cataster mitgetheilt wurden, sind berufen, dieselben so weit zu würdigen, als ihnen das Gesetz Einsprüche dagegen zugesteht.

### §. 14.

Diese Würdigung liegt vor Allem der Steuerbezirksobrigkeit, und zwar in Beziehung auf das Verhältniß im Ertragsanschlage der einzelnen Culturgattung und Classen derselben, zwischen den Gemeinden ihres Bezirkes und den angränzenden Gemeinden anderer Bezirke, von Amtswegen ob.

### §. 15.

Bei dieser Würdigung kommt es insbesondere auf die Beurtheilung an, ob die Culturgattungen und die Classen derselben in der einen Gemeinde mit jenen der anderen Gemeinde mit verhältnißmäßigem Anschlage des Reinertrages stehen, und ob daher der gleiche Ansatz durch die gleiche Beschaffenheit, und die Gleichheit der Localverhältnisse, der verschiedene Ansatz dagegen durch die Verschiedenheit derselben begründet erscheint.

## §. 16.

Wenn gleich zu dieser Beurtheilung nur die Steuerbezirksobrigkeit, sohin deren Oberbeamte berufen ist, so ist dabei doch auch die Meynung der Gemeinde-Ausschüsse im Innern des Bezirkes zu vernehmen; so ferne es sich aber um die Beurtheilung des Verhältnisses mit den Gränzgemeinden anderer Bezirke handelt, muß dießfalls auch mit den Steuerbezirksobrigkeiten dieser Gemeinden Rücksprache gepflogen werden, welche die Meinungen der betreffenden Gemeinde-Ausschüsse gleichfalls einzuholen haben.

## §. 17.

Der Gemeinde-Ausschuß ist berufen, die ihm für den Umfang der Gemeinde mitgetheilten Ergebnisse so weit zu würdigen, als es sich dabei um das Urtheil über nachstehende Angaben handelt:

- a) Ob die Details-Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden, definitiven Gränzbeschreibung in voller Uebereinstimmung steht, und die letztere an und für sich für richtig zu erkennen ist.

Dem Gemeinde-Ausschusse muß in dieser Beziehung die definitive Gränzbeschreibung bekannt gegeben, ihr Einklang mit der Catastral-Mappe erklärt, es muß bei Zweifeln oder Bedenken eine Begehung der Gränze vorgenommen, und sich die Ueberzeugung verschafft werden, daß alle Grundstücke, welche nach der angenommenen Gränze in die Steuergemeinde fallen, auch wirklich in der Mappe derselben erscheinen, und daß die Gränzbeschreibung selbst richtig ist. Kommt man bei dieser Würdigung auf Grundstücke, welche nach

der in der Beschreibung angenommenen Gränze nicht dieser Gemeinde in der Mappe zugewiesen seyn sollten, oder auf andere, die sie enthalten müßte, die aber darin nicht dargestellt wären, oder zeigen sich in der Beschreibung selbst Mängel und Gebrechen, so müssen solche Differenzen einstweilen vorgemerkt werden, um im Wege des Einspruches die Berichtigung zu veranlassen.

b) Beurtheilt der Gemeinde-Ausschuß, ob die Cultur-gattungen, welche in dem ihm mitgetheilten Auszuge aus dem Schätzungsanschlage enthalten sind, in der Gemeinde wirklich, und außer diesen keine anderen vorkommen; z. B. der Schätzungsauszug weist für die Gemeinde Acker, Gärten größerer, Gärten kleinerer Gattung, Wiesen, Weingärten, Hochwaldungen u. dergl. nach, es zeigt sich aber, daß darin keine Weingärten, oder keine Gärten größerer Gattung, das ist solche, die mehr als 400 □ Klafter Flächenraum halten, existiren, daß dagegen Weiden vorkommen, die nicht ausgeschieden erscheinen, so wird diese Differenz ein Gegenstand der Vormerkung zum Einspruche seyn.

c) Beurtheilt der Gemeinde-Ausschuß, ob die im Auszuge enthaltene Zahl der Classen für jede Culturgattung der verschiedenen Beschaffenheit der Grundstücke in derselben angemessen ist, oder nicht. Er beurtheilt nämlich, ob, wenn z. B. das Ackerland der Gemeinde in vier Classen unterschieden erscheint, sich dieser Unterschied wirklich in der verschiedenen Beschaffenheit der Acker, nach vier Gradationen rechtfertige; ob es nicht, nothwendig erscheine, fünf Classen zu statuiren

damit der Unterschied in der Beschaffenheit der Grundstücke dieser Culturgattung gehörig beachtet werden könne, oder ob es genüge, nur drei Classen anzusetzen, und bei diesem Ansätze die Berücksichtigung vorhanden sey, daß die verschiedene Beschaffenheit aller Grundstücke dieser Culturgattung vollkommen berücksichtigt werden könne. Bei der Würdigung dieses Punctes steht es dem Gemeinde = Ausschusse insbesondere zu, Einsicht in das bei der Steuerbezirksobrigkeit befindliche Vermessungs = Protokoll zu nehmen, in welchem die Classe bezeichnet ist, welcher jede Parzelle eingereiht wurde, um aus diesem Vergleiche, so wie aus jenem, der bei jeder Culturgattung und Classe angegebenen Mustergründe, seine Meynung zu begründen oder zu berichtigen.

d) Beurtheilt der Gemeinde = Ausschuss, ob sich der Reinertrag, wie er in jeder Culturgattung und bei jeder Classe derselben für das niederösterreichische Joch pr. 1600 □ Klafter im Anschlage erscheint, nicht absolut zu hoch darstelle. Dieses Urtheil muß derselbe aus den ihm bewohnenden Kenntnissen über den gewöhnlichen Naturalertrag der Grundstücke, über den mittleren Geldwerth der Producte, über den beiläufigen Aufwand, den deren Erzielung fordert, über die Pachtschillinge, welche für die im Urtheile stehenden Grundstücke gegeben werden, ableiten und dahin fassen: ob der angesetzte Reinertrag von der Art ist, daß er nach der gemeindeüblichen Bestellungs = und Benützungsweise nicht angenommen werden könne, ohne einen Zuschlag zu machen, der sich gegenüber der Wirklichkeit für alle Besitzer solcher

Grundstücke an und für sich als überspannt darstellte.

Da zu Folge der Instructionen, nach welchen diese Ertragschätzungen vorgenommen wurden, sowohl im Ansatze des Natural-Rohertrages, als auch der Preise der Producte im Allgemeinen mit besonderer Mäßigung vorgegangen wurde, so können die Fälle, wo sich bei einer Culturgattung im Ganzen, oder bei einer einzelnen Classe derselben ein absolut überspannter Ansatze darstellte, nur selten vorkommen, und werden daher, wo sie behauptet würden, einer umständlichen Begründung bedürfen, um ihnen Folge geben zu können.

#### §. 18.

Nur rücksichtlich der hier näher erläuterten vier Daten des Auszuges ist der Gemeinde-Ausschuß nach dem Gesetze zum Urtheile und zum Einspruche berufen. Außer diesen vier Fällen steht ihm keine Würdigung der Ergebnisse und kein Reclamations-Befugniß zu.

In keinem Falle ist er daher berufen, in die Beurtheilung der Angaben des Flächenmaßes bei den einzelnen Parzellen der Culturgattung und der Classe, der sie angereicht sind, einzugehen, da mit diesem nicht das Interesse der ganzen Gemeinde, sondern nur die Interessen der einzelnen Besitzer berührt sind, welchen das Gesetz den Einspruch in dieser Beziehung besonders vorbehält.

#### §. 19.

Der steuerbezirksobrigkeitliche Beamte wird daher die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses über die Gegenstände, deren Würdigung ihnen nach dem Gesetze

zusteht, gehörig belehren, ihnen dabei an die Hand gehen, Urtheile und Einwendungen gegen Daten der Anschläge des allgemeinen Catasters, zu deren Würdigung der Gemeinde-Ausschuß nicht berufen ist, hintanzuhalten, und die Aufnahme derselben verweigern. Sind sie aber nach dem Gesetze an und für sich zulässig, wie wohl nach der Meynung der Steuerbezirksobrigkeit nicht begründet, so wird dieselbe bemüht seyn, den Gemeinde-Ausschuß von der Unhaltbarkeit zu überzeugen, und ihm jedoch die Aufnahme zu verweigern, wenn ihr Bemühen ohne Erfolg wäre.

#### §. 20.

Dem einzelnen Grundbesitzer in der Gemeinde steht die Würdigung der Ansätze des allgemeinen Catasters, sobald sie ihm nach der Bestimmung des §. 7. mitgetheilt worden sind, in Ansehung seines, ihm im Umfange der Gemeinde angehörenden Besitzthumes in nachstehenden Beziehungen zu:

a) Ob die Parzellen im Umfange der Gemeinde, die ihm zugeschrieben sind, auch wirklich in seinem Besitzthume stehen.

Wäre ihm eine oder die andere Grundparzelle oder Bau-*Area* im Umfange der Gemeinde zugeschrieben, die er nicht besitzt, so kann von ihm die Abschreibung derselben in seinem Auszugsbogen, und die Zuschreibung bei jenem, dem sie angehört, begehret werden.

b) Ob der Ansatß des Flächenmaßes jedes unter einer eigenen Parzellen-*Nummer* erscheinenden Grundstückes, oder der Bau-*Area* dem wirklichen Flächenmaße, das es enthält, entspreche; z. B. die Angabe des Flächenmaßes einer gegebenen

Parzelle erschiene, in dem ihm mitgetheilten Auszuge mit 2 Joch 800 □ Klafter, er überzeugte sich aber, daß sie nur 2 Joch enthalte, so würde die Abschreibung der mehr angesetzten 800 □ Klafter im Wege der Reclamation anzusuchen seyn.

Dabei kann jedoch die Angabe gar kleiner Differenzen, insbesondere solcher, die sich nicht über ein Percent des angesetzten Flächenmaßes erheben, nicht beachtet werden, weil es kaum möglich ist, solche Differenzen mit voller Bestimmtheit nachzuweisen.

c) Ob bei jeder Parzelle die Culturgattung, in welcher sie zur Zeit der Classirung gestanden hat, im Auszuge richtig angegeben worden sey; z. B. eine Parzelle erschiene darin als Wiese, war aber zur Zeit der Classirung, und ist auch dermahlen, dem Thatbestande nach, nur Weideland, so würde gegen diesen Ansat; Einspruch zu machen seyn.

d) Ob die Parzelle nach ihrer Beschaffenheit der angemessenen Classe angereiht sey; z. B. eine Parzelle des Ackerlandes wäre nach dem Schätzungsauszuge der ersten Classe zugewiesen, der Besitzer derselben fände sie jedoch nach ihrer Lage und Beschaffenheit von den Parzellen des Ackerlandes anderer Besitzer in der nämlichen Gemeinde verschieden, und vielmehr denjenigen gleich, welche in der Gemeinde der zweiten Classe des Ackerlandes angereihet wurden, so kann diese Aenderung in Zuweisung der Classe von dem Besitzer angesprochen werden.

#### §. 21.

Wenn es gleich die Sache der einzelnen Besitzer ist, die Würdigung der Daten in den ihnen mitge-

theilten Auszügen über den Anschlag ihres Besitzthums im Umfange der Gemeinde selbst vorzunehmen, so wird ihnen doch die Steuerbezirksobrigkeit dabei jene Aufklärungen, Erläuterungen und Belehrungen geben, deren sie bedürfen, um von dem ihnen durch das Gesetz zugestandenen Reclamations-Befugnisse Gebrauch zu machen, oder von Beschwerden abgehalten zu werden, welche gar nicht im Falle des Gesetzes sind, oder wenn sie an und für sich darin wären, doch im speciellen Falle des Beschwerdeführers nicht gegründet erscheinen.

§. 22.

Dabei ist sich insbesondere gegenwärtig zu halten, daß dem einzelnen Grundbesitzer keine Würdigung des für die Culturgattung und die Classe im Anschlage stehenden Reinertrages zusteht.

Der Grund davon liegt darin, weil der Reinertrag für jede Culturgattung und für jede Classe derselben in der Gemeinde, nach Anhörung der von dem Gemeinde-Vorstande dagegen gemachten Einsprüche und deren Untersuchung bereits festgesetzt seyn muß, bevor das Reclamations-Befugniß für die einzelnen Besitzer in der Gemeinde eröffnet wird.

Erkennt nun der Besitzer, daß sein Grundstück der gehörigen Classe angereihet ist, oder über seinen Einspruch angereihet wurde, so kann es ihm nicht mehr zustehen, für dieses Grundstück speciel einen anderen Ansatß des Reinertrages zu begehren, als den, welcher für die Grundstücke aller Besitzer in der Gemeinde, die der nämlichen Classe zugewiesen sind, in Anwendung kommt.

### III. Abschnitt.

#### Von der Aufnahme der Einsprüche und Beschwerden.

---

#### Reclamationen

gegen die mitgetheilten und gewürdigten Ergebnisse.

#### §. 23.

Sobald der Termin zur Einbringung dieser Einsprüche und Beschwerden, so weit die Steuerbezirksobrigkeit und der Ausschuss der Gemeinden dazu berufen sind, umläuft, hat die Steuerbezirksobrigkeit unter persönlicher Verantwortung des Oberbeamten die Verpflichtung, den Ausschuss jeder Gemeinde vorzufordern, und die Resultate seiner Würdigung mit jener, zu welcher die Steuerbezirksobrigkeit selbst für sich und im Einvernehmen der benachbarten Steuerbezirksobrigkeit (§. 14.) verbunden ist, für jede Steuergemeinde in ein förmliches Protokoll aufzunehmen.

#### §. 24.

Findet die Steuerbezirksobrigkeit für sich und im Einvernehmen der benachbarten Steuerbezirke, und findet auch der Gemeinde-Ausschuss gegen die mitgetheilten Ergebnisse in Ansehung der Angaben, über welche sie zur Würdigung gesetzlich berufen sind, nichts zu erinnern, so enthält das Protokoll bloß diese Erklärung, wird in der Form F. für jede Gemeinde des Steuerbezirkes besonders abgefaßt, und diesem Pro-

protokolle sowohl der dem Gemeinde-Ausschusse mitgetheilte Auszug, als auch das nach §. 3. aufgenommene Protokoll über die erfolgte Mittheilung, so wie die Empfangsbestätigung der angrenzenden Steuerbezirksobrigkeit (§. 6.) angeschlossen.

#### §. 25.

Kommen aber Einsprüche oder Beschwerden vor, deren Vorbringung im Gesetze gegründet ist, so werden diese in dem Protokolle der betreffenden Gemeinde mit ihrer Begründung bestimmt und deutlich angegeben. Wobei die Ordnung zu beachten ist, daß erst jene aufgeführt werden, zu welchen sich die Steuerbezirksobrigkeit für sich, oder im Einverständnisse mit den Gränzsteuerbezirksobrigkeiten, wegen des gestörten Verhältnisses zwischen Gemeinden veranlaßt findet, dann jene, welche der Gemeinde-Ausschuß über das Innere vorbringt.

#### §. 26.

In solchen Fällen ist das Protokoll in der Form G. zu verfassen, deren beispielweise Anführung der Fälle, welche vorkommen können, nur die Art verdeutlicht, in welcher die Angaben und Beschwerden aufzunehmen sind.

#### §. 27.

Jedes dieser Protokolle muß von den Mitgliedern des Ausschusses der Steuergemeinde, von dem Oberbeamten des Steuerbezirkes, dem sie angehören, und wo es sich um eine Gränzgemeinde mit einem anderen Bezirke handelt, auch von dem Oberbeamten des Steuerbezirkes, in dem die Gränzgemeinde liegt, un-

terfertigt werden, und es sind, wie es sich von selbst versteht, auch diesen Protokollen die S. 24. bezeichneten Piecen anzuschliessen.

§. 28.

Sind die Protokolle über die Erklärungen oder Einsprüche und Beschwerden der sämtlichen Gemeinden des Steuerbezirkes ordnungsmäßig aufgenommen und gefertigt, so wird der Inhalt derselben in einer Uebersicht nach der Form H. dargestellt, und diese mit den einzelnen Protokollen und ihren Beilagen im Originale belegt.

§. 29.

Die Steuerbezirksobrigkeit überreicht diese gehörig instruirte Uebersicht binnen drei Monathen von dem Tage, an welchem ihr die Auszüge aus den Schätzungsanschlügen für die Steuergemeinden ihres Bezirkes zugekommen sind, dem vorgesetzten Kreisamte, und bemerkt in dem dießfälligen Einbegleitungsberichte den Tag ausdrücklich, an welchem sie jene Auszüge erhielt.

§. 30.

Die Steuerbezirksobrigkeit erwartet ferner darüber die Untersuchung und endliche Entscheidung, nach deren Herablangung sie auf der Grundlage der von dem k. k. Gubernium für jede Gemeinde des Steuerbezirkes definitiv bestimmten Ansätze, und der Bestimmungen der §§. 7., 8. und 9. dieser Instruction, die Auszugsbögen für jeden Besitzer über das ihm im Umfange einer Steuergemeinde zustehende Besitzthum ergänzt und berichtigt, hiernach in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Abschnittes die Reclamation für die einzelnen

Besitzer eröffnet, und nach jenem des zweiten Abschnittes die Würdigung der ihnen mitgetheilten Auszüge veranlaßt.

## §. 31.

Die Einsprüche, welche von den einzelnen Grundbesitzern während des dazu auf sechs Wochen gesetzlich bestimmten Reclamations-Termines schriftlich vorgebracht werden, versieht die Steuerbezirksobrigkeit mit der Nummer des individuellen Auszugsbogens; über jene, welche mündlich vorgebracht werden, nimmt dieselbe ein eigenes Protokoll mit Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses auf, und versieht auch dieses Protokoll mit der Nummer des betreffenden individuellen Bogens. Jedem Beschwerdeführer muß auf sein Verlangen eine schriftliche Bestätigung gegeben werden, daß er die Beschwerde vorgebracht hat, worin zugleich der Tag auszudrücken ist, an dem er sie vorbrachte.

## §. 32.

Einsprüche und Beschwerden, welche von dem einzelnen Grundbesitzer nach Ablauf des gesetzlichen Termines vorgebracht würden, dürfen gar nicht aufgenommen werden; dem Beschwerdeführer ist aber, wenn er es verlangt, darüber der abweisliche Bescheid von der Steuerbezirksobrigkeit schriftlich in folgender Tertirung hinaus zu geben:

»Nachdem der Auszugsbogen über das Besizthum  
 »des . . . in der Steuergemeinde . . . demselben  
 »laut Empfangsbestätigung (§. 10.) am . . . des Mo-  
 »nathes . . . 18 . . . mitgetheilt worden ist, die Ein-  
 »sprüche darüber aber erst am . . . des Monathes . . .  
 »18 . . . vorgebracht wurden, so kann denselben nach

»der Bestimmung des §. 3. der Circular = Verordnung vom 1. Februar 1832 keine Folge gegeben werden.«

### §. 33.

Ist der Reclamations = Termin für alle Grundbesitzer in der Steuergemeinde abgelaufen, so verfaßt die Steuerbezirksobrigkeit ein Verzeichniß über die im gesetzlichen Termine vorgekommenen Beschwerden nach der Form I., und zwar abgesondert für jede Steuergemeinde, unter Beilegung der schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Beschwerden der einzelnen Besitzer.

### §. 34.

Sind diese Beschwerden für alle Gemeinden des Steuerbezirkes gesammelt und geordnet, so wird wegen Untersuchung und Entscheidung derselben nach den Bestimmungen verfahren, welche in dem folgenden Abschnitte verzeichnet sind.

---

## IV. Abschnitt.

### Von der Untersuchung und Entscheidung der vorgekommenen Beschwerden und Einsprüche.

### §. 35.

Die von der Steuerbezirksobrigkeit nach §. 29. dem vorgesetzten Kreisamte vorzulegende Aufnahme der Gemeinde = Reclamationen des Steuerbezirkes, wird von demselben dem Catastral = Schätzungs = Inspector, welcher für das Reclamations = Geschäft im Umfange des ganzen Kreises bestimmt ist, mitgetheilt.

§. 36.

Derfelbe sammelt folche, hält darüber eine eigene Bemerkung, und veranlaßt nach Ablauf des Termines, in welchem die Steuerbezirksobrigkeiten diese Eingaben vorzubringen haben, die Betreibung derjenigen, welche damit im Rückstande haften, durch das Kreisamt, welches dieselbe durch Absendung von Strafbothen, durch Statuirung angemessener Pönfälle, und nöthigenfalls durch Abordnung eigener Individuen auf Kosten der steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten in allen Fällen vornimmt, wo nicht die Größe des Bezirkes und die Mehrzahl der Gemeinden, die ihm angehören, eine billige Verlängerung des Termines zur Einbringung rechtfertiget, die jedoch von der Steuerbezirksobrigkeit angesucht, vom Kreisamte bestimmt werden muß, und nie über drei Monathe des gesetzlichen, zugestanden werden darf.

§. 37.

Der Inspector würdiget mit Hülfe der ihm beigegebenen Catastral-Schätzungs-Commissäre diese Eingaben, wie sie einlangen.

Er scheidet jene Steuerbezirke mit ihren Gemeinden aus, bei welchen gar keine Einsprüche vorgekommen sind.

Ferner jene, bei welchen die vorgekommenen Einsprüche aus den Schätzungs-Elaboraten ohne weiterer Localerhebung befriedigend beurtheilt werden können.

Endlich jene, die zur befriedigenden Beurtheilung noch einer besonderen Localuntersuchung bedürfen.

In Ansehung dieser letzteren wendet er sich an den Vorsteher des Kreisamtes, wegen Bestimmung des Schätzungs-Commissärs, welcher die Untersuchung vor-

zunehmen hat, und welchem, in so ferne Beschwerden vorkommen, die auf Berichtigungen der Vermessung gerichtet sind, und gleichfalls eine Local-Erhebung erfordern, auch ein bei der Catastral-Vermessung bereits verwendeter, oder noch in Verwendung stehender, mit der dießfälligen Instruction genau bekannter Geometer beizugeben ist.

§. 38.

Weder der zur Untersuchung der Beschwerden bestimmte Schätzungs-Commissär, noch der ihm beigegebene Geometer dürfen in der Person desjenigen gewählt werden, der in dem Districte der Untersuchung die ursprüngliche Schätzung oder die Vermessung vorgenommen hat.

§. 39.

Ueber die Steuerbezirke und deren Gemeinden, von welchen gar kein Einspruch vorgekommen ist, muß eine Consignation, nachdem die Eingaben von allen Steuerbezirksobrigkeiten eingebracht sind, verfaßt, und diese dem k. k. Gubernium vorgelegt werden.

§. 40.

Jene Eingaben, die sich aus den Schätzungs-Elaboraten ohne Untersuchung in loco würdigen lassen, sind von den Schätzungs-Commissären oder dem Inspector, welcher sie zunächst untersuchte, in einer Commission in Berathung zu nehmen, die unter dem Vorsitze des Kreisvorstehers oder des von ihm delegirten Kreiscommissärs abgehalten wird, und worüber derselbe die besondere Weisung hat.

Die Resultate dieser Berathung sind mit den bestimmten Anträgen zur Beibehaltung oder Aenderung

des Anschlages für die Gemeinden, der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

§. 41.

Alle jene Eingaben, die der vorläufigen Localuntersuchung bedürfen, sind dem dazu bestimmten Schätzungs-Commissär, und mit denselben sind ihm alle Daten der ursprünglichen Schätzung, wie er sie bei dem Beginne und dem Verlaufe der Untersuchung in den ihm zugewiesenen Districten bedarf, mitzutheilen.

§. 42.

Er wird sich über die Reihenfolge, in welcher er die Untersuchung in den betreffenden Steuerbezirken vornimmt, einen zweckmäßigen Plan vorsehen, der dahin gerichtet ist, dabei mit der möglichsten Ersparung an Zeit mit Vermeidung wiederholter Rückkunft an den nämlichen Ort, somit im Zusammenhange der Gränzen der Steuerbezirke vorzugehen.

§. 43.

Bei der Untersuchung selbst, die für jede Gemeinde, von welcher Beschwerden vorgekommen sind, mit Zuziehung des Gemeinde-Ausschusses und des steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten vorgenommen werden muß, wird sich der Schätzungs-Commissär folgende Bestimmungen gegenwärtig halten, an welche sich in Beziehung auf die Gesichtspuncte, von welchen bei der Beurtheilung der Einsprüche, und bei der Stellung der Anträge auszugehen ist, auch da gehalten werden muß, wo die Einsprüche ohne besonderer Localerhebung von der freisämtlichen Berathungs-Commission unmittelbar gewürdiget werden.

a) Vorerst müssen die vorgebrachten Beschwerden über ihre gesetzmäßige Zulässigkeit gewürdigt werden. Wären dieselben auf Gegenstände gerichtet, worüber kein Einspruch gesetzlich zugestanden ist, und die schon von Seite der Steuerbezirksobrigkeit nicht hätten aufgenommen werden sollen, so wird das Kreisamt solche Einsprüche, wo es keiner Localerhebung bedarf, an und für sich zurückweisen, bei Localerhebungen aber soll der Schätzungs-Commissär darüber den Gemeinde-Ausschuß und den Steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten mit Hinweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen belehren; Gegenstände dieser Art aber in keinem Falle der Untersuchung einbeziehen, sondern nur im Untersuchungs-Protokolle bemerken, daß sie als gesetzlich unzulässig keiner Verhandlung unterzogen worden sind.

b) Ist der Einspruch auf die Unrichtigkeit in der Vermessung, wegen Nichtübereinstimmung der Gemeinde-Mappe mit der definitiven Gränzbeschreibung gerichtet, so beurtheilt erst das Kreisamt mit Hülfe des ihm beigegebenen Geometers, ob er sich nicht aus den Original-Aufnahmen ohne Localuntersuchung beheben lasse, und wendet sich dießfalls an die Landesstelle; bei anerkannt nothwendigen Local-Untersuchungen aber theilt der Schätzungs-Commissär denselben dem Geometer zur Untersuchung mit, über dessen Befund ein eigenes Protokoll aufzunehmen, diesem der Plan, nach welchem die Gränze in Uebereinstimmung mit der definitiven Beschreibung zu berichtigen kommt, beizulegen, und solches mit dem Plane durch das Kreisamt an das k. k. Gubernium zur

Würdigung und Veranlassung der Berichtigung in den Originalblättern zu senden ist.

- c) Die Einsprüche und Bemerkungen der Steuerbezirksobrigkeit und der gränzenden Steuerbezirksobrigkeiten, in dem verhältnißmäßigen Anschlag für die Gemeinden im Innern des Bezirkes unter sich, und den der Gränzgemeinden mit jenem der Gemeinden im angränzenden Bezirke, nimmt der Commissär zuerst an die Reihe der Untersuchung.

Er wird sich dabei vor Allem die Ueberzeugung verschaffen, ob der Einspruch wirklich gegründet ist, und wenn er ihn als solchen nicht erkennen kann, den betreffenden Steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten die Gründe klar darstellen, um sie zur gleichen Ueberzeugung zu bringen, und zur Abstehung von Einsprüchen zu bestimmen.

Findet der Commissär die Einsprüche gegründet, so wird derselbe die Anträge würdigen, welche auf ihre Abhülfe gerichtet sind, und dabei den Zweck dieser Untersuchung, nämlich die möglichste Gleichheit in den Anschlägen zwischen den Gemeinden im Auge halten.

Das Ergebniß dieser Untersuchung muß sich über jeden Punct der Beschwerden, von dem nicht ausdrücklich abgegangen wurde, in einem bestimmten Antrage der vorzunehmenden Nachbesserung aussprechen. Dieser Antrag darf aber nie auf einen ganz neuen Anschlag des Reinertrages, der noch bei keiner Gemeinde in der Culturgattung und Classe der einen Gemeinde auf die andere Anwendung finden; z. B. das Ackerland der ersten Classe in der Gemeinde A. wäre im Anschlage mit 12 fl. Reinertrag, in der Gemeinde B. mit

10 fl., und darin fände die Steuerbezirksobrigkeit das Mißverhältniß, weil sie die Aecker beider Gemeinden in dieser Classe gleichhält; so wird der Commissär zuerst diese angebliche gleiche Beschaffenheit beurtheilen, und wenn er sie gerechtfertiget findet, sich für die Anwendbarkeit des einen oder des anderen Satzes entscheiden, und dann den Antrag stellen, die Aecker der ersten Classe in beiden Gemeinden entweder mit 12 fl. oder mit 10 fl. Reinertrag pr. Joch in Anschlag zu bringen, je nachdem er den einen oder den anderen Satz nach den Daten, die der Schätzung zum Grunde liegen, und die den Bestimmungen der Instruction gemäß erachtet werden, für die anwendbaren hält.

Es ist zu wünschen, daß der Schätzungscommissär die intervenirenden steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten von der Zweckmäßigkeit dieser Anträge zur Erwirkung des richtigen Verhältnisses zwischen den Gemeinden überzeuge, und daß er sie dahin als übereinstimmende Meynung darstelle. In jedem Falle muß aber der Antrag so gestellt werden, wie er nach der Meynung des Schätzungscommissärs entfällt, nur bleibt es den steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten unbenommen, ihre besondere Meinung zu Protokoll zu geben.

d) So wie es dem Urtheile des Schätzungscommissärs in dem obigen Beispiele anheim gestellt ist, erforderlichen Falls auch den Antrag auf Erhöhung der mit 10 fl. Ertrag veranschlagten Aeckerclasse auf 12 fl. zu stellen, so ist er überhaupt ermächtigt, in den Fällen, in welchen er den einen oder den anderen Ansatz einer Classe oder Culturattung in einer oder mehreren Gemeinden des

Districtes, der ihm zur Untersuchung der Reclamationen zugewiesen ist, zu gering, und dadurch das richtige Verhältniß der einzelnen Ansätze ver-  
rückt findet, eine angemessene Erhöhung der zu geringen Ansätze vorzuschlagen und zu begründen, es mag dießfalls eine Beschwerde der zur Reclamation Berechtigten vorliegen oder nicht.

Bei Ausmittelung der Ziffer dieser Erhöhung wird sich der Schätzungs-Commissär, mit Beachtung der allenfalls aufzufindenden Behelfe, nach den weiteren Bestimmungen dieses Paragraphs benehmen, auch die in der Erhöhung theilhaftigen Steuerbezirksobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände davon in Kenntniß setzen, und ihre Bemerkungen zu Protokoll nehmen.

Das Inspectorat und das k. k. Gubernium werden dafür Sorge tragen, daß solche Anträge zu Erhöhungen, welche an den Gränzen von Districten und Kreisen Statt finden, in den benachbarten Districten und Kreisen von den betreffenden Schätzungs-Commissären berücksichtigt werden.

e) Wenn die Untersuchung der Einsprüche und Anträge in Beziehung auf den verhältnißmäßigen Anschlag der Gemeinde, gegenüber aller anderen Gemeinden des Steuerbezirkes, und bei den der gränzenden, auch gegenüber der angränzenden in anderen Steuerbezirken beendet, und der Antrag darüber gestellt ist, wird auf jene der Einsprüche übergangen, welche der Gemeinde-Ausschuß über den Anschlag im Innern der Gemeinde selbst vorgebracht hat.

Der Schätzungs-Commissär wird auch hier erst die Grundhaltigkeit dieser Einsprüche würdigen, und

wenn er sie nicht gegründet findet, mit den steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten dahin wirken, den Ausschuss von ihrer Unhaltbarkeit zu überführen, und ihn zu bewegen, davon abzustehen.

Er wird ferner beurtheilen, in wie ferne diese Einsprüche zum Theile schon durch die vorausgegangene Untersuchung des Verhältnisses der Gemeinde zu den anderen, behoben sind; z. B. es wäre Beschwerde geführt, daß das Ackerland der ersten Classe mit dem Reinertrage von 12 fl. pr. Joch in einem zu hohen Anschlage stehe, und es sey in Folge der Würdigung des Verhältnisses zu den übrigen Gemeinden bereits im Antrage, daß es nur mit 10 fl. zu veranschlagen komme, so wird er sich in dieser Hinsicht nur auf jenen Antrag zu beziehen haben. Ist die Beschwerde gegen eine unrichtige Unterscheidung der Culturgattungen gerichtet, so muß sich der Schätzungs-Commissär durch den Localaugenschein überzeugen, daß die angeblich vorhandenen Culturgattungen, die im Anschlage nicht ausgezeichnet sind, wirklich bestehen, er muß sich ferner die Ueberzeugung verschaffen, daß sie zur Zeit der vorgenommenen Classirung der Grundstücke wirklich bestanden haben; denn nur in diesem Falle ist die Beschwerde zu berücksichtigen. Wird eine Culturgattung als nicht vorhanden behauptet, die im Anschlage erscheint, so müssen die Parzellen, die ihr zugewiesen wurden, in loco besichtigt werden. In beiden Fällen sind die Zahlen der einzelnen Parzellen anzugeben, die der vorgefundenen Culturgattung in dem einen Falle einzureihen sind, und die in dem anderen aus derselben ausgeschieden, und einer anderen Culturgattung zugewiesen werden müssen.

Der Schätzungs-Commissär muß ferner da, wo eine im Anschlage nicht stehende, oder vorhandene, und nach obiger Bestimmung in Anschlag zu bringende Culturgattung aufgefunden wird, die Untertheilung derselben in Classen, und die Bestimmung des Natural-Rohertrages, seines Geldanschlages, den Abzug auf Culturkosten und die Darstellung des Reinertrages vornehmen.

Um bei dieser Ausmittelung das Verhältniß zwischen den Gemeinden nicht zu verrücken, wird er vor Allem die Ueberzeugung nehmen, ob nicht der bereits richtig gestellte Anschlag der nähmlichen Culturgattung in einer der nächst gelegenen Gemeinden, auch auf die zu classirende, und im Antrage zu bestimmende, seine Anwendung unbedingt, oder wenigstens für einzelne Classen finden könne.

Hat er diese Ueberzeugung, so dürfen für alle, oder für einzelne Classen keine anderen Sätze, als die, welche in jener Gemeinde bereits für haltbar erkannt wurden, angenommen werden. Fände aber der Schätzungs-Commissär diesen Vergleich nicht zulässig, oder dafür keinen Anhaltspunct, so ist bei der Ausmittelung des Anschlages nach den Bestimmungen der Instruction, gleichwie bei der ersten Erhebung und Ausmittelung vorzugehen, das Ergebnis aber dem Gemeinde-Ausschusse mitzutheilen, und dessen Einverständnis oder abweichende Bemerkung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Bei Beschwerden, welche gegen die im Anschlage stehende Zahl der Classen gerichtet sind, ist zu unterscheiden, ob der Einspruch gegen die Annahme zu vieler oder zu weniger Classen in einer Culturgattung vorkommt.

Wird behauptet, daß der Classen zu viele angenommen sind, so ist zu untersuchen, welche der angenommenen Classen vereinigt werden sollen; z. B. es würden die angenommenen vier Classen des Ackerlandes nicht für gerechtfertiget, und drei als zureichend erkannt, so müßte untersucht werden, ob die zweite mit der ersten, oder die dritte mit der zweiten, oder die vierte mit der dritten zu vereinigen sey. Der Ansat für die vereinte Classe muß jedoch immer mit dem Ertrage gemacht werden, welcher bei der ursprünglichen Trennung in der höheren bestand, weil dieser Theil der Beschwerden nicht auf den Ertragsansatz gerichtet ist. Alle Parzellen der aufgegebenen Classe sind sohin der, nach der eben gemachten Bestimmung aufrecht zu erhaltenden anzureihen.

Würde erkannt, daß im Anschlage zu wenige Classen angenommen sind, so müssen derselben so viele neue statuiret werden, als nach den Bestimmungen und dem Geiste der Catastral = Schätzungs = Inspection an und für sich zulässig sind, und überdieß nothwendig erscheinen, um die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke und daß auf diese gegründete verschiedene Erträgniß bei der Culturgattung gehörig zu berücksichtigen.

Der Anschlag des Erträgnisses für die neu statuirten Classen muß wieder im Wege des Vergleiches mit anderen Gemeinden, wie in dem Falle angesetzt werden, wenn es sich um die Ausmittelung einer nicht im Anschlage gestandenen Culturgattung handelt, und die instructionsmäßige neue Ertragsbestimmung darf auch hier nur da eintreten, wo es an solchen Anhaltspuncten ganz fehlt, und der Schätzungscommissär sich von der Unhaltbarkeit des Vergleiches überzeugt.

In Fällen dieser Art ist es aber nicht immer die Folge, daß die neu statuirten Classen, gegenüber der aufrecht erhaltenen, in dem geringsten Ertragsanschlage erscheinen.

Es kann auch das entgegengesetzte Ergebnis eintreten; z. B. die angenommenen drei Classen im Ackerlande werden für zu wenig erkannt, weil ein Theil der Grundstücke, welcher der ersten eingereiht ist, sich von einem anderen Theile, der ihr ebenfalls zugewiesen wurde, wesentlich unterscheidet, und zwar in der Art, daß der eine Theil ungleich besser, als der andere, dieser aber noch immer von der Art ist, daß er nicht mit der folgenden zweiten Classe vereint werden kann.

In diesem Falle wird allerdings eine vierte Classe statuirte werden müssen, welche aber dann die Stelle der ersten einnimmt, und folglich im höchsten Ertragsanschlage steht.

Ist endlich der Einspruch des Gemeinde-Ausschusses gegen einen absolut zu hohen Anschlag einer Culturgattung oder Classe gerichtet, so muß der Schätzungs-Commissär die Resultate der vorausgegangenen Untersuchung über das Verhältniß der Gemeinden unter sich im besonderen Augenmerke halten.

Wo schon aus dieser Untersuchung die Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Gemeinde in Beziehung auf die Culturgattung und Classen derselben im verhältnißmäßigen Anschlage mit den anderen Gemeinden steht, oder wo dieser Anschlag, um das gehörige Verhältniß herzustellen, bereits bei jener Untersuchung berichtigt wurde, da kann dem Einspruche keine weitere Folge gegeben werden, weil sonst das ganze Verhältniß zwischen den Gemeinden neuerdings verrückt würde.

Wo aber die Culturgattung und die Classen derselben, gegen deren absolut zu hohen Anschlag von dem Gemeinde-Ausschusse Beschwerde geführt wurde, der Gemeinde in der Art eigenthümlich sind, daß die gleiche Culturgattung in der anderen gar nicht vorkommt, oder sich in ihrem Stande, oder in der Beschaffenheit ihrer Classen so wesentlich unterscheidet, daß sie mit jener keinen Vergleich leidet, da ist der Einspruch ein Gegenstand der genauen Untersuchung.

Bei dieser muß aber der Schätzungs-Commissär in alle Elemente des ursprünglichen Anschlages eingehen, ihre Grundhaltigkeit nach den Bestimmungen der Schätzungs-Instruction prüfen, die Daten, gegen welche Bedenken obwalten, und durch die der zu hohe Anschlag veranlaßt wurde, bezeichnen, und den begründeten Antrag zur Mäßigung, mit Bestimmtheit in der Ziffer für die Culturgattung und jede Classe derselben stellen.

#### §. 44.

Wenn der Schätzungs-Commissär nach dieser Anleitung die Untersuchung der steuerbezirksobrigkeitlichen, und der von dem Gemeinde-Ausschusse vorgebrachten Reclamationen im Umfange eines ganzen Steuerbezirkes für alle Gemeinden untersucht hat, sendet er die Untersuchungs-Protokolle an das Kreisamt, welches darüber die Berathung vornimmt (§. 40.), und die Entscheidung des k. k. Guberniums einholt.

#### §. 45.

Die Entscheidung der k. k. Landesstelle erfolgt durch eine von derselben in der Form K. ausgefertigte Darstellung der stabilen Einlage für das allge-

meine Cataster, für jede Gemeinde des Steuerbezirktes, und für den ganzen Umfang desselben.

§. 46.

Diese Darstellung wird als das Endresultat der Verhandlung über die Gemeinde-Reclamationen in jedem Falle hinausgegeben, es mag kein Einspruch gegen den ersten Anschlag vorgekommen, oder der vorgekommene ohne, oder über vorgekommene Localuntersuchung entschieden worden seyn.

§. 47.

Die Steuerbezirksobrigkeit erhält die Darstellung der stabilen Einlage für die Gemeinden ihres Bezirktes, von welcher ein Pare bei den Schätzungs-Elaboraten jeder Gemeinde hinterlegt wird, durch das vorgesezte Kreisamt, und verfaßt und berichtiget darnach, in Folge der Bestimmungen des ersten Abschnittes, die Auszüge für die einzelnen Grundbesitzer in jeder Gemeinde, veranlaßt die Würdigung derselben nach dem zweiten Abschnitte, und nimmt die Einsprüche nach dem dritten Abschnitte auf.

§. 48.

Sind die Einsprüche einzelner Grundbesitzer von der Art, daß sie wegen angeblichen Unrichtigkeiten in der Vermessung, die Mitwirkung eines Geometers, oder wegen angeblichen Unrichtigkeiten der Schätzung, die Mitwirkung eines Catastral-Schätzungscommissärs bedürfen, so sucht die Steuerbezirksobrigkeit die Absendung eines oder beider dieser Sachverständigen an, begründet die Nothwendigkeit dieser Absendung durch eine summarische Bezeichnung der vorgekommenen

Fälle, welche die Intervenirung der Sachverständigen erheischen.

§. 49.

Das Kreisamt beurtheilt diese Nothwendigkeit, und veranlaßt jene Berichtigungen, welche ohne besondere Absendung von Sachverständigen vorgenommen werden können, oder ordnet diese zu der erforderlichen Mitwirkung an.

§. 50.

Die Untersuchung selbst muß von dem Steuerbezirksobrigkeitlichen Oberbeamten mit Beziehung des Beschwerdeführers, des Gemeinde-Ausschusses, und für die Fälle, in denen es erforderlich ist, unter Mitwirkung der Sachverständigen vorgenommen werden. Sie darf sich nur auf jene Punkte beschränken, für welche dem einzelnen Grundbesitzer ein Einspruch gesetzlich zugestanden ist, und das Bemühen der Steuerbezirksobrigkeit muß auch in diesen Fällen neuerdings dahin gerichtet seyn, den Beschwerdeführer von der Verfolgung offenbar ungegründeter Einsprüche abzuhalten, und zur Rücknahme derselben zu bestimmen.

§. 51.

Ist dieses Bemühen ohne Erfolg, oder wird der Einspruch gegründet befunden, so stehet die Entscheidung darüber der Steuerbezirksobrigkeit mit dem §. 52. vorkommenden Vorbehalte zu, wenn der Gemeinde-Ausschuß und die intervenirenden Sachverständigen einstimmig sind; außerdem muß sie von dem vorgesetzten Kreisamte eingeholt werden. Zur kreisämtlichen Entscheidung ist das Resultat der Untersuchung in jedem Falle dann vorzulegen, wenn die Steuerbe-

zirksobrigkeit selbst in Ansehung ihres Besizthumes im Reclamationsfalle wäre.

§. 52.

Bei den Untersuchungen und Entscheidungen der Beschwerden einzelner Grundbesizer ist sich gegenwärtig zu halten, daß sich

- a) in Folge derselben das Flächenmaß, wenn nicht bloße Schreibfehler oder offenbare Irrungen in der Berechnung der Factoren entdeckt und nachgewiesen werden, in der Wirklichkeit und für den ganzen Umfang der Gemeinde nicht ändern kann, und daß sohin, wenn bei einer Parzelle eine Unrichtigkeit erkannt wird, welche den verminderten Ansaß zur Folge hat, gleichzeitig nachgesucht werden muß, in welcher oder welchen Parzellen die geringere Ausmaß vorkommt; was daher einem Besizer an Flächenmaß abgeschrieben wird, und das sein Grundstück nicht hält, muß demjenigen zugeschrieben werden, dessen Grundstück an Flächenmaß mehr hält.

Änderungen aber, die ihren Grund nur in Schreibfehlern, unrichtigen Berechnungen, oder unrichtiger Annahme der Factoren haben, müssen ohnehin erst aus dem Vergleiche der Daten der Original-Aufnahme hervorgehen, weßwegen sich in Ansehung solcher Fälle immer an das k. k. Landesgubernium zu wenden, und erst von diesem die Bestimmung zu erwarten ist, ob die Nothwendigkeit einer Localaufnahme eintritt.

- b) Wenn bei der vorausgegangenen Würdigung, Untersuchung und Entscheidung der Gemeinde-Reclamationen mit der erforderlichen Gründlichkeit und

Genauigkeit vorgegangen wird, so können auch die Fälle, wo die Grundstücke eines Besitzers einer Culturgattung zugewiesen sind, der sie nicht angehören, oder wo sie einer höheren Classe eingereiht wurden, als jener, der sie eingereiht werden sollten, nur selten als wirklich gerechtfertiget erscheinen. Dieses muß um so mehr beachtet, und daher bei der Untersuchung mit aller Strenge und Unbefangenheit vorgegangen werden, weil jede nicht zu rechtfertigende Verminderung des Anschlages bei einem einzelnen Grundbesitzer als eine widerrechtliche Begünstigung desselben, gegenüber aller anderen im gleichen Verhältnisse stehenden, erscheinen würde.

Eben wegen der Beachtung dieses Verhältnisses wird sich aus Anlaß individueller Reclamationen der Fall ergeben können, daß Grundparzellen, über deren Classirung kein Einspruch vorgekommen ist, von Amtswegen einer höheren Classe zugewiesen werden müssen; z. B. ein Besitzer fordert die Uebersetzung seines Grundstückes von der zweiten in die dritte Classe, weil mehrere Parzellen, die demselben gleich zu halten sind, in der dritten Classe stehen. Es wird diese Gleichheit im Wege der Untersuchung erkannt, zugleich aber, daß die in Reclamation gestandene Parzelle nach ihrer Beschaffenheit in der zweiten Classe zu verbleiben habe, so müssen alle, ihr als gleich beurtheilten aus der dritten in die zweite gesetzt werden, was jedoch immer den Eigenthümern unter Einem, zur Vorbringung ihrer etwaigen Einwendungen, bekannt zu geben ist.

- c) Kommen aber in einer Gemeinde wirklich solche Fälle vor, welche nach der übereinstimmenden Meynung aller bei der Untersuchung Intervenirenden beachtet werden müssen, so hat diese Beachtung durch den Ansaß der gehörigen Culturart und Classe zu geschehen.
- d) So ferne sich jedoch dadurch die definitive Einlage der Gemeinde (§. 45.) ändert, wird die Steuerbezirksobrigkeit das Resultat der Untersuchung der individuellen Reclamationen aller Steuergemeinden des Bezirkes, wo dieser Fall einträte, dem Kreisamte zur vorläufigen Einsicht, und dieses dasselbe mit seinen Bemerkungen der k. k. Landesstelle zur näheren Revision vorlegen, um hiernach entweder die Ergänzung der für mangelhaft erkannten Untersuchung zu veranlassen, oder wenn solche die Anträge begründet findet, hiernach die Abänderung in der definitiven Einlage der betreffenden Gemeinden vorzunehmen.

## §. 53.

Die Untersuchung der individuellen Reclamationen muß für alle Gemeinden des Steuerbezirkes drei Monate nach dem Tage vollendet seyn, an welchem der Steuerbezirksobrigkeit die stabile Einlage für jede Gemeinde mitgetheilt worden ist, es sey denn, daß Verhältnisse eintreten, unter welchen die Steuerbezirksobrigkeit auf ihr Ansuchen die Erweiterung des Termines erhalten hat.

## §. 54.

Nach Ablauf dieses Termines ist von der Steuerbezirksobrigkeit die bestimmte Anzeige zu erstatten, daß

im Umfange ihres Bezirkes und der ihm angehörigen Steuergemeinden, entweder keine individuellen Reclamationen vorgekommen sind, oder daß die vorgekommenen als unstatthaft erkannt wurden, oder ohne Einfluß auf die definitiven Einlagen der einzelnen Gemeinden abgethan wurden, oder es müssen die Untersuchungs-Operate mit den Anträgen zur Berichtigung für jene Gemeinden vorgelegt werden, bei welchen eine Aenderung der definitiven Einlage der Gemeinde, wegen der nothwendigen Berücksichtigung individueller Reclamationen von Grundbesitzern erforderlich wird.

§. 55.

Wenn nach diesem Verfahren auch die Einlagen für die einzelnen Besitzer als definitiv richtig gestellt, erkannt sind, so werden hiernach die bei den Steuerbezirksobrigkeiten nach §. 10. zurückbehaltenen Varien der Besitzbögen für jeden Besitzer im Umfange der Gemeinde, über das ihm darin angehörende Beisthum in der Art berichtet, daß die abgeänderten Ansätze bloß durchstrichen, über dieselben der berichtigte Ansatz gestellt, und sich am Schluß des Bogens auf das Datum und die Zahl der Entscheidung bezogen wird, auf welcher diese Berichtigung beruhet.

Diese individuellen Bögen werden mit der stabilen Einlage der Gemeinde bei der Steuerbezirksobrigkeit in guter und sicherer Verwahrung gehalten, bis dieselbe die weitere Weisung erhält, nach welcher bei der Repartition der Steuer auf dieser Grundlage, und wegen deren Evidenzhaltung vorzugehen ist.

Gräß, am 1. Februar 1832.

Ueber die Frage, ob solche Grundparzellen, welche ein gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Besitzer sind, bei den Reclamations=Arbeiten nach der Zahl der Theilnehmer aufgeführt und ausgeschieden werden sollen, wurde mit Verordnung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 25. Mai 1832, Zahl 1737, folgende Belehrung ertheilt:

Es lag weder in dem Systeme der Catastralvermessung, noch liegt es in jenem der Schätzung, dem Eigenthumsrechte der Grundbesitzer nahe treten zu wollen. Dieserwegen wurde bei jedem Anlasse der Catastral=Operationen immer nur der factische Zustand des Besitzers als unabweichliche Norm angenommen. Es kann nunmehr bei Gelegenheit der Reclamationen die Theilung solcher Grundparzellen, welche der gemeinschaftlichen Benützung mehrerer Besitzer angehören, um so weniger Statt finden, als derlei Grundtheile zur Zeit der Vermessung systemmäßig als gemeinschaftliches Eigenthum aufgenommen, und darüber abgesonderte Verzeichnisse geführt wurden. Wohl aber steht es den Bezirksobrigkeiten zu, die fehlerhaften Rahmen der Theilbesitzer solcher Parzellen zu ergänzen und zu verbessern.

Zur Ergänzung und Bervollständigung der Catastral=Operationen wurden noch folgende Erhebungen und Nachweisungen angeordnet:

- a) Die Nachweisung der auch für die statistische Darstellung bestimmten Ergebnisse der Natural=Production in allen Gattungen der Producte nach dem Anschlage des Catasters verbunden mit der Durchschnittsberechnung, welches Quantum davon auf das niederösterreichische Joch entfällt, welches dieser Culturattung gewidmet ist.

Bei dieser Berechnung ist bei dem Ackerlande in Berücksichtigung der abwechselnden Fruchtfolge immer auf das in jeder Gemeinde und Classe mit einer bestimmten Productengattung bebaute Flächenmaß Rücksicht zu nehmen, und auch das Flächenmaß der reinen Brache besonders nachzuweisen.

b) Die Nachweisung der Theilung des Grundbesitzthums, und zwar nach den vorkommenden Hauptabtheilungen des herrschaftlichen, freien und un-  
terthänigen Besitzthums, und in jeder derselben mit der Angabe der Zahl der Eigenthümer, die sich in dasselbe theilen, mit der Durchschnittsberechnung, wie viel in jeder dieser Hauptgattungen auf einen Besitzer am Catastral-Grundertrag fällt.

Diese Nachweisung kann am füglichsten nach erfolgter erster Ausfertigung der individuellen Bögen durch Berechnung des Ertrages der für Herrschaftsbesitzer ausgefertigten Bögen, und der als frei bezeichneten, ohnehin nicht bedeutenden Anzahl von Parzellen geliefert werden.

c) Ist die Nachweisung über das eigentliche Grundsteuer-Percent, welches in jedem Steuerbezirke bei Aufrechthaltung der dermaligen Grundsteueranlage nach den Ansätzen des Reinertrages für den allgemeinen Cataster entfällt, zu liefern.

Dabei wird es aber darauf ankommen, daß die Vergleichung und die Percentberechnung mit voller Intendität des Umfanges der Steuerbezirke gemacht wird, sohin dort, wo in dem Bezirksumfang bei der Vermessung auf den stabilen Cataster gegenüber des Provisoriums durch eine geänderte Gränzlinie Aenderungen eingetreten sind, darauf Rücksicht genommen werde.

d) Die Nachweisung endlich über das Verhältniß der Marktmittelpreise der letztverfloßenen 10 Jahre, d. i. von 1822 bis 1831, mit Hinweglassung des Jahres 1824.

Hofkanzlei-Berordnung vom 5. Juni 1832, Zahl 1726;  
Gubernial-Berordnung vom 24. Juni 1832, Z. 619/St.

Das eine Pare der individuelen Grundertragsbögen ist nach Vorschrift der Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 19. Juni 1832, Z. 1866, mit der Ziffer der Classen-Tariffe nach Erledigung der gemeindeweisen Reclamationen zu bezeichnen, bei deren Aufnahme die Einsprüche der Gränzgemeinden anderer Bezirke in das hierbei abzufassende Protokoll nach Weisung der Verordnung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 17. October 1832, Zahl 4427, unständiglich aufzunehmen sind.

Formular A. zu §. 1.

Land

---

**A u s z u g**

aus dem

Schätzungsanschlage für das allgemeine Cataster,  
betreffend:

die Steuergemeinde  
im Steuerbezirke:  
im Kreise:

---

Zum Behufe der durch das allerhöchste Patent vom 23.  
December 1817, §. 16., zugestandenen, und in der Cir-  
cularverordnung vom 1. Februar 1832 näher bestimmten

**Einsprüche und Beschwerden**

gegen

diesen Anschlag.

**Anmerkung.** Dieser Auszug enthält folgende Rubriken:

I. Das Grundbesitzthum in dieser Gemeinde erscheint  
im Anschlage.

A. In der Culturgattung,

B. welche abgetheilt ist in Classen,

C. wovon eingerichtet sind a) in die Classe b) nieder-  
österreichischer Joch (zu 1600  Klastern) c)   
Klaster.

D. Nach dem Mustergrunde, Parzelle-Nr.

E. Mit dem Reinertrage a) für Ein niederöstr. Joch  
zu 1600  Klastern mit 1. Gulden, 2. Kreuzern;  
b) für das Gesamt-Flächenmaß der Classe; 1.  
Gulden, 2. Kreuzer.

F. Gesamt a) Flächenmaß; 1. der ganzen Cultur-  
gattung nach Jochen und Klastern; b) Reinertrag  
2. der ganzen Culturgattung nach Gulden und  
Kreuzern.

Formular B. zu §. 3.

---

Land Steiermark.

Steuerbezirk

Kreis

Steurgemeinde

P r o t o k o l l ,

welches über die von der Steuerbezirksobrigkeit . . . .  
der Steurgemeinde . . . . . gemachte Mittheilung der  
Bestimmungen, nach welchen gegen die Ergebnisse der Catastralvermessung u. Schätzung, Einsprüche u. Beschwerden vorgebracht werden können, aufgenommen wurde.

G e g e n w ä r t i g e .

N. N. Oberbeamter des Steuerbezirkes.

N. N. Rentmeister der Herrschaft.

N. N. Ortsrichter der Gemeinde.

N. N. Ausschuss.

N. N. Ausschuss.

u. s. w.

Nachdem dem versammelten Gemeinde-Ausschusse die §§. . . . . bis . . . . . der Anleitung zur Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der in Folge des allerhöchsten Patentens vom 23. December 1817, §. 16., und der hohen Gubernial-Circular-Berordnung vom 1. Februar 1832 zugestandenen Einsprüche und Beschwerden gegen die Ansätze des Flächenmaßes und der Grundertrags-Ausmittlung zum Behufe des allgemeinen Catasters, vorgelesen, und durch angemessene Beispiele erläutert worden sind,

erklärt der Gemeindeauschuss, daß er  
sich in der vollen Kenntniß des Zweckes

dieser Mittheilung, und der ihm durch dieselbe zugestandenenen Befugnisse, so wie von der Nothwendigkeit, davon Gebrauch zu machen, befinde.

Nach hierauf erfolgter Aushändigung des für die Gemeinde bestimmten Auszuges aus dem Catastral-Anschlage, bestätigt der Gemeinde-Ausschuß den Empfang desselben mit der Versicherung, solchen, so weit ihm das Befugniß zugestanden ist, pflichtmäßig genau zu prüfen, und seine Einsprüche und Beschwerden inner dem gesetzlich zugestandenenen Termine von sechs Wochen, welcher mit dem heutigen Tage, als dem . . . . . 18 . . beginnt, und mit dem . . . . . 18 . . abläuft, bei der Steuerbezirksobrigkeit vorzubringen, oder seine Erklärung abzugeben, daß er gegen den ihm mitgetheilten Anschlag keinen in dem Gesetze gegründeten Einspruch zu machen habe.

Amtskanzlei der Steuerbezirksobrigkeit . . . . .  
den . . . . . 18 . .

N. N. Rentmeister der Herrschaft.

N. N. Ortsrichter.

N. N. Ausschuß.

N. N. Ausschuß u. s. w.

Die vorstehende Protokolls-Angabe und die beige-  
setzten Unterschriften (und Handzeichen) bestätigt

N. N. Oberbeamter des Steuerbezirkes.

Formular C. zu §. 6.

---

**E m p f a n g s - S c h e i n .**

---

**U**eber . . . . . Stück, von der Steuerbezirksobrigkeit  
 . . . . . der Steuerbezirksobrigkeit . . . . .  
 übersendete Abschriften der Auszüge aus dem Ver-  
 messungs- und Schätzungsanschlage für das allgemeine  
 Cataster, von jenen unten benannten Gemeinden des  
 Steuerbezirkess . . . . ., welche mit den beige-  
 setzten Gemeinden des Steuerbezirkess . . . . .  
 gränzen.

**A**umerkung. Dieser Empfangsschein besteht aus folgenden  
 Rubriken:

- A. Die Auszüge wurden mitgetheilt von der Steuer-  
 gemeinde.
- B. Dieselbe gränzt mit der Steuergemeinde.

Am Schluß dieses Empfangsscheines wird ge-  
 setzt. — Von der Steuerbezirksobrigkeit **N.** am  
 — **N. N.** Oberbeamter.

---









Formular E. zu §. 10.

Nr. \_\_\_\_\_

**Empfangs = Schein.**

Der Gefertigte bestätigt hiermit, daß ihm unter  
 heutigem Tage von der Steuerbezirksobrigkeit . . . .  
 . . . . . der Auszug aus dem Vermessungs- und  
 Schätzungsansatz für das allgemeine Cataster, über  
 sein Grundbesitzthum in der Steuergemeinde . . . . .  
 . . . . . zum Behufe der durch das allerhöchste  
 Patent vom 23. December 1817, §. 16. zugestandenen,  
 und in der Gubernial = Circular = Verordnung vom 1.  
 Februar 1832 näher bestimmten Einsprüche und Be-  
 schwerden gegen diesen Ansatz eingehändigt wurde.

Amtskanzlei der Steuerbezirksobrigkeit . . . . .

den . . . . . 18 . . . . .

N. N.

wohnhaft in der Gemeinde . . . . .

Haus = Nr. . . . .

Formular F. zu §. 24.

Land Steiermark.

Steuerbezirk

Kreis

Steuergemeinde

P r o t o k o l l

ddo. . . . .

welches nach Ablauf des zur Einbringung der Beschwerden und Einsprüche gegen den Ansaß im allgemeinen Cataster für die Steuergemeinde . . . . . festgesetzten Termines aufgenommen wurde.

G e g e n w ä r t i g e .

N. N. Oberbeamter des Steuerbezirkes.

N. N. Oberbeamter d. angränzenden Steuerbezirkes.

N. N. Ortsrichter.

N. N. Ausschuß.

N. N. Ausschuß.

u. s. w.

Nachdem der unterm . . . . . für die Steuergemeinde . . . . . eröffnete sechswochentliche Termin zur Anmeldung der Einsprüche und Beschwerden gegen den, dem Gemeindeauschusse sowohl, als der angränzenden Steuerbezirksobrigkeit . . . . . mitgetheilte Auszug aus dem Vermessungs- und Schätzungsausschlag für das allgemeine Cataster am . . . . . bereits abgelaufen ist, und nachdem die Steuerbezirksobrigkeit die dießfälligen Ansaße mit den Ansaßen der Nachbargemeinden im Innern

des Steuerbezirkes, und mit der Nachbargemeinde  
 . . . . . des Steuerbezirkes . . . . .  
 im Einvernehmen mit dieser Steuerbezirksobrigkeit ver-  
 glichen hat, endlich auch dem Gemeinde = Ausschusse  
 unter wiederholter Erinnerung der in dem §. 2. der  
 Anleitung zur Aufnahme und Untersuchung dieser Be-  
 schwerden angedeutet folgen, welche die unterlassene  
 Anmeldung der Beschwerden nach sich ziehen würde,  
 noch einmahl die einzelnen Posten dieses Auszuges  
 vorgelesen worden sind,

erklären sämtliche Anwesende, daß  
 ihnen die mitgetheilten Ergebnisse der  
 Vermessung in Beziehung auf den Um-  
 fang der Gemeinde nach der, der De-  
 tailsaufnahme zum Grunde liegenden  
 definitiven Gränzbeschreibung, und die  
 Ansätze in dem Auszuge des Schätzungs-  
 anschlages für alle Culturgattungen  
 und Classen, sowohl an und für sich,  
 als im Vergleiche mit den Nachbar-  
 gemeinden . . . . .

. . . . . anstandslos  
 erscheinen, sie daher keine in dem Ge-  
 setze gegründeten Einsprüche und Be-  
 schwerden dagegen zu erheben haben.

Amtskanzlei der Steuerbezirksobrigkeit . . . . .

. . . . . den . . . . . 18 . . . . .

N. N. Oberbeamter des  
 Steuerbezirkes.

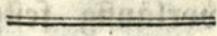
N. N. Oberbeamter des an-  
 gränzenden Steuerbezirkes.

N. N. Ortsrichter.

N. N. Ausschuß.

N. N. Ausschuß.

N. N. Ausschuß.



Formular G. zu §. 26.

---

Land Steiermark.	Steuerbezirk
Kreis	Steurgemeinde

P r o t o k o l l

ddo. . . . .

welches nach Ablauf der, zur Einbringung der Beschwerden und Einsprüche gegen den Anschlag im allgemeinen Cataster, für die Steurgemeinde . . . . . festgesetzten Frist aufgenommen wurde.

Gegenwärtige.

N. N. Oberbeamter des Steuerbezirkes.

N. N. Oberbeamter d. angränzenden Steuerbezirkes.

N. N. Ortsrichter.

N. N. Ausschuß.

N. N. Ausschuß.

u. s. w.

Nach genauer und wiederholter Würdigung des mitgetheilten, und der Steurgemeinde . . . . . unterm . . . . . hinausgegebenen Auszuges aus dem Schätzungsanschlage für das allgemeine Cataster, wurden durch die Steuerbezirksobrigkeit . . . . . im Einvernehmen mit der angränzenden Steuerbezirksobrigkeit . . . . . und durch den Gemeinde-Ausschuß, folgende Bedenken und Beschwerden gegen die vorläufig festgestellten Ergebnisse

der Vermessung und Schätzung in Beziehung auf diese Steuergemeinde vorgebracht.

**Erstens.** Bemerket die Steuerbezirksobrigkeit, daß nach der definitiven Gränzbeschreibung der Gemeinde . . . . . die Gränze mit der Gemeinde . . . . . von der March Aspe und dem dort befindlichen, mit den Buchstaben HR. und HK. bezeichneten Gränzsteine, bis zum Einflusse des Nubaches in den Dorfbach längs des Wildbaches hinläuft, während sie von dem Geometer längs des Mühlbaches aufgenommen wurde, wodurch die zwischen beiden liegende, dem Müller N. N. gehörige Wiese im beiläufigen Flächenmaße von  $\frac{3}{4}$  Joch bei der Detail-Aufnahme hinweggeblieben, und auch in der Gränzgemeinde . . . . . nicht aufgenommen worden ist.

**Zweitens.** Erinnet der Gemeinde-Ausschuß, daß bei der Berichtigung der Bestimmung der Culturgattung, von dem Schätzungscommissär die Culturgattung: »Weingärten mit Obstbäumen,« aufgestellt, und in der Schätzung durchgeführt wurde, während dieselbe nach seiner Ansicht als nicht bestehend zu betrachten wäre, da der zwar theilweise bestehende,

jedoch nicht erhebliche Obstertrag, dem Weinertrage schadet. Der Gemeinde-Ausschuß glaubt daher, und die Steuerbezirksobrigkeit ist der gleichen Meynung, daß diese Culturgattung ganz aufzuheben, und die derselben eingereihten Grundstücke den Weingärten dritter Classe, mit welcher sie in der Bodenbeschaffenheit gleich stehen, zuzuwiesen wären.

**Drittens:** Dagegen wurde von dem Schätzungs-Commissäre die von dem Gemeinde-Ausschusse, unter der Leitung der Steuer-Bezirksobrigkeit aufgestellte Culturgattung: »Huthweide mit Kopfholz,« aufgehoben, und die dießfälligen Grundstücke im Einverständnisse mit dem Waldschätzungs-Commissäre den reinen Huthweiden zweiter Classe zugewiesen.

Da der Holznußen auf den Parzellen Nr. 102, 103, 105, 107, welche als reine Huthweiden zweiter Classe angesetzt wurden, wirklich besteht, und der Ertrag derselben gegenüber der wirklich vorhandenen reinen Huthweiden bedeutend verschieden ist, so erachtet die Steuerbezirksobrigkeit mit dem Gemeinde-Ausschusse, daß diese Culturgattung wieder herzustellen, und die früher bezeichneten Parzellen derselben einzureihen wären.

**Viertens.** Die Wiesen dieser Gemeinde sind in drei Classen eingetheilt, während sie in der, in ganz gleichen Verhältnissen befindlichen Gemeinde . . . . . des Steuerbezirkes . . . . . in vier Classen getheilt wurden. Nachdem die Wiesen der zweiten Classe merklich unter sich verschieden sind, da ein Theil längs des Auba-ches öfteren Ueberschwemmungen und Versandungen ausgesetzt ist, dabei auch viele nasse Stellen enthält, was bei der Prüfung der Vorarbeiten in der Gemeinde . . . . . genauer gewürdiget worden zu seyn scheint, so sind sämtliche Anwesende der Meynung, daß hier eine vierte Wiesenclasse durch Theilung der zweiten Classe aufzustellen, und dieser beziehungsweise dritten Classe die Parzellen von Nr. . . . bis Nr. . . . und Nr. . . . . einzureihen wären.

**Fünftens.** Die größeren Gärten sind in zwei Classen abgetheilt worden, und erscheinen auch in dem Auszuge mit dem verschiedenen Ertragsansatze von 18 fl. 30 fr. für das Joch der ersten, und 14 fl. für das Joch der zweiten Classe.

Da aber die Grundbeschaffenheit aller Gärten in dieser Gemeinde wenig verschieden ist, so glaubt der Ge-

meinde-Ausschuß, daß diese beiden Classen in Eine, mit dem Mittel-ertrage aus beiden, zusammen zu ziehen wären.

**Sechstens.** Die Aecker erster Classe sind in der Gemeinde mit einem Ertrage von 15 fl. 20 fr. im Ansaße, während sie in der Nachbargemeinde . . . . . des Steuerbezirktes . . . . . nur mit 13 fl. 40 fr. im Anschlage stehen.

Die beiden eintretenden Steuerbezirksobrigkeiten finden durch diesen Ansaß das Verhältniß dieser beiden an einander gränzenden Ackerclassen, und der Gemeinde-Ausschuß noch überdieß das Verhältniß zur zweiten Ackerklasse, die mit einem Ansaße von 10 fl. 40 fr. erscheint, verrückt. Denn wiewohl die Aecker erster Classe in der in Frage stehenden Gemeinde einen höheren Ertrag abwerfen mögen, als jene der gleichen Classe in der Nachbargemeinde . . . . . weil gemeindeüblich ein Theil der Brache durch den Bau von Erdäpfeln benützt wird, so scheint doch der Unterschied dieser beiden ersten, und gegenüber der zweiten Acker-Classe, weder durch die Beschaffenheit des Bodens, noch durch die bessere Benützung in diesem Verhältnisse, ge-

rechtfertiget; wie denn auch der Kaufswerth der beiderseitigen Grundstücke keineswegs so verschieden ist, und die Aecker erster Classe in der Gemeinde . . . . . bei mehreren, seit 10 Jahren vorgekommenen Verkäufen wenig über die Aecker erster Classe in der Gemeinde . . . . . zu stehen kommen.

Die beiden Steuerbezirksobrigkeiten vereinigen sich daher in dem Antrage, die erste Ackerclasse dieser Gemeinde statt 15 fl. 20 fr. mit 14 fl. 20 fr. in Antrag zu bringen, wodurch dann auch der Gemeinde = Ausschuss das richtigere Verhältniß zur zweiten Acker = Classe hergestellt finden würde.

**Siebentens.** Der Ertrags = Ansatz mit 3 fl. 20 fr. für das Joch der einzigen Classe: »Auen,« erscheint an und für sich zu hoch, da für diese Cultiurgattung bei einem 40jährigen Turnus kaum mehr als 30 Klafter 30zöllige Scheiter angenommen werden können, wonach als ein einjähriges Erträgniß  $\frac{3}{4}$  Klafter entfallen, was bei dem Preise von 3 fl. 15 fr. pr. Klafter, wie er seit mehr als sechs Jahren besteht, nicht 3 fl. 20 fr., sondern nur 2 fl. 26 fr. pr. Joch und Jahr betragen würde,

welchen Ansatz daher die Steuerbezirksobrigkeit, welcher als Herrschaft . . . . . die Auen dieser Gemeinde ausschliessend gehören, in Antrag bringt.

Nachdem die eintretenden Steuerbezirksobrigkeiten und der Gemeinde-Ausschuss alle Ansätze in den übrigen Culturgattungen und Classen anstandslos befunden, und gegen dieselben keine Beschwerden zu führen haben, auch der zur Einbringung der Beschwerden ertheilte sechswochentliche Termin am . . . . . abgelaufen ist, wurde gegenwärtiges Protokoll geschlossen und gefertigt.

Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit . . . . .  
 . . . . . den . . . . . 18 ..

N. N. Oberbeamter des  
 Steuerbezirkfes.

N. N. Oberbeamter des  
 Gränzsteuerbezirkfes.

N. N. Ortsrichter.

N. N. Ausschuss.

N. N. Ausschuss.

u. f. w.



Formular I. zu S. 33.

---

Land Steiermark.

---

Steuerbezirk

---

Kreis

---

Steuergemeinde

---

## V e r z e i c h n i s

der in der Steuergemeinde . . . . . von den einzelnen Besitzern vorgebrachten Beschwerden und Einsprüche gegen die ihnen mitgetheilten Ansätze der Vermessung und Ertragschätzung für das allgemeine Cataster.

---

**Anmerkung.** Dieß Verzeichniß besteht aus folgenden Rubriken:

A. Posten-Nr.

B. Die Beschwerde kommt vor a) in der Beilage-Nr., b) Posten-Nr.

C. Des beschwerdeführenden Grundbesizers a) Nr. des individuellen Bogens, b) Vor- und Zunahme, c) Wohnort, d) Haus-Nr.

D. Das Grundstück, gegen welches Beschwerde geführt wird, steht im Anschlage a) Parzellen-Nr. in der Mappe; b) am Flächenmaße nach Jochen und Quadrat-Klaftern, c) in der Culturgattung, d) in der Classe.

E. Angesuchte Aenderung a) durch Abschreibung und Uebertragung der Parzelle an b) durch Herabsetzung des Flächenmaßes um beiläufig 1. Joch, 2. □ Klafter; c) durch Uebertragung der Parzelle in die 1. Culturgattung, 2. Classe.

---

Formular K. a. zu §. 45.

---

Land Steiermark.

Steuerbezirk

Kreis

Steurgemeinde

**E i n l a g e**  
 d e s  
 a l l g e m e i n e n C a t a s t e r s  
 f ü r d i e  
 S t e u r g e m e i n d e . . . . .

---

**Anmerkung.** Diese Einlage enthält folgende Rubriken:  
 I. Gemeinde N. N.

- A. Posten-Nr.
- B. Culturgattung,
- C. welche Abtheilung ist in Classen,
- D. wovon eingereiht sind, a) in die Classe, b) Joch,  
 c)  Klaster.
- E. Der Reinertrag ist festgesetzt a) für das Joch zu  
 1600  Klastern mit 1. Gulden, 2. Kreuzern;  
 b) für das Gesamtflächenmaß der Classe mit 1.  
 Gulden, 2. Kreuzern.
- F. Gesamt- a) Flächenmaß der ganzen Culturgattung  
 nach Jochen und  Klastern, b) Reinertrag der  
 ganzen Culturgattung nach Gulden und Kreuzern.

Nun folgt am Schluß die Fertigung:

**(L. S.)**

Von dem k. k. steierm. Landesgubernium.

Grätz, am . . . .

N. N. Rechnungsrath.

N. N. Rechnungsofficial.

Formular K b. zu §. 45.

---

Land Steiermark.

Steuerbezirk \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_

## Summarium der Einlage

für das

allgemeine Cataster sämtlicher Gemeinden

d e s

Steuerbezirkes . . . . .

---

**Anmerkung.** Dieses Summarium besteht aus folgenden Rubriken:

A. Post-Nr.

B. Namen der Gemeinde.

C. Flächenmaß nach Jochen und  Klaftern.

D. Reinertrag nach Gulden und Kreuzern.

---

## Ueber die Steuereinhebung und Abfuhr an die betreffenden Cassen.

Zu §. 276.

Durch die Currende des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 3. Juli 1826, Z. 14005, wurde jene vom 30. December 1818, Z. 30546, welche den Erlag des vierfachen Betrages von den vorenthaltenen, oder zu anderen Zwecken verwendeten Steuergelder als Strafe bestimmt, außer Wirksamkeit gesetzt.

In dieser Beziehung ist auch die hohe Gubernialverordnung vom 18. Juli 1821, Z. 15224, welche die obige Strafe des Vierfachen, auch für die unterlassene rechtzeitige Abfuhr der von den Steuerbezirksobrigkeiten eingehobenen Steuergelder bestimmt, nicht mehr anwendbar.

Das k. k. steiermärkische Gubernium hat daher in Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abfuhr der von den Steuerbezirksobrigkeiten eingehobenen Steuergelder, so wie auch in Rücksicht auf die Strafe im Falle der Ueberschreitung des dießfälligen Zeitpunctes Folgendes zur allgemeinen Richtschnur vorzuschreiben befunden:

1. Die Steuerbezirksobrigkeiten haben die wirklich geschehene Abfuhr der eingehobenen Steuergelder bis zum achtzehnten eines jeden der Einnahme zunächst folgenden Monaths (in den Monathen Mai und November, jedoch rücksichtlich der frühheren Semestral-Abschlüsse bis zum dritten Monathstage) durch den Legitimationschein der ständischen Sammlungscasse bei dem vorgesezten k. k. Kreisamte nachzuweisen.

2. Ist die Einhaltung dieses Nachweisungsstermines eingetretener außerordentlicher Fälle halber schlechterdings unmöglich, dann muß hiervon das k. k. Kreisamt, und zwar noch vor Ablauf des gedachten Termines in die Kenntniß gesetzt werden.
3. Sollte der gedachte Nachweisungsstermin überschritten, oder diese Ueberschreitung nach der im zweiten Absatze enthaltenen nicht standhältig gerechtfertiget werden, dann ist jede mit Production des Legitimationscheines im Rückstande haftende Steuerbezirksobrigkeit unmittelbar am darauf folgenden Tage durch Strafbothen zu betreiben.
4. Zeigt sich noch überdieß aus dem Datum des Legitimationscheines, daß die Abfuhr in die ständische Kreisammlungscaffe auch nicht zeitgemäß erfolgte, somit der Steuerbezirksobrigkeit auch in dieser Beziehung eine Verspätung zur Last falle, dann ist dieselbe noch insbesondere mit einem angemessenen Geldpönale zu belegen.
5. Bleibt die in dem dritten Absatze vorgeschriebene Betreibung durch Strafbothen durch acht Tage fruchtlos, so ist auf Kosten der betreffenden Bezirksobrigkeit die Untersuchung ihrer Geschäftsführung einzuleiten.

Gubernial-Verordnung vom 4. Jänner 1832, B. 5196/St.

Ueber die Verpflichtungen der Steuereinnehmer und Bezirksobrigkeiten in Ansehung der Steuerverwaltung und der einzutretenden Strafbestimmungen, gegen die Hindansetzung derselben bestehen folgende Verordnungen.

1. Die Steuerbezirksobrigkeiten sind verpflichtet, nur solche Individuen als Steuereinnnehmer aufzunehmen, welche über ihren bisherigen moralischen Wandel und über ihre gute Verwendung glaubwürdige Zeugnisse beizubringen vermögen, oder nach den Resultaten der seitherigen Steuercontrollsämtlichen Erhebungen bereits als am-  
tirungsfähig und in der Steuergeschäftsführung genügend bewandert bekannt sind. Das k. k. Kreis-  
amt wird die Beeidigung und Bestätigung als Steuereinnnehmer einem jeden solchen Individuum versagen, welches sich nicht über die erwähnten Erfordernisse legal auszuweisen vermag,
2. Jeder Steuereinnnehmer muß mit den Normalien und Verordnungen im Steuerfache versehen seyn, und diese in seinen Amtsacten vorliegend haben, insbesondere muß er versehen seyn:
  - a) mit der Executionsordnung vom 5. Juni 1813 und mit der nachträglichen Gubernial-  
Currende vom 5. April 1830, Z. 6261;
  - b) mit der gedruckten Belehrung für die Steuer-  
bezirksobrigkeiten vom 3. November 1820 we-  
gen Repartirung und Einhebung der Grund-  
und Häusersteuer;
  - c) mit der Grundsteuer-Hofcommissions-Cur-  
rende vom 8. Mai 1819 über die Ver-  
waltung der landesfürstlichen Steuercassen;
  - d) mit der Instruction vom 12. August 1824  
wegen Evidenzhaltung des provisorischen  
Catasters;
  - e) mit der auf Veranlassung der Grundsteuer-  
Provinzial-Commission am 9. December 1820,  
Zahl. 2263, mit eigenem Kreisamts-circulare

fund gemachten Gubernial = Anordnung, wegen Führung und jährlicher Abschließung ordentlicher Steuerrechnungen, belegt mit den individuellen Verzeichnissen über die Rückstände der Contribuenten;

- f) mit der Gubernial = Verordnung vom 28. August 1833, Z. 3685, Kreisamtscurrende vom 6. September 1833, Z. 18578, wegen Behandlung bei individueller Abschreibung und summarischer Verrechnung bewilligter Aeraerial = Vergütungen und Steuernachrichten;
- g) mit der Gubernial = Verordnung vom 7. Mai 1831, Zahl 2038, in Betreff der Führung ordentlicher Steuerrechnungen; endlich
- h) mit der Gubernial = Verordnung vom 25. October 1834, Z. 4305, Kreisamtscurrende vom 10. November 1834, Zahl 23728, in Betreff des Verfahrens zur Einbringung der Steuerrückstände.

Die Steuer = Controllcommissäre werden darauf sehen, daß die vorne angedeuteten Normalien in den Acten des Steuereinnehmers sich wirklich befinden, und von diesem Befunde in ihren Relationen besondere Erwähnung machen.

3. Zur wesentlichen Verpflichtung der Steuerbezirks = obrigkeiten gehört:

- a) strenge Beobachtung der currenten Zahlungsraten;
- b) periodische Verfolgung und Eintreibung der Steuerrückstände;
- c) Einleitung und Durchführung der vorgeschriebenen Zwangsgrade und Nachweisung

dieser Fürgänge mittels ordentlich geführtem Executions-Protokolle;

- d) endlich Ueberreichung der monatlichen Rückstands-Ausweise der Unterthanen, Dominien, Gülten und Freisäßen an das k. k. Kreisamt, dann über jene der Dominien, Gülten und Freisäßen noch insbesondere der Evidenzhaltung und eigenen Amtshandlung wegen an die st. st. Verordneten-Stelle nach der vorgeschriebenen Form, damit jede Steuerbezirksobrigkeit von Seite des k. k. Kreisamtes nach Vorschrift der Executionsordnung vom Jahre 1813, §. 3., mit der erforderlichen Anzahl der Executions-Mannschaft ohne Aufenthalt versehen werden könne, nach deren fruchtloser Anwendung durch 14 Tage die Steuerbezirksobrigkeit sogleich gegen die Dominien, Gülten und Freisäßen die Sequestration, gegen unterthänige Contribuenten aber die Pfändung in Antrag zu bringen hat.

Wenn demnach

4. bei einer steuercontrollsämtlichen Untersuchung erhoben wird, daß

a) die Steuerbezirksobrigkeit einen tauglichen, vom k. k. Kreisamte beeideten Steuereinknehmer nicht besitzt;

b) die im Steuerfache erlassenen Normalien und Verordnungen einzeln oder im Ganzen nicht beobachtet, und nicht Sorge trägt, daß besonders die vorne angeedeuteten Normalien und Verordnungen in den Acten des Steuereinknehmers vorhanden sind;

- c) eine ordentlich documentirte richtige Steuerrechnung aus deren periodischen Abschluß am 15. April und 1. October jeden Jahres nicht geführt;
- d) die vorgeschriebenen Steuer-Journale und Register nicht in gehöriger Ordnung erhalten;
- e) die monathlich eingehobenen Steuerbeträge im Cassestands-Ausweise nicht richtig in Empfang gestellt, und zeitgemäß abgeführt; endlich
- f) die currenten Zahlungsraten nicht zugehalten, oder die zum Behufe der einzubringenden Rückstände angeordneten Executions-Vorgänge nicht rechtzeitig und entsprechend in Ausführung gebracht werden, oder mit dem Einschreiten um Nachsicht der entschiedenen als uneinbringlich sich darstellenden Rückstände zwecklos gezögert wird, dann haben folgende Strafbestimmungen unnach-sichtlich einzutreten:

I. Unfähigkeitserklärung eines Individuums für eine Steuereinnehmerstelle.

II. Absendung von Strafbothen, wenn es sich bloß um einzelne Bewerkstellungen oder eine Vorlage irgend eines Beweises handelt, und erstere nicht zu Stande, letztere aber nicht beigebracht, oder die Sache zu sehr in die Länge gezogen wird.

III. Anordnung von eigenen Commissären zur Herstellung der nöthigen Ordnung in der Steuerverwaltung auf Gefahr und Kosten solcher zerrütteten Bezirksobrigkeiten, welche den

dießfalls an sie ergehenden Weisungen nicht entsprechen, sondern selbe gänzlich außer Acht lassen.

IV. Ersatz der für seinen Steuer=Controllcommissär bestimmten Diäten und Fuhrkosten, wenn dieser Commissär bei einer Bezirksobrigkeit wegen daselbst vorherrschender Unordnung bemüßiget wäre, sich längere Zeit aufzuhalten, als die gewöhnliche Untersuchungsperiode erheischt, wie dieß schon in den Gubernialverordnungen vom 6. August 1824, und 28. August 1833, Z. 19134 und 3685/St., festgesetzt ist.

V. Geldstrafen, auch selbst Arrest des Bezirksbeamten nach der Bestimmung des mit Gubernial=Verordnung vom 9. October 1822, Zahl 22941, bekannt gegebenen hohen Hofkanzlei=Decretes vom 24. September 1822, Z. 1821, besonders in den bei 4. unter Litt. e. und f. angedeuteten Fällen.

Sollte übrigens durch die hier angezeigten Gebrechen dem Steuer=Verar ein Nachtheil zugeführt werden, so versteht es sich von selbst, daß sohin dessen Schadloshaltung von Seite der hieran schuldtragenden Bezirksobrigkeiten noch insbesondere einzutreten habe, und sie zur Leistung derselben im politischen Wege zu verhalten seyen.

Gubernial=Verordnung vom 24. November 1834, Z. 4862.  
(E. Gubernial=Verordnung vom 7. März 1831, Z. 2038.)

Mit der executiven Eintreibung der von der Curatgeistlichkeit zu entrichtenden Grundsteuer ist, in so

ferne sie dadurch unter die portio canonica fällt, inne zu halten.

Mit Beziehung auf diese Entschädigung hat

1. der in dieser Lage befindliche Curatclerus binnen einer Frist von drei Monathen unter sonstigem Verluste seiner Ansprüche, den Abgang auszuweisen, den er durch die Bezahlung der dermaligen Steuerquote an der gesetzlichen Congrua erleidet.
2. Diese Ausweisungen sind durch die Landesbuchhaltung prüfen und rectificiren zu lassen, und sammt einer Totalübersicht gutächtlich vorzulegen.

Hofkanzlei-Berordnung vom 10. Mai 1821, Z. 734;

Gubernial-Berordnung vom 23. Mai 1821, Z. 10040.

Bei Beurtheilung der Entschädigung der durch das Grundsteuer-Provisorium dem Curatclerus neu aufgelegten Grundsteuer, in dem Falle, wenn dadurch die gesetzliche Congrua des Clerus verletzt wäre, kommt es auf die Erörterung folgender Fragen an:

Worin bestehen die Einkünfte des Pfründners? Wie viel hat er davon vor der Einführung des Provisoriums gesteuert? Wie viel nach dessen Einführung? Ist der Mehrbetrag, den er jetzt steuert, von der Art, daß er die Congrua schmälert? — und in welchem Betrage?

Diese Fragen muß der Ausweis in jenen Fällen — in der Ziffer beantworten, wenn wegen der Steuer der Entschädigungsanspruch gestellt wird, und er muß zugleich den Betrag nachweisen, für den die Entschädigung eintritt.

Dazu bedarf es keiner neuen Fassionen, Anschläge und weitläufigen Berechnungen, die den Gegenstand nur verwirren.

Alle diese Daten sind schon notorisch, und daran soll man sich bloß halten.

In Beziehung auf die Einkünfte liegen die alten Fassionen vor, an welche man sich halten soll.

Was vor der Einführung des Provisoriums gezahlt wurde, weist der damahlige Zahlungsextract nach.

Was vermahlen an Steuer zu entrichten ist, gehet aus dem Steuerbüchel hervor.

Die Differenz und die zur Entschädigung geeignete Quote sind ein Act der Berechnung.

Es ist daher in dieser Verfügung der Grundsatz zu beobachten, daß diese Entschädigung sich ausschließend nur auf den Betragsunterschied beziehe, welcher zwischen der Steuergebühr, die vor dem Eintritte des Steuerprovisoriums zu entrichten war, und der Gebühr, die nach dem Steuerprovisorium vorgeschrieben wurde, sich ergeben hat, und daß sonach in keinem Falle die Entschädigungs-Summe den Betrag jenes Unterschiedes übersteigen könne.

Um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, wurde bemerkt, daß bei der Entschädigungsverhandlung auf die gesetzliche Congrua keine Rücksicht in der Beziehung, daß diese dem Pfründner, welcher sie vielleicht früher nicht hatte, oder aus anderen nicht hierher gehörigen Ursachen unter dieselbe gesunken seyn kann, genommen werden darf.

Es können Fälle eintreten, wo die Einkünfte einer Curatspfründe, die nach der Fassion den Congruabetrug nicht nur erreicht, sondern beträchtlich übersteigt, durch die Coursdifferenz zwischen Wiener Währung und Metall-Münze, oder durch andere zufällige Verhältnisse, unter dem Betrage der Congrua, sofern

derselbe nach dem Werthverhältnisse der Metallmünze zur Wiener Währung in Anschlag gebracht werden wollte, gesunken sind, oder wenigstens für den gegenwärtigen Augenblick, und zwar insbesondere bei dem niedrigen Stande der Körnerpreise, als so gering dargestellt werden, daß sie die Betragshöhe der Congrua in Metallmünze nicht erreichen.

Fälle dieser Art könnten, bei unrichtiger Anwendung der mit Verordnung vom 22. April l. J. gemachten Bemerkung über den Betrag der Congrua in das Bereich der Entschädigungsverhandlung gezogen werden, in welches sie nicht gehören, da die Entschädigung aus dem Titel des Steuerprovisoriums mit den Verhältnissen, welche auf den Ertrag der fatirten Einkünfte der Curatpfünden Einfluß nehmen, nichts gemein hat, und der Fall einer Entschädigung nur dann eintritt, wenn der in der früheren Fassung der Curatpfünde angegebene Ertrag, seit dem Eintritte des Steuerprovisoriums durch den Zuwachs an Steuergebühren unter den vorschristmäßigen Congrua-Betrag von 300 fl. für einen alten Pfarrer und Localcaplan, und von 400 fl. für einen neuen Pfarrer gestellt wurde.

Wiefern dieser Ertrag dem Werthverhältnisse der M. M. zur W. W. gleichkomme oder nicht, ist daher eine Frage, die außer dem Gebiete der gegenwärtigen Entschädigungs-Verhandlung liegt, bei welcher es nicht auf eine neue Erhebung der Pfarr-einkünfte und deren Berechnung in M. M., sondern bloß auf die Nachweisung des Ziffers der früheren Fassung, und auf dessen Vergleichung mit dem Zuwachse an Steuergebühren ankommt.

Hofkanzlei-Verord. vom 13., Gub. Verord. vom 30. Oct. 1822.

Mit der Hofkanzlei = Verordnung vom 28. April 1821 ist verordnet worden, daß gegen den Curatlerus, welcher sich in dem Falle befindet, daß die von demselben nach dem Steuerprovisorium zu entrichtende landesfürstliche Steuer die portio canonica verletzt, mit der executiven Eintreibung derselben in so lange inne zu halten wäre, bis die allerhöchste Entschliessung für denjenigen Betrag, welcher einen Theil der portio canonica schmälert, erflossen seyn wird.

Hierunter können daher nicht alle Seelsorger, sondern nur jene begriffen seyn, welche sich ausweisen, die Ergänzung angesucht zu haben, und auch alsdann nur für den Theil der Steuer, für welchen eine Ergänzung verlangt wird.

Den anderen Theil der Steuer, wodurch ihre portio canonica nicht verletzt wird, haben sie auf jedem Falle zu entrichten, und kann derselbe ohne Weiterem, auch selbst mit den gesetzlichen Eintreibungsmitteln hereingebracht werden.

Das Wesentliche der Sache wegen Entschädigung des durch Einführung des Grundsteuerprovisoriums an der Congrua verkürzten Clerus, reducirt sich auf die Frage: Hat, und wie viel hat der Pfründner von der Steuer vor der Einführung des Provisoriums gezahlt? und was soll er nach der Einführung des Provisoriums zahlen?

Der Pfründner, welcher vor der Einführung des Provisoriums keine Steuer gezahlt hat, weil kein Einkommen vorhanden war, welches die portio canonica überstieg, kann auch nach der Einführung des Provisoriums nichts entrichten. Seine Pfründe wird als unter der portio canonica, oder auf derselben stehend, gehalten; und es liegt nicht in der Absicht

der Staatsverwaltung, aus Anlaß des Steuerprovisoriums, neue Erhebungen über den Ertrag der Pfründen vorzunehmen. Was an Steuer auf eine, in diesem Falle befindliche Pfründe nach der Einführung des Grundsteuer-*Provisoriums* angelegt ist, muß dem Pfründner vergütet werden.

Hat ein Pfründner vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums an Steuer mehr gezahlt, als nach der Einführung auf die Pfründe entfällt, so kann ohnehin kein Zweifel obwalten, daß er diese jetzt ohne der mäßigen Quote zu entrichten hat.

Hat der Pfründner vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums Steuer bezahlt, betrug aber diese weniger, als jene, die nach der Einführung des Grundsteuerprovisoriums entfällt, so muß diese Differenz nachgewiesen, und dann die Frage beurtheilt werden, ob sie von der Art ist, daß dadurch die *Congrua* selbst angegriffen wird. (P. G. S., J. 1823, S. 31.)

Bei dieser Beurtheilung wird die nachgewiesene Differenz mit dem, von der Pfründe ursprünglich in die Versteuerung, nach Abzug der *Congrua*, gezogenen Einkommen verglichen; z. B. ursprünglich bleiben von der Pfründe zu versteuern, nachdem die *Congrua* abgezogen war, 200 fl. gleichviel, ob *Brutto-* oder *Netto-*Einkommen. Vor der Einführung des *Provisoriums* entfallen an Steuer 100 fl., nach der Einführung des *Provisoriums* entfallen 150 fl.; so müssen diese 150 Gulden entrichtet werden, weil dem Pfründner noch immer ein Einkommen von 50 fl. über die *Congrua* bleibt.

Betrüge aber die Steuer nach Einführung des *Provisoriums* 250 fl., so müßten ihm 50 fl. vergütet werden, weil seine *Congrua* um diesen Betrag geschmälert wird.

Die Steuerquote vor der Einführung des Provisoriums muß mit allen verschiedenen Titeln, unter welchen sie genommen wurde, in Ansatz gebracht, jedoch nach dem Course von 250 auf Metallmünze gestellt werden, um sie mit den, nach der Einführung des Provisoriums in Metallmünze ausgesprochenen vergleichen zu können.

Mit diesen Bestimmungen sollen sich übrigens die Behörden nur gegenwärtig halten, daß es sich um keine Regulirung der Congrua, sondern einzig und allein darum handelt, durch das Provisorium keine Pfründner in der Congrua, nach den über solche de facto richtig, oder unrichtig, bestehenden Ansätzen zu beeinträchtigen, sohin sich auch nur an die bestehenden Ansätze zu halten, und keine neuen einzumengen.

Hoffkanzlei-Berordnung vom 24. Jänner 1823, Z. 1987;

Gubernial-Berordnung vom 7. Februar 1823, Z. 3435.

### Zu §. 277.

Die bei der Ausführung des Steuerprovisoriums entstandene Frage: ob dem Curatclerus bei der gegenwärtigen Steuerbelegung nach dem Provisorium der bisher nach dem alten Cataster in einigen Provinzen üblich gewesene Abzug der portio canonica gestattet werden könne? wurde dahin entschieden, daß die Grundsteuer nach den festgesetzten, und insbesondere durch das allerhöchste Patent vom 23. December 1817 allgemein bekannt gegebenen Grundsätzen, von allen ihr unterliegenden Objecten ohne Unterschied, mithin auch von denjenigen, in deren Besitz die Curatgeistlichkeit ist, zu entrichten sey; der Curatclerus aber in den Fällen, wo die ihm bemessene Congrua durch die Ent-

richtung dieser Steuer geschmälert würde, zu entschädigen wäre.

Hofkanzlei-Berordnung vom 28. April, Gubernial-Intimat vom 16. Mai 1821.

Durch die Einführung des Grundsteuerprovisoriums soll der Curatclerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden; der Curatpfründner, welcher daher

1. vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums aus Mangel eines Ueberschusses an der Congrua keine Steuer bezahlt hat, hat auch nach der Einführung desselben keine zu entrichten.
2. Jener, welcher vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums mehr an der Steuer gezahlt hat, als er nach der Einführung des Grundsteuerprovisoriums an Steuern zu entrichten hat, hat diesen nunmehr geringer entfallenden Steuerbetrag zu bezahlen.
3. Derjenige, welcher nach der Einführung des Grundsteuerprovisoriums an der Steuer mehr zu zahlen hat, als er vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums zu berichtigen hatte, ist verbunden, diesen Mehrbetrag nur in so weit mehr zu bezahlen, als dadurch die dermaligen gesetzlich bestehende Congrua nicht verletzt wird.
4. Der Beweis, daß in diesem dritten Falle eine Verletzung eintrete, und in welchem Grade sie eintrete, liegt dem Pfründner ob; dieser Beweis darf jedoch nicht durch eine neue Fassion geführt werden, sondern die letzte über den Ertrag der Pfründe vorhandene legale Aufnahme dient zum Anhaltspuncte, damit wird die vor der Einführung des Grundsteuerprovisoriums

angelegte Steuer verglichen, und zeigt sich aus diesem Vergleiche, daß die nunmehr höher entfallende Steuer das früher verbliebene Einkommen in dem Grade schmälerte, daß diese Schmälerung in die Congrua greift, so wird der Betrag, der zur Aufrechthaltung der Congrua entfällt, aus dem Religionsfonde ersetzt.

5. Der Curatgeistliche, welcher sich in dem ad 3. bemerkten Falle befindet, hat sein Gesuch um einen Zuschuß zur Steuer aus dem Religionsfonde bei dem Kreisamte zu überreichen, welches solches dem Gubernium vorlegen, und dieses nach gehöriger Prüfung der Daten, die Zuschußquote aus dem Religionsfonde ausmitteln, und den Totalausweis darüber der vereinten Hofkanzlei zur Anweisung vorlegen wird.
6. Die Kreisämter sind befugt, bei Ueberreichung solcher Gesuche die Execution in Ansehung jenes Betrages, welcher als Ersatz aus dem Religionsfonde angesprochen wird, in so lange zu suspendiren, bis diese Beträge angewiesen, oder die Unstatthaftigkeit der dießfälligen Ansprüche erwiesen ist.
7. Dagegen sind die Kreisämter verpflichtet, die rückständigen und currenten Steuerbeträge der Curatgeistlichen, welche sich in dem zu 2. bemerkten Falle befinden, so wie derjenigen in dem zu 3. gesetztem Falle, so weit die Congrua nicht verletzt wird, in allem Ernste hereinzubringen, und dabei nöthigenfalls auch die Executionsmittel anzuwenden.

Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1825, Zahl 552 ;  
Gubernial-Intimat vom 28. März 1825, Zahl 7947.

Hinsichtlich der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer von ihren Dotationsgründen haben dieselben Grundsätze zu gelten, welche wegen Entrichtung der Grundsteuer durch die Curatgeistlichkeit festgesetzt sind.

Bei der Berechnung der Grundsteuer = Vergütung ist demnach die Congrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. C. M. anzunehmen, so daß jene Lehrer, welche durch die Grundsteuerentrichtung an dieser Congrua verlegt werden, jenen Betrag aus dem Schul-Fonde zurückvergütet erhalten, um welchen ihre Congrua durch die Steuer geschmälert wird.

Ministerial-Schreiben vom 1. September, Studienhofcommissions-Verordnung vom 17. December 1825, Z. 8285; Gubernial-Intimat vom 27. December 1825, Z. 31849.

Die Frage über die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthums ist von jener über den Congrua-Genuß des Curatclerus so wesentlich verschieden, daß auch in dem practischen Verfahren dieser Unterschied immer in strenge Evidenz gestellt werden muß, und die Vorstellungen um Ansprüche, die aus der einen und der anderen Beziehung resultiren, nicht zu verwechseln.

Was die Steuerbehandlung des dem Clerus gehörigen Grundbesitzthums betrifft, so ist der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß dabei die Person des Eigenthümers oder Nugniessers in keine Betrachtung komme, daß aus Rücksichten für die Person des Besitzers und seine individuellen Verhältnisse weder eine vollständige noch theilweise Steuer-Immunität Statt finden dürfe, daß demnach das geistliche Grundbesitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundsätzen, wie

alles übrige Grundeigenthum in die Besteuerung zu ziehen seyn.

In Beziehung auf den Congruagenuß treten dagegen die in dieser Hinsicht bestehenden besonderen Gesetze in Wirksamkeit. Sobald ein Curatpfründner, der auf eine bestimmte Congrua Anspruch hat, in Folge der Besteuerung eines Pfründengutes an dem vollständigen Genuße der Congrua verkürzt ist, und darüber den gehörigen Beweis herzustellen vermag, so ist in dem gesetzlichen Wege dafür zu sorgen, daß der Fond, oder wer sonst die Congrua sicher zu stellen hat, diese Verbindlichkeit, in so weit sie besteht, erfülle.

Wenn übrigens die sonst als Beweise vorgeschriebenen Behelfe Unrichtigkeiten enthalten, die der Pfründner nachzuweisen vermag, so muß auch darauf die gehörige Rücksicht genommen, also überhaupt jeder vollständige Beweis über die Thatsache und den Ziffer der Verkürzung zugelassen, und gehörig betrachtet werden.

Hiernach ist sich also zu benehmen, und sind in der Anwendung solche Verfügungen zu treffen, welche ohne wesentliche Störung des bisherigen Verfahrens der Steuerbehebung von dem Grundbesitzthume des Curatclerus doch eine strengere und anschaulichere Durchführung der eben bezeichneten Grundsätze zu bewirken geeignet sind.

In Ansehung der Steuerrückstände des Curatclerus endlich finden ebenfalls die darüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften ihre Anwendung; jedoch gestatten Se. Majestät, daß bei jenen Secularcuratpfründen, wo die Rückstände erweislich wegen der in Folge der Besteuerung eingetretenen Congrua-Verkürzung angewachsen sind, dasjenige hiervon, was die

Verkürzung an der Congrua beträgt, aus denen hierzu berufenen Fonds, in so weit sie es vermögen, berichtigt, sonst aber über die aus der obgedachten Ursache angewachsenen Rückstände Abschreibungen im Einverständnisse mit der Hofkammer bewilliget werden dürfen.

In der Vollziehung der allerhöchsten Bestimmungen liegt es wesentlich daran, die Wirksamkeit der steuereinhebenden Behörde, welcher eigentlich unbedingt die Bewirkung der vorgeschriebenen Steuerzahlungen von dem Besizthume des Curatelerus obliegt, von dem Ausspruche über die Zuwendung der gesetzlichen Congrua zu trennen, worüber die Verhandlung bei dem geistlichen Referate der Landesstelle gepflogen wird.

Es wäre aber dem ausgesprochenen allerhöchsten Willen entgegen, wenn im Zusammenhange mit den Verhandlungen, die unsehlbar aus den neuesten Bestimmungen resultiren werden, neuerdings, wie dieß nach Einführung des Grundsteuerprovisoriums durch längere Zeit der Fall war, einer unbedingten Sistirung der Steuereinhebung rücksichtlich jener Pfarren, von denen weitere Beschwerden und neue Beweise einlangen werden, Statt gegeben würde, so wie es andererseits nicht angeht, die nothwendig mit Androhung und Verhängung des Zwangsverfahrens verbundene Steuereinbringung ohne aller Rücksicht erfolgen zu lassen, wenn der Curatpfründner mit den zugelassenen neuen Beweismitteln die Verletzung der Congrua behauptet, und diesermwegen um eine besondere Bedeckung der Steuer einschreitet.

Aus diesen Rücksichten findet die vereinigte Hofkanzlei zur Richtschnur für die steuereinhebende Behörde, und zur vollen Evidenz der eintretenden Abrechnungen Folgendes festzusetzen:

1. Bei jenen Pfarren, die schon vor Einführung des Provisoriums eine Realsteuer zu entrichten hatten, ist rücksichtlich des Betrages, der damahls geleistet wurde, keine Sistirung der Steuereinhebung eintreten zu lassen.
2. Rücksichtlich jener Pfarren, die vor Einführung des Provisoriums keine Steuern zu zahlen hatten, oder die seither mit größeren Steuerbeträgen, als früher in der Vorschreibung stehen, darf nach Verlauf von drei Monathen eine weitere Sistirung der Steuereinbringung nur dann Statt finden, wenn wirklich eine Beschwerde wegen Verletzung der Congrua durch die Steuer eingebracht, und diese in Verhandlung genommen wird, wovon von Fall zu Fall die steuereinhebende Behörde sogleich in Kenntniß zu setzen seyn wird.
3. Wenn die Beurtheilung der eingelangten Beschwerde zu erkennen gibt, daß durch die Steuerzahlung die Congrua nicht verletzt sey, so hat die competente Behörde ihre Entscheidung sogleich der steuereinhebenden Behörde mitzutheilen, von welcher sodann nach Ablauf der Recursfrist, wenn kein Recurs eingebracht wird, die Steuereinbringung nach dem Gesetze zu verfolgen seyn wird.
4. Wird aber die eingebrachte Beschwerde von der competenten Behörde für grundhäftig erkannt, so ist der Steuerbetrag, der in die Congrua eingreifen würde, von der steuereinhebenden Behörde über die erhaltene Verständigung in Vormerkung zu nehmen, und nach den erfolgten Vorschriften statt der Einbringung im Baren durch Zahlungsanweisungen zu bedecken.

5. Es wird weiters den Bezirksobrigkeiten obliegen, über die in dieser Art vorgemerkten, nicht im Baren einzubringenden Steuerbeträge der Pfarren nach Ablauf eines Jahres den Zusammensatz dem Kreisamte nach dem Formular vorzulegen, welches dafür bereits vorgeschrieben ist, dessen Einrichtung nur allein in der Aufschrift der Rubrik für das Pfarrerträgniß einer Aenderung bedarf, da statt der alten Fassionen das Resultat der anerkannten Beweisführung zu beziehen ist, und dessen einzelne Daten von Fall zu Fall bei Entscheidung der über die Congrua = Verletzung vorgekommenen Beschwerden in Vormerkung zu nehmen seyn werden.

6. Die bestehenden Steuerrückstände werden übrigens jener Behandlung folgen, welche für die Jahressteuer eintritt, oder es wird die Art ihrer Einbringung besonders zur Sprache zu bringen seyn, wenn in einzelnen Fällen, wo auch die Zahlungsverpflichtung an und für sich erkannt ist, die Einbringung der Gesamtrückstände ihres Betrages wegen mit Rücksicht auf die Bedeckung, welche der Congrua = Ueberschuß gewährt, gegründeten Anständen unterliegt.

7. Auch die auf obige Art wegen Congruaverletzung in Vormerkung kommenden Rückstände werden binnen Jahresfrist, so weit die Entscheidungen über die eingelangten Beschwerden gediehen sind, in einer besonderen Zusammenstellung zum Behufe der definitiven Abrechnung auszuweisen seyn.

Alle diese Ausweisungen, so wie die im Puncte 5. berührten Zusammensätze müssen übrigens mit den Vormerkungen der steuereinhebenden

den Behörde in genaue Uebereinstimmung gebracht werden.

8. Es versteht sich endlich, daß es rücksichtlich jener Pfarren, deren Verletzung durch die Steuer dermahen bereits anerkannt, und deren Steuerbetrag dem zu Folge bereits durch Zahlungsanweisungen oder durch Congrua = Ergänzungen bedeckt ist, keiner neuen Verhandlung bedürfe. Diese Fälle werden daher unmittelbar in die betreffenden Zusammenstellungen, oder wenn nach der Erklärung der Landesstelle in einer bereits aus anderen Anlässen zuerkannten Congrua = Ergänzung oder Aushülfe, die zu bezahlende Steuer berücksichtigt und bedeckt wurde, nach den allgemeinen Vorschriften der Steuereinbringung zu behandeln seyn.

Hofkanzlei-Verordnung vom 29. März 1833, Zahl 534;

Gubernial-Verordnung vom 24. April 1833, Zahl 6127.

Zu §. 288 und 289.

Diejenigen, welche zur Erhebung der landesfürstlichen Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, sind nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theils des Strafgesetzbuches, oder in so ferne die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen sollten, nach dem §. 211 des II. Theils des St. G. B. zu behandeln und zu bestrafen, diese Vorschrift aber nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Durch diese Vorschrift sind demnach die für die

erwähnten Uebertretungen bestandenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Allerhöchste Entschliessung vom 19., Hofkanzlei-Verordnung vom 20. Juni 1826, Zahl 1451, und Gubernial-Verordnung vom 3. Juli 1826, Zahl 14005.

Die den Steuerbezirksobrigkeiten für die Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer, und des Zuschusses bewilligten 2 Percente können, wie es der §. 32. der Einhebungs-Instruction ohnehin klar bezeichnet, nur pro rata des von den Steuerbezirksobrigkeiten wirklich abgeführten Betrages an diesen Steuern bezogen werden.

Jede Steuerbezirksobrigkeit hat daher die gleich bei jeder Abfuhr an diesen Steuern nach der Bestimmung des §. 33. dieser Instruction bewilligten zwei Percente dadurch in Abzug zu bringen, daß sie für dieselben eine Quittung statt Barem einlegt, sohin, wenn sie z. B. 500 fl. an eingegangener Grundsteuer abführt, nur 490 fl. im baren Gelde, und für 10 fl. die Quittung über die davon entfallenden 2 Percente der Einhebungskostenvergütung, abgibt.

Die einzulegenden Quittungen bedürfen nach der mit der allgemeinen Hofkammer dießfalls genommenen Rücksprache keines Stämpels.

Hofkanzlei-Verordnung vom 22. April 1823, Zahl 875; und Gubernial-Verordnung vom 14. Mai 1823, Zahl 12059.

Vom 1. November 1824 an, sind von den Provinzial-Einnahms-Cassen für Rechnung der directen Steuern nur b a r e Abfuhren in Empfang zu nehmen und zu verrechnen.

Von diesem Zeitpuncte an, werden die Steuernachlässe, Steuereinhebungskosten aller Art und andere Auslagen, welche nach dem bestehenden Systeme den reinen Ertrag der landesfürstlichen Steuern vermindern, weder bei der Einnahmescasse, noch bei der Cameral-Ausgabescasse in Verrechnung zu erscheinen haben.

Die Verrechnung der Steuernachlässe, so wie die Bestreitung und Verrechnung der Steuereinhebungskosten, und jener Auslagen, welche nach dem bestehenden Systeme den reinen Ertrag der landesfürstlichen Steuern vermindern, wird jenen Perceptionscassen und Steuerammlungscassen obliegen, von welchen die eingehobenen, und von den Perceptionscassen gesammelten Steuern an die Provinzial-Einnahmescasse abgeführt werden.

In so ferne, als jene Auslagen, welche den reinen Ertrag der Steuern vermindern, in Einhebungsprocenten bestehen sollten, wird das Verfahren zu beobachten seyn, daß in einem solchen Falle diese Procenten auf dem Erlagsscheine der abführenden Perceptionscasse, so wie auch auf der Empfangsbescheinigung, welche die Einnahmescasse für die geleistete Steuerabfuhr ausstellt, ersichtlich zu machen, doch mit Rücksicht auf die oben vorgekommene Bestimmung bei der Provinzial-Einnahmescasse nicht als Empfang in Verrechnung zu bringen seyn werden.

Rescript des Finanzministeriums vom 25. Oct. 1824, S. 583;  
Gubernial-Intimat vom 17. November 1824, S. 28077.

### Zu §. 316.

Die bis zu Ende des Verwaltungsjahres 1820 aushaftenden, auf Grund und Boden veranschlagten

Steuerrückstände sind in Evidenz zu setzen, und absondert von der currenten Steuerschuldigkeit einzuheben.

Zur Abstattung dieser Rückstände werden den Contribuenten, hinter welchen sie austhaften, 12 vierteljährige Termine zugestanden, welche vom 1. August d. J. ihren Anfang genommen haben.

Derjenige, welcher in dem ersten Jahre den ganzen Rückstand tilgt, erhält auf den noch nicht fällig gewordenen Theil einen Nachlaß von 30 Percent. Derjenige, welcher eine ganze Jahresrate vor dem Eintritte des Jahres berichtet, worin die Zahlungsverbindlichkeit beginnt, erhält auf den noch nicht fällig gewordenen Theil einen Nachlaß von 20 Percent. Derjenige, welcher Zahlungen von Rückständen vor dem Eintritte des Quartals, in welchem die Rate desselben fällig ist, leistet, erhält einen Nachlaß von 10 Percent.

Jede fällige Rate des Rückstandes ist mit den nämlichen Zwangsmitteln, wie die currente Schuldigkeit einzutreiben.

Treten gleichwohl besondere Gründe für die Abschreibung eines Theils oder des ganzen Rückstandes ein, so kann um dieselbe bei der Hofkanzlei im gewöhnlichen Wege eingeschritten werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen nur da ihre Anwendung haben, wo der Rückstand wirklich hinter den Contribuenten haftet.

Allerhöchste Entschliessung vom 9., Hofkanzlei-Präsidial-Berordnung vom 22. Mai, und Gubernial-Intimat vom 13. Juni 1821.

Die bewilligten, und mit Verordnung vom 22. Mai 1821 bekannt gegebenen Nachlaßpercenten an

den bis Ende 1820 verbliebenen Grundsteuern, setzen den Fall des Rückstandes als bestehend voraus.

Dieser Fall tritt aber da nicht ein, wo ein Dritter die Steuern für die Contribuenten an die öffentlichen Cassen wirklich entrichtet hat; z. B. die Grundherrschaft für einen oder mehrere ihrer Unterthanen; es kann daher auch kein Einlaß an Percenten in diesem Falle Statt finden.

Hofkanzlei-Verordnung vom 18., Gubernial-Intimat vom 28. Juni 1822.

Die Bezirksobrigkeiten haben mit dem, bis dritten jeden Monats vorzuliegenden Steuereinzahlungsausweise, jedoch mit abgefordertem Berichte, einen Ausweis über die Rückstände an der Grund- und Häusersteuer aller im Bezirke befindlichen, den Dominien gehörigen Realitäten, nach dem unten folgenden Formulare, oder die negative Anzeige vorzuliegen.

Gubernialverordnung vom 23. December 1833, Z. 5411.

Kreis

Steuerbezirk

## A u s w e i s

über die im Steuerbezirke . . . . . als Contribuenten befindlichen Dominien, Gülten und Freisäßen, dann deren Steuerschuldigkeiten, Einzahlungen und Rückstände.

Monath . . . . . 18 . . .

**Anmerkung.** Dieser Ausweis besteht aus folgenden Rubriken:

I. Post-Zahl.

II. Dominien, Gülten und Freisäßen.

III. Steuergattung und Jahr.



- IV. Schuldigkeit, 1. alte Rückstände, 2. Currens am  
verfallenen Raten in Conv. Münze — Gulden  
— Kreuzer.
- V. Abstattung 1. an Rückständen in diesem Monate,  
an Currens in diesem Monate in Conv. Münze  
— Gulden — Kreuzer.
- VI. Rückstand 1. an alten Ausständen, 2. an der cur-  
renten Schuldigkeit in Conventions-Münze —  
— Gulden — Kreuzer
- VII. Anmerkung.

---

Zu §. 316.

Es liegt allerdings in der natürlichen Billigkeit,  
und in den bei der Häuserbesteuerung aufgestellten  
Grundsätzen von einem durch Feuer, oder ein anderes  
Elementar-Ereigniß unbewohnbar gewordenem Hause,  
keine Haussteuer abzunehmen, in so lange dasselbe in  
einem solchen Zustande verbleibet, da jedoch bei sol-  
chen Elementar-Ereignissen ohnehin nach der Guber-  
nial-Currende vom 17. März 1819 um eine Grund-  
steuernachsicht eingeschritten wird, so ist zugleich auch  
die Nachsicht der Haussteuer in Antrag zu bringen.  
Nur in Fällen also, wo es sich allein um die Nach-  
sicht der Haussteuer handelte, muß dieserwegen abge-  
sondert eingeschritten werden. Was übrigens neue  
Häuser belangt, welche an die Stelle der zerstörten  
erbauet werden, oder die Wiederherstellung alter Häu-  
ser zur neuen Bewohnbarkeit, so ist sich nach der obi-  
gen Hofkanzlei-Verordnung vom 23. Juli zu beneh-  
men; nur muß man bemerken, daß die Häusersteuer  
auf den Wohnhäusern beruhe, folglich auch nur  
nachgesehen werden könne, wenn das Wohnhaus un-



bewohnbar wurde; nicht aber, wenn der Elementar-Unfall bloß die Wirthschaftsgebäude zerstörte.

Innerösterreichische Provinzial-Commissions-Berordnung vom 24. August 1821.

Zu §. 335.

Die Beurtheilung der Elementar-Beschädigungen hat nach den aufgestellten Grundsätzen sich immer auf jedes als Steuerkörper inliegende Besitzthum zu beziehen, und jede Grundparzelle in dem seit dem Jahre 1821 bestehenden neuen Cataster als besonderer Steuerkörper zu erscheinen. Daher

1. es in der Natur der Sache liege, daß dem durch Elementar-Unfälle Beschädigten der Nachlaß an der Steuer nur in dem Verhältnisse zugewendet werde, in welchem er an dem Grundertrage Schaden gelitten hat, daß sohin dieser Nachlaß nach einzelnen beschädigten Parzellen berechnet werde, was bei dem dermaligen Cataster allerdings möglich sey, früher aber, nämlich vor der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums im Jahre 1819 nicht thunlich war; daß
2. auch in dem Falle, wenn die Früchte schon eingesammelt sind, und dann erst von einem Elementarschaden betroffen werden, der Grundsatz sich in Anwendung bringen lasse, daß der Steuernachlaß wegen Elementarschaden, nach einzelnen beschädigten Parzellen zu berechnen sey. Es sey nämlich nicht schwer zu bestimmen, von welchen Parzellen die Früchte waren, die das Unglück betroffen hat. Alle diese Parzellen seyen in dem Schaden-Ausweise mit ihrem Grundertrage und

mit ihrer Steuerschuldigkeit einzeln aufzuführen. Diese Beträge seyen dann zu summiren, und der Befund oder die Schätzung habe sogleich zu bestimmen, ob der ganze Ertrag, oder der wievielte Theil hiervon verloren ging. Dieser Ausspruch gebe dann den Maßstab zu dem summarischen Steuernachlasse; jedoch sey in dem Falle, wenn der Elementarschaden an den schon eingesammelten Früchten sich erst längere Zeit nach der Ernte und Fehung ergeben hat, bei der Schadensschätzung auf die zwischenzeitige Verzehrung die gehörige Rücksicht zu nehmen.

3. Nach dem nämlichen Grundsatz müsse auch die Quote des Steuernachlasses parzellenweise in den Fällen verrechnet werden, wenn der Elementarunfall den Genuß des Feldzehents schmälert.
4. Wegen wirklich eingebrachten Urbarial- und Zehentbezügen, die, nachdem sie eingebracht waren, direct oder indirect durch einen Elementarunfall zu Grunde gegangen sind, könne nach den bestehenden Directiven kein Steuernachlaß eintreten.

Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich erinnert, daß, da die Dominical-Grundbesitzer den Rusticalbesitzern in Beziehung der Steuernachlässe bei Elementarunfällen, die das Zehentbesitzthum treffen, gleich gehalten werden, so müsse ihnen auch der verhältnißmäßige Nachlaß bei der Beschädigung der Gebäude zukommen. Indessen könne dieser nur pro rata der Steuer die auf dem Wirthschaftshofe, zu dem die Gebäude gehören, liegt, eintreten, und nur da, wo das Wohngebäude ganz, und zugleich die Wirthschaftsgebäude alle, oder die letzteren alle allein zu Grunde gegangen sind. Einzelne Gebäude, wenn sie zu Grunde ge-

hen, begründen nur den Nachlaß an der sie treffenden Gebäudesteuer.

Hofkanzlei-Verordnung vom 1., inneröstr. Prov. Commiss. Intimat vom 7. December 1824.

Die wegen Elementar-Beschädigungen ertheilten Steuernachlässe, in so weit sie sich auf Dominical- und Freigründe einerseits, und auf unterthänige Dominical- und Rusticalgründe andererseits beziehen, sind in den Quartals-Ausweisen, welche der Provinzial-Commission vorgelegt werden müssen, jedesmahl abgesondert aufzuführen und ersichtlich zu machen.

Hofkanzlei-Decret vom 4., inneröstr. Prov. Commiss. Intimat vom 21. Mai 1824.

Wenn Steuernachsichts-Ausweise vorgelegt werden, so sind:

1. die in der Hauptrubrik: »laut Schadenerhebungs-Protokoll betrug,« enthaltenen Unterabtheilungen, die Ansaat und die anzuhoffende Fehsung mit der auf dem ganzen zusammengehörigen Besizthume, folglich auch den nicht beschädigten Grundparzellen des Contribuenten, im Laufe des ganzen Beschädigungs-Jahres wirklich angebauten Meßenzahl von Körnern oder sonstigen Früchten genau und ohne alle Berücksichtigung der beschädigten Parzellen auszufüllen; und eben so ist auch die anzuhoffende Fehsung von allen angebauten Fruchtgattungen, oder dem von Wiesen und Huthweiden muthmaßlichen Ertrage in die entsprechenden Columnen einzutragen.
2. Wird in die unter der Rubrik: »nach dem Wetter wurde gefehsnet,« enthaltenen, den vorausgegangen, durchaus gleichnamigen Unterabtheilungen

die nach dem Wetter im Ganzen wirklich Statt gefundene Fehlung übertragen, wodurch sich der dem Contribuenten an den betreffenden Körner- oder sonstigen Fruchtgattungen zugegangene Schaden leicht von selbst ergibt.

3. Muß der hiernach an der angehofften ganzjährigen Fehlung im Entgegenhalte zu der nach dem Elementarunfalle wirklich eingetretenen Fehlung ausgemittelte Abfall nach den respectiven Rubriken zu Gelde berechnet, und dieser Geldwerth in die Columne: »Geldbetrag des erlittenen Schadens,« eingetragen werden.

Hierbei kommt jedoch zu bemerken, daß der Geldwerth dieser zu Grunde gegangenen Früchte nur nach den in den Provisoriums-Acten immatriculirten Preisen jeder Productengattung berechnet werden dürfe, und sind diese Preise am Schlusse eines jeden derlei Steuernachsichts-Ausweises in der Anmerkungs-Columne eigens und genau bemerkbar zu machen.

4. In der Rubrik: »Einjähriges Gelderträgniß,« ist der von dem ganzen Besizthume des Unterthans auf die betreffenden Cultursgattungen entfallende, schon in dem individuellen Grundeigenthümerbogen jedes Contribuenten nach Aekern, Weingärten, Wiesen u. s. w. summarisch enthaltene Grundertrag, auch nur summarisch in die entsprechenden Columnen zu übertragen.

5. Ist in eben diesem Verhältnisse auch die landesfürstliche Steuerschuldigkeit an der Grundsteuer und dem Zuschusse in den vorgezeichneten Rubriken einzeln und zusammen ersichtlich zu machen.

6. Berechnet sich der in der Rubrik: »Die anzuhoﬀende Fehsung wurde beschädigt: im Ganzen, zur Hälfte oder zum dritten Theile,« auszuweisende, dem Contribuenten wirklich zugegangene Schade folgendermaßen:

Es wird nämlich die gesammte anzuhoﬀende Fehsung nach eben jenen, in den Provisoriums-Acten enthaltenen Matrikelpreisen aller vorhandenen Früchte berechnet, nach welchen schon in Folge des dritten Absatzes dieser Belehrung der Geldwerth des erlittenen Schadens veranschlagt werden mußte. Wird sodann der Geldwerth des erlittenen Schadens jenem der anzuhoﬀenden Fehsung entgegen gehalten, so zeigt sich genau das Verhältniß der durch Elementar-Unfälle an den einzelnen Parzellen Statt gefundenen Beschädigung zu der ganzjährigen Fehsung des sämmtlichen Besitzstandes der Contribuenten, wonach die Bezirksobrigkeit ihr Gutachten über den ihnen gebührenden Steuernachlaß im Einklange mit den Vorschriften der k. k. Gubernial-Currende vom 17. März 1819 einrichten wird.

Das nachfolgende, durch alle Rubriken gehörig durchgeführte Formular wird beispielweise zur näheren Erläuterung dienen.

Jede Steuerbezirksobrigkeit hat mit Ende September eines jeden Jahres dem Kreisamte anzuzeigen, ob im Laufe des Jahres eine Steuernachsicht wegen Elementarbeschädigung bei ihr angesucht ward, ob die Schadenserhebung geschah, und ob ein Nachsichtsoperat solcher Art noch aus einer früheren Zeit bei ihr

erliege, welches dem k. k. Kreisamte noch nicht vorgelegt ward.

Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Commissions-Verordnung vom 6. Februar 1824.

Wegen eingetretener Elementar-Ereignisse, welche die zu Urbarial- und Zehentgaben verpflichteten Grundbesitzer treffen, kann dem zum Bezuge solcher Gaben berechtigten Grund- oder Zehentherrn in der Regel kein Nachlaß an der Urbarial- oder Zehentsteuer zugestanden werden, weil derselbe keine positive Verpflichtung hat, wegen dieser Elementar-Unfälle eine Schmälerung an jenen Bezügen zu erleiden; nur bei dem Feldzehente, der in natura auf dem Felde gehoben wird, dessen Ertrag abhängig ist, von der Production des Grundes, auf welchem die Zehentpflicht lastet, und der also ohne irgend einen Regreß durch den Elementar-Unfall ganz oder zum Theile absorbiert wird, findet der Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Zehentsteuer Statt.

Bei der Anwendung dieser letzteren Bestimmung wurde zur Vermeidung weitläufiger, unsicherer, und dem Geiste der Anordnung nicht entsprechender Erhebungen die nähere Anleitung dahin gegeben:

- a) daß der Elementar-Unfall, von dem das zehentbare Grundstück betroffen wird, erwiesen und erhoben seyn muß;
- b) daß der Werth des Zehents zur Berechnung des Steuernachlasses nach dem Antheile an der Production, und diese nach der Geldeinlage im provisorischen Cataster zu Geld anzuschlagen kommt; z. B. die Fehsung auf der Parzelle 125, die ein zehentbarer Acker ist, geht durch Hagelschlag ganz

zu Grunde; der Ertrag dieser Parzelle erscheint in der Matrifel mit 100 Gulden, so wird der Werth des ganzen Zehents mit 10 Gulden, des halben mit 5 Gulden, des Drittels zu Felde mit 3 fl. 20 kr. angesetzt.

c) Die Steuer, welche darauf entfällt, und bei dem dermahligen Stande der Urbarial- und Zehent-Cataster nicht vereinzelt dargestellt ist, wird vereinzelt berechnet, indem man das allgemeine Urbarial- und Zehentpercent der Provinz auf den nach b) ausgemittelten Geldwerth des Feldzehents von dem betreffenden Grundstücke anwendet; z. B. der Geldwerth des Zehentes nach obiger Ausmittelung ist gleich 10 fl. Die ordentliche Urbarial- und Zehentsteuer beträge nach der dermahligen Einlage 50 Percent, so wird die ordentliche Steuer von dem Feldzehente dieser Parzelle mit 5 fl., der Zuschuß mit 1 fl. 40 kr. angesetzt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, wie dieses höchste Normale nur dann in Anwendung kommen könne, wenn jemahls gegen Aufhebung des 20percentigen Nachlasses von den Urbarialgaben und Zehententrichtungen hier wieder eine landesfürstliche Urbarial- und Zehentsteuer eingeführt werden sollte.

Hofkanzlei- Decret vom 11. Mai, inneröstr. Grundsteuer-Reg. Prov. Commiss. Intimat vom 7. April 1823.

In allen Provinzen, wo das Grundsteuerprovisorium eingeführt ist, sind bei Elementarunfällen die Dominical-Grundbesitzer in Absicht auf die Steuernachlässe an der eigentlichen Grundsteuer so zu behandeln, wie dieß durch die allerhöchste Entschliessung vom 7. Februar 1819, kund gemacht durch die Gubernial-

Currende vom 17. März 1819, in Aufhebung der Rustical-Grundbesitzer bestimmt wird.

Zugleich wurde erinnert, daß diese Nachlässe nur von der eigentlichen Grundsteuer Platz greifen dürfen, und daß rücksichtlich der Urbarial- und Zehentsteuer, nämlich, wenn sie jemahls gegen Wiederaufhebung des 20percentigen Nachlasses an den Urbarialgaben und Zehententrichtungen zurücktreten sollte, von welcher in der Regel kein Nachlaß einzutreten habe, das bekannt gegebene höchste Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1823 die nähere Bestimmung enthalte.

Uebrigens habe die Bestimmung nicht nur für die Zukunft in allen vorkommenden Fällen ihre Anwendung, sondern für alle diejenigen auch, welche etwa in der Verhandlung sind, keineswegs aber für solche, die noch gar nicht zur Sprache gebracht wurden, und bei welchen daher die Verificirung der Angaben wegen des Verlaufes der Zeit nicht mehr thunlich wäre.

Hofkanzlei-Verordnung ebenfalls vom 11. März, Grundsteuer-Reg. Prov. Commiss. Intimat vom 7. April 1823.

Die Erhebung von Elementarbeschädigungen durch Feuer, Wetter und Wasser ist auf Rustical- und Dominical-Grundbesitzungen eine officiose Amtshandlung. Hiernach sind die Elementar-Schadenerhebungen unentgeltlich vorzunehmen, und für Diäten-, Reise- und Zehrungsauslagen weder von den beschädigten Grundbesitzern, noch aus Gemeinde-, städtischen, ständischen oder Aerarial-Cassen eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Juni, Gubernial-Intimat vom 10. Juli 1825.

Steuernachsichten aus dem Titel der Elementarbeschädigung können nur bei Ueberschwemmungen, Hagelschäden und Feuersbrünsten ertheilt werden; Schäden durch Schnee aber eben so wie Verwinterungen und Spätfröste sind hiervon ausgeschlossen.

Hofkanzlei-Decret vom 20., Grundsteuer-Reg. Prov. Commiss. Intimat vom 30. April 1824.

Mit der Verordnung des k. k. steiermärkischen Guberniums vom 4. September 1829, Zahl 4807, wurde angeordnet, daß nach dem Eintritte eines jeden Elementarschadens längstens binnen 6 Wochen das Steuernachichts-Operat vorzulegen sey.

Es kann sich nun der Fall ergeben, daß in Einem Jahre, auf ein und denselben Parzellen sich mehrere Fehsungsbeschädigungen durch Elementar-Unfälle ereignen, worüber dann auch mehrere Steuernachichtsoperat von ein und denselben Grundparzellen einlangen, welche darin auch als mehrmahls beschädiget aufgeführt erscheinen.

Da sich dann oft mit Sicherheit nicht ausmitteln ließe, in welchen directivmäßigen Graden auf derlei Parzellen die Fehsungen beschädiget wurden, indem es zweifelhaft bliebe, ob in den späteren Operaten die Beschädigung solcher Parzellen mit oder ohne Abschlag des früheren Schadens angesetzt wurde: so wurde zur Vermeidung aller gebührwidrigen zur Beeinträchtigung des Steuerfondes, oder der Contribuenten gereichenden Nachsichtsbemessungen angeordnet, daß in diesem Falle, wo Grundparzellen in ein und demselben Jahre mehrmahls von Elementar-Unfällen getroffen wurden, die hierdurch auf diesen Parzellen verursachten Fehsungsbeschädigungen in dem letzten der darüber verfaßt wer-

denden Steuernachsichts = Operate mit Beziehung auf die Posten, unter welchen diese Parzellen auch in den früheren Operaten schon vorkommen, stets mit jenen directivmäßigen Graden angefetzt werde, in welchen die ganzjährige Fehung auf solchen Parzellen durch alle dießfälligen Elementar = Ereignisse zusammengenommen im Ganzen beschädiget wurde, nach welchen Graden allein dann für derlei Parzellen die normalmäßigen Steuernachsichten zu bemessen sind.

Gubernial = Verordnung vom 19. August 1830, Z. 4234/St.

Bezüglich der zu öffentlichen Gebäuden gehörigen Grundparzellen wurde zur Beachtung in Grundsteuer = Abschreibungsfällen angeordnet, daß außer den Beerdigungsplätzen alle einer productionsfähigen Erdoberfläche der Grundsteuer unterliegen, derselben daher auch jene Parzellen ohne irgend eine Ausnahme zu unterziehen seyen, welche der wirklichen Production zu anderen Zwecken entzogen werden, ohne jedoch die Productionsfähigkeit verloren zu haben. Dieser Grundsatz, welcher ohne Rücksicht auf den Grundeigenthümer stets aufrecht zu halten ist, schließt demnach auch die zu den öffentlichen Gebäuden, als: Militärcasernen, Spitälern, Kreisamtsgebäuden gehörigen Grundparzellen der Steuerpflichtigkeit ein.

Hofkanzlei = Verordnung vom 11. Jänner 1831, Z. 4595;

Gubernial = Verordnung vom 25. Jänner 1831, Z. 381/St.

Die Bezirksobrigkeiten dürfen bei Abschreibung und Berichtigung der bewilligten Grundsteuernachlässe für erlittene Elementar = Beschädigungen sich keine baren Rückzahlungen der bezahlten Steuerbeträge an die beschädigten Bezirksinsassen erlauben, sondern sie ha-

ben nur bei bewilligten Nachlässen die Beträge entweder bei den wirklichen Steuerrückständen der nämlichen Gattung in Abschreibung zu bringen, oder wo gar keine Rückstände bestehen, auf die Steuern der nächstfolgenden Jahre zur Verrechnung in Vormerkung zu nehmen.

Gubernial-Verordnung vom 12. Juli 1832, Zahl 2500.

## Von Steuernachlässen.

Zu §. 339.

Es ist bei der Ueberreichung der Anträge zur Nachsicht der rückständigen Grundsteuer aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit jedes Mal die von der Obrigkeit den verarmten Unterthanen zugestandene Unterstützung, oder der Grund, warum keine Statt fand, anzuführen.

Hofkanzlei-Verordnung vom 26. October 1825, Z. 2441;

Gubernial-Intimat vom 21. November 1825, Z. 28858.

## Von Steuernachsichts-Verrechnungen und Abschreibungen.

Um in das Geschäft der Steuernachsichtsverrechnungen und Abschreibungen die erforderliche Gleichförmigkeit und Schnelligkeit zu bringen, zugleich auch die genaue Befolgung der dießfälligen Vorschriften zu sichern, wurden folgende Weisungen erlassen:

- a) Die individuelle Abschreibung einer Nachsicht oder an den Steuern abzurechnenden Ararialvergütung muß jedes Mal der summarischen Abschreibungsverrechnung bei der Contributions-Kreiscasse vor-

ausgehen, und hat mit Rücksicht auf die Bezirksausstände zu dieser Casse bei den Aerialvergütungen vorzugsweise auf die von den Vergütungs-Theilnehmern ausständigen Grundsteuerschuldigkeiten bei den Nachsichten wegen Zahlungsunfähigkeit ausschliessend nur auf die nachgesehenen Rückstände, bei den wegen Elementarbeschädigungen ertheilten Nachsichten aber zuerst an der aushaftenden Steuer des Beschädigungsjahres, dann bei Unzulänglichkeit derselben auf die Rückstände der betreffenden Steuern vom Jahre 1821 her, und wenn auch diese Rückstände nicht hinreichen, an der Steuer für das currente Jahr, oder nöthigenfalls noch für weitere Jahre zu geschehen.

Hierüber ist in Fällen abzuschreibender Aerialvergütungen oder Steuernachsichten wegen Elementarschäden ein individueller Abschreibungs-Ausweis nach beigedrucktem Formulare zu verfassen, und nach demselben mit aller Beschleunigung in Gegenwart der Ortsgeistlichkeit und der Gemeinden-Vorstände die Abschreibung sowohl in den bezirksobrigkeitlichen Steuerregistern, als auch in den Steuerbüchern der Contribuenten, und zwar bis einschliessig des currenten Jahres wirklich, für weitere Jahre aber vormerkungsweise individuell zu vollziehen, wozu die Contribuenten entweder selbst mit ihren Büchern zu erscheinen, oder dieselben gegen Zurückstellung den Gemeinderichtern einzuhandigen haben.

- b) Gleich nach Bewirkung dessen ist mit dem in jenen Fällen, die unter a) hier angedeutet sind,





vorzuliegenden Abschreibungs = Ausweise, in welchen die Ortsgeistlichkeit und Gemeinden = Vorstände ausdrücklich, und durch ihre Unterschriften den Vollzug der individuellen Abschreibungen bestätigen, und deren Beträge, nach den Steuerjahren abgetheilt, ersichtlich seyn müssen, um die gleichmäßige Abschreibungs = Verrechnung bei der Contributions = Kreiscaffe einzuschreiten, was jedoch bei Nachsichten wegen Zahlungsunfähigkeit nur dann erfordert wird, wenn an den nachgesehenen Rückständen von ihrer individuellen Abschreibung durch bare Einzahlung oder sonstige Abstattungen Beträge schon in Berichtigung kommen, und deshalb eine Verminderung der bewilligten Nachsichten einzutreten hat.

c) Der Termin zum Vollzuge der eintretenden Abschreibungen wird auf 6 Wochen vom Tage der Intimation festgesetzt.

d) In jedem Bezirke, bei dessen steuercontrollsämtlicher Untersuchung sich ergibt, daß aus Fahrlässigkeit der Bezirksobrigkeit die individuelle Abschreibung einer Steuernachsicht oder an den Steuern abzurechnenden Avarialvergütung noch gar nicht, oder nur mangelhaft vollzogen wurde, soll von dem untersuchenden Controllskommissär diese Abschreibung in vollständige Berichtigung gebracht werden, und die Bezirksobrigkeit die auf seinen dadurch verlängerten Aufenthalt entfallenden steuercontrollsämtlichen Diäten zu ersetzen haben.

Gubernial = Verordnung vom 28. August 1833, S. 3685/St.

Jedes Einschreiten um Zufristung oder um Nachsicht der Steuerrückstände aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit muß mit einem genau verfaßten Ausweise über die jährliche Schuldigkeit und Abstattung durch bare Einzahlung und Abschreibung, dann über den noch bestehenden Rest eines jeden einzelnen Contribuenten, und zwar nicht bloß für die Jahre, für welche um Zufristung oder Nachsicht der jährlichen Steuerschuldigkeit eingeschritten wird, sondern bloß auch für die übrigen Jahre, welche nicht in dem Einschreiten begriffen sind, um so gewisser belegt werden, widrigens jedes nicht sogestaltig belegte Einschreiten unberücksichtigt gelassen werden würde.

Da übrigens die Erfahrung gelehret hat, daß auch sehr unbedeutende Steuerreste, deren Einbringung durchaus keiner Schwierigkeit unterliegen kann, zur Zufristung und Abschreibung in Antrag gebracht wurden, so werden die Steuerbezirksobrigkeiten auf derlei ganz unstatthafte Anträge aufmerksam gemacht.

Zugleich wird das mit hoher Gubernialverordnung vom 17. August 1830, Z. 4176/St., vorgeschriebene Formular des Grundsteuernachsichts-Ausweises aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit mit dem Beifuge beigedruckt, daß den Bezirksobrigkeiten im erforderlichen Falle zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 1. October 1830, Z. 4890 Str., keine gedruckten Blanqueten mitgetheilt werden können, indem die Verfassung dieser Ausweise bloß Sache der Bezirksobrigkeit ist, und dieselbe sich hierzu etwa der Feder zu bedienen, oder aber die Auflage auf eigene Kosten zu besorgen hat.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die rechtzeitige Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ein-





bringung derlei Steuerrückstände documentirt nachgewiesen werden muß, indem sonst das Recht der Staatsverwaltung auf die Ersatzpflichtigen den Schuldtragenden ohne Weiteres geltend gemacht werden wird, dann sind von der Bezirksobrigkeit vorläufig nur die Rubriken bis einschliessig V und die Rubriken VII und VIII auszufüllen, und im Falle, als die Steuerbezirksobrigkeit für die Rückständner bereits eine Nachsicht, zum Beispiele aus dem Titel der Elementarbeschädigung, in Anspruch genommen haben sollte, ohne daß hierüber bis zum Zeitpuncte der Vorlage des Nachsichtsoperates aus dem Titel der Zahlungsunfähigkeit eine definitive Entscheidung erflossen wäre, bei den betreffenden Insassen einstweilen die im Antrage gebrachten Nachsichtsbeträge in der Abstattungsrubrik anzusetzen, und dieser Umstand zugleich mit Hinweisung auf das im Zuge der Verhandlung befindliche Operat in der Anmerkungs-Columne kurz zu bemerken.

Die Ausweise selbst sind in dupplo an das k. k. Kreisamt vorzulegen, und Steuernachsichten aus diesem Titel können nur unter der Bedingung, unter keiner andern Statt finden, wenn, wie es ohnedies schon allgemein vorgeschrieben ist, der erste Grad der Execution zur Einbringung der Rückstände wirklich zeitrecht in Anwendung gebracht, oder bloß wegen ganz schulloser Unvermögenheit des Contribuenten ohne Erfolg geblieben ist, und überdies auch keine entbehrlichen Ueberländ-Grundstücke vorhanden sind, worüber aber stets legale Beweise vorliegen müssen.

Endlich ist bei Verfassung der Nachsichtsausweise nach ausdrücklicher Weisung der oben angeführten ho-

hen Gubernialverordnung vom 17. August 1830, Zahl 4176, noch Folgendes genau zu beobachten:

1. In der Rubrik VI. sind bei dem Geldanschlage des fundus instructus stets gleiche Werthsbeträge anzunehmen.

Sollte sich jedoch in ganz besonderen Fällen das Herabkommen des fundus instructus in der That nicht so sehr durch die Veränderung in der Anzahl der Gegenstände, als vielmehr durch den völligen Unwerth derselben darstellen, dann ist hiervon in dem Erhebungsprotokolle die geeignete Erwähnung zu machen.

2. Der Ausdruck fundus instructus ist nur im engsten Sinne anzuwenden, und darunter bloß Vieh und Samen Korn zu begreifen, da nur diese zwei Gegenstände die wesentlichsten Bestandtheile des fundus instructus bilden, und vorzugsweise ihr Bedarf nach der Qualität und dem Quantum in der Gemeinde zu Genüge bekannt ist, folglich dieser Bedarf ohne Schwierigkeit nach einem richtigen Verhältnisse ausgemittelt werden kann.

3. In der Anmerkungs-Columnne sind nebst den entbehrlichen oder unentbehrlichen Ueberländgrundstücken auch alle Beilagen des Erhebungsprotokolls operates, zum Beispiele über den abgeführten ersten Executionsgrad u. s. w. specifisch aufzuführen.

Gubernial-Verordnung vom 11. Jänner 1835, B. 1633/Er.

## Von den Zwangsmitteln zur Ein- treibung der landesfürstl. Steuern.

Zu §. 348.

Ueber die Anwendung der in Wirksamkeit stehenden Executions-Ordnung vom 5. Juni 1813 sind Anfragen vorgekommen, und zwar:

1. Ob für den Fall, wenn der Steuerpflichtige bloß wegen liederlicher Bewirthschaftung seines Besitzthums in gänzliche Zahlungsunfähigkeit geräth, zur Einbringung der Rückstände an der landesfürstlichen Grundsteuer die Veräußerung jener Realitäten eintreten könne, worauf die Rückstände haften.

2. Wenn die nach Maßgabe der erwähnten Executions-Ordnung zur Pfändung gezogenen Gegenstände nach geschעהer dreimaliger Feilbiethung im Wege öffentlicher Versteigerung, selbst unter dem Schätzungswerthe wegen gänzlichem Mangel an Käufern, nicht an Mann gebracht werden können, was dann zu geschehen habe? und endlich

3. ob auch die Steuerbezirksobrigkeiten, wenn sie in Einbringung der Steuern einer besonderen Nachlässigkeit überwiesen sind, mit der Militär-Execution belegt werden dürfen.

Hierauf kam die Antwort:

Es sey die in jeder Provinz vorgeschriebene Executionsordnung, in so ferne sie nicht durch die bei Einführung des Grundsteuerprovisoriums angeordnete Perceptionsort eine Abänderung erlitten hat, fortan zu beobachten.

Hiernach sey also zu 1. von der Einbringung der Grundsteuer-Rückstände, nach fruchtlos versuchter Militär-Execution und Pfändung, durch den Verkauf der Realität vor der Hand kein Gebrauch zu machen, da die bestehende Executions-Ordnung vom Jahre 1813 dieser Art der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer-Rückstände nicht erwähnt, mithin nur die Gesetze in Unterthanssachen, und insbesondere die für die Fälle der Abstiftung in Anwendung kommen können.

Was die zu 2. gemachte Anfrage betrifft, was in dem Falle zu geschehen habe, wenn die nach Maßgabe der bestehenden Executionsordnung in Pfändung gezogenen Gegenstände nach geschehener dreimaliger Feilbiethung im Wege öffentlicher Versteigerung selbst unter dem Schätzungswerthe nicht an Mann gebracht werden können: so unterliegt es keinem Anstande, daß die gepfändeten Gegenstände nach einem anderen, außer dem betreffenden Steuerbezirke gelegenen Orte, wo sich wegen mehrerer Concurrenz von Käufern, und verminderter Besorgniß eines Einverständnisses derselben mit dem Gepfändeten, ein günstigerer Erfolg erwarten läßt, gebracht werden können. Nur ist hierzu jedes Mal die Bewilligung des vorgesetzten Kreisamtes einzuholen.

Der endlich zu 3. gemachte Antrag streitet gegen die bestimmten Ordnungen des §. 8. der bestehenden Executions-Ordnung. Solche Steuerbezirksobrigkeiten sind zwar mit allen dem Kreisamte zu Gebote stehenden Zwangsmitteln zur genauen Ausübung ihrer Pflicht zu verhalten, jedoch in keinem Falle mit Militär-Execution zu belegen.

Hoffkanzlei-Berordnung vom 22. September 1822, Zahl 1913.  
Gubernial-Intimat vom 6. November 1822, Zahl 25029.

Wenn der Besitzer eines unterthänigen steuerbaren Grundes, ungeachtet er keine besonderen Unglücksfälle erlitt, und keine Gabenüberbürdung nachweisen kann, in Steuerrückstände verfällt, sehr verschuldet ist, und nicht einmahl den nöthigen *sundum instructum* besitzt, so kann hieran wohl nichts anders als Unfleiß und schlechte Vermögens-Behahrung Schuld seyn.

In einem solchen Falle tritt nach Vorschrift der in dieser Beziehung noch immer aufrecht stehenden Executions-Ordnung vom 1. Dec. 1784 die Abstiftung ein.

Gubernial-Berordnung vom 9. März 1825.

Die Abrufung des Executionsmannes und Einschreitung zur Pfändung vor der gesetzlichen Zeit in dem Falle, wenn ein renitenter Contribuent auch die Executionsgebühr nicht bezahlt, ist der Executionsordnung entgegen, und folglich unzulässig. Wenn der zahlungsfähige, aber renitente Contribuent auch die Executionsgebühr nicht zahlt, ist der Executionsmann deswegen nicht abzurufen, sondern durch die vorgeschriebene Zeit zu belassen, ihm die Executionsgebühr aus den Steuergeldern von der Bezirksobrigkeit vorzuschießen, und dieselbe sodann bei der Pfändung zugleich mit dem Steuerrückstande einzubringen.

Gubernial-Berordnung vom 12. November 1832, B. 27967.

Wenn Contribuenten die gepfändeten Gegenstände entweder verkauften, oder für sich verbrauchten, so ist sich in dieser Beziehung nach der wegen Bestrafung absichtlicher Eröffnungen gesetzlicher Siegel, am 25. September 1822 erlassenen Gubernial-*Currende*, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die Gegenstände unter gerichtlichem Siegel gelegt worden sind (wiewohl es aus der Natur einer Pfändung von selbst sich ergibt), zu benehmen, da das Vergehen der

gedachten Contribuenten mit jenem, welches in der obigen Currende ausgedrückt ist, im Zusammenhange steht.

Uebrigens versteht es sich jedoch von selbst, daß gegen diese Contribuenten die Pfändung sogleich neuerdings vorzunehmen sey, in so ferne sie die Berichtigung ihrer landesfürstlichen Steuerrückstände wiederholt hartnäckig verweigern, und sich bei selben zur Pfändung geeignete Gegenstände noch vorfinden sollten.

Gubernialverordnung vom 7. Mai 1823, B. 11741.

Im Falle der Verhängung der Sequestration zur Einbringung der Steuerrückstände ist immer der auf der Herrschaft schon angestellte, und die Verwaltung des Gutes besorgende Beamte, als Sequester aufzustellen, und für diesen Act eigens zu beeiden, und in seinen gewöhnlichen Bezügen zu belassen.

In den wenigen Fällen, wo gegründete Bedenken gegen die Uebertragung dieses Amtes an denjenigen Beamten, der die Verwaltung sonst besorgte, obwalten, hat das ständ. verordnete Collegium diese der Landesstelle anzuzeigen, einen Sequester in Vorschlag zu bringen, und diese, wenn sie die Bedenken gegründet, und die Wahl der Person des Sequesters angemessen findet, hat das Taggeld für die Zeit, wo er sich wirklich im Geschäfte der Sequestratur auf dem Gute befindet, nach Verschiedenheit der Verhältnisse in Beziehung auf die Größe des Gutes, und auf die mehrere Schwierigkeit der Verwaltung mit einem Betrage von 2 bis höchstens 4 fl. C.M. nebst Vergütung der Reisekosten zu bestimmen.

Indessen soll in der Regel, und ohne sehr erheblichen Gründen von der Aufstellung des eigenen Wirthschaftsbeamten als Sequester nicht abgegangen werden.

Hofkanzlei-Verordnung vom 28. December 1824, B. 2780;  
Gubernial-Intimat vom 12. Jänner 1825, B. 566.

Wenn auch in der Executions-Ordnung vom Jahre 1813 unter den Eintreibungsmitteln der landesfürstlichen Steuern, die Abstiftung nicht ausdrücklich benannt ist, so folgt hieraus nicht, daß in den Fällen, in welchen nach der früheren Executionsordnung vom Jahre 1784 die Abstiftung einzutreten hat, solche nunmehr gar nicht vorgenommen werden könne.

Sobald nämlich ein Contribuent sein Hauswesen in dem Maße vernachlässiget, daß er sich selbst ganz außer Stand setzt, die landesfürstlichen Steuern zu berichtigen, bleibt wohl nichts anderes übrig, als zu jenem äußersten Schritt zu greifen.

In den eben angeführten Fällen kann daher allerdings die nach dem §. 8. der Steuer-Executions-Ordnung vom Jahre 1784 die Abstiftung in Anwendung kommen, da unter dem damaligen allgemeinen Ausdrucke »Stiftens« alle Abgaben des Unterthans, wohin auch die landesfürstlichen Steuern, für welche die Obrigkeiten zu haften hatten, verstanden sind.

Es müssen jedoch alle in der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse eintreten. Uebrigens muß auch der Einfluß der Unglücksfälle auf ihre Zahlungsfähigkeit einer näheren Würdigung unterzogen werden.

Hofkanzlei-Verordnung vom 27. December 1825, Zahl 3095;  
Gubernial-Intimat vom 2. Februar 1826, Zahl 2264.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 12. Jänner 1830 wurde die im §. 10. der Executions-Ordnung vom 5. Juni 1813 bestimmte Dauer der Militär-Execution von 4 Wochen auf 14 Tage herabgesetzt, und verordnet, daß für dermahlen, und bis zur Einführung einer neuen Steuer-Executions-Ordnung, die Dauer der Militär-Execution, sowohl hinsichtlich der

Urbarial- als der Steuerrückstände, von den gegenwärtig vorgeschriebenen 4 Wochen auf 14 Tage herabgesetzt, und die Verdopplung der Executionsgebühr auf ein einziges Mahl, nämlich nach Verlauf der ersten sieben Tage beschränkt, nach fruchtlosem Verlaufe der 14tägigen Militär-Execution aber die Pfändung oder Sequestration bewilliget und verhängt werden dürfe.

Hofkanzlei-Verordnung vom 20. März 1830, Zahl 6749;  
Gubernial-Currende vom 5. April 1830, Zahl 6261.

Bezüglich des Verfahrens bei Einbringung solcher Steuerrückstände, welche unmittelbar hinter den Steuerpflichtigen haften, aber wegen ihres Alters von mehr als 3 Jahren das zum Vortheile des Steuerfondes gesetzlich bestehende privil. Hypothekarreht verloren haben, ferner solcher Rückstände, in welche die Bezirks-Dominien wegen von den Steuerpflichtigen ihres Bezirkes zwar eingehobener, jedoch der Steuercasse vorenthaltener, zu eigenen oder anderen Zwecken verwendeter Steuergelder verfallen sind, wurden folgende Anordnungen erlassen:

1. Auch ältere als dreijährige, das privilegirte Vorzugsrecht für sich habende landesfürstliche Steuerrückstände sind, in so ferne dieß unbeschadet der Rechte der Hypothekar-Gläubiger Statt finden kann, im politischen Executionswege hereinzubringen (siehe Gubernial-Verordnung vom 1. September 1826, Zahl 18866, in der Prov. Gesetzsammlung).
2. Besteht das Justizhofdecret vom 19. Jänner 1784, Zahl 228, der Justizgesetzsammlung, welchem zu Folge zum Behufe der Einbringung eines Ausstandes, einer Landesanlage oder anderer derlei

landesfürstlicher Gefälle kein gerichtliches Einlegen oder rechtliches Verfahren Statt findet, mit jenem vom 18. September 1786 und 24. October 1806, Zahl 577, und 1789 der gedachten Sammlung in voller Wirksamkeit, welche Hofdecrete von nun an auf das Genaueste sich gegenwärtig zu halten sind.

3. Auch auf die Fideicommiß-Realitäten haften nach dem 10. Absatze der Hofverordnung vom 27. November 1764, Z. 48, die landesfürstlichen Steuern überhaupt, und die schon verfallenen Steuern insbesondere in der Art, daß solche gegen jeden auch nachfolgenden Besitzer derselben aus der Realität im politischen Executionswege eingebracht werden können. Endlich

4. die Verpflichtung für die unbezahlten Steuern der Unterthanen unbedingt zu haften, ist zwar dem Gutsherrn in neueren Zeiten erlassen worden, die Verantwortlichkeit der Bezirksobrigkeiten für die Steuergebahrung, und für die aus ihrem Verschulden entstehenden Benachtheilungen der Staatsverwaltung besteht aber aufrecht, und muß im politischen Wege gehörig gehandhabt werden.

Gubernial-Verordnung vom 25. Oct. 1834, Z. 4305/St.

Ueber eine Anfrage, in wie weit die Steuereinkbringung an und für sich im politischen Wege zu verfolgen sey, und in wie weit die Sequestration wegen Steuerrückständen abgesehen von einer Collision mit Hypothekargläubigern gesetzliche Wirksamkeit habe? wurde von der hohen Hofkanzlei mit Verordnung vom 7. October 1834, Zahl 791/St., bedeutet, daß rücksichtlich des Falles, wenn die Steuer-Einkbringung entschieden mit den Forderungen der Hypothekargläubiger concurrirte, das Sequestrations-Verfahren also,

und in der Folge die Bedeckung der Steuerforderungen im Wege des Concurſes nur im Grunde und in den Gränzen des ſtillschweigenden privilegirten Hypothekarrehtes Statt finden konnte, das Verfahren bereits durch die Beſtimmungen der Hofverordnung vom 15. April 1825 (Z. 2089, der Juſtizgeſeßſammlung), dann durch die Hofverordnung vom 10., Erhalt 16. September 1825 (Zahl 2130 der J. G. G.), endlich durch die Beſtimmungen 2 und 3 der Hofverordnung vom 10. Auguſt 1826 (Z. 2219 der J. G. G.), genau beſtimmt ſey, ſo daß über ihre Anwendung bei einer gehörigen Auffaſſung und Combination des Textes nicht wohl ein Zweifel hätte entſtehen ſollen.

Die demungeachtet entſtandenen Zweifel beziehen ſich eigentlich

- a) auf den Begriff der dreijährigen Steuerrückſtände, welchen ein ſtillschweigendes Hypothekarreht gegenüber anderer Gläubiger zuſtehet, und
- b) auf den Zeitraum, während welchem dieſes Hypothekarreht geſetzliche Wirkſamkeit habe.

Ad a. hätte es nicht entgehen ſollen, daß das Privilegium der dreijährigen Steuerrückſtände auf dem 16. Abſaße des ſteierm. Landtafelpatentes vom 15. März 1730 beruhet, durch welchen das privilegirte Pfandreht ganz deutlich nur den von den letzten drei Jahren rückſtändigen Steuern und keinen andern beigelegt wird. Nicht der Betrag der geſamten Steuerschuldigkeit aus den letzten drei Jahren, ſondern der Betrag der aus den letzten drei Jahren effectiv aushaftenden Steuerrückſtände iſt es, welcher im Grunde des privilegirten ſtillschweigenden Hypothekarrehtes jederzeit im Wege der politiſchen Sequeſtration eingebracht werden kann, da er im gerichtlichen

Wege bei Executions- oder Concurſfällen vorzugsweiſe bedeckt werden muß.

Ad b. aber iſt nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die im Grunde des ſtilſchweigenden privileg. Hypothekarrehtes eintretende Sequeſtration den geſetzlich zuſtehenden Zweck hat, die aus den letzten drei Jahren vom Beginne der Sequeſtration zurückgerechnet auſhaftenden Steuerrückſtände wo möglich vollſtändig vor jeder andern Befriedigung hereinzubringen. Ein über die Ausführung dieſes Zweckes entſtehender Zweifel könnte ſich nur auf die Frage beziehen: ob eine Sequeſtration, die ſchon drei Jahre gedauert hat, ohne daß der bevorrechtete Rückſtand getilgt worden iſt, zu deſſen Hereinbringung fortgeſetzt werden könne, oder ob ſie ſich über die mehr als drei Jahre alt gewordenen Rückſtände nicht erſtrecke?

In dieſer Frage würde einem Falle vorgedacht ſeyn, der kaum gedenkbar iſt, wenn die Sequeſtration den beſtehenden Vorſchriften und ihrer Beſtimmung nach gehörig durchgeführt wird.

Wenn dieſer Fall aber dennoch eintreten ſollte, ſo würde zwar eine Sequeſtration dann über drei Jahre fortdauern können, wenn die während dieſer drei Jahre fälligen Steuern rückſtändig geblieben wären. Hätte alſo die Sequeſtration mit 1. Jänner 1823 angefangen, ſo könnte ſie, wenn am Ende des Jahres 1825 noch Steuern vom Jahre 1823 rückſtändig wären, allerdings noch länger fortgeſetzt werden. Dagegen fände, wegen der aus der Zeit vor dem Jahre 1823 rückſtändig gebliebenen Steuern nach dem 1. Jänner 1826 eine Sequeſtration nicht mehr Statt. Denn nach der Abſicht und den Anordnungen der Geſetze ſoll den Hypothekargläubigern für keinen Fall ein

größerer Steuerbetrag vorgehen, als der von den letzten drei Jahren. Hierauf soll sich also das privilegirte Pfandrecht beschränken; es mag die Bezahlung der Rückstände gefordert, und eine Execution geführt worden seyn oder nicht. Die angeführte Stelle des steierm. Landtafelpatentes gibt deutlich zu erkennen, daß die Steuern binnen drei Jahren nicht nur gefordert, sondern auch mittelst der Execution wirklich eingebracht werden müssen, womit auch die hierortige Verordnung vom 10. Sept. 1825 vollkommen übereinstimmt.

Dabei gilt aber immer die Voraussetzung, daß von einer Einbringung der Steuerrückstände der Hypothekargläubiger die Rede sey; denn außerdem würde die Fortsetzung der Sequestration auch wegen älterer, als dreijähriger Rückstände nach dem Inhalte der Hofverordnung vom 10. August 1826 durchaus keinem Anstande unterliegen.

In Fällen des Concursets ist sich übrigens rücksichtlich der Steuerbedeckung auch nach der Hofverordnung vom 3. Februar 1821 (Zahl 1737 der J. G. S.) zu benehmen, und es ist die Einbringung der nach Eröffnung des Concursets verfallenen Steuern im politischen Wege nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen.

Gubernial-Verordnung vom 25. October 1834, B. 4327/St.

Wenn gleich den Steuerbezirksobrigkeiten nach den Executionsvorschriften keine unbedingte Haftungspflicht für die Einzahlung der aufgetheilten Steuern in der Art obliegt, daß sie die rückständigen Contribuenten in der Zahlungsleistung zu vertreten hätten, so sind dieselben dennoch, so wie für jede andere Amtshandlung auch für die vorschriftmäßige Amtshandlung in Beziehung auf die Steuerperception gegen-

über des Steuerfondes verantwortlich, und haben demselben für alle jene Nachtheile zu haften, die ihm durch eine Vernachlässigung jener Vorschriften zugehen könnten.

Diese Haftungsverbindlichkeit ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, innerhalb welchem die Steuerbezirksobrigkeiten etwa die ihnen zustehenden Mittel zur Einbringung fälliger oder schon rückständiger Steuerbeträge versucht, dabei aber nicht sogleich den berücksichtigten Erfolg erreicht hätten, den Bezirksobrigkeiten liegt vielmehr die Verpflichtung ob, die Steuereinbringung unausgesetzt zu verfolgen, und sich in der Kenntniß aller Verhältnisse der Contribuenten zu erhalten, und entweder die Einbringung der Rückstände durch unverschiebliche Anwendung der geeigneten gesetzlichen Mittel zu bewirken, oder bei besonders rücksichtswürdigen Umständen oder bei erwiesener Uneinbringlichkeit auf Nachsicht und Abschreibung einzuschreiten.

Hofkanzlei-Berordnung vom 2. December 1834, B. 3092.

Gubernial-Berordnung vom 20. Decemb. 1834, B. 5181.

### Zu §. 348.

Die Executionsgebühren in den deutschen alten Provinzen, sie mögen wegen Eintreibung der Grund-, Classen-, Personal- oder was Rahmens-Steuern, oder an den Staat rückständiger Zahlungen Statt finden, sind mit täglich 6 fr. Einlösscheinen nebst Obdach bestimmt.

Der Exequent hat diese 6 fr. ganz zu erhalten, und nur in den Fällen, wo selber mehrere Parteien zu erequiren hat, ist der Mehrbetrag von den zugleich erequirten Parteien, oder bei sogenannten blinden Executionen der ganze Betrag, der für sie entrichtet wird,

zu dem Fonde, zu welchem derlei Gebühren bestimmt werden, abzuführen.

Ferner kann in keinem Falle der die Execution leitenden Obrigkeit eine Vorschußleistung für die exequirende Mannschaft, oder deren Beföstigung aufgetragen werden.

Hoffkanzlei-Verordnung vom 6. Juli 1821, Zahl 18665;  
Gubernial-Verordnung vom 18. Juli 1821, Z. 15490.

### Zu §. 348.

Edicte, welche über Pfändungen und Versteigerung wegen Rückständen an Steuern oder an Urbargaben kund gemacht werden, und Mobilarvermögen betreffen, sind nur dann in die Intelligenzblätter aufzunehmen, wenn das Kundmachungsedict von dem betreffenden Kreisamte bestätigt ist. Edicte über den Verkauf von unterthänigen Realitäten, in so fern die Versteigerung derselben nicht im gerichtlichen, sondern im politischen Wege eingeleitet wurde, ist nur dann zur Kundmachung in den Intelligenzblättern zuzulassen, wenn die bestimmte und ausdrückliche Gubernial-Bewilligung zu einer solchen Versteigerung nachgewiesen wird.

Gubernial-Verordnung vom 17. Jänner 1823, Z. 1296.

Es bleibt den Bezirksobrigkeiten unbenommen, die Vergütung für die wirklich verausgabten Einschaltungsgebühren der Lizitations-Edicte in die öffentlichen Zeitungsblätter von den exequirten Contribuenten hereinzubringen.

Hoffkanzlei-Verordnung vom 30. Juni 1824, Zahl 1390;  
Gubernial-Verordnung vom 18. Nov. 1824, Z. 28136.



III. Abschnitt. Bestimmung der CulturGattungen	100
IV. Abschnitt. Eintheilung der CulturGattungen in Classen (Classification).	102
V. Abschnitt. Einreihung der Grundstücke in Classen (Classirung).	110
VI. Abschnitt. Prüfung und Richtigstellung dieser Vorarbeiten	117
Von den Reclamationen	131
I. Abschnitt. Von der Mittheilung der Ergebnisse der Vermessung und der Ertragsbestimmung an die zu Einsprüchen dagegen gesetzlich berufenen Interessenten	
II. Abschnitt. Von der Würdigung der mitgetheilten Ergebnisse zur Begründung der Einsprüche und Beschwerden gegen dieselben	143
III. Abschnitt. Von der Aufnahme der Einsprüche und Beschwerden. Reclamationen gegen die mitgetheilten und gewürdigten Ergebnisse	153
IV. Abschnitt. Von der Untersuchung und Entscheidung der vorgekommenen Beschwerden und Einsprüche	157
Ueber die Steuereinhebung und Abfuhr an die betreffenden Cassen	197
Von Steuernachlässen	233
Von Steuernachsichts-Verrechnungen und Abschreibungen	233
Von den Zwangsmitteln zur Eintreibung der landesfürstlichen Steuern	239



